



Verkaufsprospekt

zum Erwerb von
Geschäftsanteilen
an
der

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist
nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT UND DATUM DER AUFSTELLUNG	9
2.	DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK.....	11
2.1	Hinweis.....	11
2.2	Anbieterin und Prospektverantwortliche	11
2.3	Emittentin	11
2.4	Hintergrund des Beteiligungsmodells.....	11
2.4.1	Beteiligungsmodell.....	11
2.4.2	Angeborene Vermögensanlage.....	12
2.4.3	Kaufpreis	12
2.4.4	Anzahl der erwerbbaeren Serie A-Anteile je Konzessionskommune	12
2.5	Berechnung des Kaufpreises und Verwendung des Verkaufserlöses der angebotenen Vermögensanlagen	13
2.6	Beteiligung am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft.....	13
2.7	Graphische Darstellung über das Beteiligungsmodell	14
2.8	Prospekt.....	15
3.	WICHTIGE HINWEISE FÜR ANLEGER	17
3.1	Weitere Kosten (§ 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV)	17
3.2	Weitere Leistungsverpflichtungen und Haftung sowie Nichtbestehen von Nachschusspflichten (§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV)	18
3.3	Provisionen oder vergleichbare Vergütungen (§ 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV).....	19
3.4	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung (§ 4 Satz 1 Nr. 13 VermVerkProspV)	19
3.4.1	Höhe der jährlichen Ausschüttungen und Rendite (Prognose)	20
3.4.2	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung.....	24
3.4.3	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens durch die Beteiligungsgesellschaft.....	27
3.4.4	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Zahlung des Ruckerwerbskaufpreises durch die ENTEGA AG.....	28
3.5	Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkProspV).....	28

3.5.1	Grundlagen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Prognose).....	33
3.5.2	Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen.....	44
3.5.3	Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen.....	49
4.	WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER BETEILIGUNG (§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV).....	66
4.1	Maximalrisiko (§ 2 Abs. 2 Satz 7 VermVerkProspV).....	66
4.2	Allgemeines.....	67
4.3	Totalverlustrisiko	69
4.4	Wesentliche anlageobjekt- und anlegerspezifische Risiken (§ 2 Abs. 2 Satz 4VermVerkProspV).....	70
4.4.1	Anlageobjektspezifische Risiken	70
4.4.2	Steuerliche Risiken.....	95
4.4.3	Anlegerspezifische Risiken.....	99
4.4.4	Abschließendes Negativtestat	107
5.	ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE.....	108
5.1	Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV) sowie Mindestbeteiligungshöhe.....	108
5.1.1	Art und Anzahl der angebotenen Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)	108
5.1.2	Gesamtbetrag (Gesamtemissionsvolumen) der angebotenen Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)	111
5.2	Hauptmerkmale der Anteile der Anleger sowie abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV).....	111
5.2.1	Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV).....	111
5.2.2	Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV i. V. m. § 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)	116
5.3	Ansprüche ehemaliger Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 4 Satz 1 Nr. 1a Hs. 2 VermVerkProspV)	118
5.4	Übertragung der Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)	118
5.5	Einschränkung der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)	118
5.5.1	Tatsächliche Einschränkungen.....	118
5.5.2	Rechtliche Einschränkungen	118
5.6	Zahlstelle (§ 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).....	119

5.7	Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder des Erwerbspreises (§ 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV)	120
5.8	Stelle zur Entgegennahme der auf den Erwerb von Anteilen gerichteten Willenserklärungen (§ 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV) und Beteiligungsvorgang	120
5.8.1	Erwerbsstelle.....	120
5.8.2	Beteiligungsvorgang.....	120
5.8.3	Abhängigkeit der Erwerbsmöglichkeit von der ordnungsgemäßen Abgabe einer Beteiligungserklärung	122
5.9	Für den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist (§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)	122
5.10	Möglichkeiten zur vorzeitigen Schließung des Erwerbs und zur Kürzung von Zuteilungen (§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)	123
5.10.1	Möglichkeiten zur vorzeitigen Schließung des Erwerbs (§ 4 Satz 1 Nr. 7 Hs. 1 VermVerkProspV)	123
5.10.2	Möglichkeiten zur Kürzung der Zuteilung (§ 4 Satz 1 Nr. 7 Hs. 2 VermVerkProspV).....	123
5.11	Sonstige Angaben (§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV)	124
5.12	Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV)	124
5.13	Laufzeit sowie Kündigungsfrist und Rückkauf der Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 14 VermVerkProspV)	125
5.13.1	Laufzeit sowie Kündigungsfrist	125
5.13.2	Kaufoption der ENTEGA AG bei Wegfall von Konzessionsverträgen	127
5.13.3	Verkaufsoption der Konzessionskommunen bei Verringerung der Ausgleichszahlung	128
5.14	Anlegergruppe und Anlagehorizont (§ 4 Satz 1 Nr. 15 VermVerkProspV)	128
5.14.1	Anlegergruppe	128
5.14.2	Kenntnisse und Erfahrungen.....	128
5.14.3	Anlegerkategorie.....	129
5.14.4	Anlagehorizont.....	129
5.15	Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage	130
5.16	Treuhandvertrag (§ 4 Satz 2 VermVerkProspV).....	132
5.17	Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle (§ 4 Satz 3 VermVerkProspV)	132
6.	DIE EMITTENTIN	133
6.1	Angaben über die Emittentin.....	133
6.1.1	Firma, Sitz und Geschäftsanschrift (§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV).....	133
6.1.2	Datum der Gründung (§ 5 Nr. 2 VermVerkProspV)	133
6.1.3	Rechtsordnung und Rechtsform (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV)	133
6.1.4	Zusätzliche Angaben über die Struktur eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV).....	133
6.1.5	Satzung und Unternehmensgegenstand (§ 5 Nr. 4 VermVerkProspV).....	133

6.1.6	Zuständiges Registergericht und Nummer der Eintragung (§ 5 Nr. 5 VermVerkProspV)....	134
6.1.7	Konzernbeschreibung (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV).....	134
6.2	Angaben über das Kapital der Emittentin.....	134
6.2.1	Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile (§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)	134
6.2.2	Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)	134
6.2.3	Wertpapiere mit Umtausch- und Bezugsrecht auf Aktien (§ 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV)	135
6.3	Angaben über die Gründungsgesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	135
6.3.1	Firma und Sitz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV).....	135
6.3.2	Art und Gesamtbetrag der gezeichneten und eingezahlten Einlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).....	135
6.3.3	Gewinnbeteiligung und Entnahmerechte (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).....	135
6.3.4	Angaben über Straftaten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 VermVerkProspV)	136
6.3.5	Angaben über Insolvenzverfahren (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).....	136
6.3.6	Entziehung der Bankerlaubnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)	136
6.3.7	Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 VermVerkProspV)	136
6.3.8	Tätigkeit der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 Abs. 3 VermVerkProspV)	147
6.3.9	Angaben zur Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zur Prospektaufstellung (§ 7 Abs. 4 VermVerkProspV).....	148
6.3.10	Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	149
7.	ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 VermVerkProspV).....	157
7.1	Anlagestrategie und Anlagepolitik.....	157
7.1.1	Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik (§ 9 Abs. 1 S. 1 VermVerkProspV)	157
7.1.2	Realisierungsgrad (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)	160
7.1.3	Ausreichende Nettoeinnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).....	161
7.1.4	Sonstige Zwecke (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).....	161
7.1.5	Änderung der Anlagestrategie (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV).....	161
7.2	Angaben über das Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)	162
7.2.1	Beschreibung des Anlageobjekts (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).....	162
7.2.2	Eigentum oder dingliche Berechtigung der nach den §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen am Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)	162
7.2.3	Erhebliche Dingliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)	162

7.2.4	Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).....	163
7.2.5	Erfordernis behördlicher Genehmigungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).....	163
7.2.6	Verträge über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV).....	164
7.2.7	Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).....	164
7.2.8	Lieferungen und Leistungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).....	165
7.2.9	Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV)....	166
7.2.10	Beschreibung der Netzgesellschaft.....	169
8.	WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE NETZGESELLSCHAFT	171
8.1	Allgemeine Angaben zur Netzgesellschaft.....	171
8.2	Organe der Netzgesellschaft.....	172
8.3	Rechte der Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin der Netzgesellschaft	173
8.4	Übertragung der Aktien der Netzgesellschaft und Beendigung der Mitgliedschaft in der Netzgesellschaft.....	174
8.5	Frühere Umwandlungsmaßnahmen bei der Netzgesellschaft	174
8.6	Ergebnisbeteiligung und Vermögensrechte in der Netzgesellschaft.....	175
8.7	Betreiber von Versorgungsnetzen	175
8.8	Anlagenbau und Betriebsführung.....	177
9.	ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER AUFSICHTSGREMIEN DER EMITTENTIN UND SONSTIGER PERSONEN	178
9.1	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und der Aufsichtsgremien der Emittentin (§ 12 Abs. 1 VermVerkProspV).....	178
9.1.1	Name, Geschäftsanschrift und Funktion (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV).....	178
9.1.2	Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).....	178
9.1.3	Eintragungen Verurteilungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 VermVerkProspV)	178
9.1.4	Angaben zu Insolvenzen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5a, b, VermVerkProspV).....	179
9.1.5	Angaben zur Entziehung von Erlaubnissen (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV)	179
9.2	Tätigkeiten für weitere Unternehmen (§ 12 Abs. 2 VermVerkProspV).....	179
9.2.1	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV	179
9.2.2	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV	179
9.2.3	§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV	179
9.2.4	§ 12 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV	180
9.2.5	Beteiligungen der Geschäftsführer (§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV).	180
9.2.6	Leistungen der Geschäftsführer in Bezug auf die Vermögensanlage (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV)	181

9.3	Angaben zum Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleur (§ 12 Abs. 5 VermVerkProspV)	181
9.4	Angaben über sonstige Personen i.S.v. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV)	181
9.4.1	Anbieterin und Prospektverantwortliche	181
9.5	Angaben über Beteiligungen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3 VermVerkProspV)	187
9.5.1	An mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betrauten Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)	187
9.5.2	An der Emittentin Fremdkapital gewährende Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)	187
9.5.3	An für die Anschaffung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringende Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)	188
9.5.4	An mit dem Unternehmen in einem Beteiligungsverhältnis gem. § 271 HGB stehenden Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)	188
9.6	Angaben über sonstige Personen (§ 12 Abs. 6 VermVerkProspV)	188
10.	ANGABEN ZUR STEUERLICHEN KONZEPTION	189
10.1	Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft	190
10.1.1	Ertragsteuern	190
10.1.2	Anfall von Grunderwerbsteuer	192
10.2	Besteuerung der Netzgesellschaft	192
10.2.1	Besteuerung der Netzgesellschaft bei Bestehen einer Organschaft	192
10.2.2	Besteuerung der Netzgesellschaft ohne Organschaft	194
10.3	Besteuerung der ENTEGA AG	196
10.3.1	Besteuerung der ENTEGA AG bei Bestehen einer Organschaft	196
10.3.2	Besteuerung der ENTEGA AG ohne Organschaft	197
10.3.3	Besteuerungsfolgen für die Konzessionskommunen (§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)	198
11.	WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER EMITTENTIN	203
11.1	Eröffnungsbilanz (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)	203
11.2	Zwischenübersicht der Emittentin (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)	203
11.3	Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 VermVerkProspV)	204
11.3.1	Vermögenslage der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)	208
11.3.2	Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)	211
11.3.3	Planzahlen der Beteiligungsgesellschaft (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV)	215
12.	ANGABEN ÜBER GEWÄHRLEISTUNGEN (§ 14 VermAnlG)	216
13.	WESENTLICHE VERTRÄGE UND DOKUMENTE	217
13.1	Konsortialvertrag	217

13.2	Muster-Beteiligungserklärung	298
14.	GLOSSAR.....	303

1. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT UND DATUM DER AUFSTELLUNG

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt des vorliegenden Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts („**Prospekt**“) übernimmt gemäß § 3 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung („**VermVerkProspV**“) die

ENTEKA AG

mit Sitz in Darmstadt („**ENTEKA AG**“)

als Anbieterin und Prospektverantwortliche.

Die ENTEKA AG, vertreten durch ihren Vorstand, erklärt als Prospektverantwortliche und Anbieterin, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Alle Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen wurden von der ENTEKA AG mit Sorgfalt zusammengestellt.

Die in diesem Prospekt gemachten Prognosen und Berechnungen beruhen auf Annahmen und Schätzungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Insofern bestehen nicht unerhebliche Unwägbarkeiten, die zu einer abweichenden Entwicklung der Planzahlen und Prognosen führen können, mit der Folge, dass insbesondere die prognostizierten Zahlen und Erträge nicht erreicht werden können. Die ENTEKA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewährleistung dafür, dass die künftige Entwicklung und die künftig erzielten tatsächlichen Ergebnisse mit den in diesem Prospekt gemachten Annahmen und Prognosen übereinstimmen werden. Die mit den Prognosen verbundenen Risiken sind insbesondere in Abschnitt 4.4.1.33 *Prognosen und Annahmen unter Einschluss von Ertrags- und Liquiditätsprognosen, auch im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung der Netzgesellschaft*, Seite 92 dargestellt.

Die ENTEKA AG weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot um die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Erwerb einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an einer Gesellschaft und damit um eine mit Chancen, aber auch mit Risiken verbundene gesellschaftsrechtliche Beteiligung handelt. Jeder Angebotsadressat, der die Abgabe eines Angebots auf Grundlage dieses Prospekts in Erwägung zieht, sollte sich von einem sachkundigen Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, beraten lassen.

Bei der Aufstellung des Prospekts haben nur die bis zum Aufstellungsdatum bekannten oder erkennbaren Sachverhalte Berücksichtigung gefunden.

Aufstellungsdatum des Prospekts:


4. September 2020

Darmstadt, den 4. September 2020

Für die ENTEGA AG:



Name: Dr. Marie-Luise Wolff
Funktion: Vorstandsvorsitzende



Name: Albrecht Förster
Funktion: Mitglied des Vorstands



Name: Andreas Niedermaier
Funktion: Mitglied des Vorstands

Hinweis.

Bei einem fehlerhaftem Prospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögenanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögenanlage im Inland, erworben wird (§ 7 Abs. 2 Satz 2 VermAnlG, § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV).

2. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

2.1 Hinweis

Der folgende Überblick in diesem Abschnitt 2 *DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK*, Seite 11 ff. über das Beteiligungsangebot dient allein der Einführung in dessen wesentliche Grundzüge zum besseren Verständnis. Aus diesem Grund ist er nicht erschöpfend, sondern enthält nur ausgewählte Informationen, die durch die ergänzende Darstellung in den anschließenden Abschnitten erläutert werden. Angebotsadressaten, die eine Annahme des Beteiligungsangebotes in Erwägung ziehen, sollten daher den gesamten vorliegenden Prospekt (einschließlich seiner Anlagen) eingehend studieren. Vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Erwerb der angebotenen Vermögensanlage sollte das Beteiligungsangebot in seiner Gesamtheit von jedem Angebotsadressaten eigenständig geprüft und gewürdigt werden, ggf. auch unter Hinzuziehung sachkundiger Dritter, z.B. eines Rechtsanwalts, Steuerberaters und/oder Wirtschaftsprüfers.

2.2 Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche des vorliegenden Beteiligungsangebotes im Sinne von § 6 des Gesetzes über Vermögensanlagen („**VermAnlG**“) ist die ENTEGA AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151 („**ENTEGA AG**“ oder „**Anbieterin**“). Die ENTEGA AG bildet als Muttergesellschaft mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften den ENTEGA-Konzern („**ENTEGA-Konzern**“).

2.3 Emittentin

Emittentin der angebotenen Vermögensanlage ist die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Handelsregisternummer HRB 100112 (die „**Emittentin**“ oder „**Beteiligungsgesellschaft**“). Die Emittentin hat bisher keine relevante Geschäftstätigkeit entfaltet. Das Stammkapital in Höhe von derzeit EUR 25.000,00 hat die ENTEGA AG vollständig erbracht. Die ENTEGA AG als Anbieterin hält derzeit 100% der Geschäftsanteile der Emittentin. Das derzeitige Stammkapital der Emittentin ist eingeteilt in 24.750 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 251 – 25.000 („**Serie A-Anteile**“, jeweils ein „**Serie A-Anteil**“) und 250 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 – 250 („**Serie B Anteile**“ jeweils ein „**Serie B Anteil**“).

2.4 Hintergrund des Beteiligungsmodells

2.4.1 Beteiligungsmodell

Mit diesem Prospekt bietet die ENTEGA AG sämtlichen Städten und Gemeinden, für deren jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet oder auch Ortsteile Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge („**Konzessionsverträge**“) mit der ENTEGA AG oder der e-netz Südhessen AG („**Netzgesellschaft**“) abgeschlossen wurden („**Konzessionskommunen**“ oder „**Anleger**“), im Wege eines öffentlichen Angebots nach dem Vermögensanlagengesetz („**VermAnlG**“) an, sich – entweder unmittelbar oder über eine zu 100 % gehaltene kommunale Tochtergesellschaft – durch den Erwerb existierender bzw. noch zu schaffender

Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft ab voraussichtlich April 2021 zu beteiligen („**Beteiligungsangebot**“ oder „**Beteiligungsmodell**“).

Die folgenden in diesem Prospekt für eine Beteiligung durch die Konzessionskommunen vorgenommenen Darstellungen gelten auch für eine Beteiligung durch deren kommunale Tochtergesellschaften. Sollten sich durch die Beteiligung eine kommunale Tochtergesellschaft abweichende Folgen ergeben, wird dies eigens dargestellt.

2.4.2 Angebotene Vermögensanlage

Die ENTEGA AG bietet den Konzessionskommunen 41.415 SerieA-Anteile an. Überschreitet das Beteiligungsinteresse der Konzessionskommunen jedoch nicht ca. 59,76 % (entspricht durchgerechnet 15% der Aktien an der Netzgesellschaft) der Strom- und Gaszähler in den Gemeindegebieten der Konzessionskommunen zum Stichtag 31. März 2020 („**Zähler**“), wobei sich die Anzahl der Zähler aus der Anzahl der bestehenden Netznutzungsverhältnisse in den Konzessionskommunen ergibt und jedem Netznutzungsverhältnis ein Zähler zugeordnet wird, so werden nur die 24.750 bestehenden Serie A-Anteile an die Konzessionskommunen veräußert. Überschreitet das Beteiligungsinteresse der Konzessionskommunen ca. 59,76 % der Zähler, so werden bis zu 16.665 weitere Serie A-Anteile und bis zu 168 Serie B-Anteile im Wege von Kapitalerhöhungen geschaffen.

2.4.3 Kaufpreis

Der Kaufpreis pro Serie A-Anteil beträgt EUR 357,03. Die Höhe des Kaufpreises für die im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage von der Anbieterin insgesamt zum Erwerb angebotenen Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft beträgt EUR 14.786.397,45 („**Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis**“). Die Serie B-Anteile stehen nicht zum Verkauf. Sie sollen weiterhin von der ENTEGA AG gehalten werden. Insgesamt bezieht sich das Beteiligungsangebot somit auf bis zu 99 % des Stammkapitals an der Beteiligungsgesellschaft. Die Konzessionskommunen können aber aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nur ganze Anteile erwerben. Maximal können die Konzessionskommunen deswegen nur 41.387 der für sie bestimmten 41.415 Serie A-Anteile erwerben. Entsprechend geringer fällt der effektive Gesamtkaufpreis aus. Effektiv beträgt der Gesamtkaufpreis für die Serie A-Anteile daher EUR 14.776.400,61. Die maximal 26 nicht veräußerten Serie A-Anteile verbleiben ebenso wie die bis zu 418 Serie B-Anteile bei der ENTEGA AG. Effektiv können die Konzessionskommunen erst einmal nur bis zu 98,94 % der Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft und damit nur 99,93 % der angebotenen Vermögensanlage erwerben.

2.4.4 Anzahl der erwerbbaaren Serie A-Anteile je Konzessionskommune

Die konkrete Anzahl der von jeder Konzessionskommune erwerbbaaren Serie A-Anteile ist durch eine Mindesthöhe für jede Konzessionskommune individuell festgelegt (siehe Abschnitt 5.1.1.2 *Anzahl der angebotenen Vermögensanlage und Umtauschverhältnis*, Seite 108 ff.). Sie hängt von der Anzahl der Zähler in den Gemeindegebieten der jeweiligen Konzessionskommune zum 31. März 2020 ab. Geschäftsgrundlage des der angebotenen Vermögensanlage zugrunde liegenden Beteiligungsmodells ist damit, dass sich der Umfang der Beteiligung einer Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nach der Anzahl der Zähler in ihrem Gemeindegebiet zum 31. März 2020 richtet. Hinsichtlich nicht erworbener Serie A-Anteile steht den übrigen Konzessionskommunen im Rahmen weiterer Beteiligungsrun-

den ein Zuerwerbsrecht zu (siehe Abschnitt 5.15 *Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage*, Seite 130 ff.). Die Konzessionskommunen können sich nur dann an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, wenn sie mit dem Erwerb der angebotenen Vermögensanlage dem in Abschnitt 13.1 *Konsortialvertrag*, Seite 217 ff. abgedruckten Konsortialvertrag beitreten („**Konsortialvertrag**“). Die Möglichkeit zur Beteiligung soll neben den Konzessionskommunen im Rahmen der weiteren Beteiligungsrunden nach dem 31. Dezember 2028 auch anderen Kommunen eingeräumt werden, die zwischenzeitlich mit der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge abgeschlossen haben („**Neue Konzessionskommunen**“).

2.5 **Berechnung des Kaufpreises und Verwendung des Verkaufserlöses der angebotenen Vermögensanlagen**

Der Kaufpreis für den Erwerb der Serie A-Anteile richtet sich nach dem im Konsortialvertrag (vgl. § 1 des Konsortialvertrags) definierten Marktwert (siehe Abschnitt 5.12 *Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV)*, Seite 124 f.). Diesen entrichten die sich beteiligenden Konzessionskommunen ausschließlich an die ENTEGA AG als Anbieterin der Vermögensanlage und Inhaberin der Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft.

Die Beteiligungsgesellschaft wird vor der endgültigen Beteiligung der Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft eine Beteiligung in Höhe von mindestens 15 % bis zu maximal 25,1 % (entspricht maximal 25.351 Aktien der existierenden 101.000 Aktien der Netzgesellschaft) des Grundkapitals an der Netzgesellschaft erwerben.

Zur teilweisen Finanzierung des Kaufpreises für den Kauf der Aktien an der Netzgesellschaft gewährt die ENTEGA AG der Beteiligungsgesellschaft ein oder mehrere Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. zu einem Zinssatz von 2 % (das „**ENTEGA-Darlehen**“). Die tatsächliche Höhe des valuierten Darlehensbetrags hängt von der Anzahl der von den Konzessionskommunen erworbenen Serie A-Anteile ab. Zur Sicherung des ENTEGA-Darlehens verpfändet die Beteiligungsgesellschaft die von ihr erworbenen Aktien an der Netzgesellschaft sowie sämtliche mit den Aktien zusammenhängenden Nebenrechte („**ENTEGA-Aktienverpfändung**“). Die ENTEGA AG finanziert den Erwerb von Aktien der Netzgesellschaft im Rahmen weiterer Beteiligungsrunden u.a. erneut durch weitere Gesellschafterdarlehen oder durch eine verzinste Kaufpreisstundung, die jeweils gleichfalls durch eine Verpfändung der weiteren erworbenen Aktien besichert würde („**Verzinste Kaufpreisstundung**“).

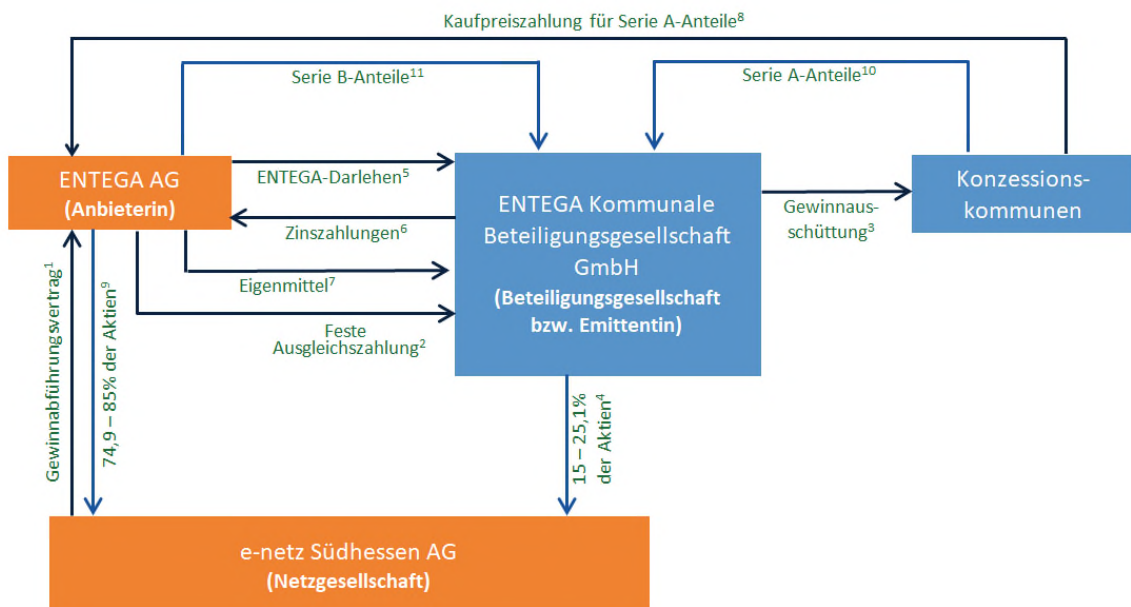
2.6 **Beteiligung am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft**

Mit dem Erwerb der angebotenen Serie A-Anteile sind die Konzessionskommunen unmittelbar am Vermögen und mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 am Jahresergebnis sowie an gegebenenfalls vorhandenen Ansprüchen auf die Verteilung des Liquidationsvermögens der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Das Jahresergebnis der Beteiligungsgesellschaft wird während der Mindestlaufzeit der angebotenen Vermögensanlage von 28 Jahren ab Abschluss des Konsortialvertrags annahmegemäß (Prognose) ausschließlich aus einer bis mindestens zum 31. Dezember 2028 feststehenden Ausgleichszahlung („**Ausgleichszahlung**“) aus dem am 19. September 2013 zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft abgeschlossenen und zu novellierenden Gewinnabführungsvertrag („**Gewinnabführungsvertrag**“, siehe Abschnitte 6.3.10.2b) *Gewinnabführungsvertrag zwi-*

schen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft, Seite 150 ff. und Anlage 2.3 zum Konsortialvertrag in Abschnitt 13.1, Seite 217 ff.) bestehen. Bezogen auf die Mindestlaufzeit erhalten die Kommunen Gewinnausschüttungen auf der Basis der Ausgleichszahlung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2048 (siehe Abschnitt 5.13.1 Laufzeit sowie Kündigungsfrist, Seite 125, und insbesondere Seite 125). Scheiden sie zum Ende der Mindestlaufzeit des Konsortialvertrags im Jahr 2049 aus dem Beteiligungsmodell aus, werden sie dementsprechend für das Geschäftsjahr 2049 keine Gewinnausschüttung mehr erhalten. Sie bleiben aber noch für das vorhergehende Geschäftsjahr gewinnanteilsberechtig.

2.7 Graphische Darstellung über das Beteiligungsmodell

Das Beteiligungsmodell und die dafür relevanten Zahlungsströme lassen sich vereinfacht wie folgt darstellen, wobei die in der nachstehenden graphischen Darstellung gezeigten schwarzen Pfeile stets in die Richtung des Zahlungsstroms weisen und die blauen Pfeile die Gesellschafterbeteiligungen ausweisen:



- 1 Die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft werden den zwischen ihnen bestehenden Gewinnabführungsvertrag novellieren. Im Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die Netzgesellschaft, ihre sämtlichen Gewinne an die ENTEGA AG abzuführen.
- 2 Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft wird, wie gesetzlich gefordert, einen angemessenen Ausgleich für die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Aktionärin der Netzgesellschaft in Gestalt einer festen Ausgleichszahlung vorsehen, die von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt wird und bis zum 31. Dezember 2028 feststeht. Die Höhe der festen Ausgleichszahlung hängt vom Beteiligungsinteresse der Konzessionskommunen und damit dem Umfang der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft ab.
- 3 Die durch die Ausgleichszahlung erwirtschafteten Erträge schüttet die Beteiligungsgesellschaft nach Abzug der Kosten und Steuern anschließend an die Konzessionskommunen als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft im Umfang ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aus.

- 4 Noch bevor sich die Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, erwirbt und hält die Beteiligungsgesellschaft in Abhängigkeit von dem Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen zwischen 15 und 25,1% der Aktien der Netzgesellschaft von der ENTEGA AG.
- 5 Der Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft soll durch das ENTEGA-Darlehen in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. finanziert werden. Dieses soll zu einem späteren Zeitpunkt durch eine von der Beteiligungsgesellschaft aufzunehmende Fremdfinanzierung abgelöst werden.
- 6 Die Beteiligungsgesellschaft entrichtet für die Gewährung des ENTEGA-Darlehens Zinsen an die ENTEGA AG bzw. den späteren Fremdkapitalgeber.
- 7 Die ENTEGA AG stellt der Beteiligungsgesellschaft Eigenmittel in Höhe von EUR 16.834.801,01 zur Verfügung.
- 8 Die Konzessionskommunen erwerben die Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft von der ENTEGA AG. Der Kaufpreis für sämtliche Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft beträgt EUR 14.776.400,61.
- 9 In Abhängigkeit von dem Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen und der damit verbundenen Beteiligungshöhe der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft behält die ENTEGA AG zwischen 74,9 und 85% der Aktien der Netzgesellschaft.
- 10 In Abhängigkeit von dem Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen werden diese maximal 41.387 der für sie bestimmten 41.415 Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft erwerben und halten. Die wegen Rundungsdifferenzen maximal 26 nicht veräußerten Serie A-Anteile verbleiben bei der ENTEGA AG. Effektiv können die Konzessionskommunen daher bis zu 98,94 % der Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft und damit 99,93 % der angebotenen Vermögensanlage erwerben.
- 11 Die Serie B-Anteile der Beteiligungsgesellschaft stehen nicht zum Verkauf. Sie sollen weiterhin von der ENTEGA AG gehalten werden. Sie stellen 1% der Geschäftsanteile der Beteiligungsgesellschaft dar.

2.8 Prospekt

Das Beteiligungsangebot und dieser Prospekt unterliegen insbesondere den Regelungen des VermAnlG und der VermVerkProspV. Die ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche und die Emittentin behalten sich vor, das Beteiligungsangebot und den Prospekt zu aktualisieren, zu ergänzen und anzupassen, insbesondere, falls sich rechtliche Grundlagen oder sonstige Umstände, die für das Beteiligungsangebot oder den Prospekt relevant sind, nicht nur unwesentlich ändern.

Sämtliche wichtigen neuen Umstände oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in dem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder der Emittentin beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer der Erwerbsfrist auftreten oder festgestellt werden, werden in Form eines Prospektnachtrags gemäß § 11 VermAnlG veröffentlicht.

Dieses Beteiligungsangebot berücksichtigt nur Umstände, Vorgänge und Informationen, die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem 4. September 2020 („**Stichtag**“), nach dem Wissen der ENTEGA AG vorgelegen haben. Eine etwaige Aktualisierung und/oder Ergänzung dieses Prospekts erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 VermAnlG durch Veröf-

öffentlichung eines Nachtrags zum Prospekt, sofern sich nach der Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und während der Erwerbsfrist hierin gemachte Angaben verändern oder neue Informationen bekannt werden, die für die Gesamtwürdigung des Angebotes von wesentlicher Bedeutung sind.

3. WICHTIGE HINWEISE FÜR ANLEGER

3.1 Weitere Kosten (§ 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV)

Die Konzessionskommunen, die sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, sind verpflichtet, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft weitere Kosten zu übernehmen.

Insbesondere tragen die Konzessionskommunen (untereinander jeweils im Verhältnis der von ihnen zu erwerbenden Beteiligung an der Gesellschaft) die Hälfte der im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag und seinem Vollzug entstehenden Kosten (insbesondere die Notarkosten) und Gebühren. Die andere Hälfte dieser Kosten übernimmt die ENTEGA AG. Zudem tragen die Konzessionskommunen ihre Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung des Konsortialvertrags, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

Alle Verkehrssteuern einschließlich ähnlicher in- oder ausländischer Steuern, Gebühren oder Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder des Vollzugs des Konsortialvertrags anfallen, tragen jeweils die Konzessionskommunen und die ENTEGA AG selbst, soweit nicht die Beteiligungsgesellschaft Steuer- oder Gebührenschiuldner ist.

Nach ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft haben die Konzessionskommunen die ihnen durch das Halten und das Verwalten ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Zins- und sonstiger Finanzierungskosten für deren Anteilsfinanzierung) zu tragen. Bei den Kosten für das Halten und Verwalten der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich insbesondere um Aufwendungen für die Ausübung von Gesellschafterrechten in der Beteiligungsgesellschaft (z. B. die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Ausübung von Kontrollrechten, Telefonkosten oder Portokosten) sowie ggf. die Kosten einer rechtlichen und steuerlichen Beratung. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung der Serie A-Anteile; insbesondere hinsichtlich der Kosten einer notariellen Beurkundung für die spätere Übertragung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft.

Auch durch den Zahlungsverkehr können zusätzliche Kosten entstehen, etwa Überweisungsgebühren im Zusammenhang mit der Leistung des Kaufpreises für die zu erwerbenden Serie A-Anteile sowie bei späteren Gewinnausschüttungen an die Konzessionskommunen. Schließlich hat jede Konzessionskommune die von ihr selbst verursachten weiteren Kosten zu tragen.

Alle vorgenannten weiteren Kosten des Haltens und Verwaltens der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft trägt mithin jede Konzessionskommune selbst. Die Höhe dieser die vorgenannten steuerlichen Belastungen einschließenden Kosten hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann daher hier nicht näher beziffert werden. Angaben zu möglichen Kostenrisiken finden sich in Abschnitt 4.4.3.11 Kostenrisiko, Seite 107 .

Darüber hinaus entstehen den Konzessionskommunen keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

3.2 Weitere Leistungsverpflichtungen und Haftung sowie Nichtbestehen von Nachschusspflichten (§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV)

Für die Konzessionskommunen besteht weder gegenüber anderen Gesellschaftern noch gegenüber der Beteiligungsgesellschaft eine gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Nachschusspflicht. Die gesetzliche Haftung der Konzessionskommunen nach außen hin bleibt hiervon unberührt.

Grundsätzlich haftet nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung („GmbHG“) gegenüber den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen der Beteiligungsgesellschaft. Damit ist eine persönliche Haftung der Konzessionskommunen als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen ist eine mögliche Haftung der Konzessionskommunen als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft aus rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen (z. B. der Übernahme von Bürgschaften, Garantieverprechen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder der Vereinbarung von Unterlassungs- und Leistungspflichten), sofern solche gesondert vereinbart würden. Zudem kann sich eine unmittelbare Haftung der Konzessionskommunen als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft aus allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen ergeben. Eine Haftung kraft Rechtsscheins setzt voraus, dass ein aktiv handelnder Gesellschafter gegenüber einem gutgläubigen Partner zurechenbar den Eindruck erweckt, er werde persönlich haften. Zudem kann eine an Vertragsverhandlungen der Beteiligungsgesellschaft maßgeblich beteiligte Konzessionskommune aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (sog. culpa in contrahendo) haftbar sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Konzessionskommune als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat (sog. Sachwalterhaftung).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft zudem auf das Vermögen der Konzessionskommunen durchgreifen bzw. haften diese für die Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft. Rufen die Konzessionskommunen durch ihr Verhalten die Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft hervor oder vertiefen sie diese, so haften sie der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des von ihnen angerichteten Schadens (sog. Existenzvernichtungshaftung). Die Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft können zudem auf das Vermögen der Konzessionskommunen durchgreifen, wenn es diese zu einer sogenannten Vermögensvermischung kommen lassen, bei der es dem Rechtsverkehr nicht mehr möglich ist, das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft von dem der Konzessionskommunen abzugrenzen. Dies kann in Betracht kommen, wenn die Konzessionskommunen eine eigenständige Buchführung für die Beteiligungsgesellschaft verhindern. Den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft haften die Konzessionskommunen auch für den Fall, wenn sie die Beteiligungsgesellschaft zum Bestandteil eines Geschäftsmodells machen, bei dem die Beteiligungsgesellschaft nur Verluste erwirtschaften kann, während die Gewinne andernorts verbucht werden und der gesamte Geschäftsbetrieb somit darauf ausgerichtet ist, die Zahlungsansprüche der Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft ins Leere laufen zu lassen (vgl. OLG Naumburg – 6 U 148/07).

Einer Rechtsansicht zufolge ist eine Kommune überdies im Insolvenzfall auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips für die von ihr gehaltenen Beteiligungsgesellschaften einstandspflichtig. Sollte ein Gericht im gegebenen Fall diese Ansicht teilen,

könnten die Konzessionskommunen für die Beteiligungsgesellschaft einstandspflichtig sein, wenn diese Insolvenz anmelden muss.

Einstandspflichtig ist eine Konzessionskommune gleichfalls, wenn die Beteiligungsgesellschaft ohne Gewinnverwendungsbeschluss Zahlungen an sie leistet und dies zu einer Unterdeckung der Stammkapitalziffer führt. In diesem Fall muss die betreffende Konzessionskommune die Unterbilanz ausgleichen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter denen eine Konzessionskommune verpflichtet wäre, auf Grund des Erwerbs der Vermögensanlage weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Umstände, unter denen sie haftet.

3.3 Provisionen oder vergleichbare Vergütungen (§ 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV)

Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage werden keine Provisionen, insbesondere keine Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet. Die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen, einschließlich Vermittlungsprovisionen und vergleichbarer Vergütungen, beträgt mithin EUR 0,00. Bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen, einschließlich Vermittlungsprovisionen und vergleichbarer Vergütungen, 0 %.

3.4 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung (§ 4 Satz 1 Nr. 13 VermVerkProspV)

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Form von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“). Eine Konzessionskommune erhält keine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des von ihr gezahlten Kaufpreises für die von der ENTEGA AG erworbenen Serie A-Anteile. An die Stelle des Anspruchs auf Verzinsung der Einlage tritt bei einem Geschäftsanteil der Anspruch auf **Gewinnausschüttung**. An die Stelle des Anspruchs auf Rückzahlung der Einlage treten der Anspruch auf anteilige **Verteilung des Liquidationsvermögens** bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft bzw. (im Falle einer Kündigung, z.B. aufgrund einer Verringerung der Ausgleichszahlung nach dem 31. Dezember 2028) der Anspruch gegen die ENTEGA AG auf **Zahlung des Rückerwerbskaufpreises in Höhe des jeweiligen aktuellen Marktwerts** (siehe Abschnitt 5.12 Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV), Seite 124 f.).

Diese Ansprüche einer Konzessionskommune entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung“ und „Rückzahlung“ im Sinne des VermAnlG und der VermVerkProspV.

Soweit in diesem Prospekt im Folgenden die Begriffe „Anspruch auf Gewinnausschüttung“ und „Anspruch auf Verteilung des Liquidationsvermögens bzw. auf Zahlung des Rückerwerbskaufpreises“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Verzinsung“ und „Rückzahlung“ der Beteiligung einer Konzessionskommune zu verstehen. Soweit die Begriffe in der Mehrzahl verwendet werden (zum Beispiel „Ansprüche auf Gewinnausschüttung“ und „Ansprüche auf Verteilung des Liquidationsvermögens bzw. auf Zahlung des Rückerwerbskaufpreises“), sind darunter die Ansprüche aller beteiligten Konzessionskommunen zusammen zu verstehen.

Damit die Beteiligungsgesellschaft ihren Verpflichtungen zur Erfüllung der Ansprüche auf Gewinnausschüttung – wie in diesem Prospekt prognostiziert – und der Ansprüche auf Verteilung des Liquidationsvermögens nachkommen kann, sowie die ENTEGA AG ihren Verpflichtungen

tungen zur Erfüllung der Ansprüche auf Zahlung des Rückerwerbskaufpreises nachkommen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Höhe des von der Beteiligungsgesellschaft erzielten Gewinns hängt zunächst von der Höhe der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft ab, durch die sich wiederum die von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlende Ausgleichszahlung bestimmt. Zur Ermittlung des jährlich anfallenden Gewinns der Beteiligungsgesellschaft müssen zudem noch die Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft in Abzug gebracht werden. Insbesondere betrifft dies die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft sowie die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft. Darunter fallen insbesondere die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung, die Zahlungen unter dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ENTEGA AG sowie für Sitzungsgelder, die Auslagen der Geschäftsführer als auch eine ggf. für diese abzuschließende D&O-Versicherung.

Die Ansprüche auf Gewinnausschüttung entstehen nach Ablauf des jeweiligen Jahres mit Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Folgejahr und werden jeweils unverzüglich nach der Zahlung der Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt. So werden die Ansprüche auf Gewinnausschüttung für das Jahr 2021 mit Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Jahr 2021 im Jahr 2022 entstehen und unverzüglich nach der Zahlung der Ausgleichszahlung für das Jahr 2021 im Jahr 2022 von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft von der Beteiligungsgesellschaft an die beteiligten Konzessionskommunen ausgezahlt. Die Gewinnausschüttung an die Konzessionskommunen wird dabei in Abhängigkeit von den konkreten steuerlichen Gegebenheiten der jeweiligen Konzessionskommune grundsätzlich unter Abführung etwaiger gesetzlicher **Kapitalertragsteuer** in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 % an das Finanzamt erfolgen. Nach dem 31. Dezember 2028 kann die feste Ausgleichszahlung angepasst werden (siehe Abschnitt 5.13.1b) Erstmaliges Kündigungsrecht zum 1. Januar 2029, Seite 126).

Die nachfolgenden Darstellungen basieren auf einer Berechnung (Prognose) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028, also dem Zeitpunkt, bis zu dem die Ausgleichszahlung feststeht. Für die Jahre 2029 bis 2048 basiert die Darstellung der Prognose auf der Annahme, dass die für die Prognose des Jahres 2028 herangezogenen Annahmen für die restliche Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben, es also insbesondere nicht zu einer Verringerung der Ausgleichszahlung für das zum 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr kommt, die erstmals zu einem Kündigungsrecht der beteiligten Konzessionskommunen führen würde.

3.4.1 Höhe der jährlichen Ausschüttungen und Rendite (Prognose)

Unter der Annahme, dass

- i. sich sämtliche Konzessionskommunen an der angebotenen Vermögensanlage beteiligen,
- ii. die Beteiligungsgesellschaft folglich unmittelbar insgesamt 25,1 % der Aktien der Netzgesellschaft erwirbt,
- iii. die ENTEGA die Ausgleichszahlung ab dem 1. Januar 2029 bis zum Ende der Mindestlaufzeit zu gleichen Bedingungen fortgesetzt auszahlt und
- iv. die Verwaltungskosten inflationsgetrieben stets in gleichem Maße ansteigen,

geht die ENTEGA AG für die Geschäftsjahre 2021 bis 2048 von Gewinnausschüttungen und Renditen in einer Höhe aus, wie sie in den Tabellen der folgenden Abschnitten 3.4.1.1 Bruttoausschüttung und Bruttorendite (Prognose) bei 25,1 % Beteiligung, Seite 21 und 3.4.1.2 Nettoausschüttung und Nettorendite bei 25,1 % Beteiligung, Seite 21 dargestellt werden.

In den Tabellen in den Abschnitten 3.4.1.3a) Bruttoausschüttung und Bruttorendite bei 15 % Beteiligung, Seite 23 und 3.4.1.3b) Nettoausschüttung und Nettorendite - bei 15% Beteiligung, Seite 23 werden hingegen die Gewinnausschüttungen und Renditen für den Fall dargestellt, dass sich das Beteiligungsinteresse der Kommunen auf eine Anzahl beschränkt, aufgrund derer die Beteiligungsgesellschaft lediglich 15 % der Aktien der Netzgesellschaft erwirbt, was bei einem Interesse der Konzessionskommunen bis zu ca. 59,76 % der Zähler in ihren Gemeindegebieten zum 31. März 2020 der Fall wäre.

3.4.1.1 Bruttoausschüttung und Bruttorendite (Prognose) bei 25,1 % Beteiligung

Basierend auf dem Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis für die angebotene Vermögensanlage in Höhe von EUR 14.786.397,45 ergibt sich für die Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft vor Einbehalt von Kapitalertragsteuer in den Jahren 2022 bis 2048 eine Rendite zwischen ca. 5,8 % und ca. 6,0 % p.a. (Prognose), wobei die Rendite im Jahr 2021 auf Grund der einmalig auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallenden Gewerbesteuer ca. 4,8 % p.a. (Prognose) betragen wird. Für die Jahre 2021 bis 2048 ergeben sich damit jeweils die folgenden Bruttoansprüche auf Gewinnausschüttung sowie folgende Bruttorendite für sämtliche Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausschüttung in € (brutto)	705.376	886.060	884.929	883.782	882.617	881.435	880.235
Rendite (in %)	4,8%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
879.017	877.781	876.527	875.253	873.961	872.649	871.317	869.966
5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%

2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
868.594	867.201	865.788	864.353	862.897	861.419	859.919	858.397
5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%

2044	2045	2046	2047	2048
856.851	855.283	853.691	852.075	850.434
5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%

3.4.1.2 Nettoausschüttung und Nettorendite bei 25,1 % Beteiligung

Nach Einbehalt von Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag durch die Beteiligungsgesellschaft für die beteiligten Konzessionskommunen beträgt die Rendite in den Jahren

2022 bis 2048 zwischen ca. 4,2 % und ca. 4,4 % p.a. und im Jahr 2021 ca. 3,5 % p.a. (Prognose). Hieraus ergeben sich in Bezug auf die vorstehend aufgeführten Brutto-Ausschüttungen und -Renditen die folgenden Netto-Ausschüttungen und Netto-Renditen für sämtliche Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft (Prognose):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausschüttung in € (netto)	519.333	652.361	651.529	650.684	649.827	648.957	648.073
Rendite (in %)	3,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
647.177	646.266	645.343	644.405	643.454	642.488	641.507	640.512
4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%

2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
639.502	638.477	637.436	636.380	635.308	634.220	633.116	631.995
4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%

2044	2045	2046	2047	2048
630.857	629.702	628.530	627.340	626.132
4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%

3.4.1.3 Annahme des Erwerbs eines geringeren Anteils an der Netzgesellschaft - 15 % Beteiligung

Überschreitet das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen nicht ca. 59,76 % der Zähler in ihren Gemeindegebieten zum 31. März 2020 (durchgerechnet 15 % der Aktien der Netzgesellschaft), so erwirbt die Beteiligungsgesellschaft exakt 15 % des Gesamtbetrags der Aktien der Netzgesellschaft. Die Höhe der Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft reduziert sich dann proportional zu der Anzahl der erworbenen Aktien der Netzgesellschaft, da die Höhe der Ausgleichszahlung pro Aktie der Netzgesellschaft und durchgerechnet pro Serie A-Anteil der Beteiligungsgesellschaft unverändert bleibt. Insofern reduziert sich zunächst der für die Gewinnausschüttung an die beteiligten Konzessionskommunen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag. Dabei stehen der von der Beteiligungsgesellschaft vereinnahmten Ausgleichszahlung im Falle einer geringeren Beteiligung der Konzessionskommunen allerdings verhältnismäßig höhere Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft gegenüber, da sich diese nicht proportional zur Anzahl der beteiligten Konzessionskommunen reduzieren. Je geringer die Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft ausfällt, desto mehr wird dadurch die Nettoauszahlung an die beteiligten Konzessionskommunen und damit die Renditeerwartung belastet.

Die in den Abschnitten 3.4.1.3a) Bruttoausschüttung und Bruttorendite bei 15 % Beteiligung, Seite 23 und 3.4.1.3b) Nettoausschüttung und Nettorendite - bei 15% Beteiligung, Seite 23 dargestellten Tabellen zeigen die Gewinnausschüttungen und Renditen der Konzessionskommunen für die Jahre 2021 bis 2048 bei einem Erwerbsinteresse von bis zu ca. 59,76 % der Zähler in den Gemeindegebieten der Konzessionskommune zum 31. März

2020. Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt in diesem Fall exakt 15 % des Gesamtbetrags der Aktien der Netzgesellschaft.

a) **Bruttoausschüttung und Bruttorendite bei 15 % Beteiligung**

Basierend auf einem Gesamtkaufpreis für die angebotene Vermögensanlage in Höhe von EUR 8.836.492,50 ergibt sich für die Konzessionskommunen vor Einbehalt von Kapitalertragsteuer in den Jahren 2022 bis 2048 eine Rendite zwischen ca. 5,1 % und ca. 5,5 % p.a. (Prognose), wobei die Rendite im Jahr 2021 auf Grund der einmalig auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallenden Gewerbesteuer ca. 4,4 % p.a. betragen wird (Prognose). Für die Jahre 2021 bis 2048 ergeben sich damit jeweils die folgenden Ansprüche auf eine Bruttogewinnausschüttung sowie Bruttorenditen für sämtliche Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft (Prognose):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausschüttung in € (brutto)	385.943	487.440	486.310	485.162	483.998	482.816	481.616
Rendite (in %)	4,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
480.398	479.162	477.907	476.634	475.341	474.029	472.698	471.346
5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%

2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
469.974	468.582	467.168	465.734	464.278	462.800	461.300	459.777
5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%

2044	2045	2046	2047	2048
458.232	456.663	455.071	453.455	451.815
5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%

b) **Nettoausschüttung und Nettorendite - bei 15% Beteiligung**

Nach Einbehalt von Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag beträgt die Rendite in den Jahren 2022 bis 2048 zwischen ca. 3,8 % und ca. 4,1 % p.a. und im Jahr 2021 zwischen ca. 3,2 % p.a. (Prognose). Hieraus ergeben sich in Bezug auf die vorstehend aufgeführten Brutto-Ausschüttungen die folgenden Netto-Ausschüttungen und Netto-Renditen für sämtliche Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft (Prognose):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausschüttung in € (netto)	284.150	358.878	358.046	357.201	356.343	355.473	354.590
Rendite (in %)	3,2%	4,1%	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
353.693	352.783	351.859	350.922	349.970	349.004	348.024	347.029
4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	3,9%	3,9%	3,9%

2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
346.019	344.993	343.953	342.897	341.825	340.737	339.632	338.511
3,9%	3,9%	3,9%	3,9%	3,9%	3,9%	3,8%	3,8%

2044	2045	2046	2047	2048
337.373	336.218	335.046	333.856	332.649
3,8%	3,8%	3,8%	3,8%	3,8%

3.4.2 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung

3.4.2.1 Auszahlung der Ausgleichszahlung

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe ist **die ordnungsgemäße Auszahlung der Ausgleichszahlung** an die Beteiligungsgesellschaft entsprechend des Gewinnabführungsvertrags mit der ENTEGA AG. Durch den Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die Netzgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an die ENTEGA AG abzuführen. Die ENTEGA AG verpflichtet sich ihrerseits, an die Beteiligungsgesellschaft die Ausgleichszahlung zu leisten, ihr also als außenstehende Aktionärin der Netzgesellschaft einen festen Ausgleich gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG in Höhe von (netto) EUR 79,26 je Aktie abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag zu zahlen.

Dieser Ausgleich wurde auf der Grundlage des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes und Solidaritätszuschlags ermittelt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 21. Juli 2003 (Az. II ZB 17/01, Ytong) entschieden, dass im Gewinnabführungsvertrag den außenstehenden „Aktionären“ als Ausgleich der verteilungsfähige durchschnittliche (feste) Bruttogewinnanteil (vor Körperschaftsteuer) je Aktie abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Ausschüttungs-) Körperschaftsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuertarifs zuzusichern ist. Entsprechend sieht auch der Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft vor, dass der Ausgleich brutto in Höhe von EUR 87,41, also vor Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, festgelegt wird. Die Zahlung an die berechtigten Gesellschafter erfolgt dann netto nach Abzug der jeweils gültigen Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags. Im Gewinnabführungsvertrag ist ferner vereinbart, die Ausgleichszahlung durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags regelmäßig im Abstand von fünf Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, anzupassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu zu bewerten. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein

wird. Für den Fall, dass die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wird, hat jede Konzessionskommune das Recht, von der ENTEGA AG den Erwerb ihrer Serie A-Anteile zu dem auf der Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert („**Rückerwerbskaufpreis**“) zu verlangen (vgl. Abschnitt 5.12 Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV), Seite 124 f.).

Die Auszahlung der Ausgleichszahlung ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung dafür, dass die Beteiligungsgesellschaft über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe verfügt. Wesentliche Grundlage und Bedingung für die Auszahlung der Ausgleichszahlung ist, dass die ENTEGA AG über die erforderliche Liquidität verfügt. Wenn die ENTEGA AG die Ausgleichszahlung nicht ordnungsgemäß an die Beteiligungsgesellschaft auszahlen würde, würde die Beteiligungsgesellschaft ihrerseits nicht über die notwendige Liquidität zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung verfügen. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Liquiditätsrisiken sind in Abschnitt 4.4.1.9 Liquiditätsrisiken, Seite 75 f. dargestellt.

Für die Höhe der Auszahlung der Ausgleichszahlung sind grds. zum einen die Höhe der auf Ebene der Netzgesellschaft entstehenden Ertragsteuern (derzeit 15 % Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und die Abgeltungssteuer (derzeit 25 %) und des Solidaritätszuschlags darauf (derzeit 5,5 %)) maßgeblich. Zum anderen ist die Höhe der Auszahlung der Ausgleichszahlung davon abhängig, ob für die Auszahlung das steuerliche Einlagekonto der Netzgesellschaft i.S.v. § 27 KStG als verwendet gilt, oder eine Freistellungsbescheinigung i.S. § 44a Abs. 5 EStG für die Beteiligungsgesellschaft vorliegt (sog. Dauerüberzahler-Regelung). Diese wurde mittlerweile erteilt. Daher ist keine Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erforderlich (siehe Abschnitt 10.2.1.2 Kapitalertragsteuer, Seite 193). Bei der Beteiligungsgesellschaft selbst fallen hingegen mit Ausnahme der Gewerbesteuer für das Jahr 2021 keine Steuern an (Prognose). Daraus ergeben sich die in Abschnitt 3.4.1 Höhe der jährlichen Ausschüttungen und Rendite (Prognose), Seite 20 dargestellten Ausschüttungen an die beteiligten Konzessionskommunen.

Die steuerlichen Folgen im Falle der Beendigung oder steuerlichen Nichtanerkennung des Gewinnabführungsvertrags nach Ablauf seiner Mindestlaufzeit zum 31. Dezember 2028 (sofern der Gewinnabführungsvertrag im Jahr 2021 wirksam wird) bzw. im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund oder aufgrund einer steuerlichen Unwirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags sowie die Folgen einer Veränderung der auf die Ausgleichszahlung zu zahlenden Steuern sind in den Abschnitten 10.1, Seite 190 und 4.4.3.10 Steuerliche Risiken für die Konzessionskommunen, Seite 106 dargestellt.

3.4.2.2 Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe ist, dass die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft der prognostizierten Höhe entsprechen. Die ENTEGA AG geht davon aus, dass die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2021 bis zu EUR 75.000,00 betragen werden und unterstellt in den nachfolgenden Jahren eine jährliche Preissteigerung von 1,5 % (Prognose). Wenn sich die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft erhöhen würden, würde die Beteiligungsgesellschaft einen geringeren Gewinn erwirtschaften.

Dadurch würden sich die Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung entsprechend verringern. Die Risiken einer Erhöhung der Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft sind im Abschnitt 4.4.3.11 Kostenrisiko, Seite 107 dargestellt. Die im Geschäftsjahr 2020 der Beteiligungsgesellschaft aufgelaufenen Gründungs- und Verwaltungskosten werden der Prognose aber nicht zugeschlagen. Die ENTEGA AG wird sie in diesem Jahr als Alleingesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft vielmehr vorab ausgleichen.

3.4.2.3 Fremdfinanzierung

Überdies ist wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft, die Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf die Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe zu erfüllen, dass die Aufwendungen für die Zinsen der Fremdfinanzierung, mit der das ENTEGA-Darlehen für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft ggf. abgelöst wird, der prognostizierten Höhe entsprechen.

Die ENTEGA AG geht davon aus, dass die maximalen Zinsaufwendungen der Beteiligungsgesellschaft jeweils EUR 1.038.088,06 pro Jahr betragen werden (Prognose).

Erhöhen sich die Zinsaufwendungen der Beteiligungsgesellschaft, wird sie einen geringeren Gewinn erwirtschaften. Dadurch werden sich die Ansprüche der Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung entsprechend verringern. Verringern sich hingegen die Zinsaufwendungen der Beteiligungsgesellschaft, wird sie einen höheren Gewinn erwirtschaften und mithin höhere Gewinne an die Konzessionskommunen ausschütten können.

3.4.2.4 Fortbestand der Konzessionsvertragsverhältnisse

Ferner ist wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe, dass ein Konzessionsvertrag zwischen der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft und den beteiligten Konzessionskommunen während der Mindestlaufzeit der angebotenen Vermögensanlage fortbesteht (siehe Abschnitt 6.3.10.2c) Konzessionsverträge zugunsten der Netzgesellschaft, Seite 152).

Sollte eine beteiligte Konzessionskommune einen bisher mit der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft abgeschlossenen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließen, der nicht zur Unternehmensgruppe der Anbieterin gehört, hat die Anbieterin das Recht, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Kenntnis dieses Umstands die von der jeweiligen Konzessionskommune gehaltenen Serie A-Anteile zum dann aktuellen Marktwert zurück zu erwerben. In diesem Fall endet die Beteiligung der jeweiligen Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft und damit der Anspruch auf Gewinnausschüttung. Die so ausgeschiedene Konzessionskommune und die ENTEGA AG sind gesetzlich verpflichtet, den Rückerwerb zu beurkunden. Die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft verändert sich hingegen nicht.

3.4.2.5 Gleichbleibende Steuerbelastung

Überdies ist wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Gewinn-

ausschüttung in prognostizierter Höhe, dass die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für das Beteiligungsmodell sich nicht wesentlich ändern (siehe Abschnitt 4.4.2.1 Änderungen des Steuerrechts, Seite 95, sowie Abschnitt 10 ANGABEN ZUR STEUERLICHEN KONZEPTION, Seite 189 ff.). Die Beteiligungsgesellschaft muss zwar mit Ausnahme der im Geschäftsjahr 2021 anfallenden Gewerbesteuer keine Steuern entrichten (Prognose), die Ausschüttungen an die Konzessionskommunen unterliegen indessen der Kapitalertragssteuer und können der Höhe nach variieren.

3.4.3 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens durch die Beteiligungsgesellschaft

*Wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens der Beteiligungsgesellschaft zumindest in Höhe der von den beteiligten Konzessionskommunen zur Übernahme der Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreise („**Kaufpreise**“) bzw. der im Falle einer Kapitalerhöhung auf den jeweiligen Serie A-Anteil der geleisteten Stammeinlage zzgl. Zuzahlung („**Ausgabebeträge**“) ist, dass die Beteiligungsgesellschaft die Aktien an der Netzgesellschaft veräußern und dabei einen ausreichend hohen Veräußerungserlös erzielen kann. Die Veräußerung der Aktien und die Höhe des Veräußerungserlöses sind eine wesentliche Grundlage und Bedingung dafür, dass die Beteiligungsgesellschaft über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Ansprüche der Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens zumindest in Höhe der von den beteiligten Konzessionskommunen geleisteten Kaufpreise verfügt.*

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aktien an der Netzgesellschaft nur eingeschränkt handelbar sind. Für die Veräußerung von Aktien an der Netzgesellschaft ist die Zustimmung der Netzgesellschaft erforderlich, über welche die Hauptversammlung der Netzgesellschaft beschließt. Die Beteiligungsgesellschaft benötigt daher für eine Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft die Zustimmung der ENTEGA AG. Es wird angenommen, dass die Zustimmung bei einer Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft an die ENTEGA AG oder ein mit der ENTEGA AG verbundenes Unternehmen erteilt wird. Damit stellt auch die Erteilung der Zustimmung der ENTEGA AG zur Veräußerung von Aktien eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens dar. Die mit der eingeschränkten Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft verbundenen Risiken sind in Abschnitt 4.4.1.4 Eingeschränkte Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft, Seite 72 dargestellt.

*Die **Ansprüche auf Verteilung des Liquidationsvermögens** stehen den beteiligten Konzessionskommunen lediglich im Falle der **Auflösung der Beteiligungsgesellschaft** zu. Eine Auflösung der Beteiligungsgesellschaft ist im Rahmen der angebotenen Vermögensanlage grundsätzlich nicht geplant. Die angebotene Vermögensanlage hat eine feste Mindestlaufzeit von 28 Jahren ab Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. bis zum Jahr 2049) und soll sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit grundsätzlich auf unbestimmte Zeit um jeweils 10 Jahre verlängern. Zur Auflösung der Beteiligungsgesellschaft kann es nur kommen, wenn die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft die Auflösung gemäß § 10 Absätze 2, 6 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft („**Gesellschaftsvertrag**“, siehe Anlage 2.1 zum Konsortialvertrag unter Abschnitt 13.1 Konsortialvertrag, Sei-*

te 217) durch Beschluss, welcher der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung der ENTEGA AG bedarf, beschließen würde.

Nach der Auflösung würde die Beteiligungsgesellschaft liquidiert. Im Rahmen der Liquidation würden zunächst sämtliche von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Aktien veräußert und alle offenen Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft beglichen. Anschließend würde das verbleibende Liquidationsvermögen unter den beteiligten Konzessionskommunen und der ENTEGA AG verteilt. An dem Liquidationsvermögen nähmen die beteiligten Konzessionskommunen und die ENTEGA AG jeweils entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft teil. Die Höhe des Liquidationsvermögens hinge maßgeblich von der Höhe des Veräußerungserlöses der Beteiligungsgesellschaft aus der Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft ab. Dieser wiederum hinge maßgeblich vom Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft ab. Wesentliche Grundlage und Bedingung dafür, dass die beteiligten Konzessionskommunen ein Liquidationsvermögen zumindest in Höhe der von ihnen für den Erwerb der Serie A-Anteile geleisteten Kaufpreise erhielten, wäre daher auch, dass der Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft mindestens dem Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs der Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft durch die beteiligten Konzessionskommunen entspricht. Der Unternehmenswert der Netzgesellschaft wird maßgeblich durch die in Abschnitt 3.5.3.1c)bb) Netzgesellschaft, Seite 53 dargestellten Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft und die in Abschnitt 4.4.1.11 Markt- und Umfeldrisiken, Seite 77 dargestellten Markt- und Umfeldrisiken, das Risiko der Nichtverlängerung von bestehenden bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen und Risiken aus regulatorischem Netzbetrieb beeinflusst.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich in der Lage, ihren Verpflichtungen zur Erfüllung der Ansprüche auf Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe und der Ansprüche auf Verteilung des Liquidationsvermögens zumindest in Höhe der von den beteiligten Konzessionskommunen geleisteten Kaufpreise nachzukommen.

3.4.4 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Zahlung des Rückerwerbskaufpreises durch die ENTEGA AG

Der Anspruch auf Zahlung des Rückerwerbskaufpreises steht einer Konzessionskommune zu, wenn sie den Konsortialvertrag kündigt und von der ENTEGA AG gemäß den Bestimmungen des Konsortialvertrags den Rückerwerb ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft verlangt. (Zu den Kündigungsmöglichkeiten siehe Abschnitte 5.13 Laufzeit sowie Kündigungsfrist und Rückkauf der Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 14 VermVerkProspV), Seite 125 ff.).

3.5 Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkProspV)

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Form von Geschäftsanteilen an einer GmbH. Eine beteiligte Konzessionskom-

*mune erhält **keine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung** des von ihr gezahlten Kaufpreises für die von der ENTEGA AG erworbenen Serie A-Anteile. An die Stelle des Anspruchs auf Verzinsung der Einlage tritt bei einem Geschäftsanteil der Anspruch auf **Gewinnausschüttung**. An die Stelle des Anspruchs auf Rückzahlung der Einlage treten der Anspruch auf anteilige **Verteilung des Liquidationsvermögens** bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft. Hinzu kommt im Falle einer Kündigung des Konsortialvertrags sowie bei Verringerung der Ausgleichszahlung ein Anspruch auf Rückerwerb der Serie A-Anteile durch die ENTEGA AG gemäß den Bestimmungen des Konsortialvertrags und damit die Zahlung des Rückerwerbskaufpreises. Diese Ansprüche einer beteiligten Konzessionskommune entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung“ und „Rückzahlung“ im Sinne des VermAnlG und der VermVerkProspV.*

Soweit in diesem Prospekt im Folgenden die Begriffe „Verpflichtung zur Gewinnausschüttung“ und „Verpflichtung zur Verteilung des Liquidationsvermögens bzw. zur Zahlung des Rückerwerbskaufpreises“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung“ der Beteiligung einer beteiligten Konzessionskommune im Sinne von § 13a Halbsatz 1 VermVerkProspV zu verstehen. Soweit die Begriffe in der Mehrzahl verwendet werden („Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung“ und „Verpflichtungen zur Verteilung des Liquidationsvermögens bzw. zur Zahlung des Rückerwerbskaufpreises“), sind darunter die Verpflichtungen der Beteiligungsgesellschaft bzw. der ENTEGA AG gegenüber sämtlichen beteiligten Konzessionskommunen zusammen zu verstehen.

Mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erwerben die Konzessionskommunen eine indirekte Beteiligung an der Netzgesellschaft. Die Netzgesellschaft wird aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags ihren gesamten Gewinn an die ENTEGA AG abführen. Im Gegenzug erhält die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Aktionärin der Netzgesellschaft eine feste Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG. Darüber hinaus verfügt die Beteiligungsgesellschaft über keine weiteren Einnahmequellen. Die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung der Gewinnausschüttung hängt daher davon ab, dass sie die feste Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG erhält. Die ENTEGA AG als Muttergesellschaft des ENTEGA-Konzerns wiederum hängt vom wirtschaftlichen Erfolg des ENTEGA-Konzerns, einschließlich dem der Netzgesellschaft als einer wesentlichen Tochtergesellschaft der ENTEGA AG, ab. Vom wirtschaftlichen Erfolg der Netzgesellschaft hängen zudem die Höhe eines möglichen Liquidationsvermögens sowie die Höhe des Rückerwerbskaufpreises ab. Vor diesem Hintergrund gehen die Darstellungen in diesem Abschnitt – soweit erforderlich – auch auf die Ebene der ENTEGA AG bzw. der Netzgesellschaft ein, um die Bedeutung der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft für die angebotene Vermögensanlage zu verdeutlichen. Der Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis der insgesamt im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots angebotenen Serie A-Anteile beträgt EUR 14.786.397,45.

Die beteiligten Konzessionskommunen haben zwar erst 28 Jahre nach Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. im Jahr 2049 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2049) die Möglichkeit, aus der Beteiligungsgesellschaft im Wege der Kündigung des Konsortialvertrags und der anschließenden Veräußerung ihrer Serie A-Anteile an die ENTEGA AG auszutreten. Aber erstmals mit Wirkung für das zum 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr können die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft die Höhe der Ausgleichszahlung anpassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu bewerten (vgl. § 7.5 des Gewinnabführungsvertrags). Vereinbaren die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft, in diesem Fall die Ausgleichszahlung zu verringern, sind die Konzessi-

onskommunen zur Kündigung berechtigt (vgl. § 14.4 des Konsortialvertrags). Jede Konzessionskommune ist in diesem Fall berechtigt, von der Anbieterin den Rückerwerbserwerbskaufpreis Zug um Zug gegen die von ihr gehaltenen Serie A-Anteile zu verlangen.

Die nachfolgend dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft basiert deswegen auf einer Kalkulation der Beteiligungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2020 bis einschließlich 2028 auf Basis handelsrechtlicher Grundsätze. Die Vermögensplanung wird in Form von Planbilanzen für die Jahre 2020 bis 2028 wiedergegeben. Diese stellen die Planungen hinsichtlich der Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals der Beteiligungsgesellschaft (Passiva) und die sich daraus ergebende Vermögenslage (Aktiva) dar (**Prognose der Vermögenslage**). Die Kalkulation der geplanten Liquiditätsentwicklung (**Prognose der Finanzlage**) wird anhand von Plan-Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2020 bis 2028 abgebildet. Entsprechend wird die geplante Entwicklung der Ertragslage in Form von Plan-Gewinn- und -Verlustrechnungen dargestellt (**Prognose der Ertragslage**). Für die Jahre 2029 bis 2048 basiert die Darstellung der Prognose auf der Annahme, dass die für die Prognose des Jahres 2028 herangezogenen Annahmen für die restliche Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben.

Die im Folgenden dargestellten **Prognosen** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage basieren auf Prognoserechnungen für die künftig zu erwartende Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft. Die angegebenen Prognosezahlen stellen anzustrebende Zielergebnisse dar, deren Erreichen laufend durch einen Vergleich der Soll- und Ist-Werte zu überprüfen ist. In die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen, sind die Analysen und Erwartungen der ENTEGA AG als Anbieterin, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erkennbare und zu erwartende Marktentwicklungen sowie Erwartungen aus der Anschaffung des Anlageobjekts einbezogen worden.

Dabei beziehen sich die Erfahrungen und Analysen der ENTEGA AG insbesondere auf die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung der Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft sowie die anschließende Gewinnausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die beteiligten Konzessionskommunen. Die erkennbare und zu erwartende Marktentwicklung wird als Teil der Geschäftsaussichten in Abschnitt 3.5.3 Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen, Seite 49 ff. dargestellt. Sicherheitsabschläge bei den Beteiligungserträgen sowie Sicherheitsabschläge bei den Kosten und Aufwendungen wurden nicht vorgenommen. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Planwerte. Für den Eintritt der dargestellten Prognosezahlen kann die ENTEGA AG keine Gewährleistung übernehmen, weil Prognosen ihrer Natur nach keine sichere Vorhersage gestatten, sondern von bestimmten Annahmen und Voraussetzungen abhängig sind. Zudem hängen die Prognosen wesentlich von der Fähigkeit der ENTEGA AG ab, die Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Fähigkeit hängt wiederum am wirtschaftlichen Erfolg der ENTEGA AG und ihrer verbundenen Unternehmen, insbesondere der Netzgesellschaft. Externe Ereignisse als auch wirtschaftliche Fehlentscheidungen ihres Vorstands können die Fähigkeit der ENTEGA AG mindern, die Ausgleichszahlung auf gleichbleibendem oder gar steigendem Niveau zu leisten.

Der Beitritt der sich im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots erstmals an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Konzessionskommunen soll plangemäß im 2. Quartal 2021 abgeschlossen werden und mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 erfolgen. Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich im April 2021 zur Finanzierung eines Teils (25 %) der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft Eigenkapital zur Verfügung stellen. Im Übrigen wird die ENTEGA AG der Beteiligungsgesellschaft das ENTEGA-Darlehen gewähren. Die ENTEGA AG hat das Recht, nach Ablauf der Angebotsfrist für das Zweite Erwerbsangebot im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit welcher das ENTEGA-Darlehen sowie ggf. weitere entsprechend des Konsortialvertrags gewährte Gesellschafterdarlehen bzw. die Verzinsten Kaufpreisstundung abgelöst werden können. Die Parteien des Konsortialvertrags sind verpflichtet, dem Abschluss einer entsprechenden Fremdfinanzierung durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen. Der von der ENTEGA AG erhaltene Mittelzufluss bei der Beteiligungsgesellschaft soll den Prognosen zufolge ausschließlich für Investitionen in das Anlageobjekt, d. h. den Erwerb von Aktien an der Netzgesellschaft, im Umfang von mindestens 15 % und maximal 25,1 %, sowie in den Aufbau einer Mindestliquidität eingesetzt werden. Die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft wird einen Ausweis des Bestands an Finanzanlagen im Aktivvermögen der Beteiligungsgesellschaft nach sich ziehen. Die als Folge aus diesen Finanzanlagen zu generierenden Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft in Form der jährlichen Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft werden bei der Beteiligungsgesellschaft, die insofern außenstehende Aktionärin ist, als Beteiligungserträge phasengleich in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesen.

Die **Ausgleichszahlung** (fester Ausgleich) soll **für die Geschäftsjahre 2021 bis 2028** brutto EUR 87,41 je von der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Aktie an der Netzgesellschaft betragen. An die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Aktionärin soll jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt werden, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersätzen. Unter Berücksichtigung von für das Geschäftsjahr 2021 geltenden Steuersätzen in Höhe von 15 % Körperschaftsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und unter der Annahme der Fortgeltung dieser Steuersätze für die Geschäftsjahre 2022 bis 2028 ergibt sich für die Geschäftsjahre 2021 bis 2028 ein an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlender fester Ausgleich in Höhe von netto EUR 79,26 je von der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Aktie an der Netzgesellschaft.

Durch die gemäß § 16 KStG entstehenden „eigenen Gewinne“ der Netzgesellschaft wird sich auf Ebene der Netzgesellschaft ein ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Abs. 1 Satz 5 KStG) ergeben. Soweit dieser als verwendet gilt, wird die Ausgleichszahlung zukünftig grundsätzlich der Kapitalertragsteuer unterliegen. Ab dem Zeitpunkt der Verwendung des ausschüttbaren Gewinns wird die Ausgleichszahlung grundsätzlich jeweils abzüglich abzuführender Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 %, an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt werden. Die Brutto-Beteiligungserträge der Beteiligungsgesellschaft aus der Ausgleichszahlung werden allerdings unverändert bleiben. Gem. § 44a Abs. 5 EStG ist eine Freistellungsbescheinigung erteilt worden (sog. Dauerüberzahler-Regelung). Hierdurch kann der Liquiditätsnachteil, welcher sich aus dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer sowie dem zugehörigen Solidaritätszuschlag zulasten der Beteiligungsgesellschaft anderenfalls ergäbe, vermieden werden.

Anschließend werden die Beteiligungserträge an die beteiligten Konzessionskommunen abzüglich ggf. einzubehaltender und abzuführender Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 %, als Gewinn ausgeschüttet. Soweit **von den beteiligten Konzessionskommunen** keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird der um die ggf. abzuführende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag geminderte Jahresüberschuss der Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt. Der Umfang eines Anspruchs auf Verrechnung oder Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einer jeden beteiligten Konzessionskommune hängt von deren steuerlicher Situation ab und ist von dieser gesondert zu prüfen und geltend zu machen.

Durch eine Sonderregelung zur Ergebnisverteilung in § 13 des Gesellschaftsvertrags wird sichergestellt, dass der jährliche Bilanzgewinn der Beteiligungsgesellschaft vollständig ausgeschüttet wird, es sei denn, die Gesellschafter beschließen eine abweichende Ausschüttung.

Der Darstellung der Prognosen wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die beteiligten Konzessionskommunen (oder mittelbar über als Eigengesellschaften strukturierte kommunale Tochtergesellschaften) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen nur insgesamt 99,93 % **des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage** und damit 41.387 Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zum Preis von EUR 14.776.400,61 erwerben werden, von denen 16.665 Geschäftsanteile vor Beteiligung der Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft durch eine Kapitalerhöhung geschaffen werden und die Beteiligungsgesellschaft mit den von der ENTEGA AG bereitgestellten Mitteln (gesamtes Eigenkapital und ENTEGA-Darlehen) Aktien an der Netzgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 50.702.000,00 zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 67.239.204,03 erwerben wird. Berücksichtigt sind dabei auch die auf die Serie B-Anteile entfallenden, von der ENTEGA AG geleisteten Eigenmittel in Höhe von EUR 149.238,54. Diese tragen zur Finanzierung des Kaufpreises bei.

Im Falle einer geringeren Beteiligung der Konzessionskommunen verändert sich die Darstellung der Prognose entsprechend. Unabhängig von der Beteiligungshöhe der Konzessionskommunen wird die Beteiligungsgesellschaft jedoch mindestens 15 % der Aktien der Netzgesellschaft erwerben. Das ENTEGA-Darlehen verrechnet die ENTEGA AG mit ihrem Kaufpreisanspruch für die von der Emittentin erworbenen Aktien der Netzgesellschaft. Sie zahlt das Darlehen also nicht aus.

3.5.1 Grundlagen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Prognose)

3.5.1.1 Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

a) Planbilanzen der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

Aktiva (in EUR)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
A. Anlagevermögen										
I. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	0	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204
B. Umlaufvermögen										
I. Forderungen										
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
II. Guthaben bei Kreditinstituten	35.000	401.912	400.787	399.645	398.486	397.310	396.116	394.904	393.674	392.425
BILANZSUMME AKTIVA	35.000	69.650.339	69.649.214	69.648.072	69.646.913	69.645.736	69.644.542	69.643.330	69.642.100	69.640.852

Passiva (in EUR)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
A. Eigenkapital										
I. Stammkapital	25.000	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833
II. Kapitalrücklage	0	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968
III. Jahresüberschuss	0	712.501	895.010	893.868	892.709	891.532	890.338	889.126	887.896	886.648
	25.000	17.547.302	17.729.811	17.728.669	17.727.510	17.726.333	17.725.139	17.723.927	17.722.697	17.721.449
B. Rückstellungen										
1. Steuerrückstellungen	0	183.634	0	0	0	0	0	0	0	0
2. sonstige Rückstellungen	10.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	10.000	198.634	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
C. Verbindlichkeiten										
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	51.904.403	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403
BILANZSUMME PASSIVA	35.000	69.650.339	69.649.214	69.648.072	69.646.913	69.645.736	69.644.542	69.643.330	69.642.100	69.640.852

Aktiva (in EUR)	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039
A. Anlagevermögen										
I. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204
B. Umlaufvermögen										
I. Forderungen										
1. Forderungen gegen Gesellschafter	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
II. Guthaben bei Kreditinstituten	391.158	389.871	388.566	387.241	385.896	384.530	383.145	381.738	380.310	378.861
BILANZSUMME AKTIVA	69.639.584	69.638.298	69.636.993	69.635.667	69.634.322	69.632.957	69.631.571	69.630.165	69.628.737	69.627.288

Passiva (in EUR)	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039
A. Eigenkapital										
I. Stammkapital	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833
II. Kapitalrücklage	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968
III. Jahresüberschuss	885.380	884.094	882.789	881.463	880.118	878.753	877.367	875.961	874.533	873.084
	17.720.181	17.718.895	17.717.590	17.716.264	17.714.919	17.713.554	17.712.168	17.710.762	17.709.334	17.707.885
B. Rückstellungen										
1. Steuerrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. sonstige Rückstellungen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
C. Verbindlichkeiten										
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403
BILANZSUMME PASSIVA	69.639.584	69.638.298	69.636.993	69.635.667	69.634.322	69.632.957	69.631.571	69.630.165	69.628.737	69.627.288

Aktiva (in EUR)	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045	31.12.2046	31.12.2047	31.12.2048
A. Anlagevermögen									
I. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204	67.239.204
B. Umlaufvermögen									
I. Forderungen									
1. Forderungen gegen Gesellschafter	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
II. Guthaben bei Kreditinstituten	377.391	375.898	374.383	372.845	371.284	369.699	368.091	366.459	364.802
BILANZSUMME AKTIVA	69.625.817	69.624.325	69.622.809	69.621.271	69.619.710	69.618.126	69.616.518	69.614.886	69.613.229

Passiva (in EUR)	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045	31.12.2046	31.12.2047	31.12.2048
A. Eigenkapital									
I. Stammkapital	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833	41.833
II. Kapitalrücklage	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968	16.792.968
III. Jahresüberschuss	871.613	870.121	868.605	867.067	865.506	863.922	862.314	860.682	859.025
	17.706.414	17.704.922	17.703.406	17.701.868	17.700.307	17.698.723	17.697.115	17.695.483	17.693.826
B. Rückstellungen									
1. Steuerrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. sonstige Rückstellungen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
C. Verbindlichkeiten									
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403	51.904.403
BILANZSUMME PASSIVA	69.625.817	69.624.325	69.622.809	69.621.271	69.619.710	69.618.126	69.616.518	69.614.886	69.613.229

b) *Erläuterung der Vermögenslage der Beteiligungsgesellschaft*

*In den Planbilanzen sind in den **Beteiligungen** die Aktien an der Netzgesellschaft ausgewiesen, die die Beteiligungsgesellschaft erwerben wird. Für die Prognose wird angenommen, dass die Beteiligungsgesellschaft Aktien an der Netzgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 50.702.000,00, also 25,1 % der Aktien, zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 67.239.204,03 erwerben wird und die neu erworbenen Aktien an der Netzgesellschaft in der Bilanz der Beteiligungsgesellschaft zum jeweiligen Gesamtkaufpreis aktiviert werden.*

*Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Forderungen gegen Gesellschafter** enthalten die Forderungen gegen die ENTEGA AG aus der Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag für die von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr, die im Folgejahr gezahlt wird. Es wird angenommen, dass die Ausgleichszahlung EUR 2.009.222,78 betragen wird. Die Ausgleichszahlung berechnet sich durch Multiplikation der Gesamtzahl der von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft mit der im Gewinnabführungsvertrag festgelegten Ausgleichszahlung je Aktie.*

*Die in den Planbilanzen angegebenen **Guthaben bei Kreditinstituten** enthalten den kalkulierten Liquiditätsbestand der Beteiligungsgesellschaft zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (vgl. die folgenden Plan-Kapitalflussrechnungen im Abschnitt 3.5.1.2a) Plan-Kapitalflussrechnungen der Beteiligungsgesellschaft (Prognose), Seite 38 f.). Die angegebenen Werte zeigen an, dass das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von EUR 25.000,00 bei Gründung voll einzahlte wurde und setzen voraus, dass in den nachfolgenden Jahren die von der Beteiligungsgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (Erträge aus Ausgleichszahlung abzüglich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Zinsaufwendungen, vgl. Abschnitt 3.5.1.3a) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose), Seite 42 f.) jeweils im Folgejahr an die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt werden. Im Geschäftsjahr 2020 werden zusätzlich zum eingezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 weitere flüssige Mittel von EUR 10.000,00 aus der Erstattung der voraussichtlichen Kosten der Abschlussprüfung durch die ENTEGA AG ausgewiesen.*

*Auf der Passivseite der Planbilanzen ist zunächst das **Eigenkapital** ausgewiesen, das sich aus Stammkapital, Kapitalrücklage sowie Jahresüberschuss zusammensetzt. Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 wurde bereits bei Gründung der Beteiligungsgesellschaft voll eingezahlt. Die Kapitalrücklage beläuft sich auf 25 % des Gesamtkaufpreises für die Aktien an der Netzgesellschaft, da in der Planung mit einer Fremdfinanzierung des restlichen Kaufpreises sowie der für den Geschäftsbetrieb nötigen Liquidität gerechnet wird. Somit ergibt sich eine Kapitalrücklage von EUR 16.792.968,01.*

*Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen sonstige Rückstellungen für Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie im Jahr 2021 einmalig eine Rückstellung für Gewerbesteuer.*

Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** enthalten ab dem Geschäftsjahr 2022 die anteilige Fremdfinanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft, die die Fremdfinanzierung über Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG in diesem Jahr ablösen werden. Das Volumen dieser geplanten Fremdfinanzierung durch Darlehen von Kreditinstituten liegt damit bei EUR 51.904.403,02.

Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** enthalten im Geschäftsjahr 2021 die anteilige Fremdfinanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft durch ein Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG, das ab dem Geschäftsjahr 2022 durch Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten annahmegemäß abgelöst werden soll. Das Volumen dieser geplanten Fremdfinanzierung durch Darlehen von Kreditinstituten liegt damit bei EUR 51.904.403,02.

3.5.1.2 Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

a) Plan-Kapitalflussrechnungen der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

Kapitalflussrechnung (in EUR)	1. Januar bis 31. Dezember													
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Jahresüberschuss	0	712.501	895.010	893.868	892.709	891.532	890.338	889.126	887.896	886.648	885.380	884.094	882.789	881.463
- Erträge aus Beteiligungen	0	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223
+ Zinsaufwand	0	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088
+ Zunahme Rückstellungen	10.000	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Ertragsteueraufwand	0	183.634	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Ertragsteuerzahlungen	0	0	-183.634	0	0	0	0	0	0	0	0	-0	0	0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	10.000	-70.000	-259.759	-77.267	-78.426	-79.602	-80.796	-82.008	-83.238	-84.487	-85.754	-87.041	-88.346	-89.671
+ Einzahlungen aus Ausgleichszahlung GAV	0	0	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-67.239.204	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	-67.239.204	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von Gesellschaftern	25.000	16.809.801	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme (Finanz-)Krediten	0	51.904.403	51.904.403	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0	0	-51.904.40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Gezahlte Zinsen	0	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088
- Gewinnausschüttungen an Gesellschafter	0	0	-712.501	-895.010	-893.868	-892.709	-891.532	-890.338	-889.126	-887.896	-886.648	-885.380	-884.094	-882.789
Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	25.000	67.676.116	-1.750.589	-1.933.098	-1.931.956	-1.930.797	-1.929.621	-1.928.426	-1.927.215	-1.925.984	-1.924.736	-1.923.469	-1.922.182	-1.920.877
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	35.000	366.912	-1.125	-1.142	-1.159	-1.176	-1.194	-1.212	-1.230	-1.249	-1.267	-1.286	-1.306	-1.325
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	0	35.000	401.912	400.787	399.645	398.486	397.310	396.116	394.904	393.674	392.425	391.158	389.871	388.566
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	35.000	401.912	400.787	399.645	398.486	397.310	396.116	394.904	393.674	392.425	391.158	389.871	388.566	387.241

	1. Januar bis 31. Dezember														
Kapitalflussrechnung (in EUR)	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048
Jahresüberschuss	880.118	878.753	877.367	875.961	874.533	873.084	871.613	870.121	868.605	867.067	865.506	863.922	862.314	860.682	859.025
- Erträge aus Beteiligungen	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223
+ Zinsaufwand	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088
+ Zunahme Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Ertragsteueraufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Ertragsteuerzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-91.016	-92.382	-93.767	-95.174	-96.602	-98.051	-99.521	-101.014	-102.529	-104.067	-105.628	-107.213	-108.821	-110.453	-112.110
+ Einzahlungen aus Ausgleichszahlung GAV	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Cashflow aus Investitionstätigkeiten	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von Gesellschaftern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme (Finanz-)Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Gezahlte Zinsen	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088
- Gewinnausschüttungen an Gesellschafter	-881.463	-880.118	-878.753	-877.367	-875.961	-874.533	-873.084	-871.613	-870.121	-868.605	-867.067	-865.506	-863.922	-862.314	-860.682
Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	-1.919.551	-1.918.206	-1.916.841	-1.915.455	-1.914.049	-1.912.621	-1.911.172	-1.909.701	-1.908.209	-1.906.693	-1.905.156	-1.903.594	-1.902.010	-1.900.402	-1.898.770
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.345	-1.365	-1.386	-1.407	-1.428	-1.449	-1.471	-1.493	-1.515	-1.538	-1.561	-1.584	-1.608	-1.632	-1.657
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	387.241	385.896	384.530	383.145	381.738	380.310	378.861	377.391	375.898	374.383	372.845	371.284	369.699	368.091	366.459
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	385.896	384.530	383.145	381.738	380.310	378.861	377.391	375.898	374.383	372.845	371.284	369.699	368.091	366.459	364.802

b) *Erläuterung der Finanzlage (Prognose) der Beteiligungsgesellschaft*

Die **Prognose der Finanzlage** erfolgt anhand von Plan-Kapitalflussrechnungen auf Basis des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Zahlungsströme der laufenden Geschäftstätigkeit indirekt aus dem jeweiligen Periodenergebnis und aus zahlungswirksamen Veränderungen der Bilanzposten abgeleitet werden.

Der **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** entspricht den laufenden zahlungswirksamen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft. Beginnend mit dem Periodenergebnis wird der Beteiligungsertrag des aktuellen Jahres aus der Ausgleichszahlung unter dem Gewinnabführungsvertrag subtrahiert, da er in dem aktuellen Jahr noch nicht zahlungswirksam wird und stattdessen in der Bilanz zum Jahresende als Forderung ausgewiesen wird. Der Zinsaufwand des aktuellen Jahres wird wieder hinzugerechnet, da er in dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten ausgewiesen wird. Die sonstigen zahlungswirksamen Veränderungen ergeben sich in den Jahren 2020 und 2021 aus dem Aufbau von Rückstellungen in Höhe von EUR 10.000,00 bzw. EUR 15.000,00, die in den Folgejahren unverändert bleiben. Zudem wird im Jahr 2021 der einmalig anfallende Aufwand für Gewerbesteuer erst im Jahr 2022 zahlungswirksam, was in der Kapitalflussrechnung entsprechend dargestellt ist.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeiten** ergibt sich (negativ) aus den Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen durch den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft im Jahr 2021 zum Gesamtkaufpreis (EUR 67.239.204,03) und (positiv) aus der Vereinnahmung der Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag ab dem Jahr 2022, jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr. Es wird angenommen, dass die Ausgleichszahlung EUR 2.009.222,78 betragen wird. Die Ausgleichszahlung berechnet sich durch Multiplikation der Gesamtzahl der von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft mit der im Gewinnabführungsvertrag festgelegten Ausgleichszahlung (netto - nach Abzug der jeweils gültigen Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags) je Aktie in Höhe von netto EUR 79,26. Die Ausgleichszahlung durch die ENTEGA AG ist jeweils einen Tag nach der Hauptversammlung der Netzgesellschaft, in der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt wird, zur Zahlung fällig. Erstmals wird die ENTEGA AG folglich die Ausgleichszahlung einen Tag nach der im Geschäftsjahr 2022 abgehaltenen Hauptversammlung der Netzgesellschaft, in der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 vorgelegt wurde, leisten.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten** ergibt sich (positiv) im Jahr 2020 aus der Einbringung des Stammkapitals in Höhe von EUR 25.000,00. Im Jahr 2021 erfolgt ein weiterer Zufluss von Mitteln durch eine Erhöhung des Stammkapitals um weitere EUR 16.833,00 im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung sowie durch die geplante Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 25 % des Gesamtkaufpreises (EUR 16.792.968,01) durch die ENTEGA AG.

Auch der geplante Zahlungseingang der Fremdfinanzierung durch die ENTEGA AG (EUR 51.904.403,02) erhöht den Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten im Jahr

2021. Im Jahr 2022 sollen positive und negative Cashflows in gleicher Höhe durch das Ablösen der Gesellschafterfremdfinanzierung durch eine Fremdfinanzierung von Kreditinstituten anfallen. Es wird bei beiden Formen der Fremdfinanzierung mit einem Zinssatz von 2,0 % gerechnet, so dass sich ab dem Jahr 2021 eine jährliche Auszahlung von Zinsen in Höhe von EUR 1.038.088,06 ergibt. Schließlich wird der Cashflow durch die Ausschüttung des Bilanzgewinns eines Geschäftsjahres im Folgejahr gemindert.

3.5.1.3 Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

a) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Gewinn- und Verlustrechnung	1. Januar bis 31. Dezember														
(in EUR)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
1. sonstige betriebliche Erträge	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	40.000	75.000	76.125	77.267	78.426	79.602	80.796	82.008	83.238	84.487	85.754	87.041	88.346	89.671	91.016
3. Erträge aus Beteiligungen	0	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	183.634	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Ergebnis nach Steuern	0	712.501	895.010	893.868	892.709	891.532	890.338	889.126	887.896	886.648	885.380	884.094	882.789	881.463	880.118
7. Jahresüberschuss	0	712.501	895.010	893.868	892.709	891.532	890.338	889.126	887.896	886.648	885.380	884.094	882.789	881.463	880.118

Gewinn- und Verlustrechnung	1. Januar bis 31. Dezember													
(in EUR)	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048
1. sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	92.382	93.767	95.174	96.602	98.051	99.521	101.014	102.529	104.067	105.628	107.213	108.821	110.453	112.110
3. Erträge aus Beteiligungen	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223	2.009.223
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088	1.038.088
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Ergebnis nach Steuern	878.753	877.367	875.961	874.533	873.084	871.613	870.121	868.605	867.067	865.506	863.922	862.314	860.682	859.025
7. Jahresüberschuss	878.753	877.367	875.961	874.533	873.084	871.613	870.121	868.605	867.067	865.506	863.922	862.314	860.682	859.025

b) *Erläuterung der Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft*

*Die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft besteht aus dem Halten und Verwalten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft. Da zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag besteht, erhält die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Aktionärin der Netzgesellschaft gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG jährlich eine **Ausgleichszahlung**. Die Ausgleichszahlung wird während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags die einzige Einnahmequelle der Beteiligungsgesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft darstellen.*

*In der Prognose wurde eine phasengleiche Vereinnahmung der Beteiligungserträge unterstellt. Es wird angenommen, dass die jährliche **Ausgleichszahlung** und damit die **Beteiligungserträge** für das **Jahr 2021 bis 2048** EUR 2.009.222,78 betragen werden. Die Ausgleichszahlung und damit die Beteiligungserträge umfassen auch die tatsächlich einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, wobei prognosegemäß der Einbehalt aufgrund einer der Beteiligungsgesellschaft erteilten Freistellungsbescheinigung unterbleiben kann. An die beteiligten Konzessionskommunen wird nur der um die abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag geminderte Jahresüberschuss der Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt.*

*Den Erträgen stehen die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft gegenüber. In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden in der Prognose für das Jahr 2021 Dienstleistungsentgelte für die Geschäftsbesorgung durch die ENTEGA AG von EUR 20.000,00 veranschlagt (2020: EUR 10.000,00). Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft werden für das Jahr 2021 mit EUR 15.000,00 berücksichtigt (2020: EUR 10.000,00). Versicherungsbeiträge, Auslagen der Geschäftsführung, Kontoführungsgebühren, Beiträge, die den Mitgliedern des Konsortialausschusses zu zahlenden Sitzungsgelder und sonstige Kosten werden für das Jahr 2021 mit EUR 40.000,00 geplant (2020: EUR 20.000,00). Dies ergibt sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 75.000,00 für das Jahr 2021 bzw. EUR 40.000,00 für das Jahr 2020. Es wird im Weiteren von einer inflationsbedingten jährlichen Steigerung der Aufwendungen von 1,5 % für die Jahre 2022 bis 2048 ausgegangen.*

*Im Jahr 2020 werden die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft von der ENTEGA AG erstattet, was als **sonstiger betrieblicher Ertrag** in Höhe von EUR 40.000 ausgewiesen wird.*

*Als weitere Kostenposition enthält die Prognose der Ertragslage die **Zinsaufwendungen** für die Fremdfinanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft. Hierbei wird über alle Planjahre 2021 bis 2048 ohne Tilgung und mit einem fixen Zinssatz von 2,0 % geplant, unabhängig davon, ob es sich um Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG oder eine Finanzierung durch Kreditinstitute handelt. Somit ergibt sich ab dem Jahr 2021 ein jährlicher Zinsaufwand von EUR 1.038.088,06.*

Die vorliegende Prognose berücksichtigt zudem die vom Finanzamt Darmstadt erteilte Freistellungsbescheinigung im Sinne § 44a Abs. 5 EStG (sog. Dauerüber-

zahler-Regelung). Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Ausgleichszahlung kann damit grundsätzlich unterbleiben. Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird somit im Rahmen der Steuerbefreiungen gem. § 8b KStG und § 9 Nr. 2a GewStG zunächst 100 % der Ausgleichszahlung steuerfrei behandelt. Da allerdings 5 % der Ausgleichszahlung als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten, kommt es zu einer effektiven Steuerbefreiung von 5 % der Ausgleichszahlung. Für Zwecke der Körperschaftsteuer findet in Bezug auf die Beteiligungserträge § 8b KStG Anwendung, so dass die anfallenden Aufwendungen die körperschaftsteuerlich zu berücksichtigenden Erträge übersteigen und der Aufwand für Körperschaftsteuer somit null beträgt. Eine Ausnahme hiervon stellt nur das Jahr 2021 dar, in der durch den unterjährigen Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft einmalig eine Belastung mit Gewerbesteuer in Höhe von EUR 183.633,86 anfällt.

3.5.2 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen

3.5.2.1 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung

Nach den dargestellten Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängt die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe maßgeblich davon ab, dass

- *die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft die Aufwandsplanung nicht überschreiten,*
- *die ENTEGA AG die Ausgleichszahlung ordnungsgemäß an die Beteiligungsgesellschaft auszahlt und*
- *die Beteiligungsgesellschaft zur Ablösung des ENTEGA-Darlehens eine Finanzierung mit einem Zinssatz in Höhe von 2,0 % sicher stellt.*

Wenn die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft die Aufwandsplanung nicht überschreiten und die ENTEGA AG die Ausgleichszahlung ordnungsgemäß an die Beteiligungsgesellschaft auszahlt, wird die Beteiligungsgesellschaft über eine ausreichende freie Liquidität zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe verfügen.

Kostenüberschreitungen und eine nicht ordnungsgemäß von der ENTEGA AG erbrachte Ausgleichszahlung können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft sowie deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe haben (siehe Abschnitt 4.4.1.3 Gewinnabführungsverpflichtung der Netzgesellschaft, Seite 72).

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligungsgesellschaft die Ablösung des ENTEGA-Darlehens nur zu deutlich ungünstigeren Konditionen erreicht, als diejenigen die dem

ENTEGA-Darlehen zu Grunde liegen (siehe Abschnitt 4.4.3.8 Wechsel zu externer Fremdfinanzierung, Seite 105).

a) Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft

aa) Kostenüberschreitung

Eine Überschreitung der prognostizierten sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft könnte entstehen, wenn die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft die Aufwandsplanung überschreiten.

Eine Kostenüberschreitung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft hätte zur Folge, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft schlechter darstellt als prognostiziert, da die höheren Kosten bei gleichbleibenden Beteiligungserträgen zu einem geringeren Gewinn der Beteiligungsgesellschaft führen. Durch eine Kostenüberschreitung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft würde sich daher die Höhe der Gewinnausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die beteiligten Konzessionskommunen im Vergleich zu den Prognosen verringern. Die freie Liquidität der Beteiligungsgesellschaft würde in diesem Fall daher nicht dazu ausreichen, dass die Beteiligungsgesellschaft ihre Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe erfüllen kann. Die Beteiligungsgesellschaft könnte ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung im Vergleich zu den Prognosen nur teilweise nachkommen.

bb) Kostenunterschreitung

Eine Unterschreitung der prognostizierten sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft ist möglich und wirkt sich positiv auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft aus, da die niedrigeren Kosten bei gleichbleibenden Beteiligungserträgen zu einem höheren Gewinn der Beteiligungsgesellschaft führen. Durch eine Kostenunterschreitung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft würde sich daher die Höhe der Gewinnausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die beteiligten Konzessionskommunen im Vergleich zu den Prognosen erhöhen. Die freie Liquidität der Beteiligungsgesellschaft würde in diesem Fall ausreichen, um ihre im Vergleich zu den Prognosen erhöhten Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zu erfüllen.

b) Beteiligungserträge

aa) Geringere Beteiligungserträge

Die Höhe der Gewinnausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die beteiligten Konzessionskommunen hängt von den Beteiligungserträgen der Beteiligungsgesellschaft ab, die die Beteiligungsgesellschaft in Form der Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag (siehe Abschnitt 6.3.10.2b) Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft, Seite 150 ff.) erzielt. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird in der ordentlichen Hauptversammlung der Netzgesellschaft im Geschäftsjahr 2021 im Rahmen der

Novellierung des Gewinnabführungsvertrages verbindlich festgelegt und ist unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Netzgesellschaft.

Die Ausgleichszahlung kann durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags regelmäßig im Abstand von fünf Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, angepasst bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu bewertet werden. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird.

Erwirbt die Beteiligungsgesellschaft eine kleinere Beteiligung an der Netzgesellschaft als für die Prognoserechnungen angenommen oder verringert sich während der Mindestlaufzeit der angebotenen Vermögensanlage der Umfang der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft, verringert sich die Summe der auf die gesamte Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft geleisteten Ausgleichszahlung. Geringere Beteiligungserträge würden bei gleichbleibenden sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu einem geringeren Gewinn der Beteiligungsgesellschaft führen.

Bei Erwirtschaftung geringerer Beteiligungserträge durch die Beteiligungsgesellschaft würde sich daher die Höhe der Gewinnausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die beteiligten Konzessionskommunen im Vergleich zu den Prognosen verringern. Die freie Liquidität der Beteiligungsgesellschaft würde in diesem Fall daher nicht dazu ausreichen, dass die Beteiligungsgesellschaft ihre Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in prognostizierter Höhe erfüllen kann. Die Beteiligungsgesellschaft könnte ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung im Vergleich zu den Prognosen nur in geringerem Umfang nachkommen.

bb) Höhere Beteiligungserträge

Da die relative Höhe der Ausgleichszahlung bis mindestens zum 31. Dezember 2028 verbindlich festgelegt und unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Netzgesellschaft ist und die Höhe der Ausgleichszahlung bis zum 1. Januar 2029 im Grundsatz unveränderlich ist, sind spiegelbildlich höhere als die maximal prognostizierten Beteiligungserträge pro EUR 1,00 Stammkapital konzeptbedingt bis zum 31. Dezember 2028 nicht zu erwarten. Damit sind in diesem Zeitraum höhere Beteiligungserträge, als für die gesamte Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft prognostiziert, konzeptbedingt ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach Ablauf des Jahres 2028 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2029 kann die Höhe der Ausgleichszahlung angepasst werden. Folglich können sich niedrigere oder höhere Beteiligungserträge ergeben. Die Ausgleichszahlung passt die ENTEGA AG der Höhe nach nur an, wenn dies in Anlehnung an ein Bewertungsverfahren gemäß IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG geboten ist oder wenn sich

ihr Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändert hat und hierdurch ihre zukünftige Aufwands- und Ertragslage betroffen sein wird.

3.5.2.2 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Verteilung des Liquidationsvermögens

Nach den dargestellten Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängt die Fähigkeit der Liquidatoren der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Verteilung des Liquidationsvermögens maßgeblich davon ab, dass die Liquidatoren die Aktien an der Netzgesellschaft veräußern und dabei einen ausreichend hohen Veräußerungserlös erzielen können. Können die Liquidatoren die Aktien an der Netzgesellschaft veräußern und dabei einen ausreichend hohen Veräußerungserlös erzielen, verfügen sie über eine ausreichende freie Liquidität zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Verteilung des Liquidationsvermögens zumindest in Höhe der von den beteiligten Konzessionskommunen geleisteten Kaufpreise.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aktien an der Netzgesellschaft nur eingeschränkt handelbar sind. Für die Veräußerung von Aktien an der Netzgesellschaft ist die Zustimmung der Netzgesellschaft erforderlich, über welche die Hauptversammlung der Netzgesellschaft beschließt. Die Beteiligungsgesellschaft benötigt daher für eine Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft die Zustimmung der ENTEGA AG. Es wird angenommen, dass die Zustimmung bei einer Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft an die ENTEGA AG oder ein mit der ENTEGA AG verbundenes Unternehmen erteilt wird. Die mit der eingeschränkten Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft verbundenen Risiken sind in Abschnitt 4.4.1.4 Eingeschränkte Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft, Seite 72 dargestellt.

*Die Verpflichtungen der Liquidatoren der Beteiligungsgesellschaft gegenüber den Konzessionskommunen zur **Verteilung des Liquidationsvermögens** bestehen lediglich im Falle der **Auflösung der Beteiligungsgesellschaft**. Eine Auflösung der Beteiligungsgesellschaft ist im Rahmen der angebotenen Vermögensanlage grundsätzlich nicht geplant. Die angebotene Vermögensanlage hat eine feste Mindestlaufzeit von 28 Jahren ab Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. bis zum Jahr 2049 bei einer Beendigung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2049) und soll nach Ablauf der Mindestlaufzeit grundsätzlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden. Zur Auflösung der Beteiligungsgesellschaft kann es z.B. kommen, wenn die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft die Auflösung gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags durch Beschluss, welcher der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung der ENTEGA AG bedarf, beschließen würde. Nach der Auflösung würde die Beteiligungsgesellschaft liquidiert. Im Rahmen der Liquidation würden zunächst sämtliche von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Aktien veräußert und alle offenen Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft beglichen. Anschließend würde das verbleibende Liquidationsvermögen unter den beteiligten Konzessionskommunen und der ENTEGA AG verteilt. An dem Liquidationsvermögen nähmen die beteiligten Konzessionskommunen und die ENTEGA AG jeweils entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft teil. Die Höhe des Liquidationsvermögens hinge maßgeblich von der Höhe des Veräußerungserlöses der Be-*

teiligungsgesellschaft aus der Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft ab. Dieser wiederum hinge maßgeblich vom Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft ab.

Die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Verteilung des Liquidationsvermögens hängt daher davon ab, dass der Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft mindestens dem Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs der Serie A-Anteile durch die beteiligten Konzessionskommunen entspricht. Der Unternehmenswert der Netzgesellschaft hängt wiederum von deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab und wird maßgeblich durch die in Abschnitt 4.4.1.11 Markt- und Umfeldrisiken, Seite 77 f. dargestellten Markt- und Umfeldrisiken, das Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen (siehe Abschnitt 4.4.1.27 Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen Seite 89 f.) und Risiken aus Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen (siehe Abschnitt 4.4.1.7 Änderung der Rechtslage, Seite 74 f.) beeinflusst.

3.5.2.3 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der ENTEGA AG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Zahlung des Rückerwerbskaufpreises in Höhe des Marktwerts bei Ausscheiden einer beteiligten Konzessionskommune

Den Kommunen steht gegen die Emittentin grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu. Stattdessen sieht der Konsortialvertrag unter bestimmten Umständen einen Anspruch der beteiligten Konzessionskommunen gegen die ENTEGA AG auf Zahlung eines Rückerwerbskaufpreises in Höhe des Marktwertes vor.

Der **Anspruch auf Zahlung des Rückerwerbskaufpreises** steht einer beteiligten Konzessionskommune zu, wenn sie den Konsortialvertrag kündigt und von der ENTEGA AG gemäß den Bestimmungen des Konsortialvertrags den Rückerwerb ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft verlangt. Zudem kann eine beteiligte Konzessionskommune nach den Bestimmungen des Konsortialvertrags den Rückerwerb ihrer Beteiligung zu dem auf der Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert verlangen (vgl. Abschnitt 5.12 Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV), Seite 124 f.), wenn sich die Ausgleichszahlung verringert.

Eine **ordentliche Kündigung** des Konsortialvertrags durch eine beteiligte Konzessionskommune ist gemäß § 16.1 des Konsortialvertrags erstmals 28 Jahre nach Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. im Jahr 2049) und anschließend mit einer Frist von sechs Monaten alle zehn Jahre möglich. Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit zur **außerordentlichen Kündigung** des Konsortialvertrags durch eine beteiligte Konzessionskommune aus wichtigem Grund. Im Falle der Kündigung des Konsortialvertrags durch eine beteiligte Konzessionskommune kann diese von der ENTEGA AG den Erwerb ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zum Rückerwerbskaufpreis verlangen.

Für den Fall, dass die Ausgleichszahlung **verringert** wird, hat jede beteiligte Konzessionskommune gleichfalls das Recht, von der ENTEGA AG den Erwerb sämtlicher von ihr gehaltenen Serie A-Anteile zum Rückerwerbskaufpreis zu verlangen (siehe Abschnitt 5.13.1b) Erstmalgiges Kündigungsrecht zum 1. Januar 2029, Seite 126).

Die jeweilige beteiligte Konzessionskommune kann dieses Recht gemäß § 14.4 des Konsortialvertrags innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der ENTEGA AG ausüben. Die jeweilige beteiligte Konzessionskommune und die ENTEGA AG sind verpflichtet, innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Zugang der Ausübungserklärung einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem als Anlage zum Konsortialvertrag beigefügten Entwurf entspricht, zu beurkunden. Mit Übertragung ihrer Serie A-Anteile scheidet die jeweilige Konzessionskommune aus dem Konsortialvertrag aus. Die Rückübertragung der Serie A-Anteile erfolgt dabei mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar, also dem Beginn des Geschäftsjahrs der Beteiligungsgesellschaft. Für das Jahr ihres Ausscheidens ist die jeweilige Konzessionskommune somit nicht mehr berechtigt, Gewinnausschüttungen zu erhalten.

Gemäß § 14.1 des Konsortialvertrags verpflichtet sich jede beteiligte Konzessionskommune, der ENTEGA AG die von ihr gehaltenen Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zu dem jeweils aktuellen Marktwert zum Rückerwerb anzubieten, sofern (i) die beteiligte Konzessionskommune für ihr Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließt, oder (ii) der Konsortialvertrag mit Wirkung für die jeweilige beteiligte Konzessionskommune (sei es durch Beendigung des gesamten Konsortialvertrags oder durch Kündigung nur der betroffenen Konzessionskommune) endet. In diesem Fall hat die ENTEGA AG das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Eintritts der jeweiligen Bedingung die Ausübung des Rückerwerbsrechts zu erklären. Bestehen mit einer beteiligten Konzessionskommune mehrere Konzessionsverträge und tritt der vorstehende Fall nur in Bezug auf einen Konzessionsvertrag ein, während der andere fort gilt, so darf die ENTEGA AG die Ausübungserklärung zum Rückerwerb nur in Bezug auf die Anzahl von Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft ausüben, die nach dem Umtauschverhältnis auf den weggefallenen Konzessionsvertrag entfällt. In allen anderen Fällen hat die ENTEGA AG die Ausübungserklärung zum Rückerwerb in Bezug auf alle von der betreffenden beteiligten Konzessionskommune gehaltenen Serie A-Anteile auszuüben.

Die sich aus der Beendigung der Beteiligung ergebenden Risiken für die ausscheidenden Konzessionskommunen sind in Abschnitt 4.4.3.6 Ausscheiden einer Konzessionskommune, Seite 103 f. beschrieben.

Die Fähigkeit der ENTEGA AG zur Zahlung des Rückerwerbskaufpreises hängt maßgeblich von ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab.

3.5.3 Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen

3.5.3.1 Geschäftsaussichten der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin betreibt kein eigenes operatives Geschäft. Ihr Geschäft besteht im Wesentlichen in dem Halten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft auf eigene Rechnung. Zudem erhält sie von der ENTEGA AG die Ausgleichszahlung. Die Höhe der jährlich vereinnahmten Ausgleichszahlung hängt vom Emissionsverlauf ab, also der Anzahl der von Konzessionskommunen erworbenen Serie A-Anteilen (siehe Abschnitt 3.5.3.1a) Emissionsverlauf (Prognose), Seite 50). Von dem Emissionsverlauf hängt wiederum der Investitionsverlauf ab, also in welchem Ausmaß die Beteiligungsgesellschaft Aktien an der Netzgesell-

schaft erwirbt (siehe Abschnitt 3.5.3.1b) Investitionsverlauf (Prognose), Seite 50). Je mehr Aktien an der Netzgesellschaft erworben werden, desto höher fällt auch die Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft aus und desto besser sind die Geschäftsaussichten der Emittentin. Diese hängen jedoch wiederum im Wesentlichen von dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie den Standort- und Marktbedingungen der ENTEGA AG und ihren Tochterunternehmen (siehe Abschnitt 3.5.3.1c) Laufender Geschäftsbetrieb, Standort, Markt, Seite 51) sowie den auf sie anzuwendenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab (siehe Abschnitt 3.5.3.1d) Recht und Steuern, Seite 55).

a) *Emissionsverlauf (Prognose)*

Es wird folgender Emissionsverlauf (Erwerb von Serie A-Anteilen durch die Konzessionskommunen) und Investitionsverlauf (Erwerb von Aktien an der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft) prognostiziert (Prognose):

Es wird prognostiziert (Prognose), dass die Konzessionskommunen bis zum Ablauf der Erwerbsfrist am 31. März 2021 in dem jeweils prognostizierten Umfang ihre verbindliche Absicht zum Erwerb der Serie A-Anteile von der ENTEGA AG abgeben werden und der Erwerb der Geschäftsanteile durch die Konzessionskommunen im 2. Quartal 2021 nach Durchführung weiterer notwendiger Umsetzungsmaßnahmen erfolgen wird.

Den Prognosen wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die beteiligten Konzessionskommunen (oder mittelbar über als Eigengesellschaften strukturierte kommunale Tochtergesellschaften) insgesamt 99,93 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage und damit 41.387 Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zum Preis von EUR 14.776.400,61 erwerben werden, von denen 16.665 Geschäftsanteile durch eine Kapitalerhöhung geschaffen werden.

b) *Investitionsverlauf (Prognose)*

Den Prognosen für den Investitionsverlauf wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die beteiligten Konzessionskommunen (oder mittelbar über als Eigengesellschaften strukturierte kommunale Tochtergesellschaften) insgesamt 99,93 % der angebotenen Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft erwerben werden.

Aus dem Verkauf der angebotenen Serie A-Anteile durch die Anbieterin, die ENTEGA AG, durch den die beteiligten Konzessionskommunen eine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin erwerben, ergibt sich für die Emittentin kein unmittelbarer Kapitalzufluss. Allerdings wird die ENTEGA AG der Emittentin bei vollständigem Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen (also bezogen auf insgesamt 99,93% der Serie A-Anteile) noch vor der Beteiligung der Konzessionskommunen an der Emittentin Eigenmittel in Form von Eigenkapital für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von EUR 16.834.801,01 zur Verfügung stellen. Zudem wird die ENTEGA AG der Emittentin das ENTEGA-Darlehen in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. ausreichen, das die Emittentin zusammen mit den Eigenmitteln zum Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft nutzen wird. Darüber hinaus wird die Emittentin keine Vermögensgegenstände der Netzgesellschaft erwerben. Es erfolgt zudem keine Auskehrung von liquiden Mitteln der Emittentin an die Netzgesellschaft.

Bei vollständiger Veräußerung der Serie A-Anteile (also insgesamt 99,93%) wird die Beteiligungsgesellschaft von der ENTEGA AG insgesamt 25.351 Aktien der Netzgesellschaft zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 67.239.204,03 erwerben. Der Erwerb soll Anfang April 2021 erfolgen.

c) *Laufender Geschäftsbetrieb, Standort, Markt*

Der laufende Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin besteht in dem Halten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen ihrer Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung sowie dem Werterhalt und der Wertsteigerung des Netzvermögens der Netzgesellschaft, insbesondere der Strom- und Gasnetze. Zudem erhält sie die Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG. Die Beteiligungsgesellschaft ist selbst nicht werbend an einem Markt tätig.

Die Emittentin erwartet ab dem Jahr 2021 Einnahmen in Form der Ausgleichszahlungen von der ENTEGA AG. Bis zum 31. Dezember 2028 ist die Höhe der Ausgleichszahlung festgelegt und kann nicht verändert werden. Daher sind die Geschäftsaussichten der Beteiligungsgesellschaft im Hinblick auf den Erhalt der Ausgleichszahlung mindestens bis zum 31. Dezember 2028 stabil (Prognose).

Damit hängen die Geschäftsaussichten der Beteiligungsgesellschaft einerseits von der ordnungsgemäßen Auszahlung der Ausgleichszahlung durch die ENTEGA AG und andererseits von der Wertentwicklung der von ihr gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft ab. Die Fähigkeit der ENTEGA AG zur Auszahlung der Ausgleichszahlung hängt von ihrem Geschäftsbetrieb, ihren Standortbedingungen und ihrer Marktposition als Muttergesellschaft des ENTEGA-Konzerns (siehe Abschnitt 3.5.3.1c)aa) Geschäftsaussichten der ENTEGA AG als Muttergesellschaft des ENTEGA-Konzerns, Seite 51 ff.) und damit insbesondere dem Geschäftsbetrieb, den Standortbedingungen und der Marktposition der Netzgesellschaft (siehe Abschnitt 3.5.3.1c)bb) Netzgesellschaft, Seite 53 ff.) ab.

aa) *Geschäftsaussichten der ENTEGA AG als Muttergesellschaft des ENTEGA-Konzerns*

Die ENTEGA AG bildet als Muttergesellschaft mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften den ENTEGA-Konzern.

Der ENTEGA-Konzern ist ein Energie- und Infrastrukturdienstleister mit dem Fokus auf der Region Südhessen und darüber hinaus auch einer der größten bundesweiten Ökostromanbieter. Zu den Geschäftsfeldern gehören die umweltschonende Energieerzeugung, der Bau und Betrieb von Infrastruktur- und Energieerzeugungsanlagen, der Betrieb von Energie- und Trinkwassernetzen, die Abfallentsorgung und Abwasserreinigung, Telekommunikationsdienstleistungen und Energiedatenmanagement, der Vertrieb von Energie und Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Energieeffizienzlösungen.

Der ENTEGA-Konzern wird von der ENTEGA AG als Mutterunternehmen geführt. Innerhalb des ENTEGA-Konzerns übernimmt die ENTEGA AG alle zentralen Querschnittsaufgaben wie zum Beispiel Kommunikation, Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf und Personalverwaltung. Darüber hinaus ist sie auch mit

dem Energiehandel, der Erzeugung und der öffentlich-rechtlichen Betriebsführung operativ tätig und erzielt somit eigene Erträge.

Die ENTEGA AG erwartet, dass die Erlöse aus ihrer eigenen operativen Tätigkeit sowie die Ausschüttungen ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere ihrer wesentlichen Tochtergesellschaft, der Netzgesellschaft, in einer Höhe erfolgen, die es der ENTEGA AG erlauben, die jeweils vereinbarte Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft in voller Höhe zu zahlen (Prognose). Dabei spielen die folgenden Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle für die Geschäftsaussichten des ENTEGA-Konzerns und damit auch in wesentlichem Umfang für die Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft:

Nach dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie sind für das Jahr 2020 erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf das weltweite Wirtschaftswachstum zu verzeichnen. Die Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung des ENTEGA-Konzerns und mithin der ENTEGA AG steht unter dem Vorbehalt möglicher negativer Auswirkungen der Pandemie auf ihr konjunkturelles Umfeld und die Marktentwicklung. Eine abschließende Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Entwicklung des Konzerns ist derzeit noch nicht möglich. Die Bundesregierung erwartete in ihrem Ausblick für die deutsche Wirtschaft im Jahr 2020 vor Ausbruch der Pandemie wieder ein etwas stärkeres Wachstum mit einer Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 1,1 %. Dabei wurde weiter von einer konjunkturellen Schwäche der exportorientierten Industrie ausgegangen, der eine robuste Binnenwirtschaft gegenüberstehen sollte. Tatsächlich wird sich aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung der Covid-19-Krankheit eine Rezession voraussichtlich nicht vermeiden lassen.

Zudem werden die 2020er-Jahre für den Klimaschutz maßgebend sein. Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch soll bis 2030 von heute 38 % auf 65 % steigen. Erneuerbare Energien werden aber auch benötigt, um den künftigen Bedarf im Wärmemarkt und für die Elektromobilität zu decken. Das erfordert den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Im vergangenen Jahr waren insgesamt 120 GW Erneuerbare-Energien-Anlagen im Bereich der Stromerzeugung installiert. 52,4 GW entfielen dabei auf Windenergie an Land und 45 GW auf die Photovoltaik. Das Referenzszenario für 2030 sieht eine Leistung von 165 GW vor, das ergibt 54 % erneuerbare Energien und entspricht einem Wachstum um 37,5 %. 2038 soll der letzte Kohleleimer den Markt verlassen, die Kernkraft ist bereits im Jahr 2022 Geschichte. Damit müssen innerhalb von knapp 20 Jahren 50 Gigawatt gesicherte Leistung – das entspricht mehr als der Hälfte der gegenwärtigen konventionellen Kapazität – aus dem System genommen und durch Windenergie und Solaranlagen, Speicher sowie klimafreundliche Gaskraftwerke ersetzt werden. Die mit dem Kohleausstieg verbundenen Kosten für Entschädigungen, Härteausgleiche und Strukturwandel belaufen sich ersten Schätzungen nach bis zum Jahr 2038 auf weit über EUR 40 Mrd. Es stellt sich die Frage, ob dies ausschließlich aus Steuermitteln oder gegebenenfalls auch durch eine Umlage auf den Strompreis und damit zulasten einer bezahlbaren Energieversorgung finanziert werden soll. Unabhängig von dem beschlossenen und aus Sicht des Klimaschutzes auch notwendigen Kohleausstieg wird sich die Energiewende auch über den notwendigen Ausbau der Stromnetze und wei-

tere Infrastrukturmaßnahmen in den Energiekosten widerspiegeln. Die dadurch entstehenden Kosten werden sich voraussichtlich in den Stromkosten der Verbraucher wiederfinden.

Entsprechend geht der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) von einer Steigerung des durchschnittlichen Strompreises im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2019 aus. Für Haushaltskunden wird mit einer Steigerung von knapp einem Cent pro Kilowattstunde gerechnet. Der erwartete Durchschnittspreis liegt dann bei 31,37 ct/kWh. Laut BDEW müssen aber auch die Industriekunden mit höheren Stromkosten rechnen.

Der Dialogprozess Gas 2030 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Untersuchungen wie die Leitstudie der Deutschen Energie-Agentur (dena) haben gezeigt, dass Gas in erheblichem Maß zum Erreichen der Klimaziele beitragen kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Einsatz grüner Gase (erneuerbare Gase, dekarbonisierte Gase, Biomethan) möglichst breit in allen Sektoren angereizt wird, in denen heute Erdgas eingesetzt wird. Nur ein möglichst breiter Fokus garantiert eine umfassende Marktöffnung und erschließt stetig wachsende Beiträge für die Erreichung der Klimaschutzziele sowie die Zukunftsfähigkeit der Gasinfrastruktur.

Die Entwicklung des Gaspreises könnte im Jahr 2020 der Entwicklung des Strompreises entgegenlaufen. Ausgehend von einem bereits relativ niedrigen Preisniveau am Großhandelsmarkt, ist eine Trendumkehr, also mittel- und langfristige anziehende Gaspreise, nicht in Sicht. Sieht man von möglichen ungeplanten Ausfällen in der Produktion oder dem Transport ab, bleibt die Versorgungslage auch im laufenden Jahr ausgezeichnet. Sowohl Pipeline-Gas als auch LNG sind in ausreichendem Maße vorhanden. Sollte die Witterung auch im Jahr 2020 wieder so mild sein wie 2019, wird der Gaspreis auch von der Wetterseite her keine spürbaren Impulse erfahren.

bb) Netzgesellschaft

Die Netzgesellschaft ist im Wesentlichen ein Versorgungsnetzbetreiber, der die in seinem Eigentum befindlichen Strom- bzw. Gasnetze zur Verteilung an Endverbraucher in der Rhein-Main-Neckar Region betreibt.

Die Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft stehen in engem Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Rahmenbedingungen für den ENTEGA-Konzern. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Energieversorgungsnetze die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine klimaneutrale Zukunft schaffen, insbesondere durch die Veränderungen in der Erzeugung durch zunehmende Einspeisungen von Energie aus erneuerbaren Energieanlagen sowie durch zunehmende Ausspeisungen durch wachsende Elektromobilität. Die Stabilität und Flexibilität der Verteilnetze (u.a. Spannungshaltung und Engpassmanagement) ist eine wesentliche Aufgabe des Netzbetreibers in der Zukunft, insbesondere, wenn die Bereiche des ENTEGA-Konzerns wie Strom- und Gasvertrieb, Wärme, Mobilität und Telekommunikation in Wechselwirkung zueinander und vor allem zur Netzinfrastruktur stehen.

Für das Geschäftsjahr 2020 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von EUR 396.666.748,70 und mit einem abzuführenden Gewinn in Höhe von EUR 19.873.126,80 gerechnet (Prognose). Die Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft sind aufgrund ihres schwerpunktmäßig auf das Betreiben von Energieversorgungsnetzen (Strom- und Gasnetzen) ausgerichteten Geschäftsbetriebs stabil. Die Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft hängen maßgeblich von einer Vielzahl technischer, regulatorischer, rechtlicher und steuerlicher Bedingungen sowie von den Witterungsverhältnissen und dem Nutzungsverhalten der Netznutzer ab. Die zukünftige Entwicklung dieser Rahmenbedingungen ist, wie bei allen unternehmerischen Aktivitäten, nicht sicher vorherzusagen. Dies gilt insbesondere aufgrund der zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens. Wenn sich die äußeren Bedingungen abweichend von den heutigen Prognosen entwickeln, kann dies die angestrebten Ergebnisse beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits mit der Netzgesellschaft bestehende Konzessionsverträge im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG nicht mehr verlängert werden sollten und nicht durch neu hinzukommende Konzessionsverträge kompensiert werden könnten. Die Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft werden nach derzeitigem Stand auch dadurch beeinflusst, dass ihr eine unternehmerische Tätigkeit in einigen anderen, möglicherweise ertragreicheren Sparten der Energiewirtschaft, wie Produktion oder Vertrieb, aus regulatorischen Gründen nach dem Energiewirtschaftsgesetz verboten ist. Derzeit ist jedoch das sogenannte am regulierten Netzbetreibergeschäft angelehnte Drittgeschäft, das zum Beispiel die Baulandentwicklung von Neubaugebieten sowie die Sicherstellung der Straßenbeleuchtung betrifft („**Drittgeschäft**“), gestattet.

Bereits 2018 wurde das Wachstumsprojekt „TOP FIT 2023“ gestartet, in dem weitere Maßnahmen für die künftige Ausrichtung der Netzgesellschaft definiert sind. Das Programm soll Potenziale erschließen, um die weitere positive Entwicklung des Unternehmens zu sichern. Ebenso wird die Netzgesellschaft ihr Produktportfolio im Rahmen der Baulanderschließung weiter ausbauen und auch im Bereich der so genannten Stoppel Technik Dienstleistungen für andere Gasversorger anbieten.

In den kommenden Jahren wird sich der Vorstand der Netzgesellschaft grundsätzlich weiter am vorgezeichneten Effizienzpfad der Regulierung für die Strom- und Gasverteilung ausrichten. Am 3. Februar 2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die sog. Markterklärung veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die Feststellung der technischen Möglichkeiten des Einbaus von intelligenten Messsystemen nach § 30 MsbG in der Form einer Allgemeinverfügung. Die Markterklärung richtet sich zum einem nach den gesetzlichen Einbaufällen gemäß § 31 MsbG, zum anderen wird die technische Reife der Smart Meter Gateways (SMGW), dem Kommunikationsmodul der intelligenten Messsysteme, berücksichtigt. Der grundsätzliche Messstellenbetreiber hat demnach Messstellen bei Letztverbrauchern an Zählpunkten in der Niederspannung mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 Kilowattstunden mit intelligenten Messsystemen auszustatten, wenn bei diesen Messstellen keine registrierende Lastgangmessung erfolgt.

d) *Recht und Steuern*

aa) *Die Beteiligungsgesellschaft*

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt derzeit keinen ihre Fähigkeit, die Ausschüttungen an die Konzessionskommunen zu leisten, mindernden regulatorischen Vorgaben.

Als Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland ist sie unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG, § 2 Abs. 1 und 2 GewStG). Sie unterliegt mit ihrem Einkommen daher der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. Um eine weitest mögliche Steuerbefreiung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft gem. § 9 Nr. 2a GewStG zu erreichen, beteiligt sich diese mit mindestens 15 % an der Netzgesellschaft.

Die Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft werden ausschließlich aus den nach dem Gewinnabführungsvertrag von der ENTEGA AG zu leistenden Ausgleichszahlungen bestehen. Sowohl die Ausgleichszahlungen als auch eventuelle Gewinnausschüttungen der Netzgesellschaft führen in diesem Fall grundsätzlich zu Bezügen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes („EStG“) i.V.m. § 8 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) und § 9 Nr. 2a GewStG auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft rechnet nicht damit, dass sich an diese steuerlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern werden.

Maßgeblich ist nach alledem wiederum, welche rechtlichen steuerlichen Entwicklungen auf die ENTEGA AG einwirken.

bb) *ENTEGA-Konzern*

Für die Geschäftsaussichten des ENTEGA-Konzerns spielen die folgenden rechtlichen Entwicklungen eine besondere Rolle:

Am 1. Januar 2019 ist das sogenannte Energiesammelgesetz (EnSaG) in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei um ein Artikelgesetz, das insgesamt 20 energierechtliche Gesetze und Verordnungen in gebündelter Form ändert. Das Gesetz soll den Ausbau der erneuerbaren Energien sichern sowie Wettbewerb und Innovation fördern. Darüber hinaus ist das Ziel der neuen Gesetzgebung verbesserte Planungs- und Rechtssicherheit und eine Steigerung der Akzeptanz. Mit dem EnSaG sind Sonderausschreibungen in Kraft getreten, wodurch das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaik und Windkraft an Land für die Jahre 2019 bis 2021 um jeweils vier Gigawatt gesteigert wurde. Die Volumina erhöhen sich dabei von Jahr zu Jahr. Daneben sind in dem Gesetz Innovationsausschreibungen vorgesehen, bei denen sich auch Photovoltaik beteiligen kann. Allerdings mindern diese das Volumen der bislang jährlich stattfindenden technologiespezifischen Ausschreibungen.

Im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) wurde durch das EnSaG klargestellt, dass eine Kumulierung der festen KWK-Zuschläge mit Investitionszuschüssen nicht zulässig ist. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten allerdings Mini-KWK-Anlagen bis 20 KW elektrischer Leistung auch weiterhin eine Kombina-

tion aus KWK-Zuschlägen und Investitionsförderung. Die Förderung von KWK-Strom aus förderfähigen Bestandsanlagen im Sinne des KWK-Gesetzes wurde auf den elektrischen Leistungsbereich von mehr als 2 MW bis einschließlich 300 MW begrenzt. Außerdem wurden die Zuschlagssätze von KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 50 MW gegenüber der bisherigen Regelung teilweise deutlich reduziert.

Bereits 2018 hatte die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) eingesetzt, die aus ganz unterschiedlichen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Bundesländern und Regionen bestand. Ihr Ziel war es, die unterschiedlichen Interessen auszugleichen und einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestaltung des energie- und klimapolitisch begründeten Kohleausstiegs und des damit verbundenen Strukturwandels in Deutschland herzustellen. Mit der Übergabe des Abschlussberichts an die Bundesregierung am 31. Januar 2019 hat die Kommission ihre Arbeit beendet. Sie empfahl das Ende der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038 und zeigte gleichzeitig auf, wie der wirtschaftliche Strukturwandel in den betroffenen Regionen gelingen kann. Die Bundesregierung hat am 29. Januar 2020 hierzu das sogenannte „Kohleausstiegsgesetz“ beschlossen und plant, das Gesetzgebungsverfahren im ersten Halbjahr 2020 abzuschließen. Des Weiteren wurde durch die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket erarbeitet, um zu gewährleisten, dass der 2016 festgelegte Klimaschutzplan 2050 umgesetzt und die Klimaschutzziele 2030 erreicht werden („Klimapaket“). Herzstück des Maßnahmenpakets ist die neue CO₂-Bepreisung für Verkehr und Wärme ab 2021. So wie es im Rahmen des europäischen Emissionshandels bereits für die Energiewirtschaft und die energieintensive Industrie gilt, wird CO₂ nun auch in den Bereichen Verkehr und Gebäude einen Preis bekommen. Bund und Länder einigten sich hierzu im Vermittlungsausschuss darauf, den CO₂-Preis ab Januar 2021 auf zunächst 25 Euro festzulegen. Danach steigt der Preis schrittweise bis auf 55 Euro im Jahr 2025 an. Für das Jahr 2026 soll ein Preiskorridor von mindestens 55 Euro und höchstens 65 Euro gelten.

Ebenfalls einen Bezug zum Klimaschutzprogramm 2030 hat der am 23. Oktober 2019 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes. Er soll ein neues, einheitliches und aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden schaffen. Zentrales Anliegen der Novelle ist die Entbürokratisierung und Vereinfachung. Die heute noch separaten Regelwerke zur Gebäudeenergieeffizienz und zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien werden zusammengeführt und vereinheitlicht. Eine erhebliche Bürokratieentlastung für Bauherren und Planer ist mit der Einführung eines alternativen gleichwertigen Nachweisverfahrens für neue Wohngebäude verbunden. Mit diesem „Modellgebäudeverfahren“ können die Anforderungen nachgewiesen werden, ohne dass Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.

cc) Netzgesellschaft

Für das geschäftliche Ergebnis der Netzgesellschaft ist der rechtliche Rahmen der Entgeltregulierung für den Betrieb von Versorgungsnetzen von besonderer Bedeutung. Daher werden im Folgenden die Grundzüge der derzeit geltenden Anreizregulierung in vereinfachter Form dargestellt: Seit dem Jahr 2009 sind die Netznutzungsentgelte der Netzbetreiber durch das Prinzip der Anreizregulierung reguliert, um die Netzentgelte für die Netzkunden zu senken. Ausgangspunkt der Anreizregulierung war die Auffassung, dass die Netznutzungsentgelte für Netzkunden mangels wirksamen Wettbewerbs in dem natürlichen Monopol Netz zu hoch seien. Um die Versorgungsnetzbetreiber zu einer Senkung ihrer Kosten zu bewegen, von der die Netznutzer durch niedrigere Netznutzungsgebühren profitieren, wird den Versorgungsnetzbetreibern in der Anreizregulierungsverordnung eine Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse aus Netzentgelten (die „Erlösbergrenze“) vorgegeben. Diese berechnet sich anhand einer Regulierungsformel gemäß § 7 ARegV i. V. m. Anlage 1 zur ARegV. Für die dritte Regulierungsperiode ab 2018 (Gas) bzw. 2019 (Strom) wird die Erlösbergrenze maßgeblich auf Basis der Kosten des Netzbetreibers in den Jahren 2015 (Gas) bzw. 2016 (Strom) berechnet. Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten wird auch ein kalkulatorischer Zinssatz auf das von dem Netzbetreiber eingesetzte betriebsnotwendige Eigenkapital berücksichtigt, der den für zulässig erachteten Gewinn des Netzbetreibers abbilden soll.

Diese Erlösbergrenze wird einmalig von der Bundesnetzagentur zu Beginn der auf fünf Jahre angelegten Regulierungsperiode festgelegt. Bei einer Veränderung bestimmter vom Ordnungsgeber als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ eingeordneter Kostenanteile erfolgt eine jährliche Anpassung der Erlösbergrenze. Des Weiteren werden auf Grund der Novellierung der ARegV des Jahres 2016 die Kapitalkosten ab der dritten Regulierungsperiode jährlich angepasst. Schließlich erfolgt auch eine Anpassung der Erlösbergrenze, wenn sich das von dem Netzbetreiber versorgte Gebiet ändert. Um den Netzbetreiber zu einer fortlaufenden Steigerung seiner Effizienz zu bewegen, wird die Erlösbergrenze innerhalb einer Regulierungsperiode über eine allgemeine Produktivitätsvorgabe sowie über eine individuelle Produktivitätsvorgabe für im Branchenvergleich ineffiziente Netzbetreiber jährlich abgeschmolzen. Für den Netzbetreiber hat die Einführung einer Erlösbergrenze die wirtschaftliche Konsequenz, dass er (vorübergehend) seinen Gewinn aus dem Netzbetrieb steigert, wenn er die Kosten des Netzbetriebs gegenüber den Kosten im Basisjahr senken kann. Infolge der jährlichen Abschmelzung der Erlösbergrenze muss diese Verringerung der Kosten die Absenkung der Erlösbergrenze übersteigen, um zu einem zusätzlichen Gewinn des Netzbetreibers zu führen. Um die Qualität der Netze zu gewährleisten, wird in der Regulierungsformel für Stromnetzbetreiber ein Qualitätsfaktor berücksichtigt, der bei einer überdurchschnittlichen Qualität zu einer Erhöhung und analog bei einer unterdurchschnittlichen Qualität zu einer Reduzierung der Erlösbergrenze führt.

Liegen die erzielten Erlöse aus Netzentgelten eines Kalenderjahres aufgrund von Abweichungen bei den Energiemengen über bzw. unter der genehmigten Erlösbergrenze, so wird die positive bzw. negative Differenz zwischen den tatsächlich erzielten Netzentgelten und der Erlösbergrenze jährlich auf einem sog. Regulierungskonto verbucht. Der Saldo des Regulierungskontos für ein jeweils abge-

schlossenes Kalenderjahr wird annuitätisch über drei Kalenderjahre durch Ab- bzw. Zuschläge auf die Erlösbergrenze verteilt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht klar erkennbar, welches regulatorische Regime ab der vierten Regulierungsperiode, beginnend ab 2023 (Gas) bzw. 2024 (Strom), herrschen wird.

3.5.3.2 Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen

Treten die prognostizierten Geschäftsaussichten und damit auch die prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein, ist die Zahlung der Ausgleichszahlung ab dem Geschäftsjahr 2022 für das Geschäftsjahr 2021 und die Zahlung des Rückerwerbskaufpreis nicht gefährdet. Eine Vielzahl von Faktoren kann sich positiv, aber auch negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Zu nennen sind hier wiederum der Emissions- (siehe Abschnitt 3.5.3.2a) Emissionsverlauf, Seite 58) wie auch der Investitionsverlauf (siehe Abschnitt 3.5.3.2b) Investitionsverlauf, Seite 59) sowie der laufende Geschäftsbetrieb, der Standort und der Markt (siehe Abschnitt 3.5.3.2c) Laufender Geschäftsbetrieb, Standort und Markt, Seite 59) und die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Abschnitt 3.5.3.2d) Recht und Steuern, Seite 62). Insbesondere die beiden letztgenannten Faktoren betreffen auf Grund der Abhängigkeit der Emittentin von der Ausgleichszahlung wiederum in erster Linie die ENTEGA AG und ihre im ENTEGA-Konzern zusammengefassten Tochtergesellschaften und dabei insbesondere die Netzgesellschaft.

a) Emissionsverlauf

Unterschreitet das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen ca. 59,76 % der Zähler in ihren Gemeindegebieten zum 31. März 2020 (durchgerechnet 15 % der Aktien der Netzgesellschaft), so erwirbt die Beteiligungsgesellschaft exakt 15 % des Gesamtbetrags der Aktien der Netzgesellschaft. Die Höhe der Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft reduziert sich dann proportional zu der Anzahl der erworbenen Aktien der Netzgesellschaft, da die Höhe der Ausgleichszahlung pro Aktie der Netzgesellschaft und durchgerechnet pro Serie A-Anteil der Beteiligungsgesellschaft unverändert bleibt. Insofern reduziert sich zunächst der für die Gewinnausschüttung an die beteiligten Konzessionskommunen zur Verfügung stehende Gewinn. Dabei stehen der von der Beteiligungsgesellschaft vereinnahmten Ausgleichszahlung im Falle einer Beteiligung der Konzessionskommunen von bis zu ca. 59,76 % der Zähler allerdings verhältnismäßig höhere Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft gegenüber als bei einer vollständigen Beteiligung der Konzessionskommunen von bis zu ca. 59,76 % der Zähler, da sich die Verwaltungskosten nicht proportional zur Anzahl der beteiligten Konzessionskommunen reduzieren. Dadurch wird die Nettoauszahlung an die beteiligten Konzessionskommunen und damit die Renditeerwartung höher belastet. Hierdurch wiederum sinken die Gewinnausschüttung und die erwartete Rendite im Vergleich zu einer vollständigen Beteiligung der Konzessionskommunen, wobei diese unterhalb einer Beteiligung von ca. 59,76 % der Konzessionskommunen konstant bleiben.

Übersteigt die Beteiligungsquote 59,76 % der Zähler in den Gemeindegebieten der Konzessionskommunen zum 31. März 2020, werden bis zu 16.665 neue Serie A-Anteile im Wege einer Kapitalerhöhung geschaffen und anschließend an die Konzessionskommunen übertragen. Ziel dieser Kapitalerhöhung ist es sicherzustellen, dass die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Anzahl an Aktien an der Netzgesellschaft konstant 0,606 beträgt und somit auch der Kaufpreis je Serie A-Anteil stets EUR 357,03 beträgt. Dabei stehen der vereinnahmten Ausgleichszahlung im Falle einer höheren Beteiligung der Konzessionskommunen verhältnismäßig geringere Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft gegenüber. Je höher die Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft ausfällt, desto geringer wird dadurch die Nettoauszahlung an die beteiligten Konzessionskommunen und damit die Renditeerwartung belastet. Dadurch steigen die Gewinnausschüttung und die erwartete Rendite.

b) *Investitionsverlauf*

Der Umfang der von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Aktien an der Netzgesellschaft hängt vom Beteiligungsinteresse der Konzessionskommunen ab, wobei die Beteiligungsgesellschaft mindestens 15 % und maximal 25,1 % der Aktien der Netzgesellschaft erwerben wird. Damit hängt auch die Höhe des ENTEGA-Darlehens vom Umfang des Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen ab. Je höher die Beteiligungsquote der Konzessionskommunen ausfällt, desto mehr Aktien an der Netzgesellschaft wird die Emittentin erwerben. Für jede von der Emittentin gehaltene Aktie der Netzgesellschaft erhält die Emittentin eine feste Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG. Folglich hängt auch die absolute Höhe der zu erwartenden festen Ausgleichszahlung vom Beteiligungsinteresse der Konzessionskommunen ab, wobei die absolute Höhe der Ausgleichszahlung bei einer Beteiligung von bis zu ca. 59,76 % der Konzessionskommunen konstant bleibt.

c) *Laufender Geschäftsbetrieb, Standort und Markt*

Die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausschüttungen an die Anleger nachzukommen, kann beeinträchtigt werden, wenn die ENTEGA AG ihrer Verpflichtung zur Leistung der Ausgleichszahlung an die Emittentin nicht nachkommt.

Die relative Höhe der Ausgleichszahlung für die Jahre bis zum 31. Dezember 2028 (einschließlich) ist zwar verbindlich festgelegt und hängt damit grundsätzlich nicht von der Entwicklung der Geschäftsaussichten und der wirtschaftlichen Entwicklung der ENTEGA AG, der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENTEGA AG bzw. der Netzgesellschaft ab. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist zudem aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung während der Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags im Grundsatz unveränderlich. Eine Anpassung der Ausgleichszahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags erstmals zum 1. Januar 2029 und danach regelmäßig im Abstand von fünf Jahren. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesent-

lichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird. Da die Emittentin kein eigenes operatives Geschäft betreibt und nicht werbend an einem Markt tätig ist, hängen die Auswirkungen des laufenden Geschäftsbetriebs, sowie der Standort- und Marktbedingungen der Emittentin von jenen der ENTEGA AG und ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften, insbesondere der Netzgesellschaft, ab.

Im Falle einer Verringerung der Ausgleichszahlung ab dem 1. Januar 2029 verringert sich auch die Gewinnausschüttung an die beteiligten Konzessionskommunen. Im Falle einer Erhöhung der Ausgleichszahlung erhöht sich die Gewinnausschüttung an die beteiligten Konzessionskommunen.

Ungeachtet der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Geschäftsaussichten des ENTEGA-Konzerns hängt die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in der prognostizierten Höhe maßgeblich davon ab, dass die ENTEGA AG die Ausgleichszahlung ordnungsgemäß an die Beteiligungsgesellschaft auszahlt. Die Fähigkeit der ENTEGA AG zur Auszahlung der Ausgleichszahlung hängt wiederum von der Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Geschäftsaussichten aus eigenem operativem Geschäft sowie von der jeweiligen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Geschäftsaussichten ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ab und somit insbesondere von der Netzgesellschaft als einer wesentlichen Tochtergesellschaft der ENTEGA AG.

aa) ENTEGA-Konzern

Sofern sich die Geschäftsaussichten des ENTEGA-Konzerns nachhaltig und erheblich verschlechtern, könnte dies die Fähigkeit der ENTEGA AG zur Auszahlung der Ausgleichszahlung beeinträchtigen, wodurch wiederum die Beteiligungsgesellschaft nicht mehr in der Lage wäre, ihre Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung zu erfüllen. Insofern hätten erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ENTEGA-Konzerns langfristig auch negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten des ENTEGA-Konzerns könnten sich insbesondere ergeben durch

- *Entwicklungen, die deutlich von den in Abschnitt 3.5.3.1c) Laufender Geschäftsbetrieb, Standort, Markt, Seite 51 und Abschnitt 3.5.3.1d) Recht und Steuern, Seite 55 beschriebenen erwarteten Geschäftsaussichten und Rahmenbedingungen negativ abweichen,*
- *erhebliche nachteilige Veränderungen im Bereich technischer, regulatorischer, rechtlicher und steuerlicher Bedingungen (siehe insbesondere Abschnitte 4.4.1.11 Markt- und Umfeldrisiken, Seite 77, 4.4.1.17 Risiken aus regulatorischem Netzbetrieb, Seite 81, 4.4.2 Steuerliche Risiken, Seite 95),*

- *langfristige und nachhaltige negative Veränderungen aufgrund von Witterungsverhältnissen (siehe Abschnitt 4.4.1.34 Äußere Einflüsse, Seite 93) oder*
- *langfristige und nachhaltige negative Veränderungen des Nutzungsverhaltens der Netznutzer (siehe Abschnitt 4.4.1.11 Markt- und Umfeldrisiken, Seite 77 f. sowie Abschnitt 4.4.1.33 Prognosen und Annahmen unter Einschluss von Ertrags- und Liquiditätsprognosen, auch im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung der Netzgesellschaft, Seite 92).*

Entwickeln sich die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ENTEAG-Konzerns hingegen positiv, wird die ENTEGA AG die notwendigen Einnahmen zur Leistung der Ausgleichszahlung an die Emittentin erwirtschaften können, so dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in der prognostizierten Höhe nachzukommen.

bb) Netzgesellschaft

Die Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft werden maßgeblich durch die in Abschnitt 4.4.1.11 Markt- und Umfeldrisiken, Seite 77 f. dargestellten Markt- und Umfeldrisiken, das Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen (Abschnitt 4.4.1.27 Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen, Seite 89 f.) und Risiken aus Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen (Abschnitt 4.4.1.17 Risiken aus regulatorischem Netzbetrieb, Seite 81 f.) beeinflusst.

Nach dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind für das Jahr 2020 erhebliche negative Auswirkungen auf das weltweite Wirtschaftswachstum bereits zu verzeichnen und noch weitere zu erwarten. Für die Netzgesellschaft können sich dadurch geringere Durchleitungsmengen im Strom- und Gasnetz ergeben. Dies schmälert zunächst ihre Umsatzerlöse. Damit können die erzielten Erlöse in 2020 unter der genehmigten Erlösobergrenze liegen. Die Differenz zu der genehmigten Erlösobergrenze wird dem Netzbetreiber auf dem sogenannten Regulierungskonto gut geschrieben und in der Zukunft annuitätisch durch einen Zuschlag auf die Erlösobergrenze über drei Kalenderjahre erlöswirksam realisiert. Dadurch ergibt sich über die mehrjährige Betrachtungsweise keine Ergebnisbelastung. Jedoch besteht bei der Netzgesellschaft das Risiko von gestiegenen Zahlungsausfällen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie verstärkt auftreten können.

Sollte die tatsächliche Entwicklung der Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft von der in Abschnitt 3.5.3.1c)bb) Netzgesellschaft, Seite 53 beschriebenen Entwicklung erheblich negativ abweichen und sich die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft nachteilig entwickeln, kann dies erstmals zum 1. Januar 2029 und danach regelmäßig im Abstand von fünf Jahren zu einer Reduzierung der Ausgleichszahlung der ENTEGA AG an die Emittentin führen. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die

regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird.

Entwickeln sich die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft hingegen positiv, wird die Netzgesellschaft ihre Überschüsse an die ENTEGA AG abführen können, so dass diese in der Lage ist, die Ausgleichszahlung an die Emittentin auszuführen. Damit wird die Emittentin in der Lage sein, ihren Verpflichtungen gegenüber den beteiligten Konzessionskommunen zur Gewinnausschüttung in der prognostizierten Höhe nachzukommen.

d) **Recht und Steuern**

Gesetzesänderungen und andere Änderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und die wirtschaftliche Situation der Netzgesellschaft, des ENTEGA-Konzerns und mithin der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin auswirken. Beispielsweise können Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder der Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung zu höheren Steuerzahlungen bei der Beteiligungsgesellschaft, der Netzgesellschaft und dem ENTEGA-Konzern führen. Die Änderungen können aus diesen Gründen Einfluss auf die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft nehmen, Ausschüttungen an die Konzessionskommunen zu leisten. Der Umfang dieses Einflusses und der Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin Ausschüttungen an die Anleger zu leisten, hängt vom Umfang der konkreten Änderung der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen ab und kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht berechnet werden. Änderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können zu erhöhten oder verringerten Ausschüttungen oder einem Ausfall von Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft an die Konzessionskommunen führen.

3.5.3.3 Exit-Szenarien

Die angebotene Vermögensanlage sieht grundsätzlich zwei Exit-Szenarien vor. Endet zum einen der Konsortialvertrag für eine Konzessionskommune, so hat die ENTEGA AG eine Rükckerwerbsoption und mithin das Recht, die Geschäftsanteile der ausscheidenden Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft zu dem dann geltenden aktualisierten Marktwert (Rükckerwerbskaufpreis) zu erwerben (siehe Abschnitt 3.5.3.3a) Rükckerwerbsoption, Seite 62 ff.). Alternativ kann es zur Liquidation der Beteiligungsgesellschaft kommen (siehe Abschnitt 3.5.3.3b) Liquidation, Seite 64).

a) **Rükckerwerbsoption**

Der Rükckerwerbsoption unterliegende Fälle sind die Kündigung nach Ablauf der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage, die Kündigung bei Senkung der Ausgleichszahlung, die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund und das Ausscheiden einer Konzessionskommune aus dem Konsortialvertrag auf Grund des Abschlusses eines Konzessionsvertrags mit einem Dritten.

aa) Kündigung nach Ablauf der Mindestlaufzeit

Jede Konzessionskommune kann den Konsortialvertrag erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit im Jahr 2049 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich kündigen. Danach ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten alle zehn Jahre möglich. Die Laufzeit des Konsortialvertrags beginnt dabei für alle Konzessionskommunen in der Ersten Beteiligungsphase gleichzeitig (siehe Abschnitt 5.13.1 Laufzeit sowie Kündigungsfrist, Seite 125).

bb) Kündigungsrecht bei Absenkung der Ausgleichszahlung

Erstmals mit Wirkung für das zum 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr und anschließend regelmäßig im Abstand von fünf Jahren können die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft die Höhe der Ausgleichszahlung anpassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu bewerten. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird. Vereinbaren die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft, in diesem Fall die Ausgleichszahlung zu verringern, sind die Konzessionskommunen zur Kündigung berechtigt. Jede Konzessionskommune ist in diesem Fall berechtigt, von der Anbieterin den Rückerwerb der von ihr gehaltenen Serie A-Anteile zu dem Rückerwerbskaufpreis zum aktualisierten Marktwert zu verlangen.

cc) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Den Konzessionskommunen steht überdies ein Recht zu, den Konsortialvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

dd) Ausscheiden auf Grund eines Konzessionsvertrags mit einem Dritten

Sollte eine Konzessionskommune einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließen, der nicht zur Unternehmensgruppe der ENTEGA gehört, steht der ENTEGA ihrerseits das Recht zu, die von der jeweiligen Konzessionskommune gehaltenen Geschäftsanteile zum aktualisierten Marktwert zurück zu erwerben. Dieses Recht steht der ENTEGA nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Abschluss des Konzessionsvertrags mit dem Dritten zu.

ee) Rückerwerbskaufpreis

Der Rückerwerbskaufpreis wird stets von der ENTEGA AG gezahlt. Maßgeblich für die Höhe des Rückerwerbskaufpreises ist der auf Basis der jeweiligen Höhe der Ausgleichszahlung aktualisierte Marktwert der Serie A-Anteile der Emittentin. Damit hängt die Höhe des Rückerwerbskaufpreises von den Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft ab.

Sollte es zu einer Verschlechterung der Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft kommen, in deren Folge ab dem 1. Januar 2029 die Ausgleichszahlung der ENTEGA AG an die Emittentin verringert wird, reduziert sich auch der Marktwert, der den R ckerwerbskaufpreis f r die Serie A-Anteile der Emittentin im Falle einer K ndigung aufgrund der Anpassung bestimmt.

Verbessern sich die Geschäftsaussichten aber noch und die R ckerwerbsoption wird in einem der vorgenannten F lle ausge bt, so  bersteigt der R ckerwerbskaufpreis noch den zuvor von den Kommunen entrichteten Kaufpreis in H he von EUR 357,03 je Gesch ftsanteil.

Bleiben die Geschäftsaussichten und sonstige f r eine Bewertung der Netzgesellschaft nach den Grunds tzen des IDW S1 relevante Parameter konstant, d rfte auch der R ckerwerbskaufpreis kaum von dem urspr nglich entrichteten Kaufpreis abweichen.

b) Liquidation

Eine Liquidation der Emittentin zum Ende der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Im Falle einer Liquidation der Emittentin aus anderen Gr nden h ngt die F higkeit der Liquidatoren der Emittentin zur Erf llung ihrer Verpflichtungen gegen ber den beteiligten Konzessionskommunen zur Verteilung eines Liquidationsverm gens, zumindest in H he der von den Konzessionskommunen zur  bernahme der Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreise und Ausgabebetr ge, ma geblich davon ab, dass die Emittentin f hig ist, die Aktien an der Netzgesellschaft zu ver u ern und dabei einen ausreichend hohen Ver u erungserl s zu erzielen (siehe Abschnitt 4.4.3.9 Liquidation der Beteiligungsgesellschaft, Seite 105). Die H he des Ver u erungserl ses f r die Aktien an der Netzgesellschaft h ngt wiederum ma geblich vom Unternehmenswert der Netzgesellschaft und damit von den vorstehend dargestellten Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft ab (siehe Abschnitt 3.5.3 Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die F higkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnaussch ttung und zur Verteilung des Liquidationsverm gens nachzukommen, Seite 49 ff.).

F r die Ver u erung von Aktien an der Netzgesellschaft ist zudem die Zustimmung der Netzgesellschaft erforderlich,  ber welche die Hauptversammlung der Netzgesellschaft beschlie t. Die Emittentin ben tigt daher f r eine Ver u erung der Aktien an der Netzgesellschaft die Zustimmung der ENTEGA AG.

Kann die Emittentin die Aktien an der Netzgesellschaft an die ENTEGA AG oder einen Dritten ver u ern und dabei einen ausreichend hohen Ver u erungserl s erzielen, ist sie f hig, ihren Verpflichtungen gegen ber den beteiligten Konzessionskommunen zur Verteilung des Liquidationsverm gens nachzukommen.

Im Falle einer Liquidation f hren nachteilige Entwicklungen der Geschäftsaussichten der Netzgesellschaft zur einer Verringerung des erzielbaren Verkaufspreises f r die Aktien der Netzgesellschaft. Damit verringert sich der Liquidationserl s im Falle einer Liquidation. Kann die Beteiligungsgesellschaft die Aktien an der Netzgesellschaft nicht ver u ern oder keinen ausreichend hohen Ver u erungserl s erzielen, kann sie daher ihre Verpflichtungen gegen ber den beteiligten

Konzessionskommunen zur Verteilung des Liquidationsvermögens nicht oder nur teilweise erfüllen.

4. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER BETEILIGUNG (§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben werden zunächst im folgenden ersten Drittel des Prospekts die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken beschrieben, die mit der angebotenen Vermögensanlage verbunden sind. Im Anschluss wird das Beteiligungsmodell im Einzelnen dargestellt und erläutert.

Die Konzessionskommunen können sich unmittelbar oder über eine vollständig von ihnen gehaltenen Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Die in diesem Abschnitt 4 *Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV)* Seite 66 ff. dargestellten Risiken wirken sich auf eine solche Tochtergesellschaft als Anleger genauso aus wie auf die sich ansonsten beteiligende Konzessionskommune. Haben die Risiken auf eine kommunale Tochtergesellschaft hingegen eine andere oder zusätzliche Auswirkung, so wird dies an den entsprechenden Stellen gesondert beschrieben.

4.1 Maximalrisiko (§ 2 Abs. 2 Satz 7 VermVerkProspV)

Hinweis

Bei Eintritt bestimmter in Abschnitt 4.4 Wesentliche anlageobjekt- und anlegerspezifische Risiken (§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV), Seite 70 ff. dargestellter Risiken besteht für eine beteiligte Konzessionskommune über einen Totalverlust ihres gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrags hinaus das Risiko einer Gefährdung ihres sonstigen Vermögens. Dazu kann es bei Eintritt (1) des Risikos aus der Haftung als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft trotz der gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich bestehenden Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen (siehe Abschnitt 4.4.3.1 Haftung der Konzessionskommunen, Seite 99 f.), (2) des Risikos aus einer Fremdfinanzierung der Serie A-Anteile (siehe Abschnitt 4.4.3.7 Fremdfinanzierung der Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft, Seite 104 f.) oder (3) der anlegerspezifischen steuerlichen Risiken (siehe Abschnitt 4.4.3.10 Steuerliche Risiken für die Konzessionskommunen, Seite 106 f.) kommen. Bei Eintritt der vorstehend genannten Risiken können eine beteiligte Konzessionskommune Zahlungsverpflichtungen treffen, die sie auch bei einem Totalverlust ihres gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrags aus ihrem sonstigen Vermögen zu tragen hat. Insoweit besteht die Gefahr, dass das sonstige Vermögen der betreffenden beteiligten Konzessionskommune nicht genügt, um diese Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies kann zu ihrer Überschuldung führen.

Das maximale Risiko einer sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Konzessionskommune besteht daher darin, dass es über den Totalverlust des auf die Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrags hinaus zu einer Überschuldung der Konzessionskommune kommen kann. Die Überschuldung kann wiederum zu kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 137 ff. der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“) führen.

Im Falle einer Beteiligung über eine zu 100 % gehaltene kommunale Tochtergesellschaft besteht das maximale Risiko für diese darin, dass es über den Totalverlust des

auf die Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrags hinaus zu einer Insolvenz der Tochtergesellschaft kommen kann.

4.2 Allgemeines

Eine unmittelbare Beteiligung an der Emittentin und damit zugleich eine mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft stellt für eine Konzessionskommune ein langfristiges unternehmerisches Engagement mit allen damit verbundenen unternehmerischen Risiken (einschließlich Liquiditätsrisiken) dar. Die Ausübung ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft regeln die ENTEGA AG und die Konzessionskommunen in einem Konsortialvertrag. Der Konsortialvertrag sieht eine Laufzeit von 28 Jahren vor. Das jederzeitige Kündigungsrecht der Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) ist dabei ausgeschlossen. Zwar sieht der Konsortialvertrag noch weitere Mechanismen vor, nach denen eine beteiligte Konzessionskommune ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aufgeben kann, diese sind aber an enge materielle und formelle Voraussetzungen geknüpft.

Die Besonderheit des vorliegenden Modells besteht darin, dass die Beteiligungsgesellschaft zwar Aktionärin der Netzgesellschaft ist, aber aufgrund des zwischen der Netzgesellschaft und der ENTEGA AG zu novellierenden und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2028 laufenden Gewinnabführungsvertrags nicht am Gewinn der Netzgesellschaft teilnimmt. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags ist die Netzgesellschaft verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die ENTEGA AG abzuführen. Umgekehrt ist die ENTEGA AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Netzgesellschaft auszugleichen. Die Beteiligungsgesellschaft erhält aufgrund des Gewinnabführungsvertrags allerdings jährlich die Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG als Zahlungsschuldnerin. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich bei erstmaliger Festlegung anhand eines Bewertungsverfahrens in Anlehnung an IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 Aktiengesetz („**AktG**“), das vor Novellierung des Gewinnabführungsvertrags durchgeführt wurde („**Bewertungsgutachten**“).

Die Auszahlung der Ausgleichszahlung hängt maßgeblich von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG ab.

Innerhalb des ENTEGA-Konzerns übernimmt die ENTEGA AG alle zentralen Querschnittsaufgaben wie zum Beispiel Kommunikation, Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf und Personalverwaltung. Darüber hinaus ist sie auch mit dem Energiehandel, der Erzeugung und der öffentlich-rechtlichen Betriebsführung operativ tätig und erzielt somit eigene Erträge.

Ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängt aber auch von der jeweiligen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ab und somit auch von der Netzgesellschaft als einer wesentlichen Tochtergesellschaft der ENTEGA AG. Mit dem Anspruch auf die Ausgleichszahlung ist die Beteiligungsgesellschaft ebenso wie andere Gläubiger der ENTEGA AG Inhaberin von jährlich neu entstehenden Zahlungsforderungen gegenüber der ENTEGA AG.

Die relative Höhe der Ausgleichszahlung wurde verbindlich festgelegt und hängt zunächst nicht von der wirtschaftlichen Entwicklung der Netzgesellschaft ab. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist zudem aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung während der Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags im Grundsatz unveränderlich. Erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr kann die Ausgleichszahlung durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags regelmäßig im Abstand von fünf Jahren angepasst bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu bewertet werden. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird.

Wird die Ausgleichszahlung gesenkt, haben die beteiligten Konzessionskommunen nach dem Konsortialvertrag das Recht, von der ENTEGA AG den Rückkauf ihrer Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zum Rückerwerbskaufpreis zu verlangen. Dem Rückerwerbskaufpreis liegt der auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierte Marktwert zu Grunde.

Neben diesen vertraglichen und mit einer Forderungsinhaberschaft verbundenen Risiken verbleibt für die Beteiligungsgesellschaft ein zusätzliches Investitionsrisiko, und zwar insoweit, als dass sich der Wert ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft verringern kann. Der Wert der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft hängt vom Unternehmenswert der Netzgesellschaft und damit maßgeblich von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft ab.

Vor diesem Hintergrund hängt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft sowohl von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG als auch von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft ab. Eine negative Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und/oder der Netzgesellschaft kann daher zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für die Konzessionskommunen wiederum zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

Die Konzessionskommunen tragen daher die mit dem Geschäftsbetrieb der ENTEGA AG und mit dem Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft verbundenen jeweiligen unternehmerischen Risiken mit. Insofern sollte eine etwaige Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch Konzessionskommunen nur eingegangen werden, wenn Klarheit darüber besteht, dass der Erwerb der Serie A-Anteile eine langfristige gesellschaftsrechtliche Beteiligung darstellt, mit der keine Garantie für Gewinnausschüttungen und die Rückzahlung der gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge im Rahmen der Auseinandersetzung bei Auflösung der Beteiligungsgesellschaft oder bei einem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft verbunden ist. Jede Konzessionskommune sollte sich dieses Risikos bewusst sein.

4.3 Totalverlustrisiko

Die sich beteiligenden Konzessionskommunen müssen willens und fähig sein, alle mit der Investition in das Geschäft der Beteiligungsgesellschaft und damit mittelbar in das Geschäft der Netzgesellschaft und – aufgrund des Gewinnabführungsvertrags – auch mit dem Geschäft der ENTEGA AG verbundenen Risiken zu tragen und einen Teil- oder Totalverlust der zur Übernahme der Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreise bzw. der im Falle einer Kapitalerhöhung auf den jeweiligen Serie A-Anteil geleisteten Ausgabebeträge hinzunehmen. Solange ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft besteht, trägt die Konzessionskommune das Risiko eines Teil- oder Totalverlustes ihres gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrags insbesondere dann, wenn das Vermögen der ENTEGA AG nicht ausreicht, um die von ihr aufgrund des Gewinnabführungsvertrags geschuldete Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der Netzgesellschaft zu erfüllen oder die geschuldete Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen. Ein Teil- oder Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. geleisteten Ausgabebetrages kann im Übrigen eintreten, wenn sich der Unternehmenswert der Netzgesellschaft und damit der Wert der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft negativ entwickelt.

Ein Risiko des Teil- oder Totalverlusts der gezahlten Kaufpreise oder der geleisteten Ausgabebeträge kann auch im Fall der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft entstehen, weil das Liquidationsvermögen möglicherweise nicht ausreicht, um diese Beträge wieder zurückzuzahlen. Die Fähigkeit der Liquidatoren der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens der Beteiligungsgesellschaft, zumindest in Höhe der gezahlten Kaufpreise bzw. der geleisteten Ausgabebeträge, hängt davon ab, dass es ihnen gelingt, die Aktien an der Netzgesellschaft an Dritte zu veräußern und dabei einen ausreichend hohen Veräußerungserlös zu erzielen. Die Veräußerung der Aktien und die Höhe des Veräußerungserlöses sind eine wesentliche Grundlage und Bedingung dafür, dass die Beteiligungsgesellschaft über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Ansprüche der Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens zumindest in Höhe der von den Konzessionskommunen geleisteten Kaufpreise verfügt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aktien an der Netzgesellschaft nur eingeschränkt handelbar sind. Für die Veräußerung von Aktien an der Netzgesellschaft ist die Zustimmung der Netzgesellschaft erforderlich, über welche die Hauptversammlung der Netzgesellschaft beschließt. Die Beteiligungsgesellschaft benötigt daher für eine Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft die Zustimmung der ENTEGA AG. Es wird angenommen, dass die Zustimmung bei einer Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft an die ENTEGA AG oder ein mit der ENTEGA AG verbundenes Unternehmen erteilt wird. Damit stellt auch die Erteilung der Zustimmung der ENTEGA AG zur Veräußerung von Aktien eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens dar. Die mit der eingeschränkten Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft verbundenen Risiken sind unter Abschnitt 4.4.1.4 *Eingeschränkte Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft*, Seite 72 f. dargestellt.

4.4 Wesentliche anlageobjekt- und anlegerspezifische Risiken (§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV)

Die folgende Darstellung der anlageobjekt- und anlegerspezifischen Risiken beschreibt die nach Auffassung der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche wesentlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für sie ersichtlichen rechtlichen, regulatorischen, wirtschaftlichen, technischen und steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft einschließlich der für sie zu diesem Zeitpunkt ersichtlichen wesentlichen Liquiditätsrisiken und Risiken, die sich infolge einer möglichen Fremdfinanzierung der Kaufpreise bzw. Ausgabebeträge durch eine Konzessionskommune ergeben können. Sie kann weitere Risiken, die sich aus der individuellen Situation einzelner Konzessionskommunen oder der kommunalen Tochtergesellschaft ergeben, nicht erfassen.

Die Risiken können sich sowohl einzeln als auch kumuliert realisieren. Auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risiken sind möglich. Die Rangfolge und die gewählte Darstellung der einzelnen Risiken enthält keine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit oder das Schadensausmaß. Es werden nachstehend nur die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage beschrieben.

4.4.1 Anlageobjektspezifische Risiken

Im Folgenden werden die aus Sicht der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ersichtlichen, wesentlichen anlageobjektspezifischen Risiken dargestellt, die sich zunächst unmittelbar auf die Einnahmeerzielung und Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin negativ auswirken können. Damit kann das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Wegfalls von Gewinnausschüttungen, das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts der für die Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreise bzw. der auf diese geleisteten Ausgabebeträge und sogar das Risiko einer Beeinträchtigung des sonstigen Vermögens einer jeden Konzessionskommune oder der kommunalen Tochtergesellschaft verbunden sein.

4.4.1.1 Verzicht auf Anlageberatung

Die ENTEGA AG soll ermächtigt werden, nach Ablauf der Angebotsfrist für das Zweite Erwerbsangebot im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit der das ENTEGA-Darlehen sowie etwaig gewährte weitere Gesellschafterdarlehen bzw. die Verzinste Kaufpreisstundung abgelöst werden können. Im Konsortialvertrag verpflichten sich die Konzessionskommunen, dem Abschluss einer solchen Fremdfinanzierung zuzustimmen. Eine weitere Aufnahme von Fremdkapital kann erforderlich sein, wenn sich nach dem 31. Dezember 2028 weitere Konzessionskommunen oder Neue Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen und diese deswegen ihr Beteiligungsvolumen an der Netzgesellschaft ausweiten muss. Die Bedienung der Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen vermindert das der Beteiligungsgesellschaft für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Kapital und kann bei entsprechenden zusätzlichen finanziellen Belastungen zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für die Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinn-

ausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

Die Konzessionskommunen werden daher ausdrücklich aufgefordert, das Beteiligungsangebot und die damit verbundenen Risiken eingehend zu prüfen und sich hierzu qualifizierter Berater wie beispielsweise Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu bedienen.

Darüber hinaus werden die Konzessionskommunen darauf hingewiesen, dass die Anbieterin die angebotenen Vermögensanlagen im Wege des Eigenvertriebs vertreibt und gegenüber den Konzessionskommunen dabei keine Anlageberatung erbringt. Die Anbieterin beurteilt daher nicht, ob

- die Vermögensanlage den Anlagezielen der jeweiligen Konzessionskommune entspricht,
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für die jeweilige Konzessionskommune deren Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
- die Konzessionskommunen mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen können.

Investiert eine Konzessionskommune, ohne sich zuvor hinsichtlich der hier angebotenen Vermögensanlage informiert zu haben, könnte sie mit der Vermögensanlage verbundene Entwicklungen falsch einschätzen und wirtschaftlich naheliegende Entscheidungen unterlassen, die ansonsten ein durchschnittlich informierter Anleger getroffen hätte. Dies kann für die Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.2 Geringe Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft

Die Höhe der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft hängt davon ab, in welchem Umfang sich die Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen werden. Es besteht bei nicht genügendem Interesse der Konzessionskommunen an der Beteiligung das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft im Zuge der Beteiligung an der Netzgesellschaft nicht den Höchstanteil von 25,1 % am Grundkapital der Netzgesellschaft erwirbt, sondern es bei der Mindestbeteiligung von 15 % verbleibt. Dies kann für die Beteiligungsgesellschaft und mittelbar auch für die an ihr beteiligten Konzessionskommunen ein geringeres Stimmengewicht bei Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen der Netzgesellschaft sowie proportional geringere Beteiligungserträge in Form der Ausgleichszahlung für die Beteiligungsgesellschaft bedeuten. Unabhängig von der Höhe der Beteiligung bleiben die Verwaltungskosten nämlich gleich und belasten das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft damit ungleich schwerer, als wenn das Angebot an Vermögensanlagen in voller Höhe, d. h. zu 25,1 %, ausgeschöpft wird. Dieses Risiko und die geringeren Steuerungsmöglichkeiten bei einer geringeren Beteiligung an der Netzgesellschaft könnte für die Konzessionskommunen zu einer Verringerung ihrer prognostizierten Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teilverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.3 Gewinnabführungsverpflichtung der Netzgesellschaft

Auf Grund des Gewinnabführungsvertrags ist die Netzgesellschaft für die Dauer des Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG dazu verpflichtet, den gesamten Gewinn eines jeden Geschäftsjahres an die ENTEGA AG abzuführen. Insofern haben die Beteiligungsgesellschaft als sogenannte „außenstehende Aktionärin“ und mittelbar auch die an ihr beteiligten Konzessionskommunen während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags keinen Einfluss auf die Gewinnverwendung bei der Netzgesellschaft.

Ebenso wenig ist die Beteiligungsgesellschaft (und mittelbar die an ihr beteiligten Konzessionskommunen) während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags über ihren Anspruch auf Zahlung der gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG auf der Basis des Bewertungsgutachtens festgelegten (festen) Ausgleichszahlung hinaus an einem etwaigen fiktiven, weil auf Grund des Gewinnabführungsvertrags nicht entstehenden, Jahresüberschuss der Netzgesellschaft beteiligt.

Die Netzgesellschaft führt während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags jeglichen Gewinn (auch aufgrund außerordentlicher Erträge) vielmehr vollständig an die ENTEGA AG ab. Insoweit besteht das Risiko einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft, da sie selbst keine Liquiditätsreserven aus den abzuführenden Erträgen bilden kann. Daraus resultiert ein mittelbares Risiko einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft. Dies kann für die Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeiträge führen.

4.4.1.4 Eingeschränkte Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft

Bei der Netzgesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach dem deutschen Aktienrecht, deren Anteile weder in den Freiverkehr einer Börse einbezogen noch zum organisierten Markt zugelassen sind. Daher können die Aktien an der Netzgesellschaft von der Beteiligungsgesellschaft nicht ohne weiteres jederzeit veräußert werden, weil die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft erst einmal einen Abnehmer für das Aktienpaket finden muss. Deswegen besteht das Risiko, dass die von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Aktien entweder mangels Erwerbsinteressenten gar nicht oder aber nur mit Wertabschlägen veräußert werden können.

Überdies setzt eine Veräußerung der Aktien nach der Satzung der Netzgesellschaft die Zustimmung der Netzgesellschaft voraus, über welche die Hauptversammlung der Netzgesellschaft beschließt. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der Hauptversammlung ermöglicht dies der ENTEGA AG, die Veräußerung der von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Aktien wirksam zu verhindern. Insofern sind die von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Aktien auch rechtlich nur eingeschränkt handelbar. Aus den vorgenannten Gründen besteht daher das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft auch gegen ihren Willen für unbestimmte Zeit Aktionärin der Netzgesellschaft bleiben muss. Dies kann sich

mittelbar auch für die beteiligten Konzessionskommunen negativ auf den Wert der von ihnen gehaltenen Serie A-Anteile auswirken, bis hin zu einem Teil- oder sogar Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge.

4.4.1.5 Risiko der Verwässerung der von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft

Im Falle der Beschlussfassung über eine aus Sicht der Beteiligungsgesellschaft freiwillige und nicht zu einer Nachschusspflicht der beteiligten Konzessionskommunen führende Kapitalerhöhung auf Ebene der Netzgesellschaft besteht die Gefahr, dass die prozentuale Beteiligungshöhe der Beteiligungsgesellschaft am Grundkapital der Netzgesellschaft verwässert wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn auf Ebene der Netzgesellschaft eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, bei der die Beteiligungsgesellschaft ihr Bezugsrecht entweder nicht ausüben will oder aber – etwa mangels verfügbarer Liquidität – nicht ausüben kann. Die Folge wäre eine mit Vollzug der Kapitalerhöhung geringere prozentuale Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft am Grundkapital der Netzgesellschaft und damit auch eine Verringerung ihrer Mitspracherechte. Mittelbar hätte dies eine Verringerung der Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten für die beteiligten Konzessionskommunen auf Entscheidungen der Netzgesellschaft zur Folge. Aus den vorgenannten Gründen kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft kommen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.6 Anteilseignerwechsel auf Ebene der Netzgesellschaft

Für den Fall, dass die ENTEGA AG entgegen der Bestimmungen der Anleihebedingungen (siehe nachstehend) die Beteiligung an der Netzgesellschaft insgesamt oder teilweise auf einen oder mehrere konzernfremde Dritte überträgt und die Netzgesellschaft damit nicht länger allein von der ENTEGA AG einerseits und der Beteiligungsgesellschaft andererseits gehalten wird, besteht das Risiko, dass etwaige zwischen der Netzgesellschaft und dem ENTEGA-Konzern bestehende Verträge, wie etwa zwischenzeitlich abgeschlossene Dienstleistungsverträge, wie auch der Gewinnabführungsvertrag beendet werden und die Netzgesellschaft Finanzierungsleistungen und die sonstige Aufnahme von Fremdmitteln sowie Dienstleistungen zu höheren Kosten und gegen Gewährung von Sicherheiten extern einkaufen müsste, weil sie sich nicht mehr auf die Bonität der ENTEGA AG und deren Ausgleichsverpflichtung gemäß § 302 AktG berufen könnte.

Die Netzgesellschaft (damals noch: ENTEGA Netz AG) hat zudem am 20. April 2011 eine Anleihe in Höhe von EUR 320 Mio., eingeteilt in 32.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von jeweils EUR 10.000,00, begeben mit einem Zins (Kupon) in Höhe von 6,125 % und einer Laufzeit bis zum 23. April 2041 („**Anleihe 2011**“). Die Gläubigerversammlung hat die Bedingungen der Anleihe 2011 („**Anleihebedingungen**“) in einer vom 18. Februar 2019 bis zum 8. März 2019 laufenden Abstimmung ohne Versammlung geändert. Hinsichtlich der durch die Emission der Anleihe 2011 eingeworbenen Gelder hat die Netzgesellschaft mit der ENTEGA AG

einen Darlehensvertrag vom 14. April 2011, geändert am 30. März 2018, der ENTEGA AG geschlossen und die Gelder zum Teil ausgereicht („**Darlehensrahmenvertrag**“).

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht für den Fall, dass sich die ENTEGA AG nicht mehr als Mehrheitsaktionärin an der Netzgesellschaft beteiligt. Die Anleihe 2011 wird in diesem Fall zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn mindestens in Bezug auf 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe 2011 die Kündigung erklärt wird. In diesem Fall ist die Netzgesellschaft ihrerseits zur außerordentlichen Kündigung des Darlehensrahmenvertrags berechtigt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es der ENTEGA AG gelingt, die Finanzierung aus dem Darlehensrahmenvertrag abzulösen. Sollte ihr dies misslingen, etwa weil eine zwischenzeitlich gesichert zu sein scheinende Finanzierung doch nicht zustande kommt, könnte die Netzgesellschaft die Anleihe 2011 im Kündigungsfall voraussichtlich nicht zurückführen und müsste Restrukturierungsmaßnahmen ergreifen.

Beendet die ENTEGA AG ihre Stellung als Mehrheitsaktionärin der Netzgesellschaft, kann hierdurch folglich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und mittelbar die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.7 Änderung der Rechtslage

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Prospekttaufstellung bestehenden gesetzlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen entwickelt und erstellt. Es besteht daher das Risiko, dass es durch künftige Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen zu wirtschaftlich nachteiligen Entwicklungen für die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft und/oder auch für die Beteiligungen der Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft kommen kann. Es besteht das Risiko, dass die den beteiligten Konzessionskommunen eingeräumte Beteiligungsmöglichkeit an der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung künftig als erlaubnispflichtiges Bank- oder Finanzgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) angesehen wird. Das dann durchzuführende Verfahren zur Erlangung einer Erlaubnis würde zu einer Kostenbelastung für die Beteiligungsgesellschaft führen, die sich ertragsmindernd auswirkt. Weiter könnte eine Änderung der Rechtslage zu Schadensersatzansprüchen gegen die Beteiligungsgesellschaft führen, die das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft belasten.

Ebenfalls ist es möglich, dass sich die gesetzlichen und juristischen Vorgaben der Netzüberlassungspflicht von Gemeinden bei dem Abschluss von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträge), insbesondere nach § 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Gesetz über die Elektrizität und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz „**EnWG**“) verschärfen bzw. sich die Bewertungsmaßstäbe zu Ermittlung des Werts des Netzes ändern oder sich die Auswahlkriterien für die Vergabe der Netzkonzessionen gemäß § 46 Abs. 4 EnWG zum Nachteil der Netzgesellschaft verändern und dies zu wirtschaftli-

chen Nachteilen auf Ebene der Netzgesellschaft und damit zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft führen kann. Dies hätte wiederum eine negative Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft zur Folge.

Ferner besteht das Risiko, dass sich während des öffentlichen Beteiligungsangebotes oder auch danach die Verwaltungsauffassung und/oder Rechtsprechung der zuständigen Behörden und/oder Gerichte ändert und/oder die zuständigen Behörden und/oder Gerichte von einer bislang herrschenden Verwaltungsauffassung und/oder Rechtsprechung zu den kommunalaufsichtsrechtlichen, kartellrechtlichen, energiewirtschaftsrechtlichen oder konzessionsabgabenrechtlichen Anforderungen zur Beteiligung von Gemeinden an Energieversorgungsunternehmen abweichen oder die zuständigen Behörden weitergehende behördliche Prüfungen vornehmen. Damit verbunden ist die Gefahr, dass Regelungen in den wesentlichen Verträgen, die dem Beteiligungsangebot zugrunde liegen, als nicht oder nicht umfassend wirksam angesehen werden. Dies kann dazu führen, dass die Beteiligungsgesellschaft umzustrukturieren oder aufzulösen ist bzw. dass die Beteiligungen der Konzessionskommunen an ihr rückabzuwickeln sind.

Die Realisierung einzelner oder mehrerer der vorstehend genannten Risiken kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.8 Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen und der Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft

Nach dem Gesellschaftsvertrag sowie den Kauf- und Abtretungsverträgen für die Serie A-Anteile stellt die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs („**KAGB**“) dar, so dass die vorliegende Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektbilligung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft so von den Gesellschaftern geändert wird oder sich ihre Tätigkeit so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft anordnet. Verwirklicht sich dieses Risiko, hat dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.9 Liquiditätsrisiken

Die Auszahlung der Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft auf Grundlage des Gewinnabführungsvertrags setzt hinreichende freie Liquidität bei der ENTEGA AG voraus. Nach bisheriger Planung geht die ENTEGA AG davon aus, dass ihr diese freie Liquidität für die Dauer der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft zur Verfügung steht. Es ist aber nicht ausgeschlos-

sen, dass die freie Liquidität der ENTEGA AG vorübergehend oder auch dauerhaft so sehr abnimmt, dass eine Auszahlung der Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft mangels ausreichender Liquidität auf Ebene der ENTEGA AG nicht mehr gesichert ist.

Die Auszahlung und Abführung von Erträgen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften an die ENTEGA AG könnte insbesondere durch künftige gesetzliche oder vertragliche Beschränkungen, etwa entsprechende Negativverpflichtungen in Finanzierungsverträgen, eingeschränkt werden (siehe Abschnitt 4.4.1.20 *Finanzwirtschaftliche Risiken einschließlich Fremdkapitalrisiken*, Seite 83 f.). Gleichmaßen besteht das Risiko, dass die ENTEGA AG als herrschendes Unternehmen von diversen Unternehmensverträgen gemäß § 291 ff. AktG mit Tochtergesellschaften verpflichtet sein kann, gemäß § 302 AktG deren Verluste auszugleichen. Sofern also Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENTEGA AG nicht länger Dividenden oder sonstige Erträge ausschütten könnten bzw. Ausgleichszahlungen von der ENTEGA AG beanspruchen müssten und die eigene operative Tätigkeit der ENTEGA AG keine hinreichenden Erträge erbringt, besteht die Gefahr, dass die freie Liquidität der ENTEGA AG aufgezehrt und damit letztendlich auch ihre Fähigkeit zur Auszahlung der Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigt wird.

Dies hätte zur Folge, dass die ENTEGA AG den Anspruch der Beteiligungsgesellschaft auf Ausgleichszahlung nur teilweise bedienen könnte. Dadurch könnte die freie Liquidität der Beteiligungsgesellschaft zur Vornahme von Gewinnausschüttungen an die beteiligten Konzessionskommunen negativ beeinträchtigt werden. Dies kann für die Konzessionskommunen zu einem vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Totalverlust der von ihnen geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.10 Wegfall bzw. Anpassung des Gewinnabführungsvertrags mit der Netzgesellschaft

Es ist möglich, dass der Gewinnabführungsvertrag vorzeitig zum Ende eines Geschäftsjahres der Netzgesellschaft aus wichtigem Grund aufgehoben bzw. unterjährig gekündigt wird. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Aktien der Netzgesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft, der Formwechsel der Netzgesellschaft, es sei denn die Netzgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt sowie die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Netzgesellschaft oder der ENTEGA AG ins Ausland, wenn dies die durch den Gewinnabführungsvertrag begründete steuerliche Organschaft beendet.

Ebenso wie im Anschluss an eine etwaige ordentliche Kündigung zum Ablauf des 31. Dezember 2028 würde auch in diesen Fällen nicht länger gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG eine (feste) Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft geleistet. Auch die Verlustausgleichspflicht für die ENTEGA AG als Mutterunternehmen gegenüber der Netzgesellschaft als Tochterunternehmen würde für künftige Jahresfehlbeträge auf Ebene der Netzgesellschaft entfallen.

Die Beteiligungsgesellschaft würde in diesem Fall ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Gewinnabführungsvertrags das volle unternehmerische Risiko der Netzgesell-

schaft mittragen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Beteiligungsgesellschaft – abhängig vom Ergebnis der Netzgesellschaft – geringere oder keine Beteiligungserträge erzielen würde. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dies könnte für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

Kommt es zu einer Beendigung des Gewinnabführungsvertrags noch vor dem Ablauf einer fünfjährigen Mindestlaufzeit, entfällt rückwirkend auch die dadurch begründete ertragsteuerliche Organschaft. Damit wären auch sämtliche durch die Organschaft begründeten Steuerersparnisse rückwirkend hinfällig, was zu einer entsprechend erhöhten Steuerlast und Nachzahlungen für die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft führen würde. Deswegen könnte die Fähigkeit der ENTEGA AG die Ausgleichszahlung zu leisten, gefährdet sein. Dementsprechend erhielte die Beteiligungsgesellschaft auch keine Ausgleichszahlung mehr aus dem Gewinnabführungsvertrag. An deren Stelle würden Dividendenausschüttungen der Netzgesellschaft treten. Diese Ausschüttungen könnten aber weder dem Grunde noch der Höhe nach garantiert werden. Dies könnte für die Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall der Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

Darüber hinaus sieht der Gewinnabführungsvertrag die Möglichkeit vor, die Ausgleichszahlung durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags anzupassen bzw. in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu zu bewerten. Eine Anpassung bzw. Neubewertung erfolgt regelmäßig im Abstand von fünf Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2029. Anpassungen können zudem vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird. Die Anpassung bzw. Neubewertung könnte eine Verringerung der Ausgleichszahlung zur Folge haben. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dies könnte für die Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.11 Markt- und Umfeldrisiken

Die wirtschaftlichen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Netzbetreiber verändern sich fortlaufend, unter anderem vor dem Hintergrund der Energiewende. Daraus resultiert ein potenzielles Risiko für die Geschäftsentwicklung der Netzgesellschaft. Insbesondere sind die Auswirkungen von Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („**Bundesnetzagentur**“) sowie höchstrichterliche Entscheidungen durch den Bundesgerichtshof bezüglich der Erlösobergrenzen Strom und Gas zu nennen. Hier sind Kürzungen durch die Bundesnetzagentur zum Beispiel aufgrund einer Nichtanerkennung von Kosten für die Netzinfrastruktur und den Netzbetrieb, Änderungen bei

der Eigenkapitalverzinsung, die Feststellung von geringeren Effizienzwerten und abweichende Auffassungen zur Umsetzung des Regulierungsrechts möglich.

Auch das Umfeld und die Rahmenbedingungen ändern sich stetig. So ist die Entwicklung der durchgeleiteten Energiemengen Strom und Gas mit Unsicherheit behaftet. Neben den klimatischen Bedingungen haben technische Trends und gesellschaftliche Entwicklungen starken Einfluss. Mögliche neue technische Anforderungen an die Netzinfrastruktur durch die Energiewende und die Digitalisierung (bspw. sogenannte smart grids oder intelligente Messsysteme) können zu hohen Investitionskosten führen. Insbesondere die Sparte Gas ist von rückläufigen spezifischen Absatzmengen geprägt. Aber auch in der Sparte Strom können rückläufige Absatzmengen durch Energieeffizienzanstrengungen eintreten, auch wenn der Stromsektor für die Erreichung der Klimaziele an Bedeutung gewinnt. Diese Entwicklungen können zu rückläufigen Ergebnissen führen.

Des Weiteren können auch derzeit nicht vorhersehbare gesamtwirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen im rechtlichen und sozialen Umfeld Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des ENTEGA-Konzerns haben. Eine anhaltend schwache konjunkturelle Entwicklung, eine Beeinträchtigung des Marktumfelds sowie Veränderungen von Zinssätzen und Devisenkursen in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des ENTEGA-Konzerns auswirken. Darüber hinaus ist der ENTEGA-Konzern abhängig von einer stabilen Bevölkerungsentwicklung in der Rhein-Main-Neckar Region. Es kann nicht schlechthin ausgeschlossen werden, dass es, sei es durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingung oder durch sonstige Faktoren, zu einem Rückgang der Bevölkerung in dieser, für den ENTEGA-Konzern wichtigen Region kommt.

Daher besteht das Risiko, dass sich auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ENTEGA-Konzerns durch einzelne oder mehrere der beschriebenen Risiken negativ entwickeln kann. Dadurch kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflusst werden. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.12 Risiken aus einer Inflation

Die derzeitige auf niedrige Leitzinsen setzende Geldpolitik der Zentralbanken birgt die Gefahr einer sich verschärfenden Inflation. Solche Entwicklungen könnten unter anderem zu einer Reduzierung des realen Werts der nominal für gewisse Zeiträume festgeschriebenen Erlösobergrenzen der Netzgesellschaft für die Netzentgelte und die der ENTEGA AG zufließenden Erträge führen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.13 Risiko eines unzureichenden Risk Management und Controllings

a) *Risk Management*

Die Einrichtung eines Risikomanagements ist Aufgabe des Vorstands der ENTEGA AG. Der Aufsichtsrat als dessen Kontrollorgan überwacht den Vorstand auch diesbezüglich. Er wird hierzu vom Vorstand mittels vierteljährlicher Risikoberichte informiert. Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet, zu dessen Aufgaben es gehört, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zu überprüfen. Dem Vorstand könnte indessen bei der Risikobeobachtung und –bewertung eine Fehleinschätzung unterlaufen. In der Folge könnte er geschäftlich nachteilige Entscheidungen treffen. Dies könnte spürbare Einnahmeausfälle im ENTEGA-Konzern nach sich ziehen und mithin die Fähigkeit der ENTEGA AG deutlich einschränken, die Ausgleichszahlung zu leisten. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

b) *Controlling*

Das Controlling der ENTEGA AG als Muttergesellschaft des ENTEGA-Konzerns umfasst alle wesentlichen Unternehmens- bzw. Konzernbereiche. Jährlich wird für das bevorstehende Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan, der eine Ertrags-, Bilanz- und Finanzplanung sowie eine Investitions- und Personalplanung beinhaltet, erstellt. Der mittelfristige Planungshorizont umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Im ENTEGA-Konzern wird intern monatlich über die Entwicklung von Erlösen und Kosten, Investitionen, Cashflows und Personal berichtet. Dies beinhaltet auch eine Analyse der Abweichungen. Über die Ursachen wesentlicher Abweichungen vom Plan wird der Aufsichtsrat im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung informiert.

Dem Vorstand könnte indessen bei der Erstellung der Planungsrechnungen eine Fehleinschätzung hinsichtlich der zukünftigen Geschäftsentwicklung unterlaufen. In der Folge könnte sich das Geschäft entgegen der Planung negativ entwickeln. Dies könnte spürbare Ergebnisverschlechterungen im ENTEGA-Konzern nach sich ziehen und mithin die Fähigkeit der ENTEGA AG deutlich einschränken, die Ausgleichszahlung zu leisten. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträgen führen.

4.4.1.14 Risiko eines Systemausfalls

Das Finanzwesen des ENTEGA-Konzerns wird zentral durch die ENTEGA AG gesteuert. Die effiziente Abwicklung des Payment- und Cash-Managements wird durch eine SAP-basierte Software unterstützt. Diese Software ermöglicht eine konzernweite Liquiditätsdisposition und -steuerung sowie die Überwachung von Liquiditätsrisiken.

Die Kreditüberwachung für Darlehen und Kreditlinien erfolgt im Wesentlichen manuell. Die Verwaltung von erhaltenen und ausgegebenen Avalen wird maschinell durch das SAP-basierte Treasury-Management System unterstützt. Unterbrechungen und Ausfälle dieser internen Systeme könnten zu Unterbrechungen der Darlehensorganisationssysteme oder Forderungsmanagementsysteme führen. Weitere relevante Systeme betreffen die Netzsteuerung, Verwaltung und oder dienen der Erstellung von Ausgangsrechnungen. Der Ausfall eines jeden dieser Systeme könnte spürbare Einnahmeausfälle nach sich ziehen und mithin die Fähigkeit der ENTEGA AG deutlich einschränken, die Ausgleichszahlung zu leisten. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.15 Risiko des Ausfalls von Vertragspartnern

Die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft haben eine Vielzahl von Vertragsbeziehungen mit konzernverbundenen sowie konzernexternen Unternehmen. Ein Ausfall von Vertragspartnern, beispielsweise durch Insolvenz, kann daher dazu führen, dass bestehende Verträge und/oder Liefer- oder Leistungsbeziehungen gar nicht oder nur noch teilweise bzw. zu ungünstigeren Konditionen aufrecht erhalten werden können. Das Eintreten eines solchen Risikos kann damit auch negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft haben. Insofern ist nicht auszuschließen, dass der Ausfall eines Vertragspartners auf Ebene der ENTEGA AG bzw. der Netzgesellschaft mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft hat. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.16 Bestehende und zukünftige Joint Ventures könnten fehlschlagen bzw. nicht die gewünschten Resultate erzielen, was zu Umsatzrückgängen und nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis der Emittentin führen würde.

Der ENTEGA-Konzern hält zahlreiche Beteiligungen und ist Partei von Joint Ventures. Ein Beispiel ist die Beteiligung an der Gesellschaft Global Tech I Offshore Wind GmbH („*Global Tech I*“), an deren Stammkapital sich der ENTEGA-Konzern zu 24,9 % beteiligt hat. Solche Beteiligungen und Joint Ventures gehen stets mit dem Risiko einher, dass der ENTEGA-Konzern die Chancen und Risiken einer solchen Beteiligung falsch einschätzen könnte und die angestrebten Wachstumsziele, Synergieeffekte oder Kosteneinsparungen nicht verwirklichen könnte. So sank zum Beispiel das Beteiligungsergebnis des ENTEGA-Konzerns, bestehend aus der Summe der Erträge aus Beteiligungen und Ausleihungen sowie der Aufwendungen aus Abschreibungen von Finanzanlagen, von EUR 16 Mio. im Geschäftsjahr 2017 auf EUR -12,4 Mio. im Geschäftsjahr 2018. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen, dass in beiden Geschäftsjahren Abwertungen auf Beteiligungen im Bereich der regenerativen Energien vorgenommen wurden, die allerdings im Jahr 2018 um EUR 30 Mio. höher ausfielen. Die Abwertung bezog sich hierbei vor allem auf Anteile an der Global Tech I. Auch im Geschäftsjahr 2019 fielen hier hohe Abschreibungen an, so dass sich das Beteiligungsergebnis auf EUR -27,2 Mio. verschlechterte. Darüber hinaus ist die Eingehung eines

Joint Ventures oft mit hohen Investitionen und sonstigem Aufwand verbunden. Sollten sich die mit den Joint Ventures und Beteiligungsunternehmen einhergehenden Erwartungen nicht erfüllen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ENTEGA-Konzerns auswirken und mithin auf die Fähigkeit der ENTEGA AG, die Ausgleichszahlung zu leisten. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommune zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.17 Risiken aus regulatorischem Netzbetrieb

Durch den Erwerb einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft investieren die Konzessionskommunen über die Beteiligungsgesellschaft in die Netzgesellschaft und üben somit über deren Aktionärsstellung gebündelt einen gewissen Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit in der Hauptversammlung aus. Die Geschäftstätigkeit der Netzgesellschaft ist das Halten, Verwalten, Verpachten und Pachten von Eigentum an Energieversorgungsnetzen, die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und netzdienlichen Anlagen und sonstigen Speicherungs- und Transport- bzw. Versorgungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser, das Drittgeschäft sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen in diesen Bereichen. In Bezug auf den Betrieb Energieversorgungsnetze (nämlich Versorgungsnetze Strom und Gas) ist die Entgeltregulierung durch die Bundesnetzagentur von großer Bedeutung.

Seit dem Jahr 2009 sind die Netznutzungsentgelte der Netzbetreiber durch die 2007 verabschiedete Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze („**ARegV**“) reguliert. Grundsatz der Anreizregulierung ist die Entkopplung der Kosten von den Erlösen durch die Einführung eines wettbewerbsähnlichen Verhältnisses zwischen den natürlichen monopolistischen Netzbetreibern. Um die Versorgungsnetzbetreiber zu einer höheren Kosteneffizienz anzureizen, wird ihnen eine Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde vorgegeben. Diese berechnet sich anhand der individuellen Kostenbasis in Verbindung mit der in Anlage 1 zur ARegV vorgegebenen Formel. Für die dritte Regulierungsperiode seit 2019 (*Strom*) bzw. 2018 (*Gas*) wird die Erlösobergrenze maßgeblich auf Basis der Kosten des Netzbetreibers in den Jahren 2016 (*Strom*) bzw. 2015 (*Gas*) berechnet. Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten wird auch ein kalkulatorischer Zinssatz auf das von dem Netzbetreiber eingesetzte Eigenkapital berücksichtigt, der den von der Bundesnetzagentur für zulässig erachteten Gewinn des Netzbetreibers abbilden soll („**Regulatorische Eigenkapitalverzinsung**“).

Diese Erlösobergrenze wird einmalig von der Bundesnetzagentur zu Beginn der auf fünf Jahre angelegten Regulierungsperiode anhand der Werte aus dem Basisjahr festgelegt. Bei einer Veränderung bestimmter vom Ordnungsgeber als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ eingeordneter Kostenanteile erfolgt eine Anpassung der Erlösobergrenze. Des Weiteren werden auf Grund der Novellierung des ARegV in 2016 die Kapitalkosten ab der dritten Regulierungsperiode jährlich angepasst. Schließlich erfolgt auch eine Anpassung der Erlösobergrenze, wenn sich das von dem Netzbetreiber versorgte Gebiet durch Netzaufnahmen oder Netzabgaben ändert. Um den Netz-

betreiber zu einer fortlaufenden Steigerung seiner Effizienz zu bewegen, wird die Erlösobergrenze innerhalb einer Regulierungsperiode durch vermeintlich ineffiziente Kosten jährlich abgeschmolzen.

Liegen die erzielten Erlöse aus Netzentgelten eines Kalenderjahres über bzw. unter der genehmigten Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres, so wird die positive bzw. negative Differenz zwischen den tatsächlich erzielten Netzentgelten und der Erlösobergrenze jährlich auf einem sog. Regulierungskonto verbucht. Der Saldo des Regulierungskontos für ein jeweils abgeschlossenes Kalenderjahr wird annuitätisch über drei Kalenderjahre durch Ab- bzw. Zuschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass Erträge nur zeitverzögert erzielt werden können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht klar erkennbar, welche regulatorischen Rahmenbedingungen ab der vierten Regulierungsperiode, beginnend ab 2023 (Gas) bzw. 2024 (Strom), herrschen werden, insbesondere auch, welche regulatorische Eigenkapitalverzinsung den Netzbetreibern gewährt wird. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass in Zukunft nachteilige Regelungen getroffen werden, die die Erträge von Netzbetreibern mindern. Grundsätzlich besteht für den Netzbetreiber allgemein das Risiko, dass die Bundesnetzagentur als prüfende und überwachende Behörde zu den regelmäßig zu stellenden Anträgen des Netzbetreibers auf Anpassung der Erlösobergrenzen, z.B. der jährlichen Meldung zum Regulierungskonto oder den Anträgen auf Kapitalkostenaufschlag, zu abweichenden Einschätzungen gelangt, die eine Rückwirkung auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben können.

Aus den vorgenannten Gründen kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und damit mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft kommen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommune zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.18 Risiken aus dem Drittgeschäft

Neben dem Betrieb der regulierten Versorgungsnetze für Strom und Gas wird die Geschäftstätigkeit der Netzgesellschaft noch durch das Drittgeschäft ergänzt. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass Abnehmer die Netzgesellschaft wegen angeblich mangelhaft erbrachter Leistungen in Regress nehmen, nicht genügend Neukunden akquiriert werden, Kundenverträge nicht verlängert werden oder erforderliche Preise nicht durchgesetzt werden können. Aus den vorgenannten Gründen kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und damit mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft kommen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie kumuliert mit anderen sich möglicherweise verwirklichenden Risiken zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.19 Risiko aus Großprojekt

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende trat am 2. September 2016 in Kraft. Es sieht ab dem 1. Januar 2017 den verpflichteten Einbau von modernen Messeinrichtungen (moMe) und intelligenten Messsystemen (iMsys) vor. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzen liegen bei einem Jahresstromverbrauch von 6.000 kWh bzw. bei einer Einspeiseleistung von 7 kW. Die Netzgesellschaft nimmt derzeit den Einbau von modernen Messeinrichtungen bei ihren Endkunden vor. Daraus können Verzögerungen resultieren. Zudem sind die modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme in der alltäglichen Nutzung noch unerprobt. Daher ist fraglich, ob diese modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme dauerhaft zuverlässig funktionieren. Diese Verzögerungen und Ausfälle könnten in den folgenden Jahren zu Reputationsschäden führen und nicht unerhebliche Reparaturaufwendungen nach sich ziehen. Die Realisierung dieses Risikos kann zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und mittelbar zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.20 Finanzwirtschaftliche Risiken einschließlich Fremdkapitalrisiken

Zentrales Element der Fremdkapitalausstattung der Netzgesellschaft ist die im Jahr 2011 emittierte Anleihe 2011 in Höhe von EUR 320 Mio. (siehe Abschnitt 4.4.1.6 *Anteilseignerwechsel auf Ebene der Netzgesellschaft*, Seite 73 f.). Die Anleihebedingungen sehen eine Reihe von Negativverpflichtungen der Netzgesellschaft vor, u. a. ihr Vermögen nicht für die Besicherung von Finanzverbindlichkeiten zu verwenden, keine Finanzverbindlichkeiten zu begründen, sofern dies nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen gestattet ist, sowie keine wesentlichen Änderungen am Geschäftsgegenstand der Netzgesellschaft vorzunehmen. Diese Bedingungen sowie die weiteren in den Anleihebedingungen bestimmten Negativverpflichtungen können den wirtschaftlichen Spielraum der Netzgesellschaft deutlich beschränken. Zugleich sehen die Anleihebedingungen auch eine Reihe von Positivverpflichtungen und Zusicherungen vor, unter anderem verschiedene Informationspflichten sowie die Verpflichtung, den Zinsdeckungsgrad der Netzgesellschaft auf einem bestimmten Niveau zu halten. Der Zinsdeckungsgrad bezeichnet hierbei eine Kennziffer, die den verfügbaren Cashflow der Netzgesellschaft in das Verhältnis zu ihrem jährlich aufzubringenden Aufwand auf Grund ihrer Finanzverbindlichkeiten setzt. Sinkt der Zinsdeckungsgrad etwa unter das Verhältnis von 1,90:1, so darf die Netzgesellschaft keine Ausschüttungen vornehmen. Ansonsten sind die Anleihegläubiger zur Kündigung berechtigt. Gleiches gilt dem Grunde nach, wenn der Zinsdeckungsgrad das Verhältnis von 1,25:1 unterschreitet. Kündigen dürfen die Anleihegläubiger auch, wenn die Netzgesellschaft anderen Negativverpflichtungen und Zusicherungen zuwiderhandelt oder es unterlässt, ihnen zu entsprechen und dem Verstoß nicht innerhalb von fünf Tagen nach Benachrichtigung abhilft. Die Kündigung ist in diesen Fällen wirksam, wenn mindestens in Bezug auf 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der im Rahmen der Anleihe 2011 emittierten Schuldverschreibungen die Kündigung erklärt und dem Kündigungsgrund bis dahin nicht abgeholfen wird. Mit wirksamer Kündi-

gung wird die Anleihe 2011 fällig gestellt und die Netzgesellschaft hat den Nennbetrag nebst aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung sowie ggf. eine Entschädigung aufzubringen. Bei besonders schwerwiegenden Kündigungsgründen, z. B. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Netzgesellschaft, bedarf es nicht einmal einer Erklärung der Kündigung. Zur Kündigung sind die Anleihegläubiger auch in weiteren Fällen berechtigt, etwa beim Verlust von für den Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft erforderlichen Konzessionen, auf deren Grundlage die Netzgesellschaft mehr als 50 % des Umsatzes erwirtschaftet hat und der Verlust geeignet ist, eine Verschlechterung des Ratings der Anleihe 2011 und einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Netzgesellschaft herbeizuführen (siehe Abschnitt 4.4.1.22 *Intensiver Wettbewerb*, Seite 84 f.). Der Verlust einer maßgeblichen Konzession stellt folglich nicht nur in Bezug auf Einnahmeverluste ein Risiko dar. Er kann auf Grund der Anleihe 2011 auch zu einem deutlichen Mittelabfluss bei der Netzgesellschaft und sogar zu deren Insolvenz führen. Dieses Risiko kann auch eintreten, wenn es der ENTEGA AG nicht gelingt, das nach dem Darlehensrahmenvertrag an sie gewährte Darlehen an die Netzgesellschaft zurückzuzahlen (siehe Abschnitt 4.4.1.6 *Anteilseignerwechsel auf Ebene der Netzgesellschaft*, Seite 73 f.). Die Anleihebedingungen können zwar ggf. durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die dafür zu erfüllenden gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des abstimmenden Quorums und die Mehrheitserfordernisse für die jeweiligen Beschlussgegenstände nicht erfüllt werden können und eine Änderung der Anleihebedingungen scheitert. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.21 Strategische Risiken

Die zunehmenden Veränderungen des energiewirtschaftlichen Marktumfelds sowie Anpassungen der rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellen ein Risiko für eine nachhaltige Geschäftsentwicklung der Netzgesellschaft dar. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass Veränderungen der Rahmenbedingungen fehlerhaft interpretiert und ausgewertet werden. Dies kann dazu führen, dass Anpassungen hieran unterlassen oder zu langsam durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass strategisch notwendige Investitionen oder Akquisitionen in wesentliche Geschäftsfelder der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft unterlassen werden und daher die Wettbewerbsposition negativ beeinflusst wird. Dies wiederum kann sodann zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und der ENTEGA AG sowie mittelbar zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.22 Intensiver Wettbewerb

Die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft betreiben ihr Geschäft u.a. auf Grundlage von Konzessionsverträgen. Die Laufzeit von Konzessionsverträgen ist gesetzlich auf

höchstens 20 Jahre begrenzt. Die Gemeinden müssen spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge das Vertragsende bekannt geben, um allen interessierten Energieversorgungsunternehmen die Teilnahme an dem Verfahren zur Übernahme des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet zu ermöglichen und so einen Wettbewerb bei der Vergabe der Konzessionen zu erreichen. Die meisten Konzessionsverträge der ENTEGA AG laufen im Jahr 2025 aus. Entscheidet sich eine Gemeinde für einen neuen Konzessionsnehmer, so hat der bisherige Nutzungsberechtigte gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG dem neuen Energieversorgungsunternehmen seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Versorgungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran entgeltlich eingeräumt wird.

Bei der Übereignung besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick darauf, was unter einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu verstehen ist. Obwohl der Gesetzgeber die Frage nach der angemessenen Vergütung durch die Neuregelung des § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG nunmehr dahingehend konkretisiert hat, dass der objektivierte Ertragswert und nicht der Sachzeitwert der maßgebliche Wert zur Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung ist, bieten diese Parameter weiterhin einen Beurteilungsspielraum, bei dem ein letztinstanzliches Gericht nachteilig zu Lasten der Netzgesellschaft entscheiden könnte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Ertragswert der Anlagegüter aufgrund von Abschreibungsregeln der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung höher liegen könnte als der objektivierte Ertragswert.

Die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft nehmen derzeit regelmäßig am Wettbewerb um weitere Konzessionen teil. Die Bewerbungen um Konzessionsverträge sowie die Klageverfahren, die in der Branche im Anschluss an die Konzessionsvergabe an Dritte regelmäßig geführt werden, haben in den letzten Jahren zugenommen. Derzeit ist die ENTEGA AG nicht Partei von solchen Verfahren. Dies kann sich aber ändern.

Angesichts des intensiven Wettbewerbs um Konzessionsgebiete könnten die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft in Zukunft Konzessionen verlieren und im Anschluss hierzu in der Regel zur Übertragung der Netze verpflichtet sein. Für die hieraus erlittenen wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs der „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ könnten sie keine ausreichende Kompensation erhalten. Zugleich entfallen auch Netzentgelte und insbesondere die regulatorische Eigenkapitalverzinsung für das jeweilige Konzessionsgebiet.

In Reaktion auf signifikante und nicht ausgleichbare Konzessionsverluste auf Grund des zunehmenden Wettbewerbs kann die ENTEGA AG ihre Ausgleichszahlungen nach dem Gewinnabführungsvertrag ab dem 1. Januar 2029 senken, um ihrer finanziellen Aushöhlung vorzubeugen. Wird die Ausgleichszahlung gesenkt, haben die Konzessionskommunen nach dem Konsortialvertrag das Recht, von der ENTEGA AG einen sich am Marktwert orientierenden Rückerwerbskaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe ihrer Serie A-Anteile zu verlangen. Der für den Rückerwerbskaufpreis relevante Marktwert wird mittels eines Gutachtens in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S 1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen ermittelt (siehe Abschnitt 4.4.3.6 *Ausscheiden einer Konzessionskommune*, Seite 103 f.). Der auf Grund einer solchen Bewertung ermittelte und somit auf Basis der neuen Ausgleichs

zahlung aktualisierte Marktwert des jeweiligen Serie A-Anteils zum Zeitpunkt seines Rückerwerbs durch die ENTEGA AG wird naturgemäß geringer ausfallen als zum Zeitpunkt seines Erwerbs durch die Konzessionskommune.

Die vorstehenden Risiken können zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Für die beteiligten Konzessionskommunen kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.23 Personelle Risiken

Bei der Umsetzung der Energiewende, insbesondere im Rahmen des weiteren Ausbaus der dezentralen Energieeinspeisung und für den effizienten Betrieb der Energie- und Gasnetze, nehmen die Mitarbeiter der Netzgesellschaft eine tragende Rolle ein. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Netzgesellschaft aufgrund von Fluktuation, Pandemien oder Ausfall beim Personal oder Fachkräftemangel, Leistungen nur unvollständig oder mangelhaft erbringen kann.

Dies wiederum kann zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und mittelbar zu einer negativen Beeinträchtigung der Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.24 Covid-19 Pandemie

Nach dem Ausbruch der durch das Corona-Virus weltweit verursachten Pandemie („**COVID-19 Pandemie**“) sind für das Jahr 2020 erhebliche negative Auswirkungen auf das weltweite Wirtschaftswachstum bereits zu verzeichnen und noch weitere zu erwarten. Für die Netzgesellschaft können sich dadurch geringere Durchleitungsmengen im Strom- und Gasnetz ergeben. Dies schmälert zunächst ihre Umsatzerlöse. Damit können die erzielten Erlöse in 2020 unter der genehmigten Erlösobergrenze liegen. Die Differenz zu der genehmigten Erlösobergrenze wird dem Netzbetreiber auf dem sogenannten Regulierungskonto gut geschrieben und in der Zukunft annuitätisch durch einen Zuschlag auf die Erlösobergrenze über drei Kalenderjahre erlös-wirksam realisiert. Dadurch ergibt sich über die mehrjährige Betrachtungsweise keine Ergebnisbelastung. Jedoch besteht bei der Netzgesellschaft das Risiko von gestiegenen Zahlungsausfällen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie verstärkt auftreten können. Negative wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den ENTEGA-Konzern und die ENTEGA AG sind gleichfalls nicht auszuschließen. So kann sich die COVID-19-Pandemie nachteilig auf Betrieb, Produktion, Lieferketten und Vertriebskanäle auswirken und vor allem auch Ausgaben erhöhen. Letzteres wäre insbesondere die Folge der Auswirkungen von weiteren möglicherweise zu ergreifenden Präventiv- und Vorsichtsmaßnahmen. Aufgrund solcher Maßnahmen entstünden der ENTEGA AG und dem ENTEGA-Konzern als Ganzes zusätzliche Ausgaben und möglicherweise wäre auch ihre Fähigkeit, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen zeitweise eingeschränkt. Überdies könnten Investitionen in die langfristige Wettbe-

werbsfähigkeit des ENTEGA-Konzerns aufgrund der COVID-19 Pandemie unterbrochen oder ausgesetzt werden müssen. Dies könnte im Ergebnis die Fähigkeit der ENTEGA AG einschränken, die Ausgleichszahlung an die Beteiligungsgesellschaft zu leisten, was sich wiederum nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft auswirken und für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen könnte.

4.4.1.25 Unternehmerische Risiken, insbesondere Standort-/Umwelt- und Betriebsrisiken

Ein effizienter Netzbetrieb sowie gezielte Investitionen in innovative und hochkomplexe Netz- und Betriebsanlagen bilden die Basis für den nachhaltigen geschäftlichen Erfolg der Netzgesellschaft. Die Anforderungen an den Betrieb der Versorgungsnetze sind insbesondere durch den Ausbau der dezentralen Energieeinspeisung im Rahmen der Energiewende kontinuierlich gestiegen.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die Netzgesellschaft bei der Beschaffung, dem Transport, der Lagerung und der Entsorgung von Material Umweltschäden verursacht. Bei Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften können sowohl direkte finanzielle Schäden als auch Reputationsschäden für die Netzgesellschaft entstehen.

Weiterhin kann aus einem Ausfall oder einer Unterbrechung von Netz- und Betriebsanlagen eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit daraus folgenden negativen Auswirkungen für die Netzgesellschaft resultieren. Ursache hierfür können beispielsweise die fehlerhafte Planung, Messung, Steuerung und Regelung oder Prozess-, Verfahrens- oder Systemfehler im Bau, Betrieb und in der Instandhaltung sein. Weiterhin erfordert die hohe Komplexität moderner Versorgungsnetze leistungsfähige IT-Systeme, die fortlaufend angepasst werden müssen. Insbesondere in der Gasversorgung können Fehler in den vorgenannten Bereichen und Abläufen zu schweren wirtschaftlichen und persönlichen Schäden führen.

Des Weiteren können sich operative Risiken und Drittschäden auf Ebene der Tochtergesellschaften der ENTEGA AG auf die ENTEGA AG selbst auswirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie mit dieser über einen Unternehmensvertrag i. S. d. §§ 291 ff. AktG verbunden und insoweit zum Verlustausgleich nach § 302 AktG verpflichtet ist. Daher ist auch die ENTEGA AG für den Vollzug ihrer Geschäftstätigkeit insbesondere auf einen verlässlichen und effizienten Betrieb der komplexen Energieinfrastruktur angewiesen. Sollte es dem ENTEGA-Konzern in der Zukunft nicht gelingen, den Betrieb der Netzinfrastruktur aufrechtzuerhalten, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der ENTEGA-Konzern haben.

Die Realisierung einzelner oder mehrerer solcher Risiken kann mithin die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG negativ beeinflussen. Deswegen könnte sie die Ausgleichszahlung nicht zu leisten vermögen. Dadurch kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder To-

talverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.26 Risiken bei Nichtvorliegen öffentlich-rechtlicher und behördlicher Genehmigungen sowie Rückbaurisiken

Es besteht das Risiko, dass der Geschäftsbetrieb der ENTEGA AG und/oder der Netzgesellschaft bei Nichtgewährung bzw. Nichtverlängerung von hierfür wesentlichen behördlichen Genehmigungen nicht oder nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden kann. Gründe hierfür können beispielsweise mangelhafte personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und fehlende Zuverlässigkeit sein. Die Netzgesellschaft hat die Anforderungen für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb nach dem EnWG zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung besteht das Risiko der Untersagung des Netzbetriebs durch die zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 EnWG).

Darüber hinaus besteht das Risiko von Schadenersatzforderungen oder finanziellen Sanktionen durch die zuständige Behörde, wenn die Netzgesellschaft im Falle eines Lieferantenwechsels in den vorgegebenen Bereichen „Geschäftsprozesse für Kunden mit Elektrizität“ und „Geschäftsprozesse des Lieferantenwechsels für den Bereich Gas“ die vorgesehenen gesetzlichen Fristen nach § 20a Abs. 2 EnWG nicht einhält.

Sofern Tochtergesellschaften der ENTEGA AG unter die Vorschriften für öffentliche Auftragsvergaben nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 98 ff. GWB) fallen, besteht im Falle eines Verstoßes hiergegen und einer Verfahrenseröffnung die Gefahr wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile auf Ebene der ENTEGA AG. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn Wettbewerber erfolgreich Schadenersatz geltend machen oder wirtschaftlich nachteilige Vertragsanpassungen für die ENTEGA AG erforderlich sein sollten. Die Netzgesellschaft betreibt Netze und Anlagen überwiegend auf Grundstücken, die im Eigentum Dritter stehen.

Die Grundlage hierfür sind für Energieversorgungsnetze zum einen die Konzessionsverträge für öffentlichen Grund, zum anderen die Niederspannungsanschlussverordnung und die Niederdruckanschlussverordnung für private Grundstücke sowie vertraglich vereinbarte Grundstücksbenutzungsrechte (insbesondere Gestattungsverträge) oder auch dingliche Sicherungen.

Damit die Netzgesellschaft private Grundstücke nach § 12 NAV/NDAV unentgeltlich nutzen kann, müssen die Voraussetzungen der Duldungspflicht gegeben sein. Diese Duldungspflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Elektrizitäts-/Gasversorgungsnetz angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dies ist nicht umfänglich gewährleistet. Insbesondere bei Eintreten von unzumutbaren Belastungen hat der Grundstückseigentümer ein Rückbaurecht. Bei Hochdruckleitungen und teilweise bei Mittelspannungsleitungen sowie dazugehörigen Anlagen einschließlich Transformatorstationen wird die Grundstücksnutzung grundsätzlich durch dingliche Sicherung ermöglicht. Es besteht jedoch keine vollständige Sicherung für alle in Anspruch genommenen Grundstücke.

Weiterhin besteht ein Rückbaurisiko für den ENTEGA-Konzern aufgrund der Folgepflichten und Folgekostenregelungen in den Konzessionsverträgen sowie in Bezug auf bereits stillgelegte Leitungen. Dieses Rückbaurisiko besteht grundsätzlich für alle Leitungssysteme, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Eigentümer handelt.

Die Realisierung eines oder mehrerer solcher Risiken kann zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und/oder der ENTEGA AG und damit mittelbar zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.27 Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen

Der Betrieb von Energieversorgungsnetzen erfordert, dass die ENTEGA AG oder die Netzgesellschaft Konzessionsverträge i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit den Kommunen abschließen, in denen die betreffenden Energieversorgungsnetze gelegen sind. Konzessionsverträge dürfen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden, wobei diese Höchstfrist üblicherweise in den Konzessionsverträgen vereinbart wird. Für die Konzessionsvergabe ist ein Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren durchzuführen, das insbesondere transparent und diskriminierungsfrei zu sein hat.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass Konzessionsverträge nicht verlängert werden und die Netze auf einen Dritten übertragen werden müssen. Sollten Kommunen, die ein Ausschreibungsverfahren einleiten, die Rechte aus dem Konzessionsvertrag an einen Dritten, also nicht an die ENTEGA AG bzw. die Netzgesellschaft, vergeben, könnte die ENTEGA AG bzw. die Netzgesellschaft Konzessionsverträge verlieren. So ist nicht auszuschließen, dass die Kommunen Konzessionsverträge an Mitbewerber der ENTEGA AG bzw. der Netzgesellschaft vergeben, zu denen auch Eigengesellschaften der Kommunen zählen, und die Energieversorgungsnetze von diesen betreiben lassen. In diesem Fall ist die ENTEGA AG bzw. die Netzgesellschaft kraft Gesetzes dazu verpflichtet, die in dem jeweiligen Gemeindegebiet notwendigen Versorgungsanlagen und derzeit in ihrem Eigentum stehenden Energieversorgungsnetze an den Mitbewerber zu veräußern oder aber – auf dessen Verlangen – diesem den Besitz hieran entgeltlich zu überlassen (siehe Abschnitt 4.4.1.22 *Intensiver Wettbewerb*, Seite 84 ff.).

Von daher besteht das Risiko, dass die ENTEGA AG bzw. die Netzgesellschaft das Eigentum oder den Besitz an einzelnen oder mehreren Energieversorgungsnetzen und damit zugleich das Recht zum Betrieb eines oder mehrerer Energieversorgungsnetze verlieren könnten. Hierdurch würden das wesentliche Betriebsvermögen und die Anzahl der Netzgebiete der Netzgesellschaft verringert, was sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft auswirken könnte. Dies gilt insbesondere, wenn Kosten nicht in gleichem Maße reduziert werden können. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Netzgesellschaft bei

der Bewertung des Netzes zur Ermittlung des Verkaufspreises einen Verlust hinnehmen muss und Kündigungsrechte unter der Anleihe 2011 ausgelöst werden (siehe Abschnitte 4.4.1.20 *Finanzwirtschaftliche Risiken einschließlich Fremdkapitalrisiken*, Seite 83 f.).

Dies wiederum kann sodann zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und der ENTEGA AG sowie mittelbar zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Für die beteiligten Konzessionskommunen kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.28 Haftungsrisiken aus früheren und gegebenenfalls künftigen Umstrukturierungen

Sowohl die ENTEGA AG als auch die mit ihr verbundenen Konzerngesellschaften einschließlich der Netzgesellschaft bzw. ihre Vorgängergesellschaften haben in der Vergangenheit Umwandlungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen vorgenommen. Ein Beispiel ist die ENTEGA Verschmelzung, bei der die e-netz Südhessen ohne Abwicklung aufgelöst wurde. Die e-netz Südhessen hat ihrerseits als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe eines Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 28. Juni 2013 Teile ihres Vermögens sowie Verbindlichkeiten und Schulden im Wege der Umwandlung durch Abspaltung auf die ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG übertragen. Sofern sie aufgrund dessen, z. B. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes für einen Zeitraum von bis zu fünf bzw. bis zu zehn Jahren, für bereits zuvor begründete Verbindlichkeiten nach außen hin gesamtschuldnerisch forthaften, besteht insoweit das Risiko, dass sie von Drittgläubigern hieraus in Anspruch genommen werden. Diese Risiken könnten sich auch aus künftigen Umstrukturierungen ergeben. Dies könnte insbesondere im Falle einer unmittelbaren Inanspruchnahme der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft zu einer negativen Beeinträchtigung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage resultieren.

Negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft könnten die Folge sein, was für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen kann.

4.4.1.29 Risiken aus Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Konzerngesellschaften des ENTEGA-Konzerns sind im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Risiken aus Rechtsstreitigkeiten oder staatlichen und behördlichen Verfahren ausgesetzt. Insbesondere die ENTEGA AG hat deswegen zum 31. Dezember 2019 für Rechtsstreitigkeiten und behördliche Verfahren Rückstellungen in Höhe von ca. EUR 4 Mio. gebildet. Davon entfallen rund EUR 1,6 Mio. auf ein einzelnes Verfahren. Die Rückstellungen der Netzgesellschaft für Rechtsstreitigkeiten belaufen sich auf EUR 250.131,80. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dass diese Rückstellungen nicht genügen, die aus den Rechtsstreitigkeiten und Verfahren folgenden Kosten und Verpflichtungen auszugleichen. Die Realisierung eines oder

mehrerer solcher Risiken kann einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG (insbesondere aufgrund der Verlustausgleichspflicht aus den mit ihr bestehenden Unternehmensverträgen) und der Netzgesellschaft und mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft haben. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.30 Risiken aus Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen

Die Netzgesellschaft verfügt über eine Vielzahl von Grundstücken, auf denen überwiegend auch Betriebsanlagen errichtet sind. Es ist nicht schlechthin ausgeschlossen, dass diese Grundstücke mit Altlasten belastet sind und auch von den Betriebsanlagen Umweltrisiken ausgehen, was jeweils zu erheblichen Kosten bei etwaigen Überprüfungen entsprechender Grundstücke und Betriebsanlagen und der Beseitigung solcher Altlasten und sonstiger Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen führen kann. In all diesen Fällen kann dies auch negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und/oder ENTEGA AG und damit mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft haben. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.31 Risiken aus nicht regelkonformem Verhalten (Non-Compliance)

Alle Gesellschaften, Mitarbeiter und Organträger des ENTEGA-Konzerns sind darauf bedacht und dazu verpflichtet, regelkonform zu handeln. Dafür müssen sie sowohl interne Anweisungen und Richtlinien als auch externe Gesetze, Richtlinien und sonstige Vorgaben jederzeit einhalten. In diesem Zusammenhang kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Gesellschaften, Mitarbeiter oder Organmitglieder gegen diese Regeln verstoßen. Hierbei kann es zu Reputationsverlusten oder Beeinträchtigungen von Geschäftsbeziehungen kommen. Eine Folge hieraus könnte beispielsweise sein, dass die Mitarbeitergewinnung erschwert wird, Kundenbeziehungen gestört oder Tochterunternehmen des ENTEGA-Konzerns bei Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Weiterhin kann es auch zu direkten finanziellen Aufwendungen aus Schadensersatzforderungen und Bußgeldern kommen. In all diesen Fällen kann dies auch negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und/oder ENTEGA AG und damit mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft haben. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.32 Insolvenzrisiken

Im Falle der Realisierung eines oder mehrerer der hier aufgeführten wesentlichen Risiken besteht das Folgerisiko einer Insolvenz der ENTEGA AG. In dem Fall würden sowohl der Anspruch der Beteiligungsgesellschaft gegenüber der ENTEGA AG auf Zahlung der Ausgleichszahlung als auch der Anspruch der Netzgesellschaft gegen die

ENTEKA AG auf Ausgleichszahlung sowie etwaige Forderungen aus sonstigen Vertragsverhältnissen zu Insolvenzforderungen. Diese würden insoweit nicht mehr oder nur noch im Rahmen der Insolvenzquote erfüllt.

Unabhängig vom Bestehen des Gewinnabführungsvertrags kann es ungeachtet der Liquidität der ENTEKA AG zu einer Insolvenz der Netzgesellschaft kommen (z. B. aufgrund von Zahlungsunfähigkeit). Auch in diesem Fall besteht das Risiko, dass die von der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Netzgesellschaft wertlos wird und die Beteiligungsgesellschaft ihre Beteiligung an der Netzgesellschaft vollständig (auf null) abschreiben müsste. Dies könnte wiederum zu einer Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft wegen bilanzieller Überschuldung führen.

Im Insolvenzfall der ENTEKA AG könnten die Forderungen der Beteiligungsgesellschaft zudem auf Grund der folgenden Sachlage entwertet werden: Die ENTEKA AG und die Netzgesellschaft sind mit den Gemeinden Konzessionsverträge eingegangen. Die ENTEKA AG hat ihre Rechte aus den von ihr mit den Gemeinden eingegangenen Konzessionsverträgen der Netzgesellschaft zur Ausübung überlassen. Berechtigter und Verpflichteter aus diesen Konzessionsverträgen im Innenverhältnis ist damit die Netzgesellschaft. Im Außenverhältnis bleibt die ENTEKA AG als Vertragspartnerin der Kommunen berechtigt und verpflichtet. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ENTEKA AG bzw. das Bestehen einer Eröffnung könnte verschiedene Folgen für die der Netzgesellschaft eingeräumte Ausübungsermächtigung haben. Sollte der Insolvenzverwalter die Erfüllung einzelner oder aller Konzessionsverträge ablehnen, würde die Hauptleistungspflicht aus den entsprechenden Konzessionsverträgen erlöschen. Entsprechend würde die Ausübungsermächtigung in dem Zeitpunkt enden, auf den die entsprechenden Rechte und Pflichten begründenden Konzessionsverträge beendet werden. Im Falle der Beendigung eines Konzessionsvertrags durch den Insolvenzverwalter wird die betreffende Kommune gemäß § 46 Abs. 3 EnWG den Konzessionsvertrag neu ausschreiben, um das Konzessionsrecht neu zu vergeben und gegebenenfalls einen entsprechenden Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließen. In diesem Fall könnte der Dritte unter Berufung auf § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangen, dass die ENTEKA AG auf die derzeitige nutzungsberechtigte Netzgesellschaft einwirkt, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Versorgungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen. Aufgrund der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs der „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ (siehe Abschnitt 4.4.1.22 *Intensiver Wettbewerb*, Seite 84 ff.) ist es möglich, dass die Netzgesellschaft in diesem Zusammenhang keine ausreichende Kompensation erhält, was sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft auswirken könnte. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der vorstehend genannten Risiken kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.33 Prognosen und Annahmen unter Einschluss von Ertrags- und Liquiditätsprognosen, auch im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung der Netzgesellschaft

Die in diesem Prospekt enthaltenen Prognosen und Berechnungen, insbesondere Ertrags- und Liquiditätsprognosen, beruhen auf Annahmen und Schätzungen, die sich

als falsch und unzutreffend herausstellen können. Dies gilt gleichermaßen für solche, die auf Basis von Gutachten und sonstigen Angaben Dritter erfolgt sind, wie z. B. das Bewertungsgutachten. Die in diesem Prospekt gemachten Annahmen und zukunftsgerichteten Aussagen betreffen jeweils die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG, der Netzgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft. Auf Ebene der ENTEGA AG betrifft dies unter anderem deren Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf die Ausgleichszahlung, auf Ebene der Netzgesellschaft unter anderem den Neuabschluss bzw. Fortbestand von Konzessionsverträgen, das Nutzungsverhalten der Netznutzer, das Zinsniveau, die Kosten des Netzbetriebes und die Effizienz der Netzgesellschaft (Erlösobergrenzen) sowie auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft insbesondere deren Ertragslage im Hinblick auf die von der ENTEGA AG zu zahlende Ausgleichszahlung, das Zinsniveau und den objektivierten Wert der Netzgesellschaft zum 31. Dezember 2019. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der vorstehend genannten Risiken kann für die Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.34 Äußere Einflüsse

Es besteht trotz des hohen unterirdischen Verkabelungsgrades des von der Netzgesellschaft betriebenen Netzes das Risiko, dass äußere Einflüsse wie beispielsweise Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen und terrorbedingte Sabotageakte sowie Krieg und sonstige Ereignisse das von der Netzgesellschaft betriebene Netz und auch andere Vermögensgegenstände der Netzgesellschaft insgesamt oder teilweise beschädigen oder zerstören. Hieraus können erhebliche Kosten für die Reparatur oder Wiedererrichtung der Anlagen anfallen. Dies kann die prognostizierten Erträge verringern oder sogar zu Verlusten der Netzgesellschaft führen, insbesondere dann, wenn die Verluste der Netzgesellschaft nach einer Beendigung des Gewinnabführungsvertrags nicht mehr kraft gesetzlicher Verpflichtung von der ENTEGA AG ausgeglichen werden. Schließlich besteht auf Ebene der Netzgesellschaft, aber auch auf Ebene sonstiger Tochtergesellschaften der ENTEGA AG, das Risiko, dass der jeweilige Geschäftsbetrieb aufgrund widriger Witterungseinflüsse (z. B. Unwetter, Naturkatastrophen etc.) wesentlich beeinträchtigt wird. Hierdurch können insbesondere für die Beseitigung der Folgen von Versorgungsunterbrechungen erhebliche Kosten entstehen. In all diesen Fällen kann dies auch negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft und/oder ENTEGA AG und mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft haben. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.35 Potentielle Interessenkollisionen

Die ENTEGA AG ist mehrheitlich an der Netzgesellschaft und als Gründungsgesellschafterin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Darüber hinaus ist sie über diverse Verträge, insbesondere den Darlehensrahmenvertrag (siehe Abschnitt 4.4.1.6 *Anteilseignerwechsel auf Ebene der Netzgesellschaft*, Seite 73 f.) sowie den Gewinnabführungsvertrag, mit der Netzgesellschaft und anderen ENTEGA-Konzerngesellschaften verbunden. Auch sind Mitglieder des Vorstands der

ENTEKA AG teilweise in Aufsichtsgremien anderer ENTEKA-Konzerngesellschaften vertreten. Es besteht daher das Risiko, dass die handelnden Personen aufgrund dieser Verflechtungen und anderer Aufträge und Aufgaben nicht ausschließlich im Interesse der Beteiligungsgesellschaft und der Konzessionskommunen handeln. Solche Interessenkonflikte können sich wirtschaftlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft auswirken. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.36 Eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit für Aktien an der Netzgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Aktien aufgrund von Forderungen gegen die Beteiligungsgesellschaft verwertet werden müssen oder zwangsweise verwertet werden. Bei einer solchen Verwertung kann der ursprüngliche Anschaffungswert zum Marktwert und/oder auch der aktuelle Marktwert zum Zeitpunkt der Verwertung der Beteiligung möglicherweise nicht realisiert werden. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.1.37 Übernahme der Pensionsverpflichtungen der ENTEKA AG durch die Netzgesellschaft

Zum 1. Juli 2007 wurden die Versorgungsverbindlichkeiten der ENTEKA AG gegenüber 1.440 Pensionären ihres Teilbetriebs Netze auf die Netzgesellschaft ausgegliedert. Mit Vertrag vom 28. Dezember 2007 ist die Netzgesellschaft der Zweckgesellschaft HSE Unterstützungskasse e.V., Darmstadt, als Mitglied beigetreten. In diesem Vertrag wurde ferner vereinbart, dass ab Januar 2008 der HSE Unterstützungskasse e.V., die betriebliche Altersversorgung der entsprechenden Betriebsrentner der ENTEKA AG, nach § 1b Abs. 4 Betriebsrentengesetz (*BetrAVG*) als Unterstützungskasse durchführt. Hierfür überwies die Netzgesellschaft dem HSE Unterstützungskasse e.V. mit dem Stichtag zum 31. Dezember 2007 einen Betrag in Höhe von EUR 118.289.529,00. Dieser Betrag ergibt sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung unter Zugrundelegung der Richttafeln von „Dr. Klaus Heubeck 2005G“, einer Jahresverschiebung von 10 Jahren, einem Rechnungszinsfuß von 2,5 % p. a. sowie einem Rententrend von 2 %. Für den Fall, dass die bisherige Zuwendung in dieser Höhe der Netzgesellschaft nicht ausreichen wird, hat sich die Netzgesellschaft vertraglich verpflichtet, den zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, um die betriebliche Altersversorgung für die entsprechenden Betriebsrentner und deren Angehörige durchführen zu können, an den HSE Unterstützungskasse e.V. zu überweisen. Diese Zahlungen könnten die Ertragskraft der Netzgesellschaft verringern. Dadurch vermindern sich auch die der ENTEKA AG für die Ausgleichszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel. Die Beteiligungsgesellschaft würde daher auch über weniger Mittel für die Ausschüttungen an die Konzessionskommunen verfügen oder gar nicht erst in der Lage sein, diese zu leisten. Die Realisierung des vorstehend genannten Risikos könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigen. Dies kann für die beteiligten

Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.2 Steuerliche Risiken

4.4.2.1 Änderungen des Steuerrechts

Das Geschäft der ENTEGA AG und das der Netzgesellschaft werden im Wesentlichen durch die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland beeinflusst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Rahmenbedingungen insbesondere aufgrund der Änderung von Steuergesetzen durch die Gesetzgeber, abweichender Auffassungen der Finanzbehörden oder Änderungen in der Rechtsprechung der Finanzgerichte zum Nachteil der ENTEGA AG, der Beteiligungsgesellschaft oder der Netzgesellschaft verändern können.

Die Steuerlast der ENTEGA AG, der Beteiligungsgesellschaft und der Netzgesellschaft kann aufgrund zukünftiger Änderungen des Steuerrechts steigen. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft haben. Zudem kann dies zu einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.2.2 Nichtanerkennung von Organschaften

Zwischen der ENTEGA AG als herrschendem Unternehmen (Organträger) und diversen Unternehmen des ENTEGA-Konzerns (Organgesellschaften) bestehen Organschaftsverhältnisse insbesondere für körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Zwecke (§§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“), § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz („**GewStG**“), § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz („**UStG**“)). Auch die Netzgesellschaft ist Mitglied eines körper- und gewerbesteuerlichen Organkreises mit der ENTEGA AG. Im Rahmen der bestehenden Organschaftsverhältnisse schulden die Organgesellschaften grundsätzlich nicht selbst die entsprechende Steuer, sondern der Organträger. Im Falle der Nichtanerkennung der Organschaft lebt die Steuerschuldnerschaft der Organgesellschaften einschließlich der Netzgesellschaft ggf. rückwirkend wieder auf, woraus sich erhebliche steuerliche Auswirkungen und Mehrbelastungen (einschließlich Zinsen) ergeben können. So würde eine Nichtanerkennung der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft dazu führen, dass die Netzgesellschaft ihr gesamtes Einkommen nach allgemeinen Grundsätzen selbst zu versteuern hätte. Eine Zurechnung des Einkommens an den (vermeintlichen) Organträger, die ENTEGA AG, würde nicht (mehr) erfolgen. Hat die Netzgesellschaft bei Nichtanerkennung der Organschaft ihren Gewinn aufgrund des Gewinnabführungsvertrags dennoch an die ENTEGA AG abgeführt, stellt die handelsrechtliche Gewinnabführung eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Anteilseigner der Netzgesellschaft dar. Insoweit gelten für die Besteuerung die allgemeinen Grundsätze für Dividenden (insbesondere 5 %-

Besteuerung und Kapitalertragssteuerpflicht). Wurde ein etwaiger Verlust der Netzgesellschaft aufgrund des Gewinnabführungsvertrags ausgeglichen, stellt der handelsrechtliche Verlustausgleich eine verdeckte Einlage des Anteilseigners dar. Daneben können sich weitere steuerliche Auswirkungen für die Netzgesellschaft und die ENTEGA AG (z. B. keine Ergebniskonsolidierung, Zinsschranke, gewerbsteuerliche Hinzurechnung etc.) ergeben. Eine (ggf. rückwirkende) Nichtanerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft kann daher zu erheblichen finanziellen Belastungen bei den betroffenen Gesellschaften führen. Entsprechende ertragsteuerliche Risiken können sich für die ENTEGA AG auch aus den besagten weiteren Gewinnabführungsverträgen zu anderen Tochtergesellschaften im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft ergeben. Aus den zwischen der ENTEGA AG und anderen Tochtergesellschaften bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaften können sich im Falle der steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaftsverhältnisse Risiken aus der auf der Annahme einer Organschaft vorgenommenen Rechnungsstellung ergeben. Während innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft Rechnungen stets ohne Umsatzsteuerausweis erfolgen (interner Rechnungsbeleg), hätte die Umsatzsteuer ohne Organschaft grundsätzlich ausgewiesen und abgeführt werden müssen. Durch erforderlichenfalls durchzuführende Rechnungsberichtigungen könnten sich insbesondere Zinsrisiken ergeben. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der vorstehend genannten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und mittelbar auch der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.2.3 Aufdeckung stiller Reserven nach Umwandlungsmaßnahmen

Im ENTEGA-Konzern wurden unter Beteiligung der ENTEGA AG und/oder der Netzgesellschaft in der Vergangenheit diverse Umwandlungsmaßnahmen (insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel) durchgeführt, in deren Rahmen insbesondere Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und Anteile an Kapitalgesellschaften mit teilweise erheblichen stillen Reserven übertragen bzw. eingebracht wurden. So übernahm die Netzgesellschaft zuletzt im Rahmen der ENTEGA Verschmelzung sämtliches Vermögen der e-netz Südhessen sowie ihre Schulden. Die e-netz Südhessen hat ihrerseits als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe eines Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 28. Juni 2013 Teile ihres Vermögens im Wege der Umwandlung durch Abspaltung auf die ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG (vormals *ENTEKA Energieeffizienz GmbH & Co. KG*) übertragen. Solche Maßnahmen führen wegen des grundsätzlich anzusetzenden gemeinen Werts zu einer ertragssteuerpflichtigen Aufdeckung von stillen Reserven in den übertragenen aktiven und passiven Wirtschaftsgütern, so dass sich hieraus durchaus erhebliche steuerliche Belastungen ergeben können. Im Falle eines Verstoßes gegen bestimmte steuerrechtlich vorgegebene Haltefristen sind die stillen Reserven aus den durch Umwandlung übertragenen Vermögensgegenständen rückwirkend (ggf. anteilig) aufzudecken und zu versteuern. Die steuerlichen Belastungen aus der Aufdeckung können im Einzelfall erheblich sein. Während der Haltefristen sind zudem unter bestimmten Voraussetzungen jährliche Nachweise über die Gesellschafterverhältnisse der an den Umwandlungen beteiligten Gesellschaften fristgerecht zu erbringen. Ein Verstoß oder ein verspäteter Nachweis kann zur Versagung der Buchwertansätze und damit zur

nachträglichen Aufdeckung stiller Reserven führen. Durch die Veräußerung von Anteilen an der Netzgesellschaft werden im Rahmen des Beteiligungsmodells Haltefristen nur teilweise eingehalten.

Veräußert die ENTEGA AG daher ihre Anteile an der Netzgesellschaft an die Beteiligungsgesellschaft, werden anteilig stille Reserven auf der Ebene der ENTEGA AG aufgedeckt. Soweit der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an der Netzgesellschaft auf den von der e-netz Süd Hessen eingebrachten Betrieb entfällt, wird der steuerpflichtige Einbringungsgewinn rückwirkend entsprechend den umwandlungssteuerlichen Maßgaben versteuert. Dies bedeutet, dass keine 95 % Steuerbefreiung auf den ermittelten Einbringungsgewinn gewährt wird, sondern der Einbringungsgewinn zu 100 % der Körperschaftsteuer (auf Ebene der ENTEGA AG) und der Gewerbesteuer (auf Ebene der Netzgesellschaft als Rechtsnachfolgerin der e-netz Süd Hessen) unterliegt. Der originär durch die Veräußerung der Geschäftsanteile der Netzgesellschaft entstehende Gewinn unterliegt zu 95 % der Steuerbefreiung § 8b KStG. Auf diesen Gewinn wird der bereits versteuerte Einbringungsgewinn als nachträgliche Anschaffungskosten angerechnet.

Neben dem ertragsteuerlich zu berücksichtigenden Einbringungsgewinn führt die Veräußerung im Anschluss an die ENTEGA Verschmelzung zusätzlich zu einer rückwirkenden Entstehung von Grunderwerbsteuer bei der Netzgesellschaft. Eine Verschmelzung kann zwar innerhalb eines Konzerns ohne Entstehung von Grunderwerbsteuer erfolgen, wenn unter anderem eine Beteiligung von mindestens 95 % an der übernehmenden Gesellschaft für die nächsten fünf Jahre nach der Verschmelzung durch die Anteilseignerin beibehalten wird. Da die Beteiligungsgesellschaft aber konzeptionsgemäß innerhalb dieser fünfjährigen Haltefrist mehr als 5 % der Netzgesellschaft erwerben wird, entsteht im Hinblick auf die im Rahmen der Verschmelzung übergegangenen Grundstücke rückwirkend Grunderwerbsteuer.

Die Steuergesetze sehen aber unter bestimmten Voraussetzungen Wahlrechte zugunsten des Steuerpflichtigen vor, um diese Belastungen zu vermeiden. Im Rahmen der Umwandlungsmaßnahmen haben die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft grundsätzlich auch von diesen Wahlrechten Gebrauch gemacht und zur Vermeidung der Aufdeckung der stillen Reserven grundsätzlich den Ansatz der steuerlichen Buchwerte beantragt. In diesen Fällen resultieren jedoch aus den Umwandlungsmaßnahmen für die Anteile an der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft mehrjährige ertrag- und grunderwerbsteuerliche Haltefristen, die die ENTEGA AG im Rahmen des Beteiligungsmodells, wie ausgeführt, nur teilweise einhalten kann. Ein Verstoß gegen diese Haltefristen – der ggf. auch in einer bloßen Nichtinformation der Finanzbehörden bestehen kann - könnte dazu führen, dass die ursprünglich steuerneutralen Vorgänge nachträglich in ihrer Gesamtheit und nicht nur teilweise steuerpflichtig werden. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der vorstehend genannten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und mittelbar auch der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigen. Dies kann für die beteiligten Konzeptionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.2.4 Anerkennung des Gewinnabführungsvertrags durch die Finanzverwaltung

Die Frage, ob der Gewinnabführungsvertrag auf Grund des Rechts der ENTEGA AG die Ausgleichszahlung ggf. anzupassen, noch die steuerlichen Anforderungen an eine ertragsteuerliche Organschaft erfüllt, wurde im Vorfeld mit dem zuständigen Finanzamt gemäß § 89 Abs. 2 Abgabenordnung („AO“) abgestimmt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Einzelfall die Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft und damit die seinerzeitige Steuerneutralität in Zweifel zieht. Sollte dies der Fall sein, so könnten sich auch insoweit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft auf Grund eines möglicherweise rückwirkenden Wegfalls der ertragssteuerlichen Organschaft ergeben. Zudem können verbindliche Auskünfte den Steuerpflichtigen nicht vor solchen negativen Auswirkungen schützen, wenn die von ihm abgefragte Rechtsnorm als verbotene Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beurteilen ist. Die Realisierung eines vorstehend genannten Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und mittelbar auch der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.2.5 Haftung bei Organschaft

Die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft könnten für Steuern anderer Personen in Haftung genommen werden. Eine solche Haftung kann sich insbesondere aus vorangegangenen oder noch durchzuführenden Umwandlungsmaßnahmen unter Beteiligung der ENTEGA AG und/oder der Netzgesellschaft ergeben. Als Mitglied einer Organschaft zur ENTEGA AG (siehe Abschnitt 4.4.2.2 *Nichtanerkennung von Organschaften*, Seite 95 f.) kann die Netzgesellschaft ferner für Steuern der ENTEGA AG und anderer Organgesellschaften des Organkreises haften (§ 73 AO). Die Haftung kann selbst dann eingreifen, wenn die Netzgesellschaft kein Mitglied dieses Organkreises mehr ist. Die Realisierung des vorstehend genannten Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ENTEGA AG und mittelbar auch der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.2.6 Rücknahme der Freistellungsbescheinigung nach § 44a Abs. 5 EStG

Durch die gemäß § 16 KStG entstehenden „eigenen Gewinne“ der Netzgesellschaft wird sich auf Ebene der Netzgesellschaft ein ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Abs. 1 Satz 5 KStG) ergeben. Soweit dieser als verwendet gilt, wird die Ausgleichszahlung zukünftig grundsätzlich der Kapitalertragsteuer unterliegen. Ab dem Zeitpunkt der Verwendung des ausschüttbaren Gewinns wird die Ausgleichszahlung grundsätzlich jeweils abzüglich abzuführender Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 %, an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt werden. Die Brutto-Beteiligungserträge der Beteiligungsgesellschaft aus der Ausgleichszahlung werden allerdings unverändert bleiben. Eine Freistellungsbe-

scheinigung gemäß § 44a Abs. 5 EStG (sog. Dauerüberzahler-Regelung) für die Beteiligungsgesellschaft hat das zuständige Finanzamt erteilt. Hierdurch kann der Liquiditätsnachteil, welcher sich aus dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer sowie dem zugehörigen Solidaritätszuschlag zulasten der Beteiligungsgesellschaft anderenfalls ergäbe, vermieden werden.

Das Finanzamt könnte u. a. im Rahmen einer Außenprüfung zu der Auffassung gelangen, die Freistellungsbescheinigung sei unberechtigt erteilt und müsse widerrufen und sogar zurückgenommen werden. Im Fall eines Widerrufs für die Zukunft würde es für die Beteiligungsgesellschaft zu einem Liquiditätsnachteil aufgrund des Einbehalts der Kapitalertragsteuer sowie dem zugehörigen Solidaritätszuschlag kommen, weil diese Steuern erst später in der Veranlagung zu Körperschaftsteuer angerechnet bzw. erstattet würden. Im Fall der Rücknahme für die Vergangenheit könnte die Beteiligungsgesellschaft unter Umständen auch nicht unerhebliche Steuernachzahlungen tätigen. Dementsprechend könnten sie ihre Gewinne auch nicht mehr in der prognostizierten Höhe ausschütten. Dies könnte für die Konzessionskommunen einen teilweisen Wegfall der prognostizierten Gewinnausschüttungen zur Folge haben.

4.4.3 Anlegerspezifische Risiken

Im Folgenden werden die aus Sicht der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche wesentlichen anlegerspezifischen Risiken dargestellt, soweit diese nicht bereits im Rahmen der anlageobjektspezifischen Risiken mitaufgeführt worden sind.

4.4.3.1 Haftung der Konzessionskommunen

Für die beteiligten Konzessionskommunen besteht weder gegenüber anderen Gesellschaftern noch gegenüber der Beteiligungsgesellschaft eine gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Nachschusspflicht. Die gesetzliche Haftung der Konzessionskommunen nach außen hin bleibt hiervon unberührt. Grundsätzlich haftet gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG nach Eintragung der Beteiligungsgesellschaft ins Handelsregister gegenüber den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen der Beteiligungsgesellschaft. Damit ist eine persönliche Haftung der beteiligten Konzessionskommunen für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist eine mögliche Haftung der beteiligten Konzessionskommunen aus rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen (z. B. der Übernahme von Bürgschaften, Garantieverprechen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder der Vereinbarung von Unterlassungs- und Leistungspflichten), sofern solche gesondert vereinbart werden würden. Zudem kann sich eine unmittelbare Haftung der beteiligten Konzessionskommunen als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft aus allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen ergeben. Eine Haftung kraft Rechtsscheins setzt voraus, dass ein aktiv handelnder Gesellschafter gegenüber einem gutgläubigen Partner zurechenbar den Eindruck erweckt, er werde persönlich haften. Zudem kann eine an Vertragsverhandlungen der Beteiligungsgesellschaft mit einem Dritten maßgeblich beteiligte Konzessionskommune aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (sog. *culpa in contrahendo*) haftbar sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die beteiligte Konzessionskommune als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat (sog. Sachwalterhaftung).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft zudem auf das Vermögen der beteiligten Konzessionskommunen durchgreifen bzw. haften diese für die Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft. Rufen die beteiligten Konzessionskommunen durch ihr Verhalten die Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft hervor oder vertiefen sie diese, so haften sie der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des von ihnen angerichteten Schadens (sog. Existenzvernichtungshaftung). Die Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft können zudem auf das Vermögen der beteiligten Konzessionskommunen durchgreifen, wenn es diese zu einer sogenannten Vermögensvermischung kommen lassen, bei der es dem Rechtsverkehr nicht mehr möglich ist, das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft von dem der beteiligten Konzessionskommunen abzugrenzen. Dies kann in Betracht kommen, wenn die Konzessionskommunen eine eigenständige Buchführung für die Beteiligungsgesellschaft verhindern. Den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft haften die beteiligten Konzessionskommunen auch für den Fall, wenn sie die Beteiligungsgesellschaft zum Bestandteil eines Geschäftsmodells machen, bei dem die Beteiligungsgesellschaft nur Verluste erwirtschaften kann, während die Gewinne andernorts verbucht werden und der gesamte Geschäftsbetrieb somit darauf ausgerichtet ist, die Zahlungsansprüche der Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft ins Leere laufen zu lassen (vgl. OLG Naumburg – 6 U 148/07).

Einer Rechtsansicht zufolge ist eine Kommune überdies im Insolvenzfall auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips für die von ihr gehaltenen Beteiligungsgesellschaften einstandspflichtig. Sollte ein Gericht im gegebenen Fall diese Ansicht teilen, könnten die Konzessionskommunen für die Beteiligungsgesellschaft einstandspflichtig sein, wenn diese Insolvenz anmelden muss.

Einstandspflichtig ist eine beteiligte Konzessionskommune gleichfalls, wenn die Beteiligungsgesellschaft ohne Gewinnverwendungsbeschluss Zahlungen an sie leistet und dies zu einer Unterdeckung der Stammkapitalziffer führt. In diesem Fall muss die betreffende beteiligte Konzessionskommune die Unterbilanz ausgleichen. Die Haftung kann eine Konzessionskommune sogar im Falle eines Totalverlusts ihrer geleisteten Kapitaleinlage treffen. Daher besteht die Gefahr, dass das sonstige Vermögen der betreffenden beteiligten Konzessionskommune nicht zur Erfüllung ihrer Haftungsverbindlichkeiten ausreicht. Dies kann bei einer Konzessionskommune zu einer Überschuldung führen. Im Falle von Konzessionskommunen, die sich über eine kommunale Tochtergesellschaft beteiligen, kann dies zur Insolvenz der kommunalen Tochtergesellschaft führen .

4.4.3.2 Majorisierung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsverhältnisse auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft richten sich ausschließlich nach dem Verhältnis der von den Konzessionskommunen übernommenen Serie A-Anteile. Insofern besteht das Risiko, dass ein Zusammenschluss von mehreren beteiligten Konzessionskommunen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft erlangen und ausüben können. Darüber hinaus besteht im Rahmen von Gesellschafterversammlungen das Risiko, dass durch bewusste oder zufällige Mehrheitsbildung in Gesellschafterversammlungen generell bei Mehrheitsbeschlüssen gegen das Interesse anderer beteiligter Konzessionskommunen entschieden wird. Ein beherrschender Einfluss einer oder mehrerer Gesellschafter der Beteili-

gungsgesellschaft bzw. eine entsprechende Mehrheitsbildung kann für die einzelne beteiligte Konzessionskommune zur Folge haben, dass für sie rechtlich und/oder wirtschaftlich nachteilige Beschlussfassungen erfolgen können, z. B. im Hinblick auf die Ergebnisverwendung. Damit verbunden ist das Risiko einer negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft. Dies kann für die beteiligte Konzessionskommune zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.3.3 Risiko der Verwässerung der Serie A-Anteile

Die ENTEGA AG bietet den Konzessionskommunen die Serie A-Anteile zum Verkauf an. Überschreitet deren Beteiligungsinteresse nicht 59,76 % der Zähler in ihren Gemeindegebieten zum 31. März 2020 (entspricht durchgerechnet 15% der Aktien an der Netzgesellschaft), so werden nur die 24.750 bestehenden Serie A-Anteile an die Konzessionskommunen veräußert. Wächst es aber darüber hinaus, so werden bis zu 16.665 weitere Serie A-Anteile im Wege von Kapitalerhöhungen geschaffen. Kommt es hierzu erst in den weiteren Beteiligungsrunden, so wird der Anteil der Konzessionskommunen, die auf das diesem Prospekt zu Grunde liegende Erste Erwerbsangebot eingegangen sind, verwässert, d. h. ihre Serie A-Anteile gewähren prozentual gemessen am Stammkapital weniger Gewinnbezugs- und Mitverwaltungsrechte als zum Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs. Mit dem Vollzug der Kapitalerhöhungen ginge nämlich eine geringere prozentuale Beteiligung der Konzessionskommune am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft und damit auch eine Verringerung ihrer Mitspracherechte einher, wenngleich sich durch den Zukauf weiterer Aktien an der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft der Wert der Serie A-Anteile erhöht. Den an der ersten Beteiligungsrunde teilnehmenden Konzessionskommunen steht auch kein dies ausgleichendes Bezugsrecht analog § 186 AktG hinsichtlich der neu geschaffenen Serie A-Anteile zu. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen auf Grund der sicher verminderten Steuermöglichkeiten zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.3.4 Informations- und Mitspracherechte der beteiligten Konzessionskommunen in der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft verfügt über einen Konsortialausschuss. Jede beteiligte Konzessionskommune ist berechtigt, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu bestimmen. Dieser berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft und nimmt so Einfluss auf diese. Über Weisungs- oder Zustimmungsrechte verfügt der Konsortialausschuss aber nicht. Die an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen haben jedoch hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaft die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte eines Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG. Demnach haben die Geschäftsführer den beteiligten Konzessionskommunen auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Außerdem können die beteiligten Konzessionskommunen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss Weisungen erteilen. Insbesondere haben die Geschäftsführer das Stimmrecht der Beteiligungsgesellschaft

in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft auszuüben. Allerdings müssen die beteiligten Konzessionskommunen diese Rechte konsequent im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements wahrnehmen und sich stetig über die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft unterrichten. Nehmen die beteiligten Konzessionskommunen ihre Gesellschafterrechte hingegen nicht oder nur unregelmäßig wahr, ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, dass ihnen die Kontrolle über die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft entgleitet und diese den dadurch gewonnenen Freiraum dahingehend nutzen könnte, nachteilige Entscheidungen für die beteiligten Konzessionskommunen zu treffen. Dadurch kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.3.5 Eingeschränkte Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft

Die Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft können grundsätzlich im Wege der Abtretung durch einen in notarieller Form geschlossenen Abtretungsvertrag gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG i. V. m. §§ 398, 413 BGB oder auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, z. B. durch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, übertragen werden.

Die Übertragbarkeit und Handelbarkeit der von den beteiligten Konzessionskommunen gehaltenen Serie A-Anteile ist jedoch sowohl tatsächlich als auch rechtlich erheblich eingeschränkt.

Zum einen gibt es für Geschäftsanteile an einer GmbH keinen hinreichend organisierten Markt, so dass die Beteiligung nicht ohne weiteres jederzeit problemlos veräußert werden kann. Der Sekundärmarkt für den Handel mit GmbH-Geschäftsanteilen ist weitaus weniger voluminös und hat auch weitaus weniger Marktteilnehmer als etwa ein organisierter Markt zum Handel von Aktien. Allein aus diesem Grund besteht bereits das Risiko, dass die von den beteiligten Konzessionskommunen gehaltenen Serie A-Anteile entweder mangels Erwerber gar nicht oder aber nur zu einem niedrigeren als ihrem wirtschaftlichen Wert im Verkaufszeitpunkt veräußert werden können, insbesondere, wenn die ENTEGA AG von dem ihr konsortialvertraglich eingeräumten Recht zum Rückerwerb der Serie A-Anteile keinen Gebrauch macht.

Zum anderen bedürfen Verfügungen über Serie A-Anteile oder Teilen von Serie A-Anteilen, insbesondere die Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, zu ihrer Wirksamkeit nach dem Konsortialvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft einer Zustimmung der ENTEGA AG als Inhaberin der Serie B-Anteile. Dies gilt auch für (i) die Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Personen bindet, falls

diese Person nicht selbst Gesellschafter ist und (iv) zur Verpfändung eines Serie A-Anteils oder eines Teils eines Serie A-Anteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Serie A-Anteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen. Auch indirekte Übertragungen von Serie A-Anteilen oder Teilen von Serie A-Anteilen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ENTEGA AG, soweit diese indirekten Übertragungen wirtschaftlich einer direkten Übertragung gleich kommen.

Für die Laufzeit des Konsortialvertrags darf zudem keine Konzessionskommune über Serie A-Anteile verfügen, es sei denn, eine beteiligte Konzessionskommune überträgt die von ihr gehaltenen Serie A-Anteile an (i) eine zu 100 % von ihr gehaltene Tochtergesellschaft bzw. (ii) an die ENTEGA AG nach den Regeln des Konsortialvertrags („**Erlaubte Anteilsübertragung**“). Die Erlaubte Anteilsübertragung steht dabei unter weiteren Voraussetzungen. Unter anderem müssen sämtliche Serie A-Anteile des übertragenden Gesellschafters abgetreten werden und der übertragende Gesellschafter ist verpflichtet, gegenüber den verbleibenden Gesellschaftern zu erklären, dafür einzustehen, dass der übernehmende Gesellschafter den Pflichten aus dem Konsortialvertrag nachkommt. Darüber hinaus muss der Anteilskaufvertrag eine Bestimmung enthalten, wonach die beteiligte Konzessionskommune wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine (andere) zu 100 % von der jeweiligen Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft der jeweiligen beteiligten Konzessionskommune ist.

Mithin besteht das Risiko, dass die an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen die Serie A-Anteile nicht oder aber nur sehr eingeschränkt an Dritte veräußern können. Dies dürfen sie selbst dann nicht, wenn ein Wertverlust der Serie A-Anteile durch eine geringere Bewertung der Netzgesellschaft droht. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.3.6 Ausscheiden einer Konzessionskommune

Schon bei Abschluss des Konsortialvertrags unterbreitet jede sich beteiligende Konzessionskommune der ENTEGA AG das Angebot, ihr sämtliche Serie A-Anteile zu übertragen, wenn (i) die jeweilige beteiligte Konzessionskommune für ihr Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließt oder (ii) der Konsortialvertrag mit Wirkung für und gegen die jeweilige beteiligte Konzessionskommune endet. Im Gegenzug zahlt die ENTEGA AG den Rückerwerbskaufpreis für die Serie A-Anteile. Dies gilt auch, wenn die beteiligte Konzessionskommune ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aus wichtigem Grund kündigt.

Der für den Rückerwerbskaufpreis relevante aktuelle Marktwert wird mittels eines Gutachtens in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S 1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen ermittelt. Der auf Grund einer solchen Bewertung auf der Basis einer neuen Ausgleichszahlung ermittelte und somit aktualisierte Marktwert des jeweiligen Serie A-Anteils zum Zeitpunkt seines Rückerwerbs durch die ENTEGA AG kann geringer ausfallen als zum Zeitpunkt seines Erwerbs durch die Konzessionskommune.

Zugleich könnte die Frage, ob der aktualisierte Marktwert ordnungsgemäß ermittelt wurde, gerade beim kündigungsbedingtem Ausscheiden einer beteiligten Konzessionskommune aus der Beteiligungsgesellschaft Gegenstand kostenintensiver Rechtsstreitigkeiten werden. Die Konzessionskommune trägt damit das Risiko, ihre Serie A-Anteile nur mit Wertverlust an die ENTEGA AG veräußern zu können. Eine garantierte Mindestabfindung besteht folglich für die Konzessionskommune nicht. Die beteiligte Konzessionskommune kann lediglich im Falle der Verringerung der Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG den Rückerwerb ihrer Serie A-Anteile zu dem auf der Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert verlangen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass der Rückerwerbskaufpreis von der ENTEGA AG, aus welchem Grund auch immer, später nicht oder nur teilweise gezahlt werden kann und damit die ausscheidende Konzessionskommune nicht den wirtschaftlichen Wert ihrer Serie A-Anteile als Rückerwerbskaufpreis erhält.

Schließlich können es bislang nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Rechtsänderungen, erforderlich machen, dass die Beteiligung der Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft rückabzuwickeln ist. Sollte es auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses sodann zur Auflösung der Beteiligungsgesellschaft kommen, ist die Beteiligungsgesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zu liquidieren (§§ 60 ff. GmbHG). Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft möglicherweise verbleibender Liquidationserlös wird dann unter den an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen nach dem Verhältnis ihrer Serie A-Anteile verteilt (§ 72 GmbHG). Möglicherweise kann eine Auflösung und Liquidation der Beteiligungsgesellschaft daher auch zu einem Teil- oder Totalverlust der von den beteiligten Konzessionskommunen ursprünglich gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.3.7 Fremdfinanzierung der Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft

Die Konzessionskommunen haben die Kaufpreise bzw. Ausgabebeträge für die Serie A-Anteile eigenständig und eigenverantwortlich aufzubringen und auch die damit im Zusammenhang anfallenden Kosten (wie etwa Notargebühren, Überweisungskosten und Finanzierungskosten im Falle einer Fremdfinanzierung) selbständig zu tragen. Insofern wird ausdrücklich die Hinzuziehung eigener externer Berater empfohlen.

Das Beteiligungsangebot der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sieht keine Maßnahmen zur Fremdfinanzierung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft vor. Soweit also die Anteilsfinanzierung einer Konzessionskommune durch Aufnahme von Fremdkapital erfolgen soll, hat dies in vollständig eigener Verantwortung der jeweiligen Konzessionskommune zu erfolgen.

Dieser fremdfinanzierter Beteiligungserwerb sollte daher ebenfalls nur unter Abwägung und Berücksichtigung der hier dargestellten und mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang stehenden Risiken erfolgen. Insbesondere kann sich der im Rahmen des Bewertungsgutachtens ermittelte Unternehmenswert der Netzgesellschaft im weiteren Zeitraum negativ verändern. Soweit der Unternehmenswert der Netzgesellschaft sinkt, besteht das Risiko, dass der Beteiligungsbuchwert der Netzgesellschaft bei der Beteiligungsgesellschaft zu verringern ist. Der sei-

tens der Konzessionskommune aufgenommenen Fremdfinanzierung steht damit wiederum eine wertmäßig geringere Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft gegenüber. Stellen die Kreditgeber die Fremdfinanzierung fällig, besteht die Gefahr, dass weder das sonstige Vermögen einer Konzessionskommune noch die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ausreichen, um im Falle der Realisierung des vorbezeichneten Risikos die Fremdverbindlichkeiten nebst Zinsen zu erfüllen. Dies könnte zu einer Überschuldung einer Konzessionskommune führen. Im Falle von Konzessionskommunen, die sich über eine kommunale Tochtergesellschaft beteiligen, kann dies zur Insolvenz der kommunalen Tochtergesellschaft führen.

4.4.3.8 Wechsel zu externer Fremdfinanzierung

Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft zur Finanzierung eines Teils der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft das ENTEGA-Darlehen gewähren. Das ENTEGA-Darlehen verrechnet die ENTEGA AG mit ihrem Kaufpreisanspruch für die von der Emittentin erworbenen Aktien der Netzgesellschaft. Sie zahlt das Darlehen also nicht aus. Die ENTEGA AG hat das Recht, nach Ablauf der Angebotsfrist für das Zweite Erwerbsangebot im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit der das ENTEGA-Darlehen sowie weitere etwaig gewährte Gesellschafterdarlehen bzw. die Verzinsten Kaufpreisstundung abgelöst werden können. Im Konsortialvertrag verpflichten sich die beteiligten Konzessionskommunen, dem Abschluss einer solchen Fremdfinanzierung zuzustimmen. Eine weitere Aufnahme von Fremdkapital kann erforderlich sein, wenn sich nach dem 31. Dezember 2028 weitere Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen und diese deswegen ihr Beteiligungsvolumen an der Netzgesellschaft ausweiten muss. Die Bedienung der entsprechenden Darlehensverträge vermindert das der Beteiligungsgesellschaft für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Kapital und kann bei entsprechenden zusätzlichen finanziellen Belastungen zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen. Zudem kann eine Fremdfinanzierung möglicherweise nur zu für die Beteiligungsgesellschaft im Gegensatz zum ENTEGA-Darlehen weniger vorteilhaften Konditionen abgeschlossen werden. Änderungen der Fremdfinanzierungsstruktur könnten somit das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft stärker belasten und unter bestimmten Umständen sogar ihre Solvenz gefährden. Dies wiederum könnte ihre Fähigkeit einschränken, die Gewinnausschüttungen vorzunehmen. Dies kann für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.3.9 Liquidation der Beteiligungsgesellschaft

Ein Risiko des Teil- oder Totalverlusts der gezahlten Kaufpreise oder der geleisteten Ausgabebeträge kann auch im Fall der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft entstehen, weil das Liquidationsvermögen möglicherweise nicht ausreicht, um diese Beträge wieder zurückzuzahlen. Die Fähigkeit der Liquidatoren der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens der Beteiligungsgesellschaft zumindest in Höhe der gezahlten Kaufpreise bzw. der geleisteten Ausgabebeträge hängt davon ab, dass die Beteiligungsgesellschaft die Aktien an der Netzgesellschaft veräußern und dabei ei-

nen ausreichend hohen Veräußerungserlös erzielen kann. Die Veräußerung der Aktien und die Höhe des Veräußerungserlöses sind eine wesentliche Grundlage und Bedingung dafür, dass die Beteiligungsgesellschaft über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Ansprüche der Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens zumindest in Höhe der von den beteiligten Konzessionskommunen geleisteten Kaufpreise verfügt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aktien an der Netzgesellschaft nur eingeschränkt handelbar sind. Für die Veräußerung von Aktien an der Netzgesellschaft ist die Zustimmung der Netzgesellschaft erforderlich, über welche die Hauptversammlung der Netzgesellschaft beschließt. Die Beteiligungsgesellschaft benötigt daher für eine Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft die Zustimmung der ENTEGA AG. Es wird angenommen, dass die Zustimmung bei einer Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft an die ENTEGA AG oder ein mit der ENTEGA AG verbundenes Unternehmen erteilt wird. Damit stellt auch die Erteilung der Zustimmung der ENTEGA AG zur Veräußerung von Aktien eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche der beteiligten Konzessionskommunen auf Verteilung des Liquidationsvermögens dar. Die mit der eingeschränkten Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft verbundenen Risiken sind unter Abschnitt 4.4.1.4 *Eingeschränkte Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft*, Seite 72 f. dargestellt.

4.4.3.10 Steuerliche Risiken für die Konzessionskommunen

Im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft werden die beteiligten Konzessionskommunen Einnahmen (insbes. Gewinnausschüttungen und ggf. Veräußerungsgewinne erzielen und bestimmte Ausgaben (bspw. Fremdfinanzierungskosten) tätigen. Einnahmen und Ausgaben lösen bei der jeweiligen beteiligten Konzessionskommune steuerliche Folgen aus, die zu bestimmten finanziellen Belastungen der beteiligten Konzessionskommune führen in Abhängigkeit davon, in welchem Vermögen die Beteiligung gehalten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entstehen (z. B. bei Insolvenz der Netzgesellschaft), auf Ebene der beteiligten Konzessionskommune steuerlich nicht abzugsfähig sind (vgl. § 8b Abs. 3 KStG). Soweit eine Konzessionskommune auch an der ENTEGA AG beteiligt ist, könnte von der Finanzverwaltung im Falle einer unangemessen hohen Ausgleichszahlung zudem eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt werden. Die daraus resultierenden steuerlichen Mehrbelastungen können für die beteiligte Konzessionskommune zu einer deutlichen Reduzierung von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen. Da die steuerlichen Belastungen von der beteiligten Konzessionskommune auch im Falle eines Totalverlusts ihrer gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge zu zahlen sind, besteht insoweit die Gefahr, dass das sonstige Vermögen der betreffenden beteiligten Konzessionskommune nicht ausreicht, um die Steuern zu zahlen. Dies kann bei einer beteiligten Konzessionskommune zur Überschuldung führen. Im Falle von Konzessionskommunen, die sich über eine kommunale Tochtergesellschaft beteiligen, kann dies zur Insolvenz ihrer Kommunalen Tochtergesellschaften führen.

4.4.3.11 Kostenrisiko

Für jede Konzessionskommune, die sich an der Beteiligungsgesellschaft erstmals oder weiter beteiligen will, entstehen zusätzlich zu dem an die ENTEGA AG zu zahlenden Kaufpreis bzw. – im Falle einer Kapitalerhöhung zur Schaffung weiterer Serie A-Anteile – Kosten (z. B. anteilige Notarkosten, Überweisungsgebühren, Beratungskosten oder ggf. auch Finanzierungskosten), die von ihr jeweils selbst zu tragen sind.

Die laufenden Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft sind von dieser selbst zu tragen. Hierunter fallen insbesondere die Erstattung von Auslagen für ihre Geschäftsführer, die den Mitgliedern des Konsortialausschusses zu zahlenden Sitzungsgelder, Versicherungsprämien für eine D&O Versicherung der Geschäftsführung, Kosten für kaufmännische Dienstleistungsentgelte sowie die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von voraussichtlich rund EUR 75.000,00 (*Prognose*). Es wird im Weiteren von einer inflationsbedingten jährlichen Steigerung der Verwaltungskosten von 1,5 % für die Folgejahre ausgegangen. Zwar werden die im Geschäftsjahr 2020 der Beteiligungsgesellschaft aufgelaufenen Gründungs- und Verwaltungskosten der Prognose nicht zugeschlagen; die ENTEGA AG wird sie vielmehr vorab ausgleichen. Im Übrigen vermindern diese Kosten jedoch unmittelbar das Jahresergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit mittelbar auch die Gewinnausschüttungen an die beteiligten Konzessionskommunen. Es besteht daher das Risiko, dass diese Kosten steigen.

Die vorstehenden Kostenrisiken können für die beteiligten Konzessionskommunen zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall von Gewinnausschüttungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der von ihnen gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeträge führen.

4.4.4 Abschließendes Negativtestat

Darüber hinaus existieren nach Kenntnis der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.

5. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

5.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV) sowie Mindestbeteiligungshöhe

5.1.1 Art und Anzahl der angebotenen Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

5.1.1.1 Art der angebotenen Vermögensanlage

Bei den als Vermögensanlage angebotenen Serie A-Anteilen handelt es sich der Art nach um Geschäftsanteile an einer GmbH. Dies sind eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewährende Anteile und damit eine Vermögensanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG.

5.1.1.2 Anzahl der angebotenen Vermögensanlage und Umtauschverhältnis

Angeboten werden bis zu 41.415 Serie A-Anteile. 24.750 dieser Serie A-Anteile sind bereits voll eingezahlt und werden von der ENTEGA AG gehalten. Bis zu 16.665 weitere Serie A-Anteile werden noch im Wege einer Kapitalerhöhung vor der Beteiligung der Konzessionskommunen geschaffen werden. Der Umfang der Kapitalerhöhung bestimmt sich nach dem Interesse der Konzessionskommunen an einer Beteiligung. Die bis zu 418 Serie B-Anteile sind nicht Gegenstand des Angebots. Sie verbleiben bei der ENTEGA AG.

Die Konzessionskommunen können für je zehn (10) Zähler in ihrem Gemeindegebiet eine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zum Marktwert erwerben, die durchgerechnet 0,629041305 Aktien an der Netzgesellschaft entspricht, wobei die Zuteilung *pro rata* erfolgt, soweit die Zahl an Zählern keine vollen zehn (10) erreicht (das „**Umtauschverhältnis**“). Sofern sich aufgrund des Umtauschverhältnisses keine volle Anzahl an Geschäftsanteilen ergibt, zu deren Erwerb die jeweilige Konzessionskommune berechtigt ist, wird auf den nächsten vollen Geschäftsanteil abgerundet. Jeder Serie A-Anteil vermittelt durchgerechnet eine mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft von 0,606 Aktien.

Unabhängig vom Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen soll jeder Serie A-Anteil stets die gleiche Anzahl an Aktien an der Netzgesellschaft vermitteln. Beträgt das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen durchgerechnet bis zu 15% der zu erwerbenden Aktien an der Netzgesellschaft (entspricht ca. 59,76 % der insgesamt in allen Gemeindegebieten zum 31. März 2020 vorhandenen 399.081 Zähler), so erwirbt die Beteiligungsgesellschaft daher nicht mehr als 15 % der Aktien an der Netzgesellschaft. Übersteigt das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen hingegen diesen Schwellenwert, so soll sich auch der Anteil der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft bis zu einer Schwelle von maximal 25,1 % an deren Grundkapital erhöhen. In diesem Fall ist beabsichtigt, im Wege einer Barkapitalerhöhung noch vor der Beteiligung der Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft bis zu 16.665 weitere Serie A-Anteile zu schaffen, die ebenfalls Gegenstand des Angebots an die Konzessionskommunen sind. Insgesamt sollen die Serie A-Anteile damit auf insgesamt maximal 41.415 Geschäftsanteile und die Serie B-Anteile auf insgesamt maximal 418 Geschäftsanteile erhöht werden. Damit bestünde das Stammkapital der

Beteiligungsgesellschaft aus bis zu 41.833 Geschäftsanteilen, von denen bis zu 41.415 Geschäftsanteile – also alle Serie A-Anteile – Gegenstand des Angebots sind.

Die konkrete Anzahl der insgesamt von den Konzessionskommunen zu erwerbenden Geschäftsanteile hängt damit davon ab, in welchem Umfang sich Konzessionskommunen in der Ersten Beteiligungsphase (siehe Abschnitt 5.15 *Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage*, Seite 130 ff.) an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Liegt die Beteiligungsquote bei durchgerechnet bis zu 15% der Aktien der Netzgesellschaft (entspricht ca. 59,76 % der Zähler in den Gemeindegebieten der Konzessionskommunen zum 31. März 2020), werden im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase nur die bestehenden 24.750 Serie A-Anteile an die sich beteiligenden Konzessionskommunen ausgereicht. Übersteigt die Beteiligungsquote 59,76 % der Zähler in den Gemeindegebieten der Konzessionskommunen zum 31. März 2020, werden bis zu 16.665 neue Serie A-Anteile im Wege einer Kapitalerhöhung geschaffen und anschließend an die Konzessionskommunen übertragen. Ziel dieser Kapitalerhöhung ist es sicherzustellen, dass die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Anzahl an Aktien an der Netzgesellschaft konstant 0,606 beträgt und somit auch der Kaufpreis je Serie A-Anteil stets EUR 357,03 beträgt.

Geschäftsgrundlage des der angebotenen Vermögensanlage zugrunde liegenden Beteiligungsmodells ist dabei, dass sich der Umfang der Beteiligung einer Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nach der Anzahl der Zähler in ihrem Gemeindegebiet zum 31. März 2020 richtet. In Umsetzung dessen steht für den Fall, dass eine Konzessionskommune einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließt, nach dem in Abschnitt 13.1 *Konsortialvertrag*, Seite 217 ff. abgedruckten Konsortialvertrag der ENTEGA AG eine Kaufoption in Hinblick auf die von der Konzessionskommune gehaltenen Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zu, die dem beendeten Konzessionsvertrag zugeordnet waren.

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele ganze Serie A-Anteile jeder Konzessionskommune – ohne Berücksichtigung der Zuerwerbsrechte – bezogen auf die Zähler in ihrem Gemeindegebiet effektiv zustehen und den prozentualen Anteil, den diese Serie A-Anteile am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft für den Fall einer vollständigen Ausschöpfung des Angebots vermitteln.

Gemeinde	Zähler	Serie A-Anteile	Preis €	Anteil %
Absteinach	1.697	176	62.837,28	0,42
Babenhausen	12.617	1.309	467.352,27	3,13
Bad König	6.967	723	258.132,69	1,73
Biblis	1.579	163	58.195,89	0,39
Biebesheim	1.756	182	64.979,46	0,44
Birkenau	6.858	711	253.848,33	1,70
Brensbach	3.882	402	143.526,06	0,96
Breuberg	5.125	531	189.582,93	1,27
Brombachtal	2.309	239	85.330,17	0,57
Büttelborn	2.961	307	109.608,21	0,73
Dieburg	13.353	1.385	494.486,55	3,31
Eberbach	274	28	9.996,84	0,07

Einhausen	4.757	493	176.015,79	1,18
Eppertshausen	4.967	515	183.870,45	1,23
Erbach	10.565	1.096	391.304,88	2,62
Erzhausen	6.222	645	230.284,35	1,54
Fischbachtal	1.909	198	70.691,94	0,47
Fränkisch-Crumbach	2.199	228	81.402,84	0,55
Fürth	7.383	766	273.484,98	1,83
Gernsheim	8.288	860	307.045,80	2,06
Gorxheimertal	2.864	297	106.037,91	0,71
Grasellenbach	2.524	261	93.184,83	0,63
Griesheim	22.236	2.307	823.668,21	5,52
Groß-Bieberau	3.731	387	138.170,61	0,93
Groß-Gerau	5.208	540	192.796,20	1,29
Groß-Rohrheim	1.062	110	39.273,30	0,26
Groß-Umstadt	15.880	1.647	588.028,41	3,94
Groß-Zimmern	10.899	1.131	403.800,93	2,70
Hainburg	3.126	324	115.677,72	0,78
Heddesbach	340	35	12.496,05	0,08
Hemsbach	24	2	714,06	0,01
Hirschhorn	2.733	283	101.039,49	0,68
Höchst	7.045	731	260.988,93	1,75
Lindenfels	3.679	381	136.028,43	0,91
Lützelbach	4.032	418	149.238,54	1,00
Mainhausen	1.553	161	57.481,83	0,39
Messel	3.163	328	117.105,84	0,78
Michelstadt	13.538	1.404	501.270,12	3,36
Modautal	3.350	347	123.889,41	0,83
Mörlenbach	7.131	740	264.202,20	1,77
Mossautal	1.674	173	61.766,19	0,42
Mühltal	10.803	1.121	400.230,63	2,68
Münster	11.043	1.145	408.799,35	2,74
Neckargemünd	60	6	2.142,18	0,01
Neckarsteinach	3.037	315	112.464,45	0,75
Ober-Ramstadt	11.437	1.186	423.437,58	2,84
Oberzent	6.893	715	255.276,45	1,71
Otzberg	4.582	475	169.589,25	1,14
Pfungstadt	20.175	2.093	747.263,79	5,00
Reichelsheim	6.375	661	235.996,83	1,58
Reinheim	13.202	1.370	489.131,10	3,28
Riedstadt	3.970	411	146.739,33	0,98
Rimbach	6.281	651	232.426,53	1,56
Rödermark	21.871	2.269	810.101,07	5,43
Rodgau	9.039	938	334.894,14	2,24
Roßdorf	10.238	1.062	379.165,86	2,54
Schaafheim	5.434	563	201.007,89	1,35
Seligenstadt	4.495	466	166.375,98	1,12
Stockstadt	1.128	117	41.772,51	0,28
Wald-Michelbach	7.388	766	273.484,98	1,83
Weiterstadt	20.170	2.093	747.263,79	5,00

Summe	399.081	41.387	14.776.400,61	100,00
-------	---------	--------	---------------	--------

5.1.1.3 Mindesthöhe der Beteiligung

Um sich an dem Angebot der Anbieterin in der Ersten Beteiligungsphase beteiligen zu können, muss sich eine Konzessionskommune dazu verpflichten, mindestens so viele Vermögensanlagen (auf ganze Stücke abgerundete Anzahl von Geschäftsanteilen der Beteiligungsgesellschaft) zu erwerben, wie ihr nach dem Umtauschverhältnis zusteht (siehe Tabelle Abschnitt 5.1.1.2 *Anzahl der angebotenen Vermögensanlage und Umtauschverhältnis*, Seite 108 ff.) („**Mindesthöhe**“).

5.1.2 Gesamtbetrag (Gesamtemissionsvolumen) der angebotenen Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 14.786.397,45 („**Gesamtemissionsvolumen**“). Das Gesamtemissionsvolumen setzt sich zusammen aus den an die ENTEGA AG zu zahlenden Kaufpreisen zum Erwerb aller Serie A-Anteile.

5.2 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger sowie abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV)

Bei den Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger handelt es sich um die Rechte und Pflichten der sich als Gesellschafter in der Ersten Beteiligungsphase an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Konzessionskommunen. Sie werden im folgenden Abschnitt 5.2.1 *Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV)*, Seite 111 ff. dargestellt. Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden in Abschnitt 5.2.2 *Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV i. V. m. § 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)*, Seite 116 ff. dargestellt.

5.2.1 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV)

Die Rechte und Pflichten der sich beteiligenden Konzessionskommunen ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft, aus dem Konsortialvertrag und im Übrigen aus dem Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Rechte und Pflichten der sich beteiligenden Konzessionskommunen in der Beteiligungsgesellschaft. Sie ersetzt nicht die genaue Lektüre der genannten Verträge, die im Wortlaut im Abschnitt 13 *WESENTLICHE VERTRÄGE UND DOKUMENTE*, Seite 217 ff. abgedruckt sind.

5.2.1.1 Teilnahme- und Stimmrechte in der Beteiligungsgesellschaft

Den beteiligten Konzessionskommunen steht ein Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und ein Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft zu.

a) *Einberufung*

Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlung ein. Dazu sind sie verpflichtet, wenn dies gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag bzw. Geschäftsordnung bestimmt ist, dies im Interesse der Beteiligungsgesellschaft liegt oder wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Beteiligungsgesellschaft repräsentieren, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dafür die Einberufung verlangen. Die Geschäftsführer sind insbesondere nach ihrer Geschäftsordnung verpflichtet, hinsichtlich anstehender Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft einen vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen und das Stimmrecht der Beteiligungsgesellschaft in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuüben.

b) *Versammlung*

Die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft fassen Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich in der Versammlung. Die Geschäftsführer können Beschlüsse der Gesellschafter aber auch auf anderem Wege herbeiführen. Darunter fällt insbesondere die Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich, per Telefax sowie durch kombinierte Abstimmung, nämlich durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils aus der Distanz, wenn die Gesellschafter dem nicht widersprechen.

c) *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Beschlussgegenstände:

- die Feststellung der jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Unternehmensplanung sowie wesentliche Änderungen der Unternehmensplanung;
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Ergebnisverwendung;
- die Entlastung der Geschäftsführer;
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
- die Wahl der Abschlussprüfer;
- die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- die Auflösung der Gesellschaft;

- die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern und
- die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag und, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, das Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafter unterstellen.

d) *Mehrheitserfordernisse*

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags bedürfen Gesellschafterbeschlüsse zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. So bestimmt etwa § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags insbesondere hinsichtlich

- Ausschüttung von Gewinnen durch die Gesellschaft in Abweichung von der gesellschaftsvertraglich geregelten Ausschüttungspolitik;
- Umwandlungen nach dem UmwG, insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen des Vermögens, Formwechsel sowie vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht;
- Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen oder die Ausgabe von Instrumenten zum Bezug von Anteilen an der Gesellschaft;
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff. AktG.

ein Mehrheitserfordernis von 75 % der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz ein noch strengeres Mehrheitserfordernis verlangt. Bestimmte Beschlussgegenstände bedürfen darüber hinaus einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der ENTEGA AG als Inhaberin der Serie B Anteile. Dies umfasst Beschlüsse

- zum Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft;
- zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, soweit diese den Sitz, den Unternehmensgegenstand oder den Umfang der nach diesem Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftigen Geschäfte betrifft;
- zur Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen der Gesellschaft (insbesondere Aktien an der Netzgesellschaft);
- zur Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
- zur Auflösung der Gesellschaft;

- zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen.

5.2.1.2 Informations- und Kontrollrechte der beteiligten Konzessionskommunen als Gesellschafter

Die an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen haben hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaft die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte eines Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG. Demnach haben die Geschäftsführer den Konzessionskommunen auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten.

Als Gesellschafter kontrollieren die Konzessionskommunen die Geschäftsführung über die durch Gesetz, Konsortialvertrag, Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte. Neben dem Gesellschaftsvertrag können auch die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

5.2.1.3 Informations- und Kontrollrechte der beteiligten Konzessionskommunen durch den Konsortialausschuss

Die Beteiligungsgesellschaft verfügt zusätzlich über einen Konsortialausschuss. Jede beteiligte Konzessionskommune ist berechtigt, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu bestimmen. Dieser berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft und nimmt so Einfluss auf diese. Insbesondere berät der Konsortialausschuss über etwaige Vorschläge zur Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft. Über Weisungs- oder Zustimmungsrechte verfügt der Konsortialausschuss grundsätzlich nicht. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen. In dieser können sie weitere Aufgaben für den Konsortialausschuss vorsehen. Darin können sie auch bestimmen, dass bestimmte Arten von Handlungen der vorherigen Zustimmung des Konsortialausschusses bedürfen.

5.2.1.4 Einfluss der beteiligten Konzessionskommunen auf die Geschäftsführung

Die Beteiligungsgesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben. Einen Geschäftsführer bestimmt die ENTEGA AG, den anderen können die beteiligten Konzessionskommunen bestellen. Den Geschäftsführern obliegt die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Geschäftsführungshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Beteiligungsgesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer aber nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung dem vorher zugestimmt hat. Die Gesellschafterversammlung ist zudem gesetzlich berechtigt, auch die Entscheidungen über solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Beteiligungsgesellschaft mit sich bringt, an sich zu ziehen und die Geschäftsführer zu einem bestimmten Verhalten anzuweisen. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen der vorherigen

Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Konsortialausschusses bedürfen.

Es liegt allein bei den Geschäftsführern, die Beteiligungsgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Daher vertreten die Geschäftsführer auch die Beteiligungsgesellschaft in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft und stimmen für diese über die dort verhandelten Beschlussgegenstände ab. Sie sind aber gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags sowie gemäß § 4 Abs. 1 lit. k) der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verpflichtet, dieses Stimmrecht nur nach Maßgabe eines zuvor von der Gesellschafterversammlung eingeholten Gesellschafterbeschlusses auszuüben. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung aber nicht beschränken. Sie können folglich auch solche Handlungen rechtswirksam vornehmen, mit denen sie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung entgegenhandeln oder hinsichtlich derer sie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gar nicht erst eingeholt haben, obwohl dies gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich geboten gewesen wäre. Allerdings machen sich die Geschäftsführer gegenüber der Beteiligungsgesellschaft in solchen Fällen ggf. schadensersatzpflichtig.

5.2.1.5 Ergebnisverteilung und Vermögensrechte in der Beteiligungsgesellschaft

a) Gegenstand der Ergebnisverteilung

Gegenstand der Ergebnisverteilung ist der jährliche Bilanzgewinn der Beteiligungsgesellschaft. Dieser soll gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags vollständig an die Konzessionskommunen ausgeschüttet werden. Eine Gewinnausschüttung unterbleibt, wenn die Beteiligungsgesellschaft keinen Bilanzgewinn erzielt hat. Die Konzessionskommunen können überdies eine davon abweichende Ausschüttung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf aber einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.

b) Verteilung des Ergebnisses

Verteilt wird der Bilanzgewinn nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Die Gesellschafter können aber eine abweichende Gewinnverteilung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Zustimmung müssen zudem diejenigen Gesellschafter, die von dem Bilanzgewinn weniger erhalten als ihnen nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile zustünde.

5.2.1.6 Anteilseignerpflichten

Die Pflichten der beteiligten Konzessionskommunen als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ergeben sich aus dem Gesellschafts- und dem Konsortialvertrag. Darüber hinaus unterliegen sie einer allgemeinen Treuepflicht gegenüber der Beteiligungsgesellschaft und den übrigen Gesellschaftern. Die Treuepflicht verbietet einer Konzessionskommune als Gesellschafterin, ihre Rechte (zum Beispiel das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung) in einer Weise auszuüben, mit der sie die Beteiligungsgesellschaft oder die übrigen Gesellschafter schädigt. Nach § 12.1 des Kon-

sortialvertrags sind sämtliche zwischen den Gesellschaftern oder mit ihnen verbundene Unternehmen und der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Rechtsgeschäfte zu marktüblichen Konditionen durchzuführen. Ob die Konditionen marktüblich sind, bestimmt sich im Zweifel nach den Grundsätzen zum Fremdvergleich gemäß § 1 Abs. 1 AStG.

5.2.1.7 Zwangsweises Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft

Eine Einziehung von Geschäftsanteilen an der Beteiligungsgesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag nicht zugelassen. Stattdessen unterbreitet jede beteiligte Konzessionskommune bereits bei Abschluss des Konsortialvertrags der ENTEGA AG das Angebot, ihr sämtliche Serie A-Anteile zu übertragen, wenn (i) die jeweilige Konzessionskommune für ihr Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließt oder (ii) der Konsortialvertrag mit Wirkung für und gegen die jeweilige Konzessionskommune endet. Im Gegenzug zahlt die ENTEGA AG den Rückerwerbskaufpreis.

Bestehen mit einer beteiligten Konzessionskommune mehrere Konzessionsverträge und löst die Konzessionskommune nur einen dieser Konzessionsverträge durch einen neuen Vertrag mit einem Dritten ab, so ist die ENTEGA AG berechtigt, diejenigen Serie A-Anteile zurück zu erwerben, die anteilig auf den abgelösten Konzessionsvertrag entfallen.

5.2.1.8 Beschränkung der Haftung im Außenverhältnis

Siehe hierzu die Ausführungen unter Abschnitt 4.4.3.1 *Haftung der Konzessionskommunen*, Seite 99ff..

5.2.2 Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV i. V. m. § 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Gesellschafterin und Alleingesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die ENTEGA AG. Ihre abweichenden Rechte und Pflichten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.2.2.1 Abweichende Rechte der ENTEGA AG

Bestimmte Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der ENTEGA AG und zusätzlich einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (sofern das Gesetz keine strengeren Mehrheitserfordernisse verlangt) (siehe Abschnitt 5.2.1.1d) *Mehrheitserfordernisse*, Seite 113 f. Dies umfasst die folgenden Beschlussgegenstände:

- Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Beteiligungsgesellschaft;
- Änderung des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft, soweit diese den Sitz, den Unternehmensgegenstand oder den Umfang der nach diesem Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftigen Geschäfte betrifft;

- Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen der Beteiligungsgesellschaft (insbesondere Aktien an der Netzgesellschaft
- Beschluss, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
- Auflösung der Beteiligungsgesellschaft;
- Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen.

Soweit Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft die Ausübung von Stimmrechten der Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin der Netzgesellschaft betreffen, ist die ENTEGA AG aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A-Anteilen nicht stimmberechtigt. Mindestens einen Geschäftsführer bestimmt die ENTEGA AG mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Dieser Geschäftsführer ist stets von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Die Konzessionskommunen können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Die Beteiligungsgesellschaft muss diesem Geschäftsführer – wie jedem Geschäftsführer – seine Aufwendungen ersetzen.

Der Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers bedarf auch der Mehrheit der Stimmen der ENTEGA AG.

Jede Verfügung über Serie A-Anteile oder Teilen von Serie A-Anteilen, insbesondere deren Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, dem zu seiner Wirksamkeit auch die ENTEGA AG als Inhaberin der Serie B-Anteile zugestimmt haben muss. Dies gilt entsprechend für die (i) Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, und (iv) Verpfändung eines Serie A-Anteils oder eines Teils eines Serie A-Anteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Serie A-Anteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen. Ebenso bedürfen einer vorherigen Zustimmung der ENTEGA AG alle indirekten Übertragungen von Serie A-Anteilen oder Teilen von Serie A-Anteilen, soweit diese indirekten Übertragungen wirtschaftlich einer direkten Übertragung gleichkommen. Hierunter fällt insbesondere die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Serie A-Anteilen oder Teilen von Serie A-Anteilen. Die ENTEGA AG verpflichtet sich aber nach § 13.3 des Konsortialvertrags, bestimmten Anteilsübertragungen zuzustimmen, nämlich der (i) Übertragung der von einer Konzessionskommune gehaltenen Serie A-Anteile an eine (andere) zu 100 % von der jeweiligen Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft sowie der Übertragung von Serie A-Anteilen durch oder an die ENTEGA AG nach den Regelungen des Konsortialvertrags.

5.2.2.2 Abweichende Pflichten der ENTEGA AG

Zur Ermittlung des jeweils aktuellen Marktwerts der Serie A-Anteile beauftragt die ENTEGA AG einen Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist.

Darüber hinaus entsprechen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Hauptmerkmalen der Anteile der zukünftig beitretenden Gesellschafter, mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Rechte und Pflichten.

5.3 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 4 Satz 1 Nr. 1a Hs. 2 VermVerkProspV)

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin. Folglich bestehen keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter aus einer Beteiligung an der Emittentin.

5.4 Übertragung der Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft können grundsätzlich im Wege der Abtretung durch einen in notarieller Form geschlossenen Abtretungsvertrag gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG i. V. m. §§ 398, 413 BGB oder auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, z. B. durch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, übertragen werden. Die Übertragung erfolgt mit der notariellen Beurkundung des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags (siehe Abschnitt 5.8.2.2 *Zweiter Schritt: Notarielle Beurkundung von Anteilskauf- und Übertragungsvertrag in Bezug auf die Beteiligungsgesellschaft und Konsortialvertrag*, Seite 121).

5.5 Einschränkung der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Übertragbarkeit und Handelbarkeit der von den Konzessionskommunen gehaltenen Serie A-Anteile ist sowohl tatsächlich als auch rechtlich erheblich eingeschränkt.

5.5.1 Tatsächliche Einschränkungen

Zum einen gibt es für Geschäftsanteile an einer GmbH keinen hinreichend organisierten Markt, so dass die Beteiligung nicht ohne weiteres jederzeit problemlos veräußert werden kann. Der Sekundärmarkt für den Handel mit GmbH-Geschäftsanteilen ist weitaus weniger voluminös und hat auch weitaus weniger Marktteilnehmer als etwa ein organisierter Markt zum Handel von Aktien.

5.5.2 Rechtliche Einschränkungen

5.5.2.1 Vinkulierung

Zum anderen bedürfen Verfügungen über Serie A-Anteile oder Teilen von Serie A-Anteilen, insbesondere die Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, zu ihrer Wirksamkeit nach dem Konsortialvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, dem auch die

ENTEKA AG als Inhaberin der Serie B-Anteile zugestimmt haben muss. Dies gilt auch für (i) die Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Personen bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist und (iv) zur Verpfändung eines Serie A-Anteils oder eines Teils eines Serie A-Anteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Serie A-Anteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen. Auch indirekte Übertragungen von Serie A-Anteilen oder Teilen von Serie A-Anteilen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ENTEKA AG.

5.5.2.2 Zeitpunkt der Übertragung

Für die 28-jährige Laufzeit des Konsortialvertrags darf zudem kein Gesellschafter über Serie A-Anteile verfügen, es sei denn, eine Konzessionskommune überträgt die von ihr gehaltenen Serie A-Anteile im Rahmen der Erlaubten Anteilsübertragung. Die Erlaubte Anteilsübertragung steht dabei unter weiteren Voraussetzungen. Unter anderem müssen sämtliche Serie A-Anteile des übertragenden Gesellschafters abgetreten werden und der übertragende Gesellschafter muss gegenüber den verbleibenden Gesellschaftern erklären, dafür einzustehen, dass der übernehmende Gesellschafter den Pflichten aus dem Konsortialvertrag nachkommt. Darüber hinaus muss der Anteilskauf- und Übertragungsvertrag eine Bestimmung enthalten, wonach die Konzessionskommune wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine (andere) zu 100 % von der jeweiligen Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft der jeweiligen Konzessionskommune ist. Liegen die Voraussetzungen einer Erlaubten Anteilsübertragung vor, können die Serie A-Anteile jederzeit übertragen werden.

5.6 Zahlstelle (§ 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt ist die Zahlstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV,

- die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger (d. h. an die Konzessionskommunen) ausführt und
- an welcher der Prospekt, etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen- Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

Der Prospekt ist öffentlich zugänglich. Der Prospekt ist auf der Internetseite der ENTEKA AG als Anbieterin unter

<https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen>

zum kostenlosen Download bereitgestellt.

5.7 Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder des Erwerbspreises (§ 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG informiert die Beteiligungsgesellschaft und jede sich erstmalig an der Beteiligungsgesellschaft beteiligende Konzessionskommune unverzüglich nach dem Ablauf der Erwerbsfrist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail über die der jeweiligen Konzessionskommune zugeteilten Serie A-Anteile und über den hierauf von ihr zu leistenden Kaufpreis (Mitteilungserklärung).

Nach Ablauf der Erwerbsfrist werden die ENTEGA AG, die teilnehmenden Konzessionskommunen sowie die Beteiligungsgesellschaft in einem gemeinsamen Notartermin den gemeinsamen Konsortialvertrag sowie die einzelnen Anteilskauf- und Übertragungsverträge zum Erwerb der jeweiligen Serie A-Anteile beurkunden. Der von den Konzessionskommunen jeweils zu zahlende Kaufpreis ist sofort nach der Beurkundung zur Zahlung fällig und auf bar auf das folgende Konto zu überweisen:

Firma:	ENTEKA AG
Bankbezeichnung:	Commerzbank AG
Kontonummer:	0138179700
Bankleitzahl:	50840005
IBAN:	DE34 5084 0005 0138 1797 00
BIC:	COBADEFF508
Verwendungszweck	KommPakt

Kommt eine Konzessionskommune ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung nach, kann die ENTEGA AG von dem jeweiligen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zurücktreten. Die betroffene Konzessionskommune erhält dann keine Serie A-Anteile und wird nicht Partei des Konsortialvertrags.

5.8 Stelle zur Entgegennahme der auf den Erwerb von Anteilen gerichteten Willenserklärungen (§ 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV) und Beteiligungsvorgang

5.8.1 Erwerbsstelle

Erwerbsstelle im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV, die auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums, hier also der Konzessionskommunen, entgegennimmt, ist die ENTEGA AG, Frau Dr. Natalie Setz, Leiterin Recht, Versicherungen, Liegenschaften, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt („*Erwerbsstelle*“).

5.8.2 Beteiligungsvorgang

Der Beteiligungsvorgang vollzieht sich für die sich beteiligenden Konzessionskommunen im Wesentlichen in folgenden zwei Schritten:

5.8.2.1 Erster Schritt: Bevollmächtigung durch Konzessionskommunen

Eine Konzessionskommune, die sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte, hat gegenüber der ENTEGA AG die in Abschnitt 13.2 Muster-Beteiligungserklärung, Seite 298 als Muster abgedruckte Beteiligungserklärung („**Beteiligungserklärung**“) (ggf. einschließlich der entsprechenden Vollmacht(en)) abzugeben und bis spätestens zum Ablauf der Erwerbsfrist für die angebotene Vermögensanlage an die ENTEGA AG, Frau Dr. Natalie Setz, Leiterin Recht, Versicherungen, Liegenschaften, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, als Erwerbsstelle zu übermitteln. Die Beteiligungserklärung (ggf. inkl. Vollmacht(en)) muss von den gesetzlichen Vertretern der jeweiligen Konzessionskommune in vertretungsberechtigter Anzahl unterzeichnet sein. Sofern zudem Vollmacht erteilt wird, muss diese zudem notariell beglaubigt sein. Der Beteiligungserklärung muss zudem ein vollständig ausgefülltes und handschriftlich unterzeichnetes Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 VermAnlG zu der vorliegenden Vermögensanlage beigelegt sein, in dem der Name der Konzessionskommune sowie der Vor- und Familienname des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Konzessionskommune angegeben sind und das von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) der Konzessionskommune handschriftlich unter Angabe von Ort und Datum der Unterzeichnung unterzeichnet ist.

In der Beteiligungserklärung muss die Konzessionskommune die Anzahl der Serie A-Anteile und den von ihr nachgefragten Gesamtbetrag (Kaufpreis) der zu erwerbenden Serie A-Anteile angeben, die sie (oder eine von ihr zu 100 % gehaltene kommunale Tochtergesellschaft) an der Beteiligungsgesellschaft erwerben möchte. Die Konzessionskommune hat zudem die Möglichkeit, die ENTEGA AG unter insoweit umfassender Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB notariell beglaubigt zu bevollmächtigen, für sie (i) den in Anlage 3.1 zum Konsortialvertrag in Abschnitt 13.1 Konsortialvertrag, Seite 217 ff. im Entwurf abgedruckten Anteilskauf- und Übertragungsvertrag in Bezug auf die Beteiligungsgesellschaft und (ii) den Konsortialvertrag abzuschließen.

Für die Abgabe der vorgenannten Beteiligungserklärungen und für die Erteilung der ggf. zugehörigen Vollmachten müssen die gesetzlichen Vertreter, die für die jeweilige Konzessionskommune handeln, insoweit wirksam von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein. Es obliegt allein der jeweiligen Konzessionskommune, dafür Sorge zu tragen, dass hierfür ggf. notwendige Beschlüsse durch die zuständigen Organe rechtzeitig gefasst werden.

Soweit eine Konzessionskommune die vorstehend genannten Vorgaben bei der Abgabe der Beteiligungserklärung nicht einhält, wird die betreffende Konzessionskommune bei der Zuteilung von Serie A-Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft nicht berücksichtigt.

5.8.2.2 Zweiter Schritt: Notarielle Beurkundung von Anteilskauf- und Übertragungsvertrag in Bezug auf die Beteiligungsgesellschaft und Konsortialvertrag

Nach Zuteilung der Serie A-Anteile wird die ENTEGA AG den in Anlage 3.1 zum Konsortialvertrag in Abschnitt 13.1 *Konsortialvertrag*, Seite 217 ff. im Entwurf abgedruckten Anteilskauf- und Übertragungsvertrag in Bezug auf die Beteiligungsgesellschaft

schaft mit der jeweiligen Konzessionskommune in notariell beurkundeter Form abschließen.

Gleichzeitig wird die ENTEGA AG im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase mit den sich beteiligenden Konzessionskommunen einen Konsortialvertrag abschließen.

Beide Vertragsschlüsse erfolgen im Wege der notariellen Beurkundung.

Sofern eine Konzessionskommune nicht die ENTEGA AG zum Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags und des Konsortialvertrags bevollmächtigt hat und im Notartermin auch nicht anderweitig ordnungsgemäß vertreten ist, werden die Verträge durch einen vollmachtlosen Vertreter im Namen der betroffenen Konzessionskommune geschlossen. Die betroffene Konzessionskommune hat sodann die Möglichkeit, die im Namen der Konzessionskommune abgegebenen und entgegengenommenen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten nach der Beurkundung zu genehmigen. Genehmigt die Konzessionskommune die Beurkundung innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Genehmigung als nicht erteilt, d.h. die betroffene Konzessionskommune erhält dann keine Serie A-Anteile und wird nicht Partei des Konsortialvertrags.

Mit Wirksamwerden des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags erwerben die Konzessionskommunen die ihnen jeweils zugeteilten Serie A-Anteile und treten der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafter mit sofortiger Wirkung bei.

5.8.3 Abhängigkeit der Erwerbsmöglichkeit von der ordnungsgemäßen Abgabe einer Beteiligungserklärung

Die Beteiligungserklärungen (einschließlich etwaiger Vollmacht(en)) der Konzessionskommunen müssen den in Abschnitt 5.8.2.1 Erster Schritt: Bevollmächtigung durch Konzessionskommunen, Seite 120 f. dargestellten Vorgaben genügen. Eine Beteiligungserklärung, die diesen Vorgaben nicht genügt, wird bei der Zuteilung von Serie A-Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft nicht berücksichtigt.

5.9 Für den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist (§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)

Die Erwerbsfrist für den Erwerb der angebotenen Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses Prospekts und endet mit Ablauf des 31. März 2021 (24:00 Uhr) („**Erwerbsfrist**“). Die ENTEGA AG ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Erwerbsfrist nachträglich zu verkürzen oder zu verlängern. Die Erwerbsfrist endet spätestens zwölf Monate nach der Billigung dieses Prospekts.

Die ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche und die Emittentin behalten sich des Weiteren vor, das Beteiligungsangebot und den Prospekt zu aktualisieren, zu ergänzen und anzupassen oder neu zu fassen, insbesondere falls sich rechtliche Grundlagen oder sonstige Umstände, die für das Beteiligungsangebot oder den Prospekt relevant sind, nicht nur unwesentlich ändern. Aktualisierungen, Ergänzungen, Anpassungen oder eine Verlängerung der Erwerbsfrist können bis zum Ende der Erwerbsfrist erfolgen bzw. bekannt gegeben werden.

Änderungen dieses Prospekts, gleich welcher Art, werden während der Dauer des öffentlichen Angebots anhand eines hierfür zu erstellenden Nachtrags i. S. d. § 11 VermAnlG erfolgen.

Der Erwerb der Serie A-Anteile soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 erfolgen. Die vor dem 1. Januar 2021 erwirtschafteten Gewinne der Beteiligungsgesellschaft (sofern vorhanden) stehen daher noch der ENTEGA AG zu.

5.10 Möglichkeiten zur vorzeitigen Schließung des Erwerbs und zur Kürzung von Zuteilungen (§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)

5.10.1 Möglichkeiten zur vorzeitigen Schließung des Erwerbs (§ 4 Satz 1 Nr. 7 Hs. 1 VermVerkProspV)

Für die Emittentin besteht keine Möglichkeit, den Erwerb vorzeitig zu schließen. Allerdings ist die ENTEGA AG als Anbieterin berechtigt, den Erwerb der Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Konzessionskommunen vorzeitig zu schließen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, den Erwerb vorzeitig zu schließen.

5.10.2 Möglichkeiten zur Kürzung der Zuteilung (§ 4 Satz 1 Nr. 7 Hs. 2 VermVerkProspV)

Die Möglichkeit zum Erwerb von Serie A-Anteilen ist von bestimmten Bedingungen abhängig und der Höhe nach für jede Konzessionskommune individuell festgelegt. Wenn die nachfolgend beschriebenen Bedingungen und individuellen Begrenzungen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, die Zuteilung von Vermögensanlagen im Rahmen des beabsichtigten Erwerbs ohne die Zustimmung der Konzessionskommunen teilweise oder vollständig (bis auf null) zu kürzen. Eine Kürzung der Zuteilung kann erfolgen, wenn

- (1) ein Konzessionsvertragsverhältnis für Strom oder Gas, der zwischen einer Konzessionskommune und der Netzgesellschaft oder der ENTEGA AG, wie in Abschnitten 2.4 *Hintergrund des Beteiligungsmodells*, Seite 11 ff., 6.3.10.2c) *Konzessionsverträge zugunsten der Netzgesellschaft*, Seite 152 beschrieben, weggefallen ist (teilweise Kürzung bei Wegfall eines von zwei Konzessionsverträgen, vollständige Kürzung bei Wegfall sämtlicher Konzessionsverträge (eins von einem oder zwei von zwei),
- (2) eine Konzessionskommune keine ordnungsgemäße Beteiligungserklärung abgibt oder sich die Beteiligungserklärung auf einen geringeren Betrag als die Mindesthöhe bezieht (vollständige Kürzung),
- (3) eine Konzessionskommune den Kaufpreis für die ihr zugeteilten Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft nicht fristgerecht zahlt oder die Beurkundung des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags und des Konsortialvertrags nicht fristgemäß genehmigt (vollständige Kürzung) und
- (4) sich die Beteiligungserklärung einer Konzessionskommune auf mehr bezieht als ihr nach dem Umtauschverhältnis zusteht (teilweise Kürzung auf die nach dem Umtauschverhältnis zustehende Höhe).

5.11 Sonstige Angaben (§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV)

Das Angebot der Vermögensanlage in Form der Serie A-Anteile erfolgt ausschließlich an die Konzessionskommunen in der Bundesrepublik Deutschland.

5.12 Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV)

Zum Erwerb eines angebotenen Serie A-Anteils muss eine sich im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase (vgl. Abschnitt 5.15 *Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage*, Seite 130 ff.) an der Beteiligungsgesellschaft beteiligende Konzessionskommune den entsprechenden Kaufpreis für die Serie A-Anteile an die ENTEGA AG leisten.

Als Anbieterin und Prospektverantwortliche hat die ENTEGA AG den Kaufpreis für die Serie A-Anteile wie folgt ermittelt und verbindlich festgelegt:

Der Kaufpreis je Serie A-Anteil richtet sich nach dem im Konsortialvertrag definierten Marktwert. Als „**Marktwert**“ definiert der Konsortialvertrag (vgl. § 1 des Konsortialvertrags) für jeden Geschäftsanteil der Gesellschaft einen Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder anderer Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft wird turnusmäßig im Rahmen der Anpassung der festen Ausgleichszahlung gemäß den Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages gutachterlich berechnet und somit aktualisiert. Er gilt in der neu ermittelten Höhe für alle Gesellschafter als bindend bis zur nächsten turnusmäßigen Berechnung. Die Bewertung beinhaltet hierbei die Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts der Netzgesellschaft, der in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S 1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen zu ermitteln ist, wobei der für die Bewertung maßgebliche Anpassungsmechanismus gemäß den Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags angemessen zu berücksichtigen ist. Für die jeweilige Ermittlung des Marktwertes beauftragt die Anbieterin einen Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist.

Die ENTEGA AG hat deswegen in ihrer Eigenschaft als Anbieterin und Prospektverantwortliche PwC (wie unter Abschnitt 7.2.7 *Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt* (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV), Seite 164 f. definiert) als neutralen Gutachter mit der Erarbeitung einer gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der Netzgesellschaft d. h. mit der Ermittlung des objektivierte Unternehmenswerts zum Stichtag 31. Dezember 2019 sowie des Werts der Serie A-Anteile („**Erstes Bewertungsgutachten**“) beauftragt. Der Unternehmenswert der Netzgesellschaft hängt von deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab und wird maßgeblich durch die im Abschnitt 4.4.1.11 *Markt- und Umfeldrisiken*, Seite 77 f. dargestellten Markt- und Umfeldrisiken, das Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen und Risiken aus Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst.

Zur Bestimmung des Marktwerts des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft ist zunächst aus dem nach dem Ersten Bewertungsgutachten ermittelten objektivierten Unternehmenswert i.S.d. IDW S 1 der Netzgesellschaft zum 31. Dezember 2019 der anteilige Wert je Aktie ermittelt worden. Dazu ist der objektivierte Unternehmenswert i.S.d. IDW S 1 der Netzgesellschaft zum 31. Dezember 2019 in Höhe von EUR 267.885.275 durch die Gesamtzahl 101.000 Aktien der Netzgesellschaft dividiert worden. Hieraus ergibt sich ein Betrag je Aktie der Netzgesellschaft in Höhe von EUR 2.652,33. Durch die Multiplikation dieses Betrags mit der jeweils von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Anzahl von Aktien an der Netzgesellschaft, nämlich bis zu 25.351 Aktien, ist der Kaufpreis, den die Beteiligungsgesellschaft für den Erwerb von Aktien an der Netzgesellschaft leisten muss, abgeleitet worden.

Zur Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft wurden von diesem Betrag die Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft aus dem ENTEGA-Darlehen sowie der Barwert der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Abzug gebracht und der Bestand an liquiden Mitteln hinzuaddiert. Ferner wurde dem Phasenverzug der Ausschüttung Rechnung getragen. Zur Ermittlung des Kaufpreises je Serie A-Anteil wurde dieser Marktwert des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft durch die Anzahl sämtlicher Geschäftsanteile 41.833 dividiert. Mit hin ergibt sich ein Kaufpreis in Höhe von EUR 357,03 je Serie A-Anteil.

5.13 Laufzeit sowie Kündigungsfrist und Rückkauf der Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 14 VermVerkProspV)

Die angebotene Vermögensanlage muss gemäß § 5a VermAnlG eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs und eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten vorsehen.

5.13.1 Laufzeit sowie Kündigungsfrist

Die angebotene Vermögensanlage hat grundsätzlich eine feste Mindestlaufzeit von 28 Jahren ab Abschluss des Konsortialvertrags im Jahr 2021 (d.h. bis zum Jahr 2049) und soll nach Ablauf der Mindestlaufzeit grundsätzlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden. Sie beträgt daher für jede Konzessionskommune mehr als die nach § 5a VermAnlG als Mindestdauer vorgeschriebenen 24 Monate.

Die Laufzeit des Konsortialvertrags beginnt dabei für alle Konzessionskommunen in der Ersten Beteiligungsphase gleichzeitig. Der Konsortialvertrag endet vorzeitig, sobald die Beteiligungsgesellschaft nur noch einen Gesellschafter hat. Darüber hinaus bestehen noch folgende Kündigungsmöglichkeiten:

a) *Ordentliches Kündigungsrecht nach Mindestlaufzeit gem. § 16.1 des Konsortialvertrags*

Eine ordentliche Kündigung des Konsortialvertrags durch eine beteiligte Konzessionskommune ist gemäß § 16.1 des Konsortialvertrags erstmals 28 Jahre nach Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. im Jahr 2049) und anschließend alle zehn Jahre mit eingeschriebenem Brief zum jeweiligen Enddatum möglich. Bezogen auf diese Mindestlaufzeit erhalten die Konzessionskommunen Gewinnausschüttungen auf der Basis der Ausgleichszahlung

für die Geschäftsjahre 2021 bis 2048. Scheiden sie zum Ende der Mindestlaufzeit des Konsortialvertrags im Jahr 2049 aus dem Beteiligungsmodell aus, werden sie dementsprechend für das Geschäftsjahr 2049 keine Gewinnausschüttung mehr erhalten. Sie bleiben aber noch für das vorhergehende Geschäftsjahr gewinnanteilsberechtig.

b) *Erstmaliges Kündigungsrecht zum 1. Januar 2029*

Erstmals mit Wirkung für das zum 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr und anschließend regelmäßig im Abstand von fünf Jahren können die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft die Höhe der Ausgleichszahlung anpassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu bewerten (vgl. § 7.5 des Gewinnabführungsvertrags). Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird. Vereinbaren die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft, in diesem Fall die Ausgleichszahlung zu verringern, sind die Konzessionskommunen zur Kündigung berechtigt (vgl. § 14.4 des Konsortialvertrags). Jede Konzessionskommune ist in diesem Fall berechtigt, von der Anbieterin den Rückerwerb der von ihr gehaltenen Serie A-Anteile zu dem auf der Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert zu verlangen („**Rückerwerbskaufpreis**“).

c) *Kündigungsfrist*

Die Kündigungsfrist für die Konzessionskommunen beträgt in den Fällen des ordentlichen Kündigungsrechts (siehe Abschnitt 5.13.1a) *Ordentliches Kündigungsrecht nach Mindestlaufzeit gem. § 16.1 des Konsortialvertrags*, Seite 125) und des erstmaligen Kündigungsrecht zum 1. Januar 2029 (siehe Abschnitt 5.13.1b) *Erstmaliges Kündigungsrecht zum 1. Januar 2029*, Seite 126) stets sechs Monate zum jeweiligen Enddatum und entspricht damit der nach § 5a VermAnlG vorgegebenen Mindestkündigungsfrist.

d) *Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund*

Daneben sind sowohl die ENTEGA AG als Inhaberin der Serie B-Anteile als auch die Konzessionskommunen kraft Gesetzes berechtigt, den Konsortialvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihnen den Verbleib in der Beteiligungsgesellschaft unzumutbar macht, außerordentlich fristlos zu kündigen und dadurch vorzeitig aus der Beteiligungsgesellschaft auszuscheiden.

e) *Kündigungsrecht der Emittentin*

Der Emittentin steht das Recht zur Kündigung des Konsortialvertrags aus wichtigem Grund zu. Darüber hinaus hat sie kein eigenes Kündigungsrecht.

f) *Ausschluss des Kündigungsrechts nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB*

Das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach jeder Gesellschafter jederzeit kündigen kann, wenn eine Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen wurde, steht weder den Konzessionskommunen noch der ENTEGA AG zu. Es wurde im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

5.13.2 Kaufoption der ENTEGA AG bei Wegfall von Konzessionsverträgen

5.13.2.1 Anwendungsfall für die Kaufoption

Für den Fall, dass eine an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Konzessionskommune für ihr Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließt, steht der ENTEGA AG nach § 14 des Konsortialvertrags gegenüber der jeweiligen Konzessionskommune ein Recht zum Erwerb sämtlicher von ihr gehaltenen Serie A-Anteile zu („**Kaufoption**“).

Bestehen mit der Konzessionskommune mehrere Konzessionsverträge und schließt die an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Konzessionskommune nur anstelle eines solchen Konzessionsvertrags einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten, so besteht die Kaufoption nur in Bezug auf die Anzahl von Serie A-Anteilen, die nach dem Umtauschverhältnis auf den weggefallenen Konzessionsvertrag entfällt.

Der überwiegende Teil der Konzessionsverträge der ENTEGA AG läuft im Jahr 2025 aus. Auch hinsichtlich der davor auslaufenden Konzessionsverträge wird die ENTEGA AG die Laufzeit nach § 5a VermAnlG wahren.

5.13.2.2 Gegenleistung bei Ausübung der Kaufoption bzw. der Verkaufsoption

Bei Ausübung der Kaufoption durch die ENTEGA AG bzw. der Verkaufsoption durch eine Konzessionskommune erhält die beteiligte Konzessionskommune als Gegenleistung den Rückerwerbskaufpreis.

5.13.2.3 Ausübung und Vollzug der Kaufoption

Die Kaufoption wird von der ENTEGA AG durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Konzessionskommune ausgeübt. Die Ausübungserklärung kann nur innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die ENTEGA AG Kenntnis von der Beendigung des betreffenden Konzessionsvertrags erlangt hat, abgegeben werden. Sowohl die übrigen Konzessionskommunen (durch Mehrheitsbeschluss) sowie die von der Kaufoption betroffene Konzessionskommune (durch einseitige schriftliche Erklärung) können zudem von ENTEGA AG verlangen, die Kaufoption auszuüben. Zum Vollzug der Kaufoption sind die betroffene Konzessionskommune und ENTEGA AG verpflichtet, unverzüglich nach Ausübung der Kaufoption einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über den oder die Serie A-Anteile zu schließen, für welche die ENTEGA AG ihre Kaufoption ausgeübt hat.

5.13.3 Verkaufsoption der Konzessionskommunen bei Verringerung der Ausgleichszahlung

Für den Fall, dass die von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlende Ausgleichszahlung verringert wird, hat jede beteiligte Konzessionskommune das Recht, von ENTEGA AG den Erwerb sämtlicher von ihr gehaltenen Serie A-Anteile zu dem dann geltenden Rückerwerbskaufpreis zu verlangen („**Verkaufsoption**“). Die ENTEGA AG ist in diesem Fall verpflichtet, die angebotenen Serie A-Anteile zu übernehmen. Eine Anpassung ist jedoch erst mit Wirkung zu dem am 1. Januar 2029 beginnenden Geschäftsjahr der Netzgesellschaft möglich. Die Laufzeit nach § 5a VermAnlG bleibt damit gewahrt.

5.14 Anlegergruppe und Anlagehorizont (§ 4 Satz 1 Nr. 15 VermVerkProspV)

5.14.1 Anlegergruppe

Die Konzessionskommunen bilden die Anlegergruppe im Sinne der § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a VermAnlG und § 4 Satz 1 Nr. 15 VermVerkProspV. Die Konzessionskommunen können die Vermögensanlage entweder selbst erwerben oder über eine zu 100 % gehaltene kommunale Tochtergesellschaft und sich so erstmals unmittelbar als Gesellschafter an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Als kommunale Tochtergesellschaft ist lediglich eine Gesellschaft zugelassen, an der ausschließlich eine Konzessionskommune als unmittelbarer, stimmberechtigter Anteilseigner beteiligt ist. Konzessionskommunen sind sämtliche Städte und Gemeinden, für deren jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet oder auch Ortsteile Konzessionsverträge mit der ENTEGA AG oder Netzgesellschaft abgeschlossen wurden (siehe Abschnitt 6.3.10.2c) *Konzessionsverträge zugunsten der Netzgesellschaft*, Seite 152 ff.).

5.14.2 Kenntnisse und Erfahrungen

Das Angebot richtet sich an Konzessionskommunen mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen, die bereits über Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen oder sich die für eine Anlage in Vermögensanlage erforderlichen Kenntnisse verschaffen können. Konzessionskommunen, die sich zur Investition in die angebotene Vermögensanlage entscheiden, sollten insbesondere in der Lage sein, die mit einer Investition in die angebotenen Vermögensanlagen verbundenen

Risiken angemessen beurteilen zu können und somit den Anforderungen an eine Investition in Vermögensanlagen gerecht zu werden.

5.14.3 Anlegerkategorie

Zeichnen können nur die Konzessionskommunen, die für die Zwecke dieser Vermögensanlage als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG eingestuft werden. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die in der Lage sind, einen Totalverlust des von ihnen geleisteten Kaufpreises sowie der Gefährdung ihres sonstigen Vermögens durch weitere zusätzliche, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen hinzunehmen.

Das Angebot richtet sich ausschließlich an solche Konzessionskommunen, die die Absicht haben, sich unmittelbar oder mittelbar über eine zu 100 % gehaltene Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft und über diese mittelbar an der Netzgesellschaft unternehmerisch zu beteiligen und die in der Lage sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen bis hin zu einem Totalverlust von 100 % der auf ihren jeweiligen Geschäftsanteil gezahlten Kaufpreise bzw. geleisteten Ausgabebeiträge sowie der Gefährdung ihres sonstigen Vermögens durch weitere zusätzliche, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen. Dies kann bei einer Konzessionskommune als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu einer Überschuldung führen. Die Überschuldung kann wiederum zu kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 137 ff. HGO führen. Bei einer von ihr gehaltenen kommunalen Tochtergesellschaft als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft kann dies zur Insolvenz führen (siehe Abschnitt 4.1 *Maximalrisiko (§ 2 Abs. 2 Satz 7 VermVerkProspV)*, Seite 66 f.).

5.14.4 Anlagehorizont

Die unmittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und die damit verbundene mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft zielen auf ein langfristiges unternehmerisches Engagement der Konzessionskommunen ab.

Das Engagement der Konzessionskommunen kann erstmalig 28 Jahre nach Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. im Jahr 2049) durch ordentliche Kündigung des Konsortialvertrags und der darauffolgenden Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft an die ENTEGA AG beendet werden. Der Anlagehorizont beträgt damit mindestens 28 Jahre. Die Vermögensanlage eignet sich daher nur für Konzessionskommunen, die Mittel langfristig investieren können.

Den Konzessionskommunen soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und anlageobjektbezogenen Risiken. Aus der individuellen Situation der einzelnen Konzessionskommune können sich zusätzliche Risiken ergeben. Die Konzessionskommunen sollten den Abschnitt 4 *Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV)* Seite 66 ff. aufmerksam gelesen und verstanden haben.

Das Angebot richtet sich ausschließlich an solche Konzessionskommunen, die die Absicht haben, sich an der Beteiligungsgesellschaft und über diese mittelbar an der

Netzgesellschaft unternehmerisch zu beteiligen und die in der Lage sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen bis hin zu einem Totalverlust von 100 % des für ihre jeweiligen Serie A-Anteile geleisteten Kaufpreises sowie der Gefährdung ihres sonstigen Vermögens durch weitere zusätzliche, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen. Dies kann bei einer Konzessionskommune als Gesellschafter einer GmbH in außergewöhnlichen Fällen zu einer Überschuldung oder zur Insolvenz einer von ihr gehaltenen kommunale Tochtergesellschaft führen (siehe Abschnitt 4.1 *Maximalrisiko (§ 2 Abs. 2 Satz 7 VermVerkProspV)*, Seite 66 f.)

5.15 Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage

Bei dem öffentlichen Angebot der vorliegenden aus den Serie A-Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft bestehenden Vermögensanlage für den Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis im Betrag von bis zu EUR 14.786.397,45 auf der Grundlage des vorliegenden Prospekts handelt es sich um die sog. „**Erste Beteiligungsphase**“ oder das „**Erste Erwerbsangebot**“ der Serie A-Anteile.

Die ENTEGA AG als Anbieterin verpflichtet sich, nach Abschluss der Ersten Beteiligungsphase denjenigen Konzessionskommunen, die das Erste Erwerbsangebot nicht angenommen haben („**Erwerbsberechtigte Kommunen**“), ein zweites Erwerbsangebot zu unterbreiten, das die Erwerbsberechtigten Kommunen bis Ende Juni 2022 annehmen können („**Zweites Erwerbsangebot**“).

Das Zweite Erwerbsangebot wird zu denselben Bestimmungen und Bedingungen wie das Erste Erwerbsangebot erfolgen, d. h. Erwerb einer dem Umtauschverhältnis entsprechenden Anzahl von Serie A-Anteilen zum gleichen Kaufpreis wie im Ersten Erwerbsangebot sowie Beitritt zum Konsortialvertrag. Der Kaufpreis richtet sich nach dem im Konsortialvertrag definierten Marktwert (siehe Abschnitt 5.12 *Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV)*, Seite 124 f.).

Die ENTEGA AG hat deswegen PwC beauftragt, das Erste Bewertungsgutachten zu erstellen. Der Unternehmenswert der Netzgesellschaft hängt von deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab und wird maßgeblich durch die im Abschnitt 4.4.1.11 *Markt- und Umfeldrisiken*, Seite 77 f. dargestellten Markt- und Umfeldrisiken, das Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen und Risiken aus Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst.

Die ENTEGA AG finanziert den Erwerb von Aktien der Netzgesellschaft im Rahmen des Zweiten Erwerbsangebots u.a. erneut durch weitere Gesellschafterdarlehen oder durch die Verzinste Kaufpreisstundung.

Der Erwerb der weiteren Serie A-Anteile soll voraussichtlich mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 erfolgen (vgl. § 4.1 des Konsortialvertrags).

Sofern die ENTEGA AG nicht mehr über eine ausreichende Anzahl an Serie A-Anteilen verfügt, sollen weitere Geschäftsanteile bis zu einer Grenze von insgesamt 41.833 Geschäftsanteilen im Wege einer Kapitalerhöhung der Beteiligungsgesellschaft geschaffen werden, womit insgesamt 41.415 Serie A-Anteile bestünden. Vom Gesamt-

stammkapital der Beteiligungsgesellschaft zeichnen die Konzessionskommunen 99 %, bzw. zur Vermeidung von Spitzenbeträgen effektiv 98,93 %, während die verbleibenden Serie A-Anteile sowie weitere 1 % Serie B-Anteile bei der ENTEGA AG verbleiben (zu den damit verbundenen Risiken siehe Abschnitt 4.4.1.5 *Risiko der Verwässerung der von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft*, Seite 73).

Dies wird an den Erwerb weiterer Aktien an der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft gekoppelt, bis diese 25,1 % der Aktien an der Netzgesellschaft hält.

Sind nach dem Zweiten Erwerbsangebot noch bestehende Serie A-Anteile verfügbar, weil nicht alle Erwerbsberechtigten Kommunen ihr Erwerbsrecht ausgeübt haben, können die bereits beteiligten Konzessionskommunen ihren jeweiligen Anteil aufstocken, indem sie bis Ende November 2022 von einem weiteren Zuerwerbsrecht Gebrauch machen. Diese zusätzlichen Anteile sollen sodann im Jahr 2022 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2023 erworben werden (vgl. § 5.1 des Konsortialvertrags). Hält die Beteiligungsgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht 25,1 % der Aktien an der Netzgesellschaft, kann sie ihre Aktien bis zu dieser Schwelle im Rahmen des Zweiten Erwerbsangebots aufstocken. Ist diese Schwelle bereits erreicht, erwirbt die Beteiligungsgesellschaft keine weiteren Aktien an der Netzgesellschaft.

Ein Zweites Erwerbsangebot findet nicht statt, wenn sich sämtliche Konzessionskommunen bereits im Rahmen der Ersten Beteiligungsphase an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen.

Erstmalig nach Ablauf des Jahres 2028 und sodann regelmäßig im Abstand von drei Jahren sollen weitere Erwerbsangebote im Rahmen von weiteren Beteiligungsrounds erfolgen („**Weitere Erwerbsangebote**“; vgl. § 15 des Konsortialvertrags), soweit die maximale Beteiligungsquote der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft von 25,1 % noch nicht erreicht ist.

Im Rahmen der Weiteren Erwerbsangebote (zusammen mit dem Zweiten Erwerbsangebot die „**Weiteren Beteiligungsrounds**“) wird (i) Neuen Konzessionskommunen sowie (ii) jeder Konzessionskommune, die noch nicht an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, der Erwerb einer dem Umtauschverhältnis entsprechenden Anzahl von Serie A-Anteilen oder Neuen Serie A-Anteilen zum dann aktuellen Marktwert angeboten. Die Weiteren Erwerbsangebote können von Neuen Konzessionskommunen und zuvor noch nicht beteiligten Konzessionskommunen voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem jeweiligen Stichtag angenommen werden. Soweit die ENTEGA AG noch eine zur Erfüllung der Weiteren Erwerbsangebote erforderliche Anzahl an Serie A-Anteilen hält, erwerben die Neuen Konzessionskommunen und zuvor noch nicht beteiligten Konzessionskommunen, die eines der Weiteren Erwerbsangebote annehmen, die entsprechenden Serie A-Anteile von der ENTEGA AG nach dem für sie geltenden Umtauschverhältnis. Im Übrigen sollen weitere Geschäftsanteile im Wege einer Kapitalerhöhung der Beteiligungsgesellschaft (gekoppelt mit einem Erwerb weiterer Aktien der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft) geschaffen und zu jeweils 99 % an die Neuen Konzessionskommunen ausgegeben bzw. verkauft werden. Das übrige 1 % der so neu geschaffenen Geschäftsanteile verbleibt als Serie B Anteile bei ENTEGA AG.

Die Weiteren Beteiligungsrunden werden nicht stattfinden, wenn die Beteiligungsgesellschaft bereits in der ersten Beteiligungsphase 25,1 % des Grundkapitals der Netzgesellschaft erwirbt.

5.16 Treuhandvertrag (§ 4 Satz 2 VermVerkProspV)

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um einen Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG. Ein Treuhandvertrag ist daher nicht als Teil des Prospekts beizufügen.

5.17 Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle (§ 4 Satz 3 VermVerkProspV)

Es ist kein Mittelverwendungskontrolleur beauftragt worden. Ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist daher nicht beizufügen.

6. DIE EMITTENTIN

6.1 Angaben über die Emittentin

6.1.1 Firma, Sitz und Geschäftsanschrift (§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV)

Emittentin der vorliegend angebotenen Vermögensanlage ist die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Darmstadt. Die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.

6.1.2 Datum der Gründung (§ 5 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Beteiligungsgesellschaft als Emittentin wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 9. Januar 2020 errichtet.

Anschließend wurde die Beteiligungsgesellschaft am 19. Februar 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und damit gegründet. Die Beteiligungsgesellschaft hat vor der Eintragung in das Handelsregister keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Deswegen bemisst sich die Laufzeit der Vermögensanlage nach dem Konsortialvertrag (siehe Abschnitt 5.13.1 *Laufzeit sowie Kündigungsfrist*, Seite 125 f.).

6.1.3 Rechtsordnung und Rechtsform (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Beteiligungsgesellschaft als Emittentin der angebotenen Vermögensanlage ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH. Dabei handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft haftet sie ihren Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Beteiligungsgesellschaft hat ihren Sitz in Deutschland. Sie unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

6.1.4 Zusätzliche Angaben über die Struktur eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Emittentin hat keinen persönlich haftenden Gesellschafter.

6.1.5 Satzung und Unternehmensgegenstand (§ 5 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die Beteiligungsgesellschaft hat nach ihrem Gesellschaftsvertrag folgenden Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft ist das Halten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen der Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung und hiermit verbunden der Werterhalt und die Wertsteigerung des Netzvermögens der Netzgesellschaft, insbesondere der Strom- und Gasnetze. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die Beteiligungsgesellschaft übt keine (auch keine nur geringfügige) operative Tätigkeit aus, sondern hat

ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der Netzgesellschaft. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

Die Beteiligungsgesellschaft darf sich an Personengesellschaften nicht beteiligen und andere Einkünfte als Ausgleichszahlungen, Dividenden und andere Ausschüttungen (z. B. Zinsen aus Darlehensverträgen, die nicht dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer unterliegen) nicht vereinnahmen. Eine Organschaft zu Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Schließlich darf die Beteiligungsgesellschaft keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen. Abgesehen davon darf die Beteiligungsgesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere die zum Beteiligungserwerb erforderliche Finanzierung aufnehmen.

6.1.6 Zuständiges Registergericht und Nummer der Eintragung (§ 5 Nr. 5 VermVerkProspV)

Für die Beteiligungsgesellschaft als Emittentin ist das Amtsgericht Darmstadt als Registergericht zuständig. Die Beteiligungsgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 eingetragen.

6.1.7 Konzernbeschreibung (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV)

Die Beteiligungsgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und mindestens bis zur erstmaligen Beteiligung von Konzessionskommunen ein Konzernunternehmen der ENTEGA AG im Sinne des §§ 15 ff. AktG (zur Beschreibung des ENTEGA-Konzerns, siehe Abschnitte 6.3.7.4 *Mit der Anbieterin und der Emittentin verbundene Unternehmen gemäß § 271 HGB (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)*, Seite 137 ff. und 2.7, Seite 14 f.).

6.2 Angaben über das Kapital der Emittentin

6.2.1 Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile (§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Höhe des Stammkapitals der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 25.000,00 und ist von der ENTEGA AG voll eingezahlt. Das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft besteht aus 25.000 GmbH-Anteilen. Diese sind eingeteilt in 24.750 Serie A-Anteile sowie 250 Serie B Anteile.

6.2.2 Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Beteiligungsgesellschaft als Emittentin keine Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des VermAnlG ausgegeben. Die Beteiligungsgesellschaft als Emittentin hat keine Wertpapiere ausgegeben.

6.2.3 Wertpapiere mit Umtausch- und Bezugsrecht auf Aktien (§ 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV)

Bei der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin handelt es sich weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Europäische Gesellschaft (SE). Die Beteiligungsgesellschaft hat keine Wertpapiere ausgegeben, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen.

6.3 Angaben über die Gründungsgesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

6.3.1 Firma und Sitz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Gründungsgesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin ist die ENTEGA AG mit Sitz in Darmstadt, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, HRB 5151.

Einziges Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist ebenfalls die ENTEGA AG mit Sitz in Darmstadt, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, HRB 5151.

6.3.2 Art und Gesamtbetrag der gezeichneten und eingezahlten Einlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Der Gesamtbetrag der von der ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlage beträgt EUR 25.000,00.

6.3.3 Gewinnbeteiligung und Entnahmerechte (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als alleinige Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt am **Gewinn und Verlust der Beteiligungsgesellschaft** im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Emittentin teil. Im Geschäftsjahr 2020 hält die ENTEGA AG sämtliche Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft wird jedoch keine ausschüttungsfähigen Gewinne erzielen (Prognose).

Nach Durchführung des Ersten Erwerbsangebots hält die ENTEGA AG nur noch die von ihr gehaltenen Serie B-Anteile sowie 28 Serie A-Anteile (1 % der Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft). Die Höhe der Gewinnbeteiligung der ENTEGA AG beträgt während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage kumuliert brutto EUR 260.566,50 (Prognose).

Darüber hinaus stehen der ENTEGA AG als alleiniger Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

6.3.4 Angaben über Straftaten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 VermVerkProspV)

6.3.4.1 Eintragung in Bezug auf Verurteilungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als alleinige Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, für die kein Führungszeugnis erteilt wird und die sich als solche auch nicht nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches („**StGB**“), § 54 KWG, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WPHG**“) oder § 369 AO strafbar machen kann. Eine Eintragung wegen entsprechender Verurteilungen gibt es deswegen nicht.

6.3.4.2 Ausländische Verurteilungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV)

Für die ENTEGA AG als alleinige Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren auch keine ausländischen Verurteilungen wegen einer mit den genannten Taten vergleichbaren Straftat.

6.3.5 Angaben über Insolvenzverfahren (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV)

6.3.5.1 Eröffnung Insolvenzverfahren (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a) VermVerkProspV)

Über das Vermögen der ENTEGA AG als alleiniger Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

6.3.5.2 Geschäftsführung einer insolventen Gesellschaft (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6b) VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als alleinige Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.

6.3.6 Entziehung der Bankerlaubnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)

Die BaFin hat der ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Vergangenheit keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen entzogen.

6.3.7 Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 VermVerkProspV)

6.3.7.1 Mit dem Vertrieb beauftragte Unternehmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

6.3.7.2 Fremdkapitalgebende Unternehmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

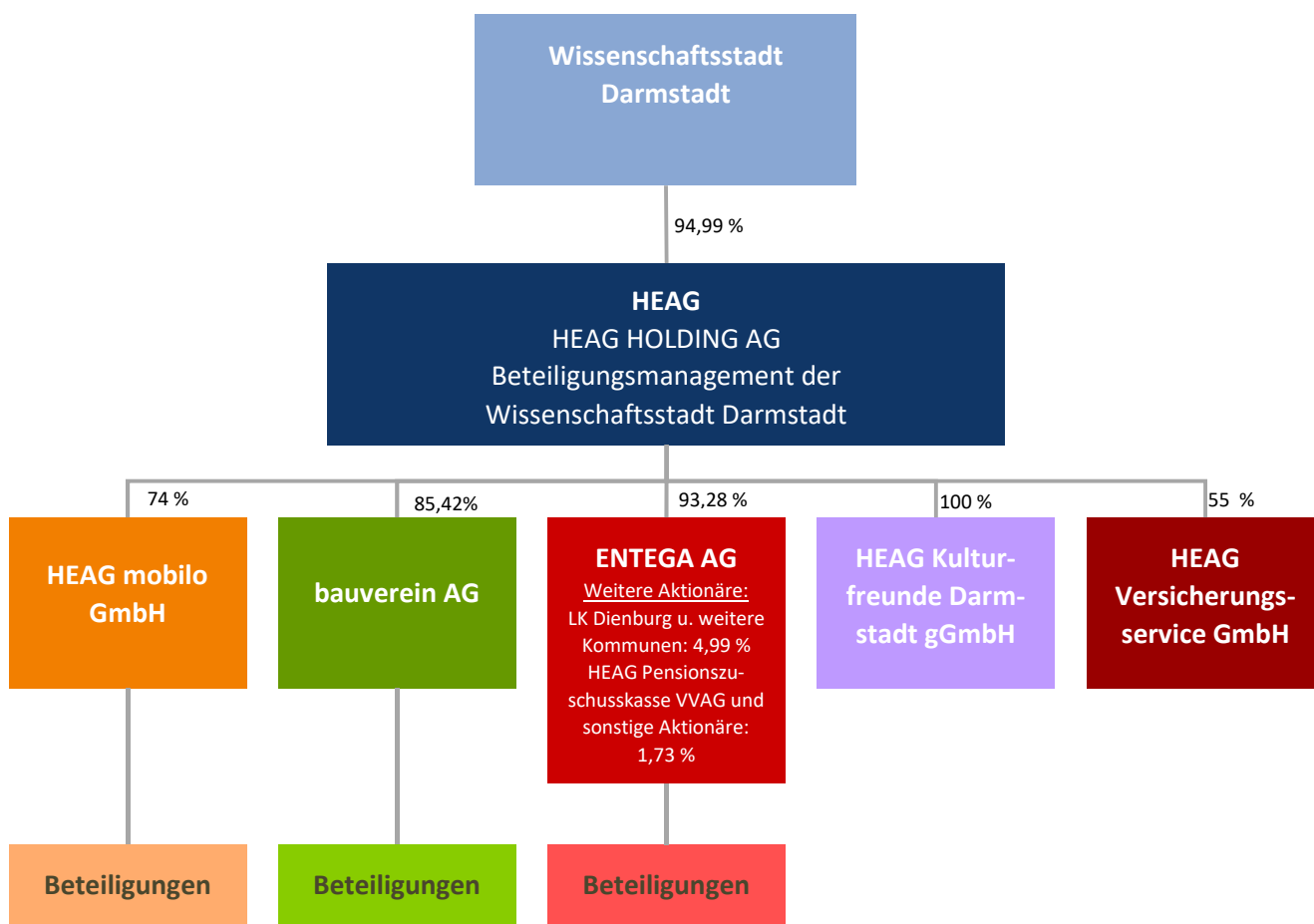
Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

6.3.7.3 Lieferungen und Leistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts, also den Aktien an der Netzgesellschaft, Lieferungen und Leistungen erbringen.

6.3.7.4 Mit der Anbieterin und der Emittentin verbundene Unternehmen gemäß § 271 HGB (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die Beteiligungsgesellschaft ist Bestandteil des von der ENTEGA AG geführten ENTEGA-Konzerns (siehe Abschnitt 6.3.7.4b) ee ENTEGA AG, Seite 140f.) Der ENTEGA-Konzern ist Teilkonzern des von der HEAG Holding AG – Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt („HEAG“) geleiteten Konzerns („HEAG-Konzerns“, siehe hierzu Abschnitt 6.3.7.4a) Mutterunternehmen, Seite 138). Im Folgenden ein vereinfachter Überblick über die Beteiligungsstruktur des HEAG-Konzerns.



a) *Mutterunternehmen*

aa) *Beteiligungen an der ENTEGA AG*

Die HEAG ist mit einem Anteil von 93,28 % am Grundkapital der ENTEGA AG beteiligt. Weitere Aktionäre der ENTEGA AG sind derzeit der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie weitere Kommunen mit einer Beteiligung am Grundkapital in Höhe von 4,99 %, die HEAG Pensionszuschusskasse VVaG sowie sonstige Aktionäre mit 1,73 %. Am Grundkapital der HEAG sind wiederum die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu 94,99 % sowie die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt zu 5,01 % beteiligt.

Die HEAG ist Mutterunternehmen der ENTEGA AG gemäß § 290 HGB und somit ein mit ihr verbundenes Unternehmen, da sie einen die ENTEGA AG konsolidierenden Konzernabschluss erstellt. Die ENTEGA AG ist deswegen gemäß § 291 HGB dem Grunde nach von der gesetzlichen Verpflichtung befreit, ihrerseits einen Konzernabschluss aufzustellen. Sie stellt aber freiwillig einen Konzernabschluss auf, der die Gesellschaften des ENTEGA-Konzerns und ihre weiteren Beteiligungen einbezieht.

Vorstände der HEAG sind Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend und Dr. Markus Hoschek.

b) *Konsolidierte Tochterunternehmen der HEAG*

Die folgende Liste gibt Auskunft über die Gesellschaften, die die HEAG in ihrem Konzernabschluss vollkonsolidiert hat:

aa) *bauverein AG*

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
bauverein AG	85,42 %	Armin Niedenthal, Sybille Wegerich

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die von der bauverein AG unmittelbar gehaltenen Beteiligungen und den jeweiligen prozentualen Anteil am Stamm- oder Grundkapital der jeweiligen Gesellschaft

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
BVD daheim GmbH & Co. KG	100 %	BVD Verwaltungs-GmbH
BVD New Living GmbH & Co. KG	100 %	BVD Verwaltungs-GmbH
BVD Quartier GmbH	100 %	BVD Verwaltungs-

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
& Co. KG		GmbH
BVD Gewerbe GmbH	94,99 %	Bernd Bärfacker, Jürgen Müller
BVD WoBau GmbH & Co. KG	100 %	BVD Verwaltungs- GmbH
BVD Südhessen GmbH	100 %	Bernd Bärfacker, No- gueira Pérez
BVD Immobilien GmbH & Co. Postsied- lung KG	99,90 %	BVD Verwaltungs GmbH

bb) Tochtergesellschaft der BVD Gewerbe GmbH

Die folgende Liste gibt Auskunft über die von der BVD Gewerbe GmbH unmittelbar gehaltenen Beteiligungen und den jeweiligen prozentualen Anteil am Stamm- oder Grundkapital der jeweiligen Gesellschaft

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
HEAG Wohnbau GmbH	94,99 %	Stefan Backmund, Claus Müller

cc) Tochtergesellschaften der BVD Südhessen GmbH

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die von der BVD Südhessen GmbH unmittelbar gehaltenen Beteiligungen und den jeweiligen prozentualen Anteil am Stamm- oder Grundkapital der jeweiligen Gesellschaft

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
Wohnungsgesellschaft HEGEMAG GmbH & Co. Südhessen KG	99,99 %	BVD Südhessen Ver- waltungs-GmbH

dd) HEAG mobilo GmbH

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
HEAG mobilo GmbH	74 %	Michael Dirmeier, Matthias Kalbfuss, Bettina Clüsserath

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die von der HEAG mobilo GmbH unmittelbar gehaltenen Beteiligungen und den jeweiligen prozentualen Anteil am Stamm- oder Grundkapital der jeweiligen Gesellschaft:

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
HEAG mobiBus GmbH & Co. KG	99,32 %	HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH

ee) ENTEGA AG

Die folgende Liste gibt Auskunft über die Unternehmen, die mit der ENTEGA AG gemäß § 271 Abs. 2 HGB verbunden sind oder an denen sie eine Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 S. 2 HGB unterhält sowie ihre prozentuale Beteiligung an deren Stamm-, Grund- oder Gesellschaftskapital:

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
bauTega GmbH	49 %	Julia Antoni, Ralf Schneider
ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH	100 %	Andreas Niedermaier, René Sturm
citiworks AG	100 %	Dr. Marko Dietmar Brunner, Christian Stewens
Count + Care GmbH & Co. KG	74,9 %	COUNT+CARE Verwaltungs-GmbH
COUNT+CARE Verwaltungs-GmbH	74,9 %	Volker Michael Abert, José David da Torre Suárez
ENTEKA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG	100 %	ENTEKA Abwasserreinigung Verwaltungs-GmbH
ENTEKA Abwasserreinigung Verwaltungs-GmbH	100 %	Dr. Julia Klinger
ENTEKA Gebäude-technik GmbH & Co. KG	100 %	ENTEKA Gebäude-technik Verwaltungs-GmbH
ENTEKA Gebäude-technik Verwaltungs-GmbH	100 %	Martin Scherrer, André Kelnhofer
Effizienz:Klasse GmbH	49 %	Norbert Stang, Ludwig Jung

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
ENTEGA Medianet GmbH	100 %	Christoph Busch, Frank Gey, Matthias W. Sand, Thomas Schmidt
ENTEGA NATURpur Institut gGmbH	100 %	Matthias Send, Michael Ortmanns
ENTEGA Regenerativ GmbH	100 %	Markus Horn, Guido Böß, Hester Huisman
ENTEGA STEAG Wärme GmbH	49 %	Thomas Billotet, Markus Horn
ENTEGA Wasserversorgung Biblis GmbH	74,9 %	Uwe Allmrodt, Horst Fischer
Global Tech I Offshore Wind GmbH	24,9 %	Dr. David Philipp Baureis, Dr. Martin Werner Brölsch
HSE Beteiligungs-GmbH	100 %	Hester Huisman, Thomas Schmidt
HSE Unterstützungskasse e.V. - Zweckgesellschaft	Vollkonsolidiert/keine Beteiligungsquote	Heinz Gläser, Thomas Reubold, Klaus-Peter Thomas
HEAG Versicherungsservice GmbH	25 %	Thomas Krügel, Petra Rasch
Hessenwasser GmbH & Co. KG	27,27 %	Hessenwasser Verwaltungs-GmbH
Hessenwasser Verwaltungs-GmbH	27,33 %	Elisabeth Jreisat
Industriekraftwerk Breuberg GmbH	74 %	Joachim Krein, Gerd Ripper
Luxstream GmbH	25,10 %	Rolf Neubauer
MHKW Wiesbaden GmbH	24,50 %	Dr. Rohland Mohr, Wolfgang Zieger
MW-Mayer GmbH	95 %	Cornelius Ohland, Klaus Wagner
Netzgesellschaft (e-netz Südhessen AG)	100 %	Reinhard Kalisch, Holger Klein, Ines Schultze
Netzeigentumsgesellschaft Mörfelden-Walldorf GmbH & Co. KG	18,87 %	Netzeigentumsgesellschaft Mörfelden-Walldorf Verwaltungs-GmbH
Odenwälder Wasser- und Abwasser-Service GmbH	29 %	Barbara Crossaint, Sean Allen Brent
Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH	25,10 %	Christian Albert, Dirk Heesen

c) *Verbundene Unternehmen der Emittentin*

Einige der unter Abschnitt 6.3.74b) ee) ENTEGA AG, Seite 140 genannten Beteiligungen und verbundenen Unternehmen der ENTEGA AG halten ihrerseits noch weitere Beteiligungen. Im Folgenden sind diese Tochtergesellschaften sowie ihre prozentuale Beteiligung der jeweiligen Tochtergesellschaft am Stamm-, Grund- bzw. Gesellschaftskapital aufgelistet und die jeweiligen Geschäftsführer, Vorstände und Komplementäre dieser Gesellschaften aufgelistet :

aa) ENTEGA Medianet GmbH

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
PEB Breitband GmbH & Co. KG	51 %	PEB Breitband Beteiligungsgesellschaft mbH

bb) ENTEGA Regenerativ GmbH

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
ENTEKA EGO Windpark Stillfüssel GmbH & Co. KG	98 %	ENTEKA Windpark Stillfüssel Verwaltungs-GmbH
ENTEKA EGO Windpark Stillfüssel Verwaltungs-GmbH	98%	Yvonne Blind, Florian Häuser, Simon Koch
ENTEKA NATURpur AG	100 %	Markus Horn
ENTEKA Solarpark Lauingen GmbH & Co. KG	49 %	ENTEKA Solarpark Lauingen Verwaltungs-GmbH
ENTEKA Solarpark Lauingen Verwaltungs-GmbH	49 %	Patrick Biehle, Oliver Porr, Martin Oellerer, Anne Westhäuser
ENTEKA Solarpark Leiwen GmbH & Co. KG	49 %	ENTEKA Solarpark Leiwen Verwaltungs-GmbH, LHI SolarWind Beteiligungs GmbH
ENTEKA Solarpark Leiwen Verwaltungs-GmbH	49 %	Patrick Biehle, Oliver Porr, Martin Oellerer, Anne Westhäuser
ENTEKA Solarpark Thüngen GmbH & Co. KG	49 %	ENTEKA Solarpark Thüngen Verwaltungs-GmbH, LHI SolarWind Beteiligungs GmbH

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
ENTEGA Solarpark Thüngen Verwal- tungs-GmbH	49 %	Patrick Biehle, Oliver Porr, Martin Oellerer, Anne Westhäuser
ENTEGA Windpark Binselberg GmbH & Co. KG	90 %	ENTEGA Windpark Binselberg Verwal- tungs-GmbH.
ENTEGA Windpark Binselberg Verwaltungs-GmbH	100 %	Anne Janßen, Dr. Yvonne Käsler- Simmons
ENTEGA Windpark Erksdorf GmbH	87,5 %	Dr. Yvonne Käsler- Simmons, Mathias Hermann
ENTEGA Windpark Hausfirste GmbH & Co. KG	100 %	ENTEGA Windpark Hausfirste Verwal- tungs-GmbH
ENTEGA Windpark Hausfirste Verwaltungs-GmbH	100 %	Ulrike Poneß, Peter Gevers
ENTEGA Windpark Hausfirste II GmbH	100 %	Peter Gevers, Julian Schindler
ENTEGA Windpark Schlächtern GmbH	100 %	Anne Westhäuser, Florian Häuser
ENTEGA Windpark Haiger GmbH & Co. KG	49 %	ENTEGA Windpark Haiger Verwaltungs- GmbH, LHI SolarWind Beteiligungs GmbH
ENTEGA Windpark Haiger Verwaltungs- GmbH	49 %	Dr. Zijad Lemes, Oli- ver Porr, Martin Oel- lerer, Anne Westhäu- ser
Piecki Sp. Z. o. o.	49 %	Uwe Weite, Dr. Zijad Lemes, Roman Schneider
WEO GmbH & Co. KG	33,3 %	WEO Verwaltungs- GmbH

cc) HSE Beteiligungs-GmbH

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
ENTEGA Plus GmbH	100 %	Frank Gey, Thomas Schmidt

dd) MW-Mayer GmbH

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
ORGABO-GmbH	100 %	Cornelius Ohland, Klaus Wagner

ee) Netzeigentumsgesellschaft Mörfelden-Walldorf GmbH & Co. KG

Gesellschaft	Beteiligungsquote	Vorstände/ Geschäftsführer/ Komplementäre
Netzeigentumsgesellschaft Mörfelden-Walldorf Verwaltungs-GmbH	100 %	Dr. Jörg Becker, Reinhard Kalisch, Katharina Diergarten

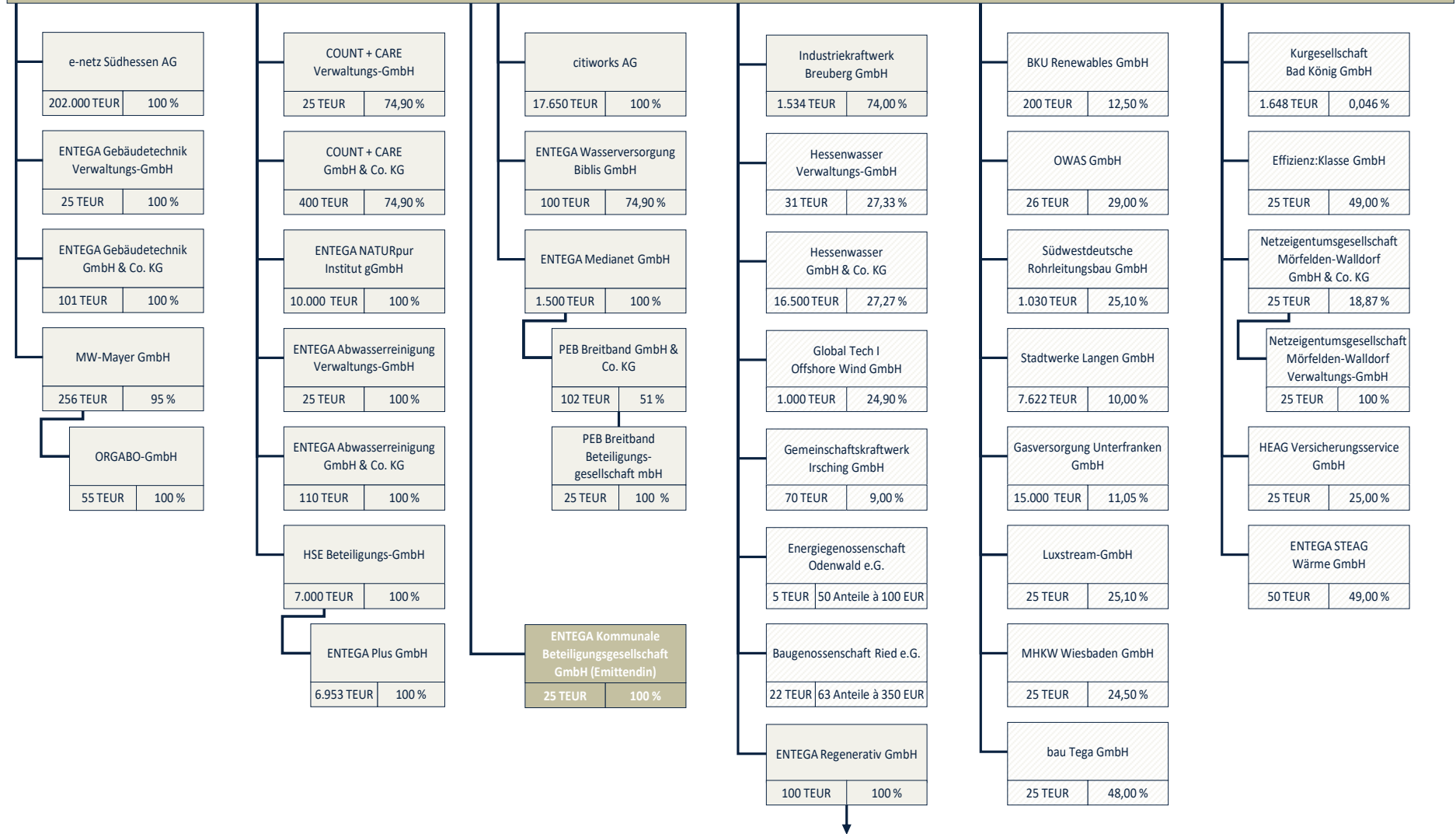
ff) Beschreibung des ENTEGA-Konzerns und der Einordnung des Emittenten darin (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV)

Der ENTEGA-Konzern ist ein Energie- und Infrastrukturdienstleister mit dem Fokus auf der Region Südhessen und mit seiner Tochtergesellschaft ENTEGA Plus GmbH auch der zweitgrößte bundesweite Anbieter von Ökostrom (Quelle: Statista). Der ENTEGA-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz in Höhe von EUR 1,86 Mrd. Im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahrs 2019 waren im ENTEGA-Konzern 1.918 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigt. Hauptaktionärin der ENTEGA AG ist die HEAG Holding AG – Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt (HEAG) mit einem Anteil von 93,28 % an der ENTEGA AG.

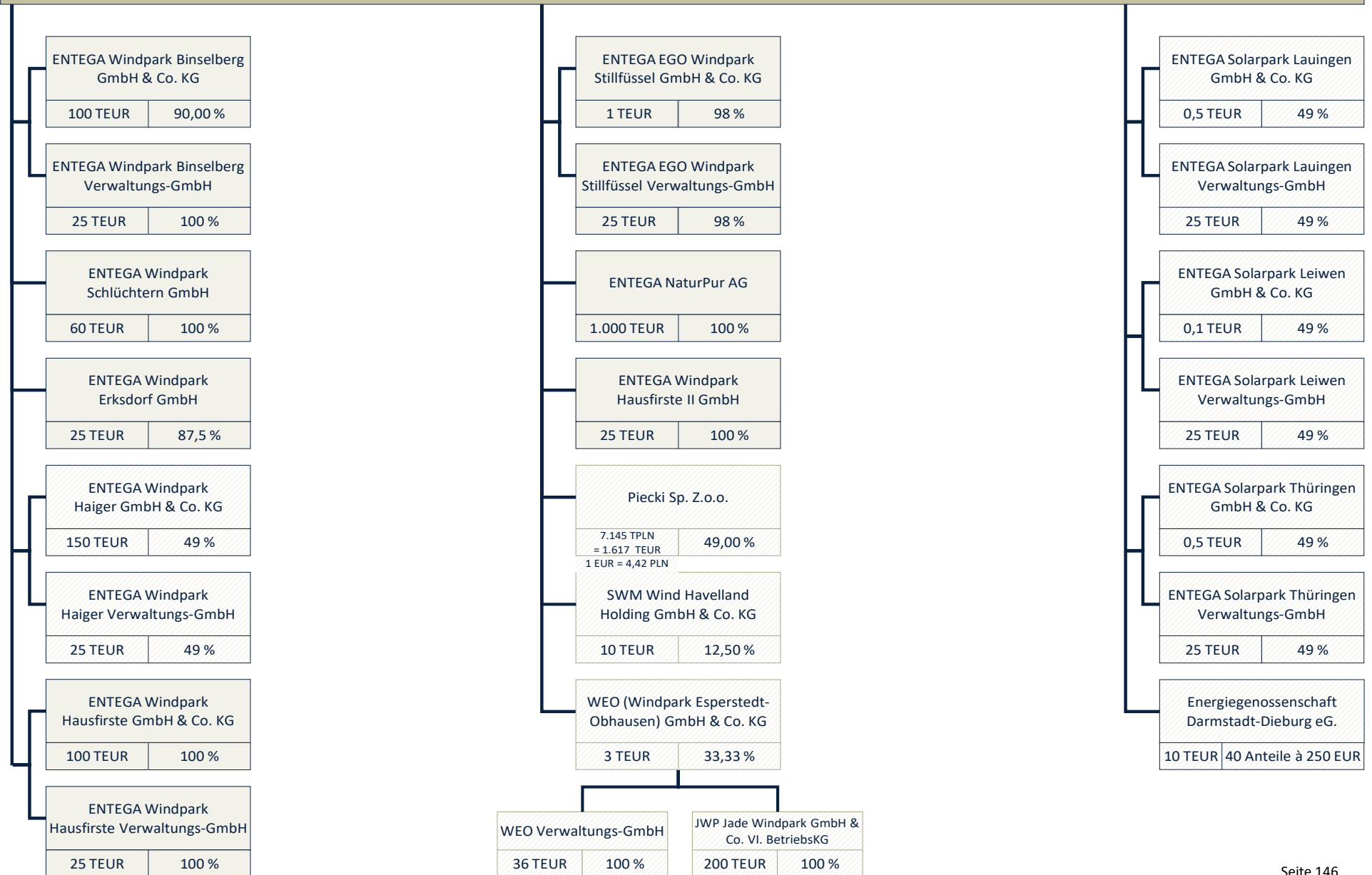
Zu seinen Geschäftsfeldern gehören die umweltschonende Energieerzeugung, der Bau und Betrieb von Infrastruktur- und Energieerzeugungsanlagen, der Betrieb von Energie- und Trinkwassernetzen, die Abfallentsorgung und Abwasserreinigung, Telekommunikationsdienstleistungen und Energiedatenmanagement, der Vertrieb von Energie und Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Energieeffizienzlösungen. Innerhalb des ENTEGA-Konzerns übernimmt die ENTEGA AG alle zentralen Querschnittsaufgaben wie zum Beispiel Kommunikation, Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf und Personalverwaltung. Darüber hinaus ist sie auch mit dem Energiehandel, der Erzeugung und der öffentlich-rechtlichen Betriebsführung operativ tätig und erzielt somit eigene Erträge.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Anbieterin und insofern Teil des ENTEGA-Konzerns. Nachfolgend findet sich eine bildliche Darstellung des ENTEGA-Konzerns zum 4. September 2020.

ENTEKA AG



ENTEKA Regenerativ GmbH



d) *Abschließendes Negativtestat*

Darüber hinaus ist die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

6.3.8 Tätigkeit der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 Abs. 3 VermVerkProspV)

6.3.8.1 Für mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragte Unternehmen

Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt keine Tätigkeiten für mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragte Unternehmen.

6.3.8.2 Für dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellende Unternehmen

Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt keine Tätigkeiten für dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellende Unternehmen.

6.3.8.3 Für Lieferungen und Leistungen zu Gunsten des Anlageobjekts erbringende Unternehmen

Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt keine Tätigkeiten für im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbringende Unternehmen.

6.3.8.4 Für in einem Beteiligungsverhältnis stehende oder verbundene Unternehmen i. S. v. § 271 HGB

Innerhalb des ENTEGA-Konzerns, also für ihre i. S. v. § 271 HGB verbundenen Unternehmen, übernimmt die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alle zentralen Querschnittsaufgaben wie zum Beispiel Kommunikation, Recht, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf und Personalverwaltung. Überdies ist sie auch mit dem Energiehandel, der Erzeugung und der öffentlich rechtlichen Betriebsführung operativ tätig und erzielt somit eigene Erträge.

Die ENTEGA AG hat daher mit verschiedenen Gesellschaften des ENTEGA-Konzerns Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, in denen sie sich verpflichtet, u.a. kaufmännische, rechtliche Dienstleistungen und Dienstleistungen in dem Bereich Personal und Ausbildung zu erbringen. Daneben

erbringt die ENTEGA AG auch Dienstleistungen in den Bereichen Einkauf, Fuhrpark und Immobilien und Services.

Darüber hinaus ist die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

6.3.9 Angaben zur Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zur Prospektaufstellung (§ 7 Abs. 4 VermVerkProspV)

6.3.9.1 Vertrieb der emittierten Vermögensanlage (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG ist als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie ist deren Anbieterin.

6.3.9.2 Fremdkapital (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung gestellt.

Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft jedoch Fremdkapital in Gestalt des ENTEGA-Darlehens von bis zu EUR 54 Mio. zur Verfügung stellen.

6.3.9.3 Lieferungen oder Leistungen (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt folgende Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts:

- Die ENTEGA AG hat die Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Netzgesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Netzgesellschaft vom 4. Juli 2019 i. H. v. EUR 2 Mio. übernommen.
- Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft das ENTEGA-Darlehen für die Zwecke des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft zur Verfügung stellen und diese der Beteiligungsgesellschaft verkaufen.

Darüber hinaus erbringt die ENTEGA AG keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

6.3.10 Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

6.3.10.1 Wichtigste Tätigkeitsbereiche (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Der Zweck der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin besteht allein darin, ihre Gesellschafter, also die sich beteiligenden Konzessionskommunen, (mittelbar) an der Netzgesellschaft zu beteiligen und die Ausgleichszahlung zu erhalten. Die Beteiligungsgesellschaft soll insoweit eine gemeinsame Willensbildung ihrer Gesellschafter in Bezug auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft ermöglichen. Eine darüber hinausgehende operative Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist nicht geplant.

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Beteiligungsgesellschaft besteht daher im Halten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft. Sie wird – soweit erforderlich – auch mit den gesamten Mitteln, die ihr durch das Zweite Erwerbangebot zufließen, weitere Aktien an der Netzgesellschaft (bis zu maximal 25,1 % des Grundkapitals der Netzgesellschaft) erwerben.

Aus den von ihr gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft fließen der Beteiligungsgesellschaft Beteiligungserträge zu, die sie ihren Gesellschaftern nach Abzug der Aufwendungen anteilig als Gewinn ausschüttet. Da zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag besteht, wird die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Aktionärin der Netzgesellschaft von der ENTEGA AG den Ausgleichsbetrag auf der Basis der derzeit geltenden Rechtslage unter Abzug einer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regeln eventuell einzubehaltenden Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag erhalten. Der Ausgleichsbetrag ist jeweils einen Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Netzgesellschaft, in welcher der von ihrem Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt wird, zur Zahlung fällig. Der Ausgleichsbetrag entsteht erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr 2021.

Im Übrigen partizipiert die Netzgesellschaft nicht am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft, denn gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags ist die Netzgesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn nach Maßgabe von § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die ENTEGA AG abzuführen. Dabei darf die Netzgesellschaft als Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag, an die ENTEGA AG abführen.

Der Gewinn der Beteiligungsgesellschaft wird jährlich nach Feststellung des Ergebnisses an die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ausgeschüttet.

6.3.10.2 Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Beteiligungsgesellschaft als Emittentin ist nicht von bestimmten Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage von wesentlicher Bedeutung wären. Die Emittentin ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von einzelnen Verträgen abhängig oder wird zukünftig von Verträgen abhängig sein, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Dies umfasst die folgenden Verträge:

a) *Konsortialvertrag*

Sämtliche Konzessionskommunen, die sich im Rahmen des Ersten Erwerbsangebots an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchten, müssen mit der ENTEGA AG und der Beteiligungsgesellschaft einen notariell zu beurkundenden Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft mit dem in Abschnitt 13.1 *Konsortialvertrag*, Seite 217 ff. ersichtlichen Inhalt abschließen. Dieser Konsortialvertrag wird von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft sein. Er enthält zum einen Regeln für die Kooperation der Parteien des Konsortialvertrags in Bezug auf die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und den Konsortialausschuss der Beteiligungsgesellschaft. Zum anderen regelt er darüber hinaus auch das Verhalten der Parteien des Konsortialvertrags im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte der Beteiligungsgesellschaft in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft und bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft. Da sich der Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft in dem Halten und Verwalten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft erschöpft und die Ausgestaltung des Beteiligungsverhältnisses maßgeblicher Gegenstand des Konsortialvertrags ist, ist dieser als wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft anzusehen.

Der Konsortialvertrag wird für eine Dauer von 28 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils zehn weitere Jahre, wenn er nicht von einer Partei des Konsortialvertrags mit einer Frist von sechs Monaten zu seinem jeweiligen Enddatum gekündigt wird. Das Recht jeder Partei, den Konsortialvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

b) *Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft*

Die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft (damals: ENTEGA Netz AG) haben am 19. September 2013 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Hauptversammlung der ENTEGA Netz AG hat dem Abschluss des Vertrags am 5. November 2013 zuge-

stimmt. Am 8. November 2013 wurde er in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Mit Blick auf die sich durch die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft ändernde Aktiönärsstruktur wird der Gewinnabführungsvertrag voraussichtlich in der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2021 angepasst. Mit der HEAG wird verhandelt, sich gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zu verpflichten, der Änderung des Gewinnabführungsvertrags in der Hauptversammlung der ENTEGA AG zuzustimmen. Der Gewinnabführungsvertrag verpflichtet die Netzgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an die ENTEGA AG abzuführen. Die ENTEGA AG wird sich ihrerseits entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichten, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Netzgesellschaft auszugleichen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird von wesentlicher Bedeutung für die Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft sein, da die Beteiligungsgesellschaft aufgrund des Gewinnabführungsvertrags nicht unmittelbar am Gewinn der Netzgesellschaft beteiligt wird, sich dafür aber die ENTEGA AG im Gewinnabführungsvertrag verpflichtet hat, der Beteiligungsgesellschaft als außenstehender Aktionärin der Netzgesellschaft während der Vertragsdauer für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft eine feste Ausgleichszahlung im Sinne des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG zu zahlen. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft ordnet in diesem Zusammenhang – vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Liquidität und des Nichtvorliegens eines mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefassten entgegenstehenden Beschlusses – die vollständige Ausschüttung des Bilanzgewinns der Beteiligungsgesellschaft an, sodass die feste Ausgleichszahlung abzüglich auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallender Verwaltungskosten, Zinsaufwendungen und Steuern in der Regel an die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft fließen wird.

Die Ausgleichszahlung nach dem Gewinnabführungsvertrag, die erstmals für das Geschäftsjahr 2021 erfolgen soll, hat eine Höhe von brutto EUR 87,41 je Aktie. Netto beträgt sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 EUR 79,26 je Aktie der Netzgesellschaft.

Die Ermittlung der Ausgleichszahlung erfolgt in Anlehnung an § 304 Abs. 2 AktG. Demnach ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Netzgesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Dieser durchschnittliche Gewinnanteil je Aktie wird unter Berücksichtigung des Risikoprofils einer festen Ausgleichszahlung errechnet durch Multiplikation des arithmetischen Mittelwerts aus quasi-

risikolosem Basiszins und risikobehafteter Eigenkapitalrendite der Netzgesellschaft mit dem anteiligen objektivierten Unternehmenswert der Netzgesellschaft, der auf eine Aktie entfällt. Dieser objektivierte Unternehmenswert der Netzgesellschaft liegt auch der Berechnung des Erwerbspreises zugrunde (siehe Abschnitt 5.12 *Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage (§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV)*, Seite 124 f.).

Die Parteien werden den Gewinnabführungsvertrag dahingehend ändern, dass die Ausgleichszahlung regelmäßig im Abstand von fünf Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung zu dem am 1. Januar 2029 beginnenden Geschäftsjahr der Netzgesellschaft, angepasst bzw. in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu bewertet wird. Zudem können Anpassungen vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Netzgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Netzgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage der Netzgesellschaft zukünftig betroffen sein wird.

Der geänderte Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs der Netzgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2028. Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die in § 7.3 des Gewinnabführungsvertrags aufgeführten Gründe.

c) *Konzessionsverträge zugunsten der Netzgesellschaft*

Die Konzessionsverträge schließen die Kommunen derzeit mit der ENTEGA AG ab. Die ENTEGA AG hat die Rechte aus den Konzessionsverträgen im Wege der Ausgliederung Teilbetrieb Netz auf die Netzgesellschaft übertragen. Nicht auf diesem Weg übertragene Rechte aus den Konzessionsverträgen tritt die ENTEGA AG gesondert an die Netzgesellschaft ab. Berechtigter und Verpflichteter aus diesen Konzessionsverträgen im Innenverhältnis ist damit die Netzgesellschaft. Im Außenverhältnis bleibt die ENTEGA AG als Vertragspartnerin des jeweiligen Konzessionsvertrags der Konzessionskommunen berechtigt und verpflichtet. Die Laufzeit von Konzessionsverträgen ist gesetzlich auf höchstens 20 Jahre begrenzt. Die Gemeinden müssen spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge das Vertragsende bekannt geben, um allen interessierten Energieversorgungsunternehmen die Teilnahme an dem Verfahren zur Übernahme des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet zu ermöglichen und so einen Wettbewerb bei der Vergabe der Konzessions-

sionen zu erreichen. Der überwiegende Teil der Konzessionsverträge der ENTEGA AG läuft im Jahr 2025 aus.

aa) Bestehen eines Konzessionsvertrags

Ein Konzessionsvertrag zwischen einer Konzessionskommune und der ENTEGA AG oder einer Konzessionskommune und der Netzgesellschaft liegt vor, wenn die jeweilige Konzessionskommune der ENTEGA AG oder der Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in ihrem Gemeindegebiet durch mindestens einen zwischen ihr und der ENTEGA AG bzw. der Netzgesellschaft bestehenden Konzessionsvertrag für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder für Gas zur Verfügung gestellt hat.

bb) Überlassung der Rechte aus den Konzessionsverträgen an die Netzgesellschaft

Die ENTEGA AG hat diese Rechte als übertragender Rechtsträger durch Ausgliederung ihres Teilbetriebs „Strom- und Gasversorgungsnetze“ mit Ausgliederungsplan vom 28. September 2007 an die ENTEGA Netz AG, heute die Netzgesellschaft, übertragen und die Netzgesellschaft damals somit neu gegründet (die „**Ausgliederung Teilbetrieb Netz**“, siehe Abschnitt 8.5 *Frühere Umwandlungsmaßnahmen bei der Netzgesellschaft*, Seite 174). Nicht auf diesem Weg übertragene Rechte aus danach abgeschlossenen Konzessionsverträgen tritt die ENTEGA AG gesondert an die Netzgesellschaft ab. Berechtigter und Verpflichteter aus diesen Konzessionsverträgen im Innenverhältnis ist damit die Netzgesellschaft. Im Außenverhältnis bleibt die ENTEGA AG als Vertragspartnerin des jeweiligen Konzessionsvertrags der Konzessionskommunen berechtigt und verpflichtet.

Die Strom- und Gasversorgungsnetze unterliegen den regulatorischen Vorgaben nach dem EnWG. Zu den Aufgaben der Netzgesellschaft gehören nach ihrem satzungsmäßigen Geschäftsgegenstand insbesondere das Halten, Verwalten, Verpachten und Pachten von Eigentum an Energieversorgungsnetzen, die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und netzdienlichen Anlagen und sonstigen Speicherungs- und Transport- bzw. Versorgungssystemen für Energie, Wärme und Wasser.

cc) Anzahl der zwischen der Konzessionskommune und der ENTEGA AG bestehenden Konzessionsvertragsverhältnisse

Für Zwecke dieses Prospekts wird angenommen, dass zwischen der ENTEGA AG bzw. der Netzgesellschaft und einer Konzessionskommune für deren Gemeindegebiet grundsätzlich nur maximal zwei Konzessionsvertragsverhältnisse (eines für Strom und eines

für Gas) bestehen können, unabhängig davon, ob das jeweilige Verhältnis auf Grundlage eines Konzessionsvertrags oder nachvertraglichen Zustands besteht.

dd) Ende des Konzessionsvertrags

Ein Strom-Konzessionsvertragsverhältnis bzw. ein Gas-Konzessionsvertragsverhältnis zwischen der ENTEGA AG bzw. der Netzgesellschaft und der jeweiligen Konzessionskommune für deren Gemeindegebiet liegt nicht länger vor bzw. endet, wenn die ENTEGA AG bzw. die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet nicht mehr Betreiberin des Elektrizitätsversorgungsnetzes bzw. des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG ist, weil die ENTEGA AG bzw. die Netzgesellschaft das vormals von ihr in dem jeweiligen Gemeindegebiet betriebene Elektrizitätsversorgungsnetz bzw. Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung an ein anderes Energieversorgungsunternehmen übereignet (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG) oder diesem den Besitz daran eingeräumt (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG) hat.

d) *Anleihe 2011*

Die Netzgesellschaft (damals noch: ENTEGA Netz AG) hat am 20. April 2011 die Anleihe 2011 begeben (Näheres dazu oben in den Abschnitten 4.4.1.6 *Anteilseignerwechsel auf Ebene der Netzgesellschaft*, Seite 73 f. und 4.4.1.20 *Finanzwirtschaftliche Risiken einschließlich Fremdkapitalrisiken*, Seite 83 f.). Die durch die Emission der Anleihe 2011 eingeworbenen Gelder reichte die Netzgesellschaft durch den Darlehensrahmenvertrag an die ENTEGA AG weiter.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht für den Fall, dass sich die ENTEGA AG nicht mehr als Mehrheitsaktionärin an der Netzgesellschaft beteiligt. Die Anleihe wird in diesem Fall zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn mindestens in Bezug auf 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe 2011 die Kündigung erklärt wird. In diesem Fall ist die Netzgesellschaft ihrerseits zur außerordentlichen Kündigung des Darlehensrahmenvertrags berechtigt. Die Anleihebedingungen sehen zudem eine Reihe von Negativverpflichtungen der Netzgesellschaft vor, u. a. ihr Vermögen nicht für die Besicherung von Finanzverbindlichkeiten zu verwenden, keine Finanzverbindlichkeiten zu begründen, sofern dies nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen gestattet ist, sowie keine wesentlichen Änderungen am Geschäftsgegenstand der Netzgesellschaft vorzunehmen. Zugleich sehen die Anleihebedingungen auch eine Reihe von Positivverpflichtungen und Zusicherungen vor, unter anderem verschiedene Informationspflichten sowie die Zusicherung, dass

zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe 2011 bestehende Finanzverbindlichkeiten der Netzgesellschaft getilgt wurden. Handelt die Netzgesellschaft den Negativverpflichtungen und Zusicherungen zuwider oder unterlässt sie es, ihnen zu entsprechen, kann dies die Anleihegläubiger zur Kündigung berechtigen, wenn die Netzgesellschaft dem Verstoß nicht innerhalb von fünf Tagen nach Benachrichtigung abhilft. Die Kündigung ist in diesen Fällen wirksam, wenn mindestens in Bezug auf 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der im Rahmen der Anleihe 2011 emittierten Schuldverschreibungen die Kündigung erklärt und dem Kündigungsgrund bis dahin nicht abgeholfen wird. Mit wirksamer Kündigung wird die Anleihe 2011 fällig gestellt und die Netzgesellschaft hat den Nennbetrag nebst aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung sowie ggf. eine Entschädigung aufzubringen. Bei besonders schwerwiegenden Kündigungsgründen, z. B. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Netzgesellschaft, bedarf es nicht einmal einer Erklärung der Kündigung. Zur Kündigung sind die Anleihegläubiger auch in weiteren Fällen berechtigt, etwa beim Verlust von für den Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft erforderlichen Konzessionen, auf deren Grundlage die Netzgesellschaft mehr als 50 % des Umsatzes erwirtschaftet hat und der Verlust geeignet ist, eine Verschlechterung des Ratings der Anleihe 2011 und einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Netzgesellschaft herbeizuführen. Die Anleihe 2011 ist durch die Verpfändung ausgewählter Bankkonten sowie die Abtretung von Forderungen in Höhe von EUR 68,786 Mio. besichert.

e) *ENTEGA-Darlehen*

Zur teilweisen Finanzierung des Kaufpreises für den Kauf der Aktien an der Netzgesellschaft gewährt die ENTEGA AG der Beteiligungsgesellschaft ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. zu einem Zinssatz von 2 %. Die tatsächliche Höhe des valuierten Darlehensbetrags hängt von der Anzahl der von den Konzessionskommunen erworbenen Geschäftsanteile ab. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2022. Wird das Darlehen nicht beendet, so verlängert sich seine Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr mit der Möglichkeit zur Kündigung bis spätestens 30. September des Folgejahrs. Dieses Vorgehen wiederholt sich von Jahr zu Jahr während der Darlehensgewährung, sofern keine Kündigung erfolgt. Das ENTEGA-Darlehen zahlt die ENTEGA AG aber nicht an die Beteiligungsgesellschaft aus. Vielmehr verrechnet sie den Auszahlungsanspruch mit dem Anspruch gegen die Beteiligungsgesellschaft auf Zahlung des Kaufpreises für die Aktien an der Netzgesellschaft. Die ENTEGA AG hat das Recht, nach Ablauf der Angebotsfrist für das Zweite Erwerbsangebot im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft Angebote von Kreditinstituten über eine besicherte Finanzierung einzuholen, mit der das

ENTEGA-Darlehen sowie weitere etwaig gewährte Gesellschafterdarlehen bzw. die Verzinste Kaufpreisstundung abgelöst werden können. Im Konsortialvertrag verpflichten sich die beteiligten Konzessionskommunen, dem Abschluss einer solchen Fremdfinanzierung zuzustimmen.

f) *ENTEGA-Aktienverpfändung*

Zur Sicherung des ENTEGA-Darlehens und der ggf. nach Abschluss des Zweiten Erwerbsangebots vereinbarten Verzinste Kaufpreisstundung (siehe Abschnitt 5.15 *Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage*, Seite 130 ff.) verpfändet die Beteiligungsgesellschaft die von ihr erworbenen Aktien an der Netzgesellschaft sowie sämtliche mit den Aktien zusammenhängenden Nebenrechte an die ENTEGA AG. Gesichert werden daher sämtliche bestehenden und künftigen, unbedingten und bedingten Ansprüche, die der ENTEGA AG aus oder im Zusammenhang mit dem ENTEGA-Darlehen gegen die Beteiligungsgesellschaft zustehen. Ungeachtet der Bestellung der Pfandrechte stehen die jeweiligen Verwaltungsrechte aus den Aktien, insbesondere die Stimmrechte, der Beteiligungsgesellschaft zu. Im Falle eines weiteren Gesellschafterdarlehens oder einer Verzinste Kaufpreisstundung im Rahmen einer weiteren Beteiligungsphase würden die Ansprüche der ENTEGA AG durch eine weitere Besicherung in Form einer Verpfändung der weiteren erworbenen Aktien besichert werden.

g) *Geschäftsbesorgungsvertrag*

Die ENTEGA AG und die Beteiligungsgesellschaft haben am 19. Februar 2020 einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen („**Geschäftsbesorgungsvertrag**“). In dem Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtet sich die ENTEGA AG gegenüber der Beteiligungsgesellschaft, eine Reihe von Dienstleistungen unter anderem kaufmännischer Art sowie auch in den Bereichen des Einkaufs und der Internen Revision zu erbringen. Er hat eine Laufzeit von zwei Jahren und soll sich nach deren Ablauf automatisch um ein Jahr verlängern, wenn die Parteien ihn nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf kündigen.

Darüber hinaus besteht keine Abhängigkeit der Beteiligungsgesellschaft von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

6.3.10.3 Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerk-ProspV)

Es gibt kein Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, das einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und/oder die

Vermögensanlage haben kann (siehe Abschnitt 4.4.1.29 *Risiken aus Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren*, Seite 90 f.).

6.3.10.4 Laufende Investitionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Es bestehen derzeit keine laufenden Investitionen bei der Beteiligungsgesellschaft.

6.3.10.5 Außergewöhnliche Ereignisse (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV)

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

7. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 VermVerkProspV)

7.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik

7.1.1 Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik (§ 9 Abs. 1 S. 1 VermVerkProspV)

7.1.1.1 Konkrete Projekte § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

a) *Konkretes Projekt*

Das konkrete Projekt entspricht dem Anlageobjekt (siehe Abschnitt 7.2 *Angaben über das Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)*, Seite 162 ff.). Das Anlageobjekt dieser Vermögensanlage besteht dabei in den Aktien an der Netzgesellschaft, welche die Beteiligungsgesellschaft erwerben wird.

b) *Nettoeinnahmen*

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden dem Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis in Höhe von insgesamt bis zu EUR 14.786.397,45 entsprechen. Die Nettoeinnahmen werden der Anbieterin als derzeitige Inhaberin der Serie A-Anteile der Emittentin zufließen. Die Kosten für die Gründung der Beteiligungsgesellschaft, die Konzeption des Angebots, die Prospekterstellung sowie für das Marketing und den Vertrieb der Vermögensanlage (sog. Weichkosten) werden von der ENTEGA AG als Anbieterin getragen.

c) *Anlageziel*

Anlageziel der Beteiligungsgesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VermVerkProspV ist es, die von der ENTEGA AG zur Verfügung gestellten Eigen- und Fremdmittel (vgl. Abschnitt 7.2.9 *Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV)*, Seite 166 ff.) zu nutzen, um Aktien an der Netzgesellschaft, dem Anlageobjekt, zu erwerben. Über das Halten und

Verwaltern der Aktien an der Netzgesellschaft hinaus soll die Beteiligungsgesellschaft Beteiligungserträge in Form der Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag erzielen und diese nach Abzug der Aufwendungen an ihre Gesellschafter als Gewinn ausschütten. Über die Gewinnausschüttung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft sollen die Konzessionskommunen eine angemessene Verzinsung des von ihnen eingesetzten Kapitals im Einklang mit den Vorgaben von § 121 Abs. 8 HGO erhalten. Anlageziel ist es zudem, den an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen über ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft eine (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft zu ermöglichen. Durch die mit dieser (mittelbaren) Beteiligung verbundenen Mitsprache- und Teilhaberechte soll die Zusammenarbeit zwischen der Netzgesellschaft und den unmittelbar oder mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen intensiviert werden. Hierbei soll in vertrauensvoller Zusammenarbeit – auch vor dem Hintergrund der stattfindenden Energiewende in Deutschland, des damit verbundenen verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien und der dadurch wachsenden Herausforderungen an die Versorgungsnetze – der Betrieb der Netzinfrastruktur mit dem Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung gewährleistet werden.

d) *Anlagepolitik*

Die Anlagepolitik der Beteiligungsgesellschaft besteht darin, mindestens 15 % bis maximal 25,1 % am Grundkapital der Netzgesellschaft zu erwerben. Die konkrete Höhe der Beteiligung steht noch nicht fest und hängt unmittelbar vom Erwerbsverlauf des Beteiligungsangebots ab.

e) *Anlagestrategie*

Anlagestrategie meint die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Anlagepolitik. Bestandteil der Anlagestrategie ist es dementsprechend, die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft bis zu einer Grenze von 25,1 % auszuweiten. Überschreitet das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen jedoch nicht ca. 59,76 % der Zähler in ihrem Gemeindegebiet zum 31. März 2020 (durchgerechnet 15 % der Aktien der Netzgesellschaft), so erwirbt die Beteiligungsgesellschaft exakt 15 % des Gesamtbetrags der Aktien der Netzgesellschaft.

Das Erwerbsinteresse der Konzessionskommunen bildet sich in der Anzahl der von ihnen erworbenen Serie A-Anteile ab. Die Anzahl der von der jeweiligen Konzessionskommune maximal zu erwerbenden Serie A-Anteile hängt vom Umtauschverhältnis ab. Nach dem Umtauschverhältnis können die Konzessionskommunen

für je zehn (10) Zähler in ihrem Gemeindegebiet einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft zum Marktwert zu erwerben, die durchgerechnet 0,629041305 Aktien an der Netzgesellschaft entspricht, wobei die Zuteilung proratarisch erfolgt, soweit die Zahl an Zählern keine vollen zehn (10) erreicht. Sofern sich aufgrund des Umtauschverhältnisses keine volle Anzahl an Geschäftsanteilen ergibt, zu deren Erwerb die jeweilige Konzessionskommune berechtigt ist, wird auf den nächsten vollen Geschäftsanteil abgerundet. Jeder Serie A-Anteil vermittelt durchgerechnet eine mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft von 0,606 Aktien.

Die Konzessionskommunen können aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nur ganze Anteile erwerben und folglich weniger als ihnen an Serie A-Anteilen auf Grund des Umtauschverhältnisses an sich zusteht. Maximal können die Konzessionskommunen deswegen nur 41.387 der für sie bestimmten bis zu 41.415 Serie A-Anteile erwerben. Entsprechend geringer fällt ihr Kaufpreis aus. Die 28 deswegen nicht veräußerten Serie A-Anteile verbleiben ebenso wie die bis zu 418 Serie B-Anteile bei der ENTEGA AG. Insgesamt können die Konzessionskommunen somit bis zu 98,93 % der Geschäftsanteile (entspricht 99,93% der Serie A-Anteile) an der Beteiligungsgesellschaft erwerben.

Die Konzessionskommunen erhalten die Gelegenheit, das Erste Erwerbsangebot (vgl. Abschnitt 5.15 *Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage*, Seite 130 ff.) bis voraussichtlich 31. März 2021 anzunehmen. Konzessionskommunen, die das Erste Erwerbsangebot annehmen, werden die ihnen entsprechend dem Umtauschverhältnis zustehende Anzahl an Serie A-Anteilen von der ENTEGA AG zum Kaufpreis (siehe Abschnitt 5.1.1.2 *Anzahl der angebotenen Vermögensanlage und Umtauschverhältnis*, Seite 108 ff.) erwerben.

Die angebotenen Serie A-Anteile umfassen bis zu 41.415 Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Davon sind bis zu 16.665 Geschäftsanteile im Wege einer Kapitalerhöhung neu zu schaffen. Der Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis der im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage zu erwerbenden Serie A-Anteile beträgt insgesamt bis zu EUR 14.786.397,45. Dieser Betrag entspricht 99,0 % des aktuellen anteiligen Unternehmenswerts der Netzgesellschaft zum 31. Dezember 2019, der auf die Aktien an der Netzgesellschaft entfällt, die die Beteiligungsgesellschaft erwirbt unter Abzug der Bewertungselemente. Die Aktien an der Netzgesellschaft kann die Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich Anfang April 2021 durch den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag von der ENTEGA AG erwerben. Hierzu wird die Beteiligungsgesellschaft mit der ENTEGA AG einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag schließen. Jeder Serie A-Anteil vermittelt durchge-

rechnet eine mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft von 0,606 Aktien.

Wenn sich die Konzessionskommunen in dem nach dem Beteiligungsangebot höchstmöglichen Umfang an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen und damit Serie A-Anteile zu dem Vermögenanlagen-Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 14.786.397,45 erwerben, wird die Beteiligungsgesellschaft ihre Beteiligung an der Netzgesellschaft auf insgesamt bis zu 25,1 % an deren Grundkapital erhöhen. Der Gesamtkaufpreis für die maximal zu erwerbenden Aktien beträgt EUR 67.239.204,03 (entspricht 25,1 % des Unternehmenswerts der Netzgesellschaft zum 31. Dezember 2019).

Wenn sich die Konzessionskommunen nicht im höchstmöglichen Umfang an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, wird die Beteiligungsgesellschaft weitere Aktien (bis zu einer maximalen Beteiligungshöhe von 25,1 %) an der Netzgesellschaft nur in dem Umfang erwerben, wie die Nachfrage seitens der Konzessionskommunen besteht. Jeder Serie A-Anteil vermittelt dann durchgerechnet eine Beteiligung an proportional weniger Aktien der Netzgesellschaft. Die nicht erworbenen Aktien an der Netzgesellschaft verbleiben im Eigentum der ENTEGA AG.

Die Mindestbeteiligungshöhe der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft wird 15 % betragen. In jedem Fall vermittelt jeder Serie A-Anteil durchgerechnet jedoch eine Beteiligung an ca. 0,606 Aktien der Netzgesellschaft und der gesamte Kaufpreis für die angebotenen Serie A-Anteile beläuft sich in diesem Fall auf EUR 8.836.492,50.

Dies entspricht einem Kaufpreis pro Serie A-Anteil von EUR 357,03.

Sollte die Beteiligung der Konzessionskommunen dieses Kaufpreisvolumen nicht erreichen, verbleiben die nicht verkauften Serie A-Anteile bei der ENTEGA AG.

7.1.2 Realisierungsgrad (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Der Realisierungsgrad des Projekts stellt sich wie folgt dar:

Die Beteiligungsgesellschaft als Emittentin wurde mit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 19. Februar 2020 bereits gegründet. Die im Geschäftsjahr 2020 der Beteiligungsgesellschaft aufgelaufenen Gründungs- und Verwaltungskosten wird die ENTEGA AG in diesem Jahr als Alleingesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft vorab ausgleichen.

Die Beteiligungsgesellschaft hat noch keine Aktien an der Netzgesellschaft erworben.

7.1.3 Ausreichende Nettoeinnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot fließen der ENTEGA AG als Verkäuferin der Serie A-Anteile zu. Daher benötigt die Beteiligungsgesellschaft finanzielle Unterstützung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft. Insofern reichen die Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik allein nicht aus. Die ENTEGA AG gewährt der Beteiligungsgesellschaft daher zur Finanzierung eines Teils der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft das ENTEGA-Darlehen in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. Die ENTEGA AG hat das Recht, nach Ablauf der Angebotsfrist für das Zweite Erwerbsangebot im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit der das ENTEGA AG Darlehen sowie weitere gewährte Gesellschafterdarlehen bzw. die Verzinste Kaufpreisstundung abgelöst werden können. Im Konsortialvertrag verpflichten sich die Konzessionskommunen, dem Abschluss einer solchen Fremdfinanzierung zuzustimmen. Eine weitere Aufnahme von Fremdkapital kann erforderlich sein, wenn sich nach dem 31. Dezember 2028 weitere Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen und diese deswegen ihr Beteiligungsvolumen an der Netzgesellschaft ausweiten muss.

7.1.4 Sonstige Zwecke (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt die Aktien an der Netzgesellschaft zum Teil mit Eigenkapital, welches ihr von der ENTEGA AG zur Verfügung gestellt wird. Für den Erwerb nutzt die Beteiligungsgesellschaft zudem das ENTEGA-Darlehen, das mit den Nettoeinnahmen verrechnet wird, sowie die dieses später ablösende Fremdfinanzierung. Durch die Zahlungen der Konzessionskommunen erhält die ENTEGA AG das der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Eigenkapital betragsmäßig zurück. Insofern dienen die Zahlungen der Konzessionskommunen im Rahmen des Beteiligungsangebots mittelbar der Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft. Für **sonstige Zwecke** werden die (Netto-) Einnahmen aus dem Angebot auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft **nicht genutzt**.

7.1.5 Änderung der Anlagestrategie (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV)

Eine **Änderung der Anlagestrategie oder -politik** der Beteiligungsgesellschaft erfordert die Änderung ihres Unternehmensgegenstandes. Denn dieser besteht gemäß § 2 des in Anlage 14.2 zum Konsortialvertrag in Abschnitt 13.1 *Konsortialvertrag*, Seite 217 ff. abgedruckten Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich in dem Halten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft zur Bündelung der Interessen der Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung. Die Beteiligungsgesellschaft übt keine operative Tätigkeit aus. Sie hat ausschließlich die Funktion als Finanzholding.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der abgege-

benen Stimmen sowie – falls die Änderung den Sitz, den Unternehmensgegenstand oder den Umfang der zustimmungspflichtigen Geschäfte betrifft – zusätzlich der Zustimmung der ENTEGA AG. Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik können somit nur unter hohen Voraussetzungen und nicht gegen den Willen der ENTEGA AG geändert werden.

Derivate und Termingeschäfte kommen bei der Beteiligungsgesellschaft derzeit nicht zum Einsatz.

Gem. § 76 AktG leitet der Vorstand die Netzgesellschaft in eigener Verantwortung. Die Beteiligungsgesellschaft oder die Anbieterin müssten deswegen grundsätzlich einen Beherrschungsvertrag mit der Netzgesellschaft vereinbaren, um letztere gem. § 308 AktG zu einer geänderten Anlagestrategie oder Anlagepolitik anzuhalten. Aus regulatorischen Gründen scheidet dies aber zur Wahrung der Entflechtungsvorgaben nach § 7a Abs. EnWG aus.

7.2 Angaben über das Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)

7.2.1 Beschreibung des Anlageobjekts (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Das Anlageobjekt dieser Vermögensanlage besteht in den Aktien an der Netzgesellschaft, welche die Beteiligungsgesellschaft erwerben wird. Eine Investition der von den Konzessionskommunen eingeworbenen Mittel findet nicht statt. Es besteht folglich keine weitere Anlageebene.

7.2.2 Eigentum oder dingliche Berechtigung der nach den §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen am Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als Anbieterin, Prospektverantwortliche (§ 3 VermVerkProspV), Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV) hält sämtliche Aktien an der Netzgesellschaft und damit auch das Eigentum am Anlageobjekt. Darüber hinaus hält die ENTEGA AG kein Eigentum oder dingliche Berechtigungen am Anlageobjekt.

Die Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft, Andreas Niedermaier und René Sturm, (§ 12 VermVerkProspV) halten kein Eigentum oder dingliche Berechtigungen am Anlageobjekt.

Nach Abschluss des ENTEGA-Darlehens und der ENTEGA-Verpfändung wird der ENTEGA AG eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt in Form eines Pfandrechts zur Sicherung des ENTEGA-Darlehens zustehen.

7.2.3 Erhebliche Dingliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Aktien der Netzgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erheblich dinglich belastet.

7.2.4 Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die Verwendungsmöglichkeit der von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Aktien an der Netzgesellschaft ist rechtlich dahingehend eingeschränkt, dass nach der Satzung der Netzgesellschaft die Aktien nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Netzgesellschaft rechtsgeschäftlich übertragen oder belastet werden können. Weitere Angaben hierzu finden sich oben unter Abschnitt 4.4.1.4 *Eingeschränkte Handelbarkeit der Aktien an der Netzgesellschaft*, Seite 72 f.. Im Hinblick auf das Anlageziel (siehe Abschnitt 7.1.1 *Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik (§ 9 Abs. 1 S. 1 VermVerkProspV)*, Seite 157 ff.) besteht keine rechtliche Beschränkung. Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Aktien an der Netzgesellschaft.

7.2.5 Erfordernis behördlicher Genehmigungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV)

Für die Anlageziele und die Anlagepolitik bedarf es keiner behördlichen Genehmigung.

Auch die Konzessionskommunen bedürfen für den Erwerb der Serie A-Anteile keiner behördlichen Genehmigung. Die Konzessionskommunen haben bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft jedoch die Anforderungen der kommunalrechtlichen Vorschriften gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 HGO zu erfüllen. Gemäß § 121 Abs. 1 HGO ist eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nur erlaubt, wenn sie einen öffentlichen Zweck verfolgt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und zum voraussichtlichen Bedarf der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Des Weiteren muss eine wie hier vorgesehene mittelbare Beteiligung gemäß § 122 Abs. 1 und 3 HGO auch die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (i) die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde ist auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt, (ii) die Gemeinde erhält einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, und (iii) es ist gewährleistet, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. An einer Aktiengesellschaft darf sich eine Gemeinde zudem nur beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann. Zur Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderungen unterliegen die Gemeinden einer Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 127a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO.

7.2.6 Verträge über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Beteiligungsgesellschaft keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts, d. h. der von ihr in der Ersten Beteiligungsphase (siehe Abschnitt 5.15 *Beteiligungsphasen – Spätere Erweiterung der angebotenen Vermögensanlage*, Seite 130 f.) zu erwerbenden Aktien an der Netzgesellschaft geschlossen.

7.2.7 Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG hat in ihrer Eigenschaft als Anbieterin und Prospektverantwortliche die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main („**PwC**“) mit der Erstellung des Ersten Bewertungsgutachtens beauftragt. PwC stellte dieses am 14. Mai 2020 fertig. Die Unternehmensbewertung der Netzgesellschaft führte PwC auf Grundlage des IDW Standards S 1 „*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)*“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der zuletzt veröffentlichten Fassung vom 2. April 2008 durch. Der Wert der Netzgesellschaft wurde dabei unter Anwendung des Konzepts des angepassten Barwerts abgeleitet, dem sog. APV- Ansatzes berechnet. Der Bewertung von PwC und der Unternehmensplanung der Netzgesellschaft lag dabei die Prämisse zu Grunde, dass die bisherige Unternehmenstätigkeit der Netzgesellschaft unverändert fortgesetzt wird (sog. *Going-Concern-Prämisse*). Insbesondere erfasst hiervon war auch die Annahme des Fortbestands aller zum 31. Dezember 2019 mit der Netzgesellschaft bestehenden Netzbetriebsverhältnisse weit über den Beginn des angestrebten Beteiligungsmodells im Jahr 2021 hinaus. Zur Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals der Netzgesellschaft wurde im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Prognose für einen Detailplanungszeitraum („**Phase I**“) und einen sich daran anschließenden Zeitraum („**Phase II**“, sogenannte ewige Rente) angestellt. Für die Phase I wurde ein Zeitraum von neun Geschäftsjahren (2020 bis 2028) betrachtet, um durch die Abbildung von drei Regulierungsperioden für den Übergang in Phase II eine nachhaltig eingeschwungene Geschäftstätigkeit abzubilden. Zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2019 („**Bewertungsstichtag**“) sind die geplanten finanziellen Überschüsse der Jahre ab 2020 im Bewertungskalkül berücksichtigt.

Die Ableitung der finanziellen Überschüsse in der ewigen Rente erfolgte im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Regulatory Asset Base zum 31. Dezember 2028 mit einem Multiplikator von 1,0 für den Kapitalwert des Netzgeschäfts nach 2028, des Marktwerts der durch die Erlösobergrenze vergüteten Fremdkapitalzinsen, der geplanten Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2028 sowie des Wertbeitrages des sonstigen Geschäfts in der ewigen Rente. Diese Überlegungen wurden dann in einen annuitätischen Free-Cashflow für die Jahre ab 2028 überführt. Die erwarteten finanziellen Überschüsse auf Grundlage einer mittelbaren steuerlichen Typisierung

wurden dann mit einem Eigenkapitalkostensatz (Kapitalisierungszinssatz) auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Die Summe der diskontierten finanziellen Überschüsse ergeben den Barwert der finanziellen Überschüsse der Netzgesellschaft zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung der Summe der Barwerte des sog. Tax-Shield. Zur Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals der Netzgesellschaft wurde ferner der Marktwert der Anleihe sowie die Pensionsrückstellungen abgezogen. Liquide Mittel sowie quasi-liquide Ausleihung an die ENTEGA AG wurden hinzuaddiert. Der Marktwert des Eigenkapitals der Netzgesellschaft wurde dann mit einem angemessenen Verrentungszinssatz in eine feste Ausgleichszahlung überführt.

Anschließend ermittelte PwC den Unternehmenswert der Beteiligungsgesellschaft. Dieser basiert auf dem Unternehmenswert der Netzgesellschaft. Hiervon wurden dann die Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft aus dem ENTEGA-Darlehen unter Berücksichtigung der liquiden Mittel sowie der Barwert der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Abzug gebracht. Ferner wurde dem Phasenverzug der Ausschüttung Rechnung getragen.

Auf Basis der oben erläuterten Annahmen ergibt sich ein Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) der Netzgesellschaft zum 31. Dezember 2019 in Höhe von EUR 267.885.275 Mio., ein davon abgeleiteter Ausgleichszinssatz in Höhe von 2,99 % und damit eine feste, jährliche Nettoausgleichszahlung in Höhe von EUR 79,26 je Aktie an der Netzgesellschaft.

Darüber hinaus wurden nach Kenntnis der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche keine Bewertungsgutachten für die von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Aktien an der Netzgesellschaft erstellt.

7.2.8 Lieferungen und Leistungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV)

Die ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche (§ 3 VermVerkProspV) sowie Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft (§ 7 VermVerkProspV) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt folgende Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage:

- Die ENTEGA AG hat die Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Netzgesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Netzgesellschaft vom 4. Juli 2019 i. H. v. EUR 2 Mio. übernommen.
- Die ENTEGA AG und die Beteiligungsgesellschaft haben am 19. Februar 2020 den Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.
- Die ENTEGA AG übernimmt als Anbieterin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage.

Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft das ENTEGA-Darlehen in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. für die Zwecke des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft zur Verfügung stellen und diese der Beteiligungsgesellschaft verkaufen. Darüber hinaus erbringt die ENTEGA AG keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft (§ 12 VermVerkPropsV) René Sturm ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus erbringt er keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Mit dem Vertrieb der Vermögensanlage ist außerdem Herr Andreas Niedermaier (§ 12 VermVerkPropsV) zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der ENTEGA AG (siehe Abschnitt 9.4.1.1a) *Vorstand*, Seite 181 f.) beauftragt. Darüber hinaus erbringt er keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

7.2.9 Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkPropV)

7.2.9.1 Zahlung des Kaufpreises an die ENTEGA AG

Die sich an der Vermögensanlage beteiligenden Konzessionskommunen zahlen den Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis für die von ihnen erworbenen Serie A-Anteile in Höhe von bis zu EUR 14.786.397,45 ausschließlich an die ENTEGA AG als Anbieterin der Vermögensanlage und derzeitige Inhaberin der Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft werden hingegen keine Gelder von den Konzessionskommunen eingeworben. Den Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis kehrt die ENTEGA AG nicht an die Netzgesellschaft aus.

7.2.9.2 Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung für die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

Im Folgenden werden die Mittelverwendung und die Mittelherkunft auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft sowie die Gesamtkosten des Anlageobjekts, die der Beteiligungsgesellschaft als Emittentin voraussichtlich entstehen können, und deren geplante Finanzierung aufgegliedert (Prognose).

Die nachfolgende Darstellung geht dabei von einer vollständigen Veräußerung der angebotenen Vermögensanlage aus. Eine Aussage zur späteren Bilanzierung des Anlageobjekts auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft trifft die ENTEGA AG damit aber nicht.

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH		
Position	Betrag (EUR)	% der Gesamtkosten
Mittelherkunft:		
Eigenmittel		
Serie A-Anteile (entspricht wertmäßig angebotener Vermögensanlage)	14.786.397,45	

Serie B-Anteile	149.238,54	
Wert der sonstigen Bewertungselemente	1.899.165,02	
Summe Eigenkapital	16.834.801,01	24,46
Fremdmittel		
ENTEGA-Darlehen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt Fremdfinanzierung	51.904.403,02	75,54
Summe	68.739.204,03	100
Mittelverwendung		
Anschaffungskosten für die Aktien an der Netzgesellschaft	67.239.204,03	97,85
Anschaffungskosten der Mindestliquidität	1.500.000,00	2,15
Summe	68.739.204,03	100

7.2.9.3 Mittelherkunft

a) *Angaben zu den Konditionen und zur Fälligkeit der Eigenmittel auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft*

Haben die Konzessionskommunen ihre Kaufpreise für die Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft an die ENTEGA AG entrichtet, wird diese der Beteiligungsgesellschaft Eigenmittel für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage zur Verfügung stellen. Diese Eigenmittel werden den Konzessionskommunen nicht zum Ende der Mindestlaufzeit (siehe Abschnitt 5.13.1 *Laufzeit sowie Kündigungsfrist*, Seite 125 ff.) von 28 Jahren (bis 2049) ausgezahlt. Die ENTEGA AG vereinnahmt hingegen die seitens der Konzessionskommunen gezahlten Kaufpreise und zahlt ihnen im Falle ihres Ausscheidens den sich nach dem aktualisierten Marktwert richtenden Rückerwerbskaufpreis.

Bei vollständiger Veräußerung der angebotenen Vermögensanlage werden von der ENTEGA AG Eigenmittel in Höhe von EUR 16.834.801,01 zur Verfügung gestellt.

Hiervon entfallen wertmäßig EUR 14.786.397,45 auf die angebotene Vermögensanlage, also 41.415 Serie A-Anteile zu einem Kaufpreis von EUR 357,03 je Serie A-Anteil. Weitere EUR 149.238,54 entfallen wertmäßig auf die 418 Serie B-Anteile, die von der ENTEGA AG gehalten werden.

Die restlichen von der ENTEGA AG zur Verfügung gestellten Eigenmittel in Höhe von EUR 1.899.165,02 entsprechen der Bewertung des Barwerts der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft sowie des Phasenverzugs der Ausschüttung an die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft.

Die Konzessionskommunen erhalten keine Ansprüche auf Verzinsung oder anteilige Auszahlung der Eigenmittel. An die Stelle des Anspruchs auf Verzinsung der Eigenmittel tritt hinsichtlich der Serie A-Anteile die jährliche einem entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung i. S. v. § 29 GmbHG folgende Gewinnausschüttung.

Weder der Gesellschaftsvertrag noch der Konsortialvertrag sehen eine Nachschusspflicht oder eine sonstige Verpflichtung der Konzessionskommunen vor, der Beteiligungsgesellschaft Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Die Eigenmittel werden der Beteiligungsgesellschaft für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage zur Verfügung gestellt.

Auf die in der Beteiligungsgesellschaft eingelegten Eigenmittel haben die Konzessionskommunen keinen Anspruch. Zudem können weder die ENTEGA AG als Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch die sich später beteiligenden Konzessionskommunen die Eigenmittel kündigen oder deren Rückzahlung verlangen. Sie stehen allein der Beteiligungsgesellschaft als rechtlich selbstständiger Körperschaft in der Rechtsform der GmbH zeitlich unbegrenzt zu. Etwas anderes gilt nur, wenn die Beteiligungsgesellschaft nach §§ 60 ff. GmbHG – z.B. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung – liquidiert wird. Im Rahmen der Liquidation würden zunächst sämtliche von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Aktien veräußert und alle offenen Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft beglichen. Anschließend würde das verbleibende Liquidationsvermögen unter den beteiligten Konzessionskommunen und der ENTEGA AG verteilt. An dem Liquidationsvermögen nähmen die beteiligten Konzessionskommunen und die ENTEGA AG jeweils entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft teil. Die Höhe des Liquidationsvermögens hänge maßgeblich von der Höhe des Veräußerungserlöses der Beteiligungsgesellschaft aus der Veräußerung der Aktien an der Netzgesellschaft ab. Dieser wiederum hänge maßgeblich vom Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft ab.

b) *Angaben zu den Konditionen und zur Fälligkeit der Fremdmittel auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft*

Neben der Einlage von Eigenmitteln gewährt die ENTEGA AG der Beteiligungsgesellschaft zur teilweisen Finanzierung des Kaufpreises für die Aktien an der Netzgesellschaft sowie der Ausstattung der Beteiligungsgesellschaft mit Mindestliquidität ein oder mehrere Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt voraussichtlich bis zu EUR 51.904.403,02, maximal jedoch bis zu EUR 54 Mio. zu einem Zinssatz von voraussichtlich 2,0 %. Die tatsächliche Höhe

des valuierten Darlehensbetrags hängt von der Anzahl der von den Konzessionskommunen erworbenen Geschäftsanteile ab. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2022. Wird das Darlehen nicht beendet, so verlängert sich seine Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr mit der Möglichkeit zur Kündigung bis spätestens 30. September.

7.2.9.4 Mittelverwendung

a) *Anschaffungskosten für die Aktien an der Netzgesellschaft*

Die Beteiligungsgesellschaft wird vor der endgültigen Beteiligung der Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft eine Beteiligung in Höhe von mindestens 15 % bis zu maximal 25,1 % (entspricht maximal 25.351 Aktien der existierenden 101.000 Aktien der Netzgesellschaft) des Grundkapitals an der Netzgesellschaft zu einem Kaufpreis von bis zu EUR 67.239.204,03 erwerben.

b) *Anschaffungskosten der Mindestliquidität*

Zusätzlich wird die Beteiligungsgesellschaft eine Mindestliquidität in Höhe von bis zu EUR 1.500.000,00 aufbauen. Über den reinen Aktienkauf hinaus wird die Beteiligungsgesellschaft der Netzgesellschaft keine Mittel zur Verfügung stellen oder in diese investieren.

7.2.10 Beschreibung der Netzgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft beteiligt sich mit dem Erwerb der Aktien an der im Folgenden überblicksartig beschriebenen Netzgesellschaft.

a) *Ergänzende Angaben zur Mittelverwendung*

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Beteiligungsgesellschaft für das Anlageobjekt setzen sich aus den Anschaffungskosten für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft sowie den Anschaffungskosten für die Mindestliquidität zusammen. Bei vollständiger Veräußerung der angebotenen Vermögensanlage erwirbt die Beteiligungsgesellschaft 25,1% der Aktien an der Netzgesellschaft. Der Kaufpreis hierfür beträgt EUR 67.239.204,03. Dies entspricht 25,1% des objektivierte Unternehmenswerts i. S. d. IDW S 1 der Netzgesellschaft in Höhe von EUR 267.885.275.

Die Mindestliquidität wird in der Beteiligungsgesellschaft vorgehalten, um trotz des Phasenverzugs bei der Auszahlung der Ausgleichszahlung durch die ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft stets zahlungsfähig zu sein.

Die Kosten für die Prospekterstellung und die Vermarktung des vorliegenden Angebots sowie die im Zusammenhang mit der Er-

stellung des Angebots entstandenen und noch entstehenden Beratungskosten wurden in den Anschaffungskosten nicht berücksichtigt, da die ENTEGA AG diese als Anbieterin und Prospektverantwortliche trägt.

b) *Angaben zur Fremdkapitalquote und zu Hebeleffekten auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft*

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt die Fremdkapitalquote der Beteiligungsgesellschaft bei „0“.

Im Falle einer vollständigen Beteiligung der Konzessionskommunen und einer damit verbundenen maximalen Höhe des ENTEGA-Darlehens ergibt sich eine voraussichtliche bilanzielle Fremdkapitalquote der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von 75,54 % (*Prognose*). Diese sinkt zum 31. Dezember 2021 leicht auf 74,8 % (*Prognose*) ab. Darin sind schon für den Zeitraum von April bis Dezember 2021 angefallene Aufwendungen und Erträge sowie Rückstellungen berücksichtigt.

Zur Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft siehe Abschnitt 3.5.1 *Grundlagen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Prognose)*, Seite 33 ff.

Durch den Einsatz von Fremdkapital ergibt sich auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft ein Hebeleffekt, der dazu führt, dass die Beteiligungsgesellschaft ein im Verhältnis zum Eigenkapital größeres Aktienpaket an der Netzgesellschaft erwerben kann und damit den beteiligten Konzessionskommunen eine höhere Gewinnausschüttung (abzüglich der Fremdkapitalkosten) zusteht. Die Bedienung der entsprechenden Darlehensverträge vermindert das der Beteiligungsgesellschaft für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Kapital. Zu den damit verbundenen Risiken siehe Abschnitt 4.4.3.8 *Wechsel zu externer Fremdfinanzierung*, Seite 105.

8. WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE NETZGESELLSCHAFT

Mit der Beteiligung der Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft erwerben die beteiligten Konzessionskommunen eine mittelbare Beteiligung an den Aktien der Netzgesellschaft. Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage erwirbt die Beteiligungsgesellschaft allerdings keinerlei Vermögensgegenstände der Netzgesellschaft, sondern wird als einzigen Vermögensgegenstand die Aktien der Netzgesellschaft von der ENTEGA AG erwerben. Die nachfolgenden Ausführungen fassen einige wesentliche Informationen zur Netzgesellschaft zusammen.

8.1 Allgemeine Angaben zur Netzgesellschaft

Die Netzgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 86706. Sie wurde durch die Ausgliederung Teilbetrieb Netz gegründet (siehe Abschnitt 8.5 *Frühere Umwandlungsmaßnahmen bei der Netzgesellschaft*, Seite 174 f.). Am 5. November 2015 erfolgte eine Umfirmierung in *ENTEGA Netz AG* und nach der ENTEGA Verschmelzung eine weitere Umfirmierung in „e-netz Südhessen AG“.

Das Grundkapital der Netzgesellschaft beträgt EUR 202.000.000,00 und ist eingeteilt in 101.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit den Aktiennummern 1 bis 101.000.

Der Unternehmensgegenstand der Netzgesellschaft ist das Halten, Verwalten, Verpachten und Pachten von Eigentum an Energieversorgungsnetzen, die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und netzdienlichen Anlagen und sonstigen Speicherungs- und Transport- bzw. Versorgungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser, die Durchführung des Drittgeschäfts sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Die Netzgesellschaft ist in diesem Zusammenhang weiterhin berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind sowie in den bezeichneten Bereichen selbst tätig werden oder sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen gründen und erwerben sowie Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge schließen.

Derzeit ist ausschließlich die ENTEGA AG an der Netzgesellschaft beteiligt. Im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot soll die Beteiligungsgesellschaft 15 % bis 25,1 % der Aktien der Netzgesellschaft erwerben. Es ist nicht beabsichtigt, der Netzgesellschaft für die Verfolgung ihres Unternehmensgegenstands (inklusive des Drittgeschäfts) die Nettoeinnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zuzuwenden.

Der Wissenschaftsstadt Darmstadt, welche mittelbar die Mehrheit der Aktien der ENTEGA AG hält, und dem zuständigen überörtlichen Prüforgan werden in der Satzung der Netzgesellschaft Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz („HGrG“) eingeräumt, wonach zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen durch den Landesrechnungshof (§ 44 HGrG) auftreten, eine unmittelbare Unterrichtung und zu diesem Zweck die Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Netzgesellschaft verlangt werden kann.

8.2 Organe der Netzgesellschaft

Die Netzgesellschaft verfügt über einen Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern. Sie wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Das Vorstandsmitglied Ines Schultze hat zudem die Befugnis, im Namen der Netzgesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat der Netzgesellschaft bestellt und abberufen.

Die Netzgesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat, der insbesondere die Geschäftsführung des Vorstands überwacht und dessen vorherige Zustimmung für bestimmte in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelte Geschäftsführungsmaßnahmen erforderlich ist. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus zwölf Mitgliedern, von denen acht Mitglieder der Anteilseigner von der Hauptversammlung der Netzgesellschaft und vier Mitglieder der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Nach Ablauf der Erwerbsfrist soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats in Abhängigkeit von der konkreten Beteiligungshöhe der Konzessionskommunen auf 15 oder 18 erhöht werden, von denen fünf bzw. sechs Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. In der Hauptversammlung wird ein Aufsichtsratsmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, sodass die ENTEGA AG mit ihrer auch nach Durchführung des Beteiligungsangebots verbleibenden Stimmenmehrheit allein über die Wahl der Mitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat entscheiden kann. § 10.1 des Konsortialvertrags sieht allerdings vor, dass die das Beteiligungsangebot annehmenden Konzessionskommunen durch einen dort näher geregelten Gesellschafterbeschluss der Beteiligungsgesellschaft in Abhängigkeit von der konkreten Beteiligungshöhe mindestens drei bis maximal vier der dann 10 bzw. 12 Anteilseignervertreter zur Wahl vorschlagen können. In § 10.2 des Konsortialvertrags verpflichtet sich die ENTEGA AG, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft dahingehend auszuüben, dass die in dieser Weise vorgeschlagenen Personen in den Aufsichtsrat der Netzgesellschaft gewählt werden. Unter den Voraussetzungen des § 394 AktG unterliegen die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Kommune in den Aufsichtsrat der Netzgesellschaft gewählt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der betroffenen Kommune zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.

8.3 Rechte der Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin der Netzgesellschaft

Als Aktionärin der Netzgesellschaft stehen der Beteiligungsgesellschaft Aktionärsrechte nach dem AktG zu. Diese werden hauptsächlich in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft ausgeübt. Die Hauptversammlung darf grundsätzlich nur in den im Gesetz und in der Satzung der Netzgesellschaft bestimmten Fällen Beschlüsse fassen. Dazu zählen insbesondere die Bestellung der derzeit acht der zwölf Mitglieder der Anteilseigner des Aufsichtsrats und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Entscheidungen, welche die Grundlagen der Netzgesellschaft betreffen (z. B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, Abschluss von Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz). Die Hauptversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr am Sitz der Netzgesellschaft in Darmstadt statt. Diese jährliche Hauptversammlung wird von dem Vorstand der Netzgesellschaft unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Aktionäre, deren Stückaktien zusammen 20 % des Grundkapitals der Netzgesellschaft oder einen anteiligen rechnerischen von Betrag EUR 500.000,00 erreichen, können unter den Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass weitere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Aktionäre können zudem unabhängig von ihrer Beteiligung Anträge in der Hauptversammlung, insbesondere auch Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern stellen, die, nach Zulassung des Antrags durch den Versammlungsleiter, zur Abstimmung gestellt werden. In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Netzgesellschaft verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des betroffenen Tagesordnungsgegenstands erforderlich ist. Der Vorstand darf ein solches Auskunftsverlangen nur aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen ablehnen. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Dabei steht jedem Aktionär eine Stimme je Stückaktie zu. Solange daher die ENTEGA AG die Mehrheit der Aktien der Netzgesellschaft hält, hat die Beteiligungsgesellschaft keine Möglichkeit, ohne Mitwirkung der ENTEGA AG Beschlüsse in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft zu fassen.

Die Ausübung dieser Aktionärsrechte der Beteiligungsgesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Diese ist durch den Konsortialvertrag und ihre Geschäftsordnung verpflichtet, vor jeder Ausübung von Stimmrechten der Beteiligungsgesellschaft in der Hauptversammlung der Netzgesellschaft einen vorherigen ausdrücklichen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft einzuholen und die Stimmrechte entsprechend dieses Beschlusses auszuüben. Nach § 8.3 des Konsortialvertrags ist die ENTEGA AG bei der Fassung eines solchen Gesellschafterbeschlusses der Beteiligungsgesellschaft hinsichtlich der den von ihr gehaltenen Serie A-Anteilen nicht stimmberechtigt.

8.4 Übertragung der Aktien der Netzgesellschaft und Beendigung der Mitgliedschaft in der Netzgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft kann grundsätzlich die von ihr gehaltenen Aktien der Netzgesellschaft veräußern. Allerdings ist für die Übertragung der Aktien die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung der Netzgesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Netzgesellschaft muss die ENTEGA AG einer Übertragung der Aktien der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft somit zustimmen.

Neben der Übertragung der Aktien an einen Dritten ist eine Beendigung der Mitgliedschaft der Beteiligungsgesellschaft in der Netzgesellschaft nur durch Auflösung der Netzgesellschaft nach den §§ 262 ff. AktG möglich (etwa aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung der Netzgesellschaft oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Netzgesellschaft). Ob die Beteiligungsgesellschaft im Falle einer solchen Beendigung der Mitgliedschaft Vermögenszuwendungen aus dem Vermögen der Netzgesellschaft erhält, richtet sich nach den in diesen Fällen geltenden aktienrechtlichen bzw. insolvenzrechtlichen Abwicklungsregelungen.

8.5 Frühere Umwandlungsmaßnahmen bei der Netzgesellschaft

Die ENTEGA AG gründete die Netzgesellschaft durch die Ausgliederung Teilbetrieb Netz. Hintergrund der Ausgliederung Teilbetrieb Netz war eine Verpflichtung der ENTEGA AG durch das Energiewirtschaftsgesetz in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zur rechtlichen Entflechtung von mit ihr verbundenen Netzbetreibern. Durch die mit Verschmelzungsvertrag vom 4. Juli 2019 vereinbarte ENTEGA Verschmelzung ging das Vermögen der e-netz Südhessen auf die Netzgesellschaft über. Vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung am 15. August 2019 hatte die Netzgesellschaft das in ihrem Eigentum stehende Strom- und Gasnetz an die als Netzbetreiber agierende e-netz Südhessen verpachtet. Die Verschmelzung dieser beiden Gesellschaften erfolgte zur Vereinfachung der Struktur des ENTEGA-Konzerns und zur Erzielung von ökonomischen Vorteilen gegenüber dem bisher ausgeübten sog. „Pachtmodell“. Die e-netz Südhessen hat ihrerseits als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe eines Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 28. Juni 2013 zuvor Teile ihres Vermögens im Wege der Umwandlung durch Abspaltung auf die ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG übertragen.

Aus den Umwandlungsmaßnahmen resultieren gewisse Risiken. Zum einen besteht bei jeder umwandlungsrechtlichen Ausgliederung eine gesetzlich vorgegebene gesamtschuldnerische Haftung der daran beteiligten Unternehmen (siehe Abschnitt 4.4.1.28 *Haftungsrisiken aus früheren und gegebenenfalls künftigen Umstrukturierungen*, Seite 90). Zum anderen besteht bei jeder steuerneutral gestalteten Umwandlungsmaßnahme das Risiko einer nachträglichen Steuerpflicht aufgrund der Aufdeckung von stillen Re-

serven, welches näher unter Abschnitt 4.4.2.3 *Aufdeckung stiller Reserven nach Umwandelungsmaßnahmen*, Seite 96 ff. dargestellt ist.

8.6 Ergebnisbeteiligung und Vermögensrechte in der Netzgesellschaft

Die Ergebnisbeteiligung der Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin der Netzgesellschaft richtet sich während der Dauer des zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft abzuschließenden Gewinnabführungsvertrags nach der darin festgelegten und von der ENTEGA AG zu leistenden jährlichen Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 je Aktie abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersätzen. Diese Ausgleichszahlung umfasst die nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltende Kapitalertragsteuer und den nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltenden Solidaritätszuschlag. Eine darüber hinaus gehende Gewinnbeteiligung steht der Beteiligungsgesellschaft während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags nicht zu. Nähere Angaben zum Gewinnabführungsvertrag und darin geregelten Ausgleichszahlung finden sich oben unter Abschnitt 6.3.10.2b) *Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft*, Seite 150 ff.

Ist die Netzgesellschaft künftig nicht mehr aufgrund eines Unternehmensvertrags zur Gewinnabführung an ein anderes Unternehmen verpflichtet, beschließt die Hauptversammlung der Netzgesellschaft über die Ergebnisverwendung. Der Anteil der Beteiligungsgesellschaft am Gewinn der Netzgesellschaft bestimmt sich dann nach ihrem Anteil am Grundkapital der Netzgesellschaft.

8.7 Betreiber von Versorgungsnetzen

Das Betreiben von Energieversorgungsnetzen (Strom und Gas) wird maßgeblich durch das EnWG reguliert. Danach bedarf die (erstmalige) Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes der Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Da die Netzgesellschaft allerdings bereits vor Inkrafttreten des § 4 EnWG Energieversorgungsnetze betrieben hat, bedurfte es einer solchen Genehmigung nicht.

Das Energiewirtschaftsrecht schreibt außerdem eine rechtliche, operationelle, informatorische und buchhalterische Entflechtung („**Unbundling**“) des Energienetzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, also insbesondere der Erzeugung und dem Vertrieb von Energie, vor (§§ 6-10e EnWG), wodurch die Möglichkeiten der ENTEGA AG als unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligter ENTEGA-Konzerngesellschaft zur Einflussnahme auf die Netzgesellschaft eingeschränkt werden. Diese Entflechtung wurde im September 2007 durchgeführt, indem die ENTEGA AG (damals HEAG Südhessische Energie AG (HSE)) aus ihrem Unternehmen die Gas- und Stromversorgungsnetze mit allen Aktiva und Passiva auf die HSE Netz AG (spätere ENTEGA Netz AG und heutige Netzgesellschaft) übertragen hat. Darüber hinaus enthalten die §§ 21 ff. EnWG Vorgaben für die

Netzentgelte, die ein Netzbetreiber von den Netzkunden verlangen darf; daher kann die Netzgesellschaft, anders als Wirtschaftsunternehmen nicht-regulierter Branchen, im Bereich des regulierten Netzbetriebes keine freie Preispolitik betreiben.

In einem Fall pachtet die Netzgesellschaft ein Stromnetz von der Eigengesellschaft einer Konzessionskommune. Ansonsten stehen die Kabel, Leitungen und Rohre der Energieversorgungsnetze sowie die zugehörigen oberirdischen Anlagen im Eigentum der Netzgesellschaft und bilden die zentralen Vermögenswerte des Unternehmens. Gleiches gilt für die auf den Grundstücken der Netzgesellschaft befindlichen Trafostationen und Umspannungsleitungen. Jedoch befinden sich die unterirdischen Netze ebenso wie die oberirdischen Netzanlagen überwiegend auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Netzgesellschaft stehen. Daher bedarf die Netzgesellschaft entsprechender Nutzungsrechte. Bei Grundstücken in kommunaler Hand gewährt ihr der jeweilige Konzessionsvertrag die entsprechenden Nutzungsrechte. Befindet sich das Grundstück im Privatbesitz, so hat sich die Netzgesellschaft – sofern möglich – die entsprechenden Nutzungsrechte entweder dinglich etwa durch Eintragung von Dienstbarkeiten im jeweiligen Grundbuch gesichert oder sie hat sich vertraglich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer geeinigt. In den übrigen Fällen können Grundstückseigentümer auch gesetzlich verpflichtet sein, die Anbringung und Verlegung von Leitungen über und auf ihrem Grundstück nach den Regelungen der NAV / NDAV zu dulden. Nutzungsrechte für Leitungen in Fern- und Bundesstraßen sichert sich die Netzgesellschaft durch entsprechende Rahmenverträge.

Nach § 46 EnWG haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege den Netzbetreibern für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug steht den Gemeinden ein Anspruch auf die sog. Konzessionsabgabe zu, vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Umfang und Bedingungen der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zu diesem Zweck regeln die Konzessionsverträge.

Im Falle von Konzessionsverträgen für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung sieht § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG eine Laufzeitbegrenzung auf maximal 20 Jahre vor, so dass Gemeinden regelmäßig veranlasst sind, über den Abschluss solcher Konzessionsverträge in wettbewerblich orientierten Verfahren neu zu entscheiden. Die Vergabe durch die Kommunen erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des EnWG und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes, des Transparenzgebotes und des optimalen Netzbetriebs.

Für Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung wie der Netzgesellschaft ist der Abschluss solcher Konzessionsverträge notwendige Voraussetzung für die Umsetzung ihres Geschäftsmodells, ohne die ein Betrieb von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nicht möglich wäre. Auch eine Ausdehnung des Netzgeschäfts auf neue

Netzgebiete ist nur möglich, wenn sich die Netzgesellschaft bzw. die ENTEGA AG in einem entsprechenden Auswahlverfahren gegen ihre Wettbewerber durchsetzt und den Zuschlag für den Abschluss eines Konzessionsvertrags über das betreffende Gemeindegebiet erhält.

Derzeit verfügt die ENTEGA AG über rund 100 Konzessionsverträge für Strom und Gas in mehr als 60 Gemeinden im Rhein-Main-Neckar-Raum, deren Betrieb die Netzgesellschaft übernimmt. Hiervon läuft der Großteil der Verträge bis zum Jahr 2025 und muss im Wege eines Vergabeverfahrens neu vergeben werden. Die ENTEGA AG bzw. die Netzgesellschaft stehen bei dieser Neuvergabe im Wettbewerb mit potentiellen anderen Netzbetreibern. Der Konzessionswettbewerb und die kommunale Wechselquote haben dabei in den letzten Jahren zugenommen. Die ENTEGA AG konnte die Zahlen der abgeschlossenen Konzessionsverträge dennoch über die letzten drei Geschäftsjahre stabil halten.

Die ENTEGA AG und die Netzgesellschaft beabsichtigen, sich zum einen für die bisher bestehenden Konzessionsverträge bei der erneuten Vergabe wieder zu bewerben und planen zudem, die Zahl der Konzessionsverträge im Rhein-Main-Neckar-Raum weiter auszubauen.

Das Risiko, welches sich aus der gesetzlich in § 46 Abs. 2 EnWG vorgegebenen Laufzeitbefristung der Konzessionsverträge ergibt, findet sich in Abschnitt 4.4.1.27 *Risiko der Nichtverlängerung bzw. bei Nichtabschluss von neuen Konzessionsverträgen*, Seite 89 f. wieder.

8.8 Anlagenbau und Betriebsführung

Die Netzgesellschaft betreibt neben den Versorgungsnetzen (Strom und Gas) das mit diesem Bereich verbundene Drittgeschäft (siehe Abschnitt 3.5.3.1c)bb) *Netzgesellschaft*, Seite 53. Diese Dienstleistungen erbringt die Netzgesellschaft für Kommunen, Gewerbe, Industrie und Haushalte. Der Umsatz dieses Geschäftsfeldes betrug im Geschäftsjahr 2019 EUR 26,7 Mio..

9. ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER AUFSICHTSGREMIEN DER EMITTENTIN UND SONSTIGER PERSONEN

9.1 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und der Aufsichtsgremien der Emittentin (§ 12 Abs. 1 VermVerkProspV)

9.1.1 Name, Geschäftsanschrift und Funktion (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Geschäftsführer der Emittentin sind Andreas Niedermaier und René Sturm. Beide sind geschäftsansässig an der Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt. Beide Geschäftsführer nehmen dieselben Aufgabenbereiche wahr. Eine Funktionstrennung findet nicht statt.

Die Beteiligungsgesellschaft verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keine Beiräte oder Aufsichtsgremien im Sinne des § 12 Abs. 1 VermVerkProspV.

9.1.2 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Den Geschäftsführern der Beteiligungsgesellschaft steht ein gesellschaftsvertraglicher und der Höhe nach nicht bezifferbarer Anspruch auf Aufwenderersatz zu.

Darüber hinaus stehen den Geschäftsführern weder insgesamt noch getrennt Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

9.1.3 Eintragungen Verurteilungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 VermVerkProspV)

Die Führungszeugnisse der Geschäftsführer, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils nicht älter als sechs Monate sind, enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer der folgenden Straftaten:

- §§ 263 bis 283d StGB,
- § 54 KWG,
- § 119 WPHG oder
- § 369 AO

Die Geschäftsführer sind deutsche Staatsangehörige.

9.1.4 Angaben zu Insolvenzen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5a, b, VermVerkProspV)

9.1.4.1 § 12 Abs. 1 Nr. 5a VermVerkProspV

Über das Vermögen keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ist innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden.

9.1.4.2 § 12 Abs. 1 Nr. 5b VermVerkProspV

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht als Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, des Aufsichtsgremiums oder des Beirats einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

9.1.5 Angaben zur Entziehung von Erlaubnissen (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV)

Keinem Mitglied der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft hat die BaFin in der Vergangenheit eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen entzogen.

9.2 Tätigkeiten für weitere Unternehmen (§ 12 Abs. 2 VermVerkProspV)

9.2.1 § 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV

Der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft Andreas Niedermaier bekleidet die Funktion des Vorstands bei der mit dem Vertrieb der vorliegend angebotenen Vermögensanlage beauftragten ENTEGA AG, während der Geschäftsführer René Sturm Prokurist bei dieser ist. Darüber hinaus sind beide Geschäftsführer nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

9.2.2 § 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

Beide Geschäftsführer sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital geben. Durch ihre Tätigkeit bei der ENTEGA AG sind beide Geschäftsführer jedoch später für ein Unternehmen tätig, das der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. gewähren wird.

9.2.3 § 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Durch ihre Tätigkeit bei der ENTEGA AG sind beide Geschäftsführer auch für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen (siehe Abschnitt 6.3.9.3 *Lieferungen oder Leistungen* (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 VermVerkProspV), Seite 148) erbringt. Darüber hinaus sind beide Geschäftsführer nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

9.2.4 § 12 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV

Herr Niedermaier ist bei den folgenden mit der ENTEGA AG bzw. der Beteiligungsgesellschaft verbundenen Unternehmen oder in einem Beteiligungsverhältnis stehenden Unternehmen i. S. v. § 271 HGB tätig:

Gesellschaft	Funktion
citiworks AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Netzgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
ENTEKA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG	Stellv. Vorsitzender des Beirats
ENTEKA Plus GmbH	Mitglied des Beirats
ENTEKA NATURpur AG	2. stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
HEAG Pensionszuschusskasse VVaG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Hessenwasser Verwaltungs-GmbH	Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Netzeigentumsgesellschaft Mörfelden-Walldorf GmbH & Co. KG	Mitglied des Aufsichtsrats
Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats

Darüber hinaus ist Herr Niedermaier für kein mit der ENTEKA AG oder der Beteiligungsgesellschaft in einem Beteiligungsverhältnis stehendes bzw. verbundenes Unternehmen i. S. v. § 271 HGB tätig.

Herr Sturm ist hingegen bei keinem mit der ENTEKA AG oder der Beteiligungsgesellschaft in einem Beteiligungsverhältnis stehenden bzw. verbundenen Unternehmen i. S. d. § 271 HGB tätig.

9.2.5 Beteiligungen der Geschäftsführer (§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV).

Beide Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die

- mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind,
- der Emittentin Fremdkapital gewähren,
- Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen und

- mit der Beteiligungsgesellschaft und der ENTEGA AG nach § 271 HGB verbunden sind.

9.2.6 Leistungen der Geschäftsführer in Bezug auf die Vermögensanlage (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV)

Den Vertrieb der Vermögensanlage verantworten die Herren René Sturm und Andreas Niedermaier zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der ENTEGA AG (siehe Abschnitt 9.4.1.1a) *Vorstand*, Seite 181).

Darüber ist kein Vorstandsmitglied der ENTEGA AG mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Darüber hinaus ist auch kein Mitglied der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Darüber hinaus erbringt kein Mitglied der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft und kein Vorstandsmitglied der ENTEGA AG Lieferungen und Leistung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr Fremdkapital.

9.3 Angaben zum Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleur (§ 12 Abs. 5 VermVerkProspV)

Es existiert weder ein Treuhänder noch ein Mittelverwendungskontrolleur.

9.4 Angaben über sonstige Personen i.S.v. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV)

Es existieren keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

9.4.1 Anbieterin und Prospektverantwortliche

9.4.1.1 Vorstand und Aufsichtsgremien der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

a) *Vorstand*

Mitglieder des Vorstands der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche (siehe Abschnitt 2.2 *Anbieterin und Prospektverantwortliche*, Seite 11) sind: Dr. Marie-Luise Wolff (Vorstandsvorsitzende), Albrecht Förster (Vorstand Finanzen) und Andreas Niedermaier (Vorstand Personal und Infrastruktur), geschäftssässig in der Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.

Die Vorstandsmitglieder tragen für die gesamte Geschäftsführung der ENTEGA AG die gemeinsame Verantwortung. Ungeachtet der Gesamtverantwortung handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich, ist je-

doch dazu angehalten, die geschäftsbereichsbezogenen Interessen dem Gesamtwohl der ENTEGA AG unterzuordnen. Angelegenheiten, die mehr als einen Geschäftsbereich betreffen oder von wesentlicher Bedeutung sind, sind von den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu entscheiden. Die Vorstandsmitglieder der ENTEGA AG sind jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der ENTEGA AG berechtigt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann Vorstandsmitgliedern die Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Auch können Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Aufsichtsrats ermächtigt werden, die ENTEGA AG bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Den Vertrieb der Vermögensanlage verantwortet der Gesamtvorstand.

b) *Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat der ENTEGA AG besteht aus zwanzig Mitgliedern und unterliegt der paritätischen Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer im ENTEGA-Konzern besteht. Aufsichtsratsmitglieder der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sind derzeit Jochen Partsch (Aufsichtsratsvorsitzender), Ralf Noller (1. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Rafael F. Reißer (2. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Manfred Angerer (3. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend, Sven Beißwenger, Michael Congdon, Hildegard Förster-Heldmann, Axel Gerland, Heinz Gläser, Jürgen Grund, Sibylle Kalkhof, Petra Kischel-Coulibaly, Ulrike Obermayr, Prof. Dr. Lothar Petry, Klaus Peter Schellhaas, Paulo Teixeira, Santi Umberti, Paul Wandrey, Katharina Werkmann.

Der Aufsichtsrat ist geschäftsansässig in der Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt. Im Zusammenhang mit der vorliegend angebotenen Vermögensanlage und der Stellung der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sind den Aufsichtsratsmitgliedern der ENTEGA AG keine unterschiedlichen Funktionen, insbesondere keine unterschiedlichen Überwachungsaufgaben, zugewiesen.

Darüber hinaus verfügt die ENTEGA AG über keine Beiräte und Aufsichtsgremien im Sinne des § 12 Abs. 1 VermVerkProspV.

9.4.1.2 Gewinnbeteiligungen von Vorstand und Aufsichtsgremien der Anbieterin (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Dem Mitglied des Vorstands der ENTEGA AG Andreas Niedermaier steht in seiner Funktion als Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft Aufwendungsersatz in zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbarer Höhe zu. Darüber hinaus stehen keinem der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche im Zusammenhang mit der vorliegend angebotenen Vermögensanlage Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Bezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen gleich welcher Art, zu.

9.4.1.3 Eintragungen und ausländische Verurteilungen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sind deutsche Staatsangehörige. Ausnahmen hierzu sind die Aufsichtsratsmitglieder Michael Congdon und Manfred Angerer. Herr Congdon besitzt die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Herr Angerer ist Staatsbürger der Republik Österreich.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ENTEGA AG ist in der Vergangenheit wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d StGB, § 54 KWG, § 119 WPHG oder § 369 AO im Inland oder im Ausland wegen einer mit den genannten Taten vergleichbaren Straftat verurteilt worden. Ihre jeweiligen Führungszeugnisse, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils nicht älter als sechs Monate sind, enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer der vorgenannten Straftaten.

9.4.1.4 Angaben zu Insolvenzen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5a) und Nr. 5b) VermVerkProspV)

Weder über das Vermögen eines Mitglieds des Vorstands noch des Aufsichtsrats der ENTEGA AG ist innerhalb der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ENTEGA AG war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung, dem Vorstand, einem Aufsichtsgremium oder dem Beirat einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

9.4.1.5 Angabe zur Entziehung von Erlaubnissen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV)

Keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ENTEGA AG hat die BaFin in der Vergangenheit eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen entzogen.

9.4.1.6 Leistungen von Vorstand und Aufsichtsgremien der Anbieterin im Hinblick auf die Vermögensanlage (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ENTEGA AG sind im Rahmen ihrer jeweiligen Organtätigkeit für die ENTEGA AG, also für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind weder die ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche noch ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der ENTEGA AG für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der vorliegend angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

9.4.1.7 Fremdkapitalgewährung durch die Anbieterin (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ENTEGA AG sind im Rahmen ihrer jeweiligen Organtätigkeit für die ENTEGA AG, also für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital in Höhe von bis zu EUR 54 Mio. gewähren soll. Darüber hinaus sind weder ein Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats der ENTEGA AG für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital gewähren.

9.4.1.8 Lieferungen und Leistungen der Anbieterin (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ENTEGA AG sind im Rahmen ihrer jeweiligen Organtätigkeit für die ENTEGA AG, also für ein Unternehmen tätig, das Lieferung oder Leistungen für die Anschaffung des Anlageobjekts erbringt. Darüber hinaus sind weder ein Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats der ENTEGA AG für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen für die Anschaffung des Anlageobjekts erbringen.

9.4.1.9 Tätigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat der Anbieterin in verbundenen Unternehmen (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)

a) *Vorstand*

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick, in welchen mit der ENTEGA AG und der Beteiligungsgesellschaft gem. § 271 HGB verbundenen oder in einem Beteiligungsverhältnis stehenden Unternehmen die Mitglieder des Vorstands tätig sind.

aa) Frau Dr. Marie-Luise Wolff

Gesellschaft	Funktion
citiworks AG	Vorsitzende des Aufsichtsrats
ENTEGA Plus GmbH	Vorsitzende des Beirats

Netzgesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats
Industriekraftwerk Breuberg GmbH	Vorsitzende des Beirats

bb) Herr Albrecht Förster

Gesellschaft	Funktion
citiworks AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Netzgesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats

cc) Herr Andreas Niedermaier

Gesellschaft	Funktion
citiworks AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Netzgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
ENTEKA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG	Stellv. Vorsitzender des Beirats
ENTEKA Plus GmbH	Mitglied des Beirats
ENTEKA NATURpur AG	2. stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
HEAG Pensionszuschusskasse VVaG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Hessenwasser Verwaltungs-GmbH	Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Netzeigentums-gesellschaft Mörfelden-Walldorf GmbH & Co. KG	Mitglied des Aufsichtsrats
Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats

b) *Aufsichtsrat*

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Mitglieder des Aufsichtsrats der ENTEKA AG noch für mit der ENTEKA AG und der Beteiligungsgesellschaft gem. § 271 HGB verbundenen oder in einem Beteiligungsverhältnis stehenden Unternehmen tätig sind.

Aufsichtsratsmitglied	Gremientätigkeit	Berufliche oder sonstige Tätigkeit
Jochen Partsch	a. Mitglied des Aufsichts-	Oberbürgermeister der

Aufsichtsratsmitglied	Gremientätigkeit	Berufliche oder sonstige Tätigkeit
	rats der Netzgesellschaft b. Mitglied des Kuratoriums der ENTEGA Stiftung	Wissenschaftsstadt Darmstadt
Ralf Noller	Mitglied des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft	Mitglied und Vorsitzender des Betriebsrats Technik sowie Arbeitnehmer der Netzgesellschaft
Rafael F. Reißer	Mitglied des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft	Bürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt
Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend	a. Mitglied des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft b. Mitglied des Aufsichtsrats der citiworks AG c. Dauerhafter Gast des Beirats der ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG d. Mitglied des Beirats der ENTEGA Plus GmbH e. Mitglied des Aufsichtsrats der ENTEGA NATURpur AG	Mitglied des Vorstands der HEAG
Michael Congdon	N/A	Referent Nachhaltigkeitsmanagement der ENTEGA AG
Heinz Gläser	Mitglied des Vorstands der HSE Unterstützungskasse e.V. - Zweckgesellschaft	Kaufmännischer Angestellter der ENTEGA AG
Jürgen Grund	N/A	Leiter Personal & Competence der ENTEGA AG
Petra Kischel-Coulibaly	N/A	Mitglied des Betriebsrats Energie & IT der ENTEGA AG
Prof. Dr. Lothar Petry	a. Mitglied des Beirats der ENTEGA Plus GmbH, b. Vorsitzender des Aufsichtsrats der ENTEGA NATURpur AG	N/A
Klaus Peter Schellhaas	a. Mitglied des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft	N/A

Aufsichtsratsmitglied	Gremientätigkeit	Berufliche oder sonstige Tätigkeit
	b. Mitglied des Kuratoriums der ENTEGA Stiftung c. Mitglied des Aufsichtsrats der Energiegenossenschaft Darmstadt-Dieburg eG.	
Paulo Teixeira	Mitglied des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft	a. Arbeitnehmer des ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG b. Stellv. Vorsitzender Betriebsrat Technik der Netzgesellschaft
Katharina Werkmann	N/A	a. Assistentin der Geschäftsführung der ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG b. Mitglied des Betriebsrats Technik des ENTEGA-Konzerns

c) *Abschließendes Negativtestat*

Darüber hinaus sind weder die Mitglieder des Vorstands noch Mitglieder des Aufsichtsrats der ENTEGA AG für mit der ENTEGA AG oder der Beteiligungsgesellschaft gem. § 271 HGB verbundene oder in einem Beteiligungsverhältnis stehende Unternehmen tätig.

9.5 Angaben über Beteiligungen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3 VermVerkProspV)

9.5.1 An mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betrauten Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Weder ein Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sind unmittelbar oder mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der vorliegend angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

9.5.2 An der Emittentin Fremdkapital gewährende Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Weder ein Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sind unmittelbar oder mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

9.5.3 An für die Anschaffung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringende Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Weder ein Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sind unmittelbar oder mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

9.5.4 An mit dem Unternehmen in einem Beteiligungsverhältnis gem. § 271 HGB stehenden Unternehmen (§ 12 Abs. 6, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)

Weder ein Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats der ENTEGA AG als Anbieterin und Prospektverantwortliche sind unmittelbar oder mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder dem Anbieter gem. § 271 HGB verbunden sind.

9.6 Angaben über sonstige Personen (§ 12 Abs. 6 VermVerkProspV)

Es existieren keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

10. ANGABEN ZUR STEUERLICHEN KONZEPTION

Dieser Abschnitt enthält eine Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Er beinhaltet eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und Verwalten sowie der Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft für die Konzessionskommunen von Bedeutung sein können.

Da die Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netzgesellschaft erwerben wird, umfasst die Darstellung auch Ausführungen zu den wesentlichen Besteuerungsgrundsätzen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und Verwalten sowie der Übertragung von Anteilen an der Netzgesellschaft von Bedeutung sein können.

Schließlich enthält die Darstellung eine Zusammenfassung der wesentlichen Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft zu novellierenden Gewinnabführungsvertrag von Bedeutung sein können.

Angaben zu den anlageobjektspezifischen steuerlichen Regelungen finden sich unter Abschnitt 10.1 *Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft*, Seite 190 ff. und Angaben zu den anlegerspezifischen steuerlichen Regelungen finden sich unter Abschnitt 10.3.3 *Besteuerungsfolgen für die Konzessionskommunen (§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)*, Seite 198 ff.

Grundlage der Zusammenfassung sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospekts geltenden Vorschriften des Steuerrechts (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ganz oder teilweise ändern. Nach Ablauf der Erwerbsfrist besteht keine nachlaufende Pflicht zum Hinweis auf etwaige Änderungen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen in manchen Bereichen Änderungen erfahren wird, die sich auf die Besteuerungssituation der Konzessionskommunen auswirken können.

Dieser Abschnitt dient ausschließlich Informationszwecken. Er bezieht sich dabei hauptsächlich auf die gegebenenfalls anfallenden Ertragsteuern. Es handelt sich insoweit nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte. Die persönlichen steuerlichen Verhältnisse werden nur allgemein bzgl. verschiedener Beteiligungsmöglichkeiten behandelt.

Verbindliche und umfassende Hinweise zu den steuerlichen Folgen kann der Anleger bzw. die jeweilige Konzessionskommune nur von ihrem steuerlichen Berater erhalten. Den Anlegern bzw. Konzessionskommunen wird daher dringend empfohlen, einen eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

10.1 Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft

10.1.1 Ertragsteuern

Die Beteiligungsgesellschaft ist als Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG, § 2 Abs. 1 und 2 GewStG). Sie unterliegt mit ihrem Einkommen daher der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft werden konzeptionell ausschließlich aus den nach dem Gewinnabführungsvertrag von der ENTEGA AG zu leistenden Ausgleichszahlungen bestehen. Soweit ein solcher Gewinnabführungsvertrag nicht mehr besteht, würde die Beteiligungsgesellschaft Einnahmen aus Gewinnausschüttungen der Netzgesellschaft beziehen. Gleiches kann in Ausnahmefällen auch während des Bestehens des Gewinnabführungsvertrags gelten.

Um eine weitest mögliche Steuerbefreiung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zu erreichen, ist es erforderlich, dass diese mit mindestens 15 % an der Netzgesellschaft zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs beteiligt ist (§ 9 Nr.2a GewStG).

Sowohl die Ausgleichszahlungen als auch eventuelle Gewinnausschüttungen der Netzgesellschaft führen in diesem Fall grundsätzlich zu Bezügen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes („**EStG**“) i.V.m. § 8 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“) und § 9 Nr. 2a GewStG auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

10.1.1.1 Körperschaftsteuer

Die Ausgleichszahlungen sowie auch eventuelle Gewinnausschüttungen, welche die Beteiligungsgesellschaft im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Netzgesellschaft bezieht, sind grundsätzlich zu 100 % von der Körperschaftsteuer befreit (vgl. § 8b Abs. 1 KStG); 5 % der Einnahmen gelten jedoch pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (vgl. § 8b Abs. 5 KStG). Im Übrigen dürfen tatsächlich anfallende Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, in voller Höhe abgezogen werden.

Abweichend von der grundsätzlichen Steuerfreiheit von Bezügen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind diese voll körperschaftsteuerpflichtig, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- und Stammkapitals betragen hat (vgl. § 8b Abs. 4 KStG). Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Konzeptionell soll die Beteiligungsgesellschaft eine Beteiligung von mindestens 15 % an der Netzgesellschaft halten, so dass die oben dargestellte effektive 95 %-ige Befreiung der Ausgleichszahlungen und eventueller Gewinnausschüttungen der Netzgesellschaft von der Körperschaftsteuer gegeben sein sollte.

Die Ausgleichszahlungen und eventuelle Ausschüttungen unterliegen bei der Beteiligungsgesellschaft nicht der Körperschaftsteuer, soweit für diese Zahlungen Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto der Netzgesellschaft i. S. v. § 27 KStG als verwendet gelten. Bei einer etwaigen Auszahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto mindert sich insoweit der steuerliche Buchwert der Anteile an der Netzgesellschaft.

Eventuelle Zinsaufwendungen der Beteiligungsgesellschaft können im Rahmen der sog. Zinsschranke (vgl. §§ 4h EStG, 8a KStG) ggf. beschränkt abziehbar sein. Danach ist der Nettozinsaufwand grundsätzlich nur i. H. v. 30 % des steuerlichen EBITDA im jeweiligen Wirtschaftsjahr abzugsfähig, wobei Ausnahmen von dieser Regelung bestehen. Insbesondere wenn der Nettozinsaufwand eines Betriebs weniger als EUR 3 Mio. p. a. beträgt, sind Zinsaufwendungen grundsätzlich unbeschränkt abziehbar. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen und nicht ausgeschöpftes EBITDA-Volumen können unter bestimmten Voraussetzungen in Folgejahre vorgetragen und mit dem körperschaftsteuerlichen Ergebnis verrechnet werden.

10.1.1.2 Gewerbesteuer

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer unterliegt die Beteiligungsgesellschaft mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Der Gewerbeertrag wird grundsätzlich in gleicher Weise wie das Einkommen für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelt. Allerdings sind bestimmte Hinzurechnungen (z. B. für 25 % der unter Beachtung der Zinsschranke abzugsfähigen Zinsaufwendungen) und Kürzungen vorzunehmen (vgl. §§ 8 und 9 GewStG). Die Gewerbesteuerbelastung der Beteiligungsgesellschaft hängt vom jeweiligen Hebesatz der Gemeinde(n) ab, in der / in denen sich Betriebsstätte(n) der Beteiligungsgesellschaft befinden. Die Gewerbesteuer darf bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Beteiligungsgesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Für Zwecke der Gewerbesteuer werden die Ausgleichszahlungen sowie auch eventuelle Gewinnausschüttungen, welche die Beteiligungsgesellschaft im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Netzgesellschaft bezieht, grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer. Jedoch sind Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus der Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft grundsätzlich nur dann effektiv zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Beteiligung zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums mindestens 15 % am Grund- oder Stammkapital betragen hat (vgl. §§ 8 Nr. 5, 9 Nr. 2a GewStG). Diese Voraussetzung ist konzeptionell erfüllt, da die Beteiligungsgesellschaft am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres eine Beteiligung von mindestens 15 % an der Netzgesellschaft halten soll. Im Ergebnis sollte die vorstehend dargestellte effektive 95 %-ige Gewerbesteuerbefreiung der Ausgleichszahlungen und eventueller Gewinnausschüttungen der Netzgesellschaft gegeben sein.

10.1.1.3 Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft erfüllt nicht die Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft (vgl. § 2 Abs. 1 UStG). Denn die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft, die lediglich im Erwerb, dem Halten und Verwalten sowie ggf. der Übertragung von Aktien an der Netzgesellschaft besteht, ist keine unternehmerische Tätigkeit. Dies hat zur Folge, dass die Beteiligungsgesellschaft ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann. Vielmehr führt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer insoweit zu Kosten der Beteiligungsgesellschaft.

10.1.1.4 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz findet auf die Vermögensanlage in Form einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft keine Anwendung. Denn die Beteiligungsgesellschaft stellt kein inländisches Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 und 2 InvStG i. V. m. § 1 Abs. 1 KAGB dar. Zudem ist die Anwendbarkeit des KAGB und somit auch des InvStG ausgeschlossen, weil die Beteiligungsgesellschaft als Holdinggesellschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB einzustufen ist (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 InvStG).

10.1.2 Anfall von Grunderwerbsteuer

Der Erwerb von Anteilen in Höhe von 15 - 25,1 % an der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer (siehe Abschnitt 10.2.2.3 *Grunderwerbsteuer*, Seite 195).

10.2 Besteuerung der Netzgesellschaft

Die Netzgesellschaft ist als Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Vorliegend besteht jedoch die Besonderheit, dass die Netzgesellschaft konzeptionell als Organgesellschaft in einem ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnis zur ENTEGA AG als Organträger einbezogen sein soll (*Organschaft*). Da allerdings auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Organschaft beendet wird, wird auch diese Konstellation im Überblick dargestellt.

10.2.1 Besteuerung der Netzgesellschaft bei Bestehen einer Organschaft

Zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft besteht ein wirksamer Gewinnabführungsvertrag. Da die ENTEGA AG auch nach einer Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft konzeptionell unmittelbar weiterhin die Mehrheit der Stimmrechte an der Netzgesellschaft halten wird, liegen die Voraussetzungen für eine ertragsteuerliche Organschaft (§§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) zwischen der ENTEGA AG als Organträger und der Netzgesellschaft als Organgesellschaft grundsätzlich weiterhin vor.

10.2.1.1 Körperschaftsteuer

Das Bestehen einer Organschaft bedeutet für körperschaftsteuerliche Zwecke, dass das Einkommen der Netzgesellschaft grundsätzlich der ENTEGA AG zuzurechnen ist (§ 14 ff. KStG). Das Einkommen der Netzgesellschaft unterliegt daher grundsätzlich bei ihr nicht der Besteuerung. Dabei gelten bei der Ermittlung des Einkommens der Netzgesellschaft von den allgemeinen Regeln abweichende Besonderheiten (vgl. z. B. §§ 17 Satz 1, 15 KStG). Insbesondere sind die Vorschriften über Steuerbefreiungen für Dividenden und andere Gewinnanteile (vgl. § 8b Abs. 1 und 5 KStG sowie Abschnitt 10.1.1.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 190 f.) sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (vgl. § 8b Abs. 2 und 3 KStG) nicht bei der Netzgesellschaft, sondern bei der ENTEGA AG anzuwenden. Auch die Zinsschranke (vgl. §§ 4h EStG, 8a KStG) gilt nicht bei der Netzgesellschaft, sondern ist auf Ebene des Organträgers, der ENTEGA AG, unter Einbeziehung der Netzgesellschaft (und aller weiteren Organgesellschaften) zu ermitteln, da die Organschaft insoweit als ein Betrieb im Sinne dieser Regelung gilt (vgl. § 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 KStG).

Ungeachtet der organschaftlichen Anbindung zur ENTEGA AG hat die Netzgesellschaft jedoch ein eigenes Einkommen i. H. v. 20/17 der an außenstehende Anteilseigner geleisteten Ausgleichszahlungen (insbesondere die Beteiligungsgesellschaft) selbst zu versteuern (vgl. §§ 17 Satz 1, 16 KStG). Dies gilt auch, wenn die ENTEGA AG die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung übernimmt. Die an außenstehende Anteilseigner geleisteten Ausgleichszahlungen stellen keine abzugsfähigen Betriebsausgaben dar (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG). Insoweit wird dieser Teil des Einkommens der Netzgesellschaft von der steuerlichen Zurechnung an die ENTEGA AG ausgenommen. Dadurch, dass die Netzgesellschaft Ausgleichszahlungen immer – auch bei Verlusten – selbst zu versteuern hat, eine Einkommenskonsolidierung insoweit bei der ENTEGA AG nicht stattfindet sowie steuerfreie Bezüge allein bei der ENTEGA AG erfasst werden, können Ausgleichszahlungen zu steuerlichen Mehrbelastungen bei der Netzgesellschaft führen.

10.2.1.2 Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich fällt auf die Ausgleichszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft Kapitalertragsteuer i. H. v. insgesamt 26,375 % (Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) an, soweit nicht vom Einbehalt Abstand zu nehmen ist, etwa bei Vorliegen einer sog. Freistellungsbescheinigung i.S. § 44a Abs. 5 EStG. Bei der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um eine reine Finanzholding, für die eine Freistellungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 5 EStG erteilt worden ist (sog. Dauerüberzahler-Regelung). Ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Netzgesellschaft ist ebenfalls nicht vorzunehmen, soweit für die Ausgleichszahlungen Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto der Netzgesellschaft i. S. v. § 27 KStG als verwendet gelten. Bei einer etwaigen Auszahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto mindern sich insoweit der steuerliche Buchwert bzw. die

steuerlichen Anschaffungskosten der Anteile an der Netzgesellschaft aus Sicht der Aktionäre.

10.2.1.3 Gewerbesteuer

Für Zwecke der Gewerbesteuer gilt die Netzgesellschaft bei Bestehen einer Organschaft als Betriebsstätte der ENTEGA AG (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG i. V. m. §§ 17, 14 ff. KStG). Die Organschaft führt dazu, dass die persönliche Gewerbesteuerpflicht der Netzgesellschaft für die Dauer der Organschaft der ENTEGA AG zugerechnet wird. Der Gewerbesteuermessbetrag für die zum Organkreis gehörenden Gewerbebetriebe der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft (sowie ggf. weiterer Organgesellschaften) ist deshalb allein gegenüber der ENTEGA AG festzusetzen.

10.2.1.4 Nichtanerkennung der Organschaft

Im Falle einer Nichtanerkennung der Organschaft (z. B. wegen einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags) lebt die Steuerschuldnerschaft der Netzgesellschaft ggf. rückwirkend wieder auf, woraus sich erhebliche steuerliche Auswirkungen und Mehrbelastungen (zzgl. Zinsen) ergeben können. Sämtliche Gewinnabführungen der Netzgesellschaft im Zeitraum der steuerlichen Nichtanerkennung würden z. B. als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt. Insbesondere wäre auch eine ertragsteuerliche Verrechnung der Einkommen von Organträger und Organgesellschaft nicht möglich.

10.2.2 Besteuerung der Netzgesellschaft ohne Organschaft

Im Fall des Nichtbestehens einer Organschaft zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft unterliegt die Netzgesellschaft selbst mit ihrem Einkommen der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer.

10.2.2.1 Körperschaft- und Kapitalertragsteuer

Ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne einer nicht organschaftlich verbundenen Netzgesellschaft unterliegen bei dieser grundsätzlich einer Körperschaftsteuer von insgesamt 15,825 % (Körperschaftsteuer 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf). Gewinnausschüttungen von der Netzgesellschaft an die Anteilseigner mindern das steuerliche Einkommen der Gesellschaft nicht und unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von insgesamt 26,375 % (Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf). Ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Netzgesellschaft ist nicht vorzunehmen, weil es sich bei dem Empfänger um eine Finanzholding handelt, die eine Freistellungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 5 EStG erhalten hat (sog. Dauerüberzahler-Regelung).

Dividenden und andere Gewinnanteile, welche die Netzgesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, an denen sie beteiligt ist, sind grundsätzlich zu 100 % von der Körperschaftsteuer befreit

(vgl. § 8b Abs. 1 KStG); 5 % der Einnahmen gelten jedoch pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (vgl. § 8b Abs. 5 KStG). Im Übrigen dürfen tatsächlich anfallende Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, in voller Höhe abgezogen werden. Eine entsprechende Steuerbefreiung gilt grundsätzlich für Gewinne der Netzgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (vgl. § 8b Abs. 2 und 3 KStG). Das Veräußerungsergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (oder ein an dessen Stelle tretender Wert) und dem steuerlichen Wert des Anteils (Buchwert) abzüglich etwaiger Veräußerungskosten. Ein Veräußerungsverlust ist steuerlich nicht abzugsfähig (vgl. § 8b Abs. 3 KStG). Die Steuerbefreiungen für Veräußerungsgewinne gelten aktuell unabhängig von einer bestimmten Mindestbeteiligungsgrenze oder Mindesthaltezeit.

Abweichend von der effektiven 95 %-Steuerfreiheit von Dividenden sind diese voll körperschaftsteuerpflichtig, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mittelbar weniger als 10 % des Grund- und Stammkapitals betragen hat (vgl. § 8b Abs. 4 KStG). Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Für Veräußerungsgewinne gilt die Regelung des § 8b Abs. 4 KStG bislang nicht.

Zinsaufwendungen der Netzgesellschaft können nach den Regelungen der Zinsschranke ggf. nur beschränkt abziehbar sein (siehe Abschnitt 10.1.1.2, *Gewerbsteuer* Seite 191)

10.2.2.2 Gewerbesteuer

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer unterliegt die Netzgesellschaft mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden von der Netzgesellschaft erzielte inländische und ausländische Dividenden und andere Gewinnanteile sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer (siehe Abschnitt 10.2.1.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 193; zu den Abweichungen zur körperschaftsteuerlichen Behandlung siehe Abschnitt 10.1.1.2 *Gewerbsteuer*, Seite 191).

10.2.2.3 Grunderwerbsteuer

Durch die ENTEGA Verschmelzung vom 15. August 2019 wurde Grundvermögen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Netzgesellschaft übertragen. Diese Verschmelzung unterlag gemäß § 6a GrEStG zunächst nicht der Grunderwerbsteuer, es wurde allerdings eine Nachbehaltefrist von fünf Jahren ausgelöst (vgl. § 6a S. 4 GrEStG).

Durch die Veräußerung von mehr als 5 % (konzeptionell 15 - 25,1 %) vor Ablauf von fünf Jahren wird gegen die Nachbehaltefrist verstoßen, wodurch

im Hinblick auf das durch Verschmelzung übergegangenen Grundvermögen Grunderwerbsteuer ausgelöst werden würde.

Steuerschuldnerin der Grunderwerbsteuer ist die Netzgesellschaft (§ 13 Nr. 2 GrEStG).

10.3 Besteuerung der ENTEGA AG

Die ENTEGA AG, die Schuldnerin der Ausgleichszahlungen ist, unterliegt als Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland der unbeschränkten Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

10.3.1 Besteuerung der ENTEGA AG bei Bestehen einer Organschaft

Besteht zwischen der ENTEGA AG als Organträger und der Netzgesellschaft eine Organschaft, unterliegt das Einkommen der Netzgesellschaft bei der ENTEGA AG der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer.

10.3.1.1 Körperschaftsteuer

Insoweit gelten bei der Ermittlung des Einkommens von den allgemeinen Regeln abweichende Regeln (vgl. z. B. §§ 17 Satz 1, 15 KStG). Insbesondere sind die Vorschriften über Steuerbefreiungen für Dividenden und andere Gewinnanteile sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht bei der Netzgesellschaft, sondern bei der ENTEGA AG anzuwenden; Gleiches gilt für die Zinsschranke (siehe Abschnitt 10.2.1.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 193).

Von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen sind von der Netzgesellschaft i. H. v. 20/17 als eigenes Einkommen zu versteuern. Insoweit wird dieser Teil des Einkommens der Netzgesellschaft von der steuerlichen Zurechnung an die ENTEGA AG ausgenommen. Die an außenstehende Anteilseigner geleisteten Ausgleichszahlungen stellen auf Ebene der ENTEGA AG keine abzugsfähigen Betriebsausgaben dar (siehe Abschnitt 10.2.1.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 193).

10.3.1.2 Gewerbesteuer

Für Zwecke der Gewerbesteuer gilt die Netzgesellschaft bei wirksamer Organschaft als Betriebsstätte der ENTEGA AG. Die Organschaft führt dazu, dass die persönliche Gewerbesteuerpflicht der Netzgesellschaft für die Dauer der Organschaft der ENTEGA AG zugerechnet wird. Der Gewerbesteuermessbetrag für die zum Organkreis gehörenden Gewerbebetriebe der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft sowie ggf. weiterer Organgesellschaften ist deshalb allein gegenüber der ENTEGA AG festzusetzen. In der Organschaft unterbleiben Hinzurechnungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags, soweit diese zu einer doppelten steuerlichen Belastung führen (siehe Abschnitte 10.1.1.2 *Gewerbesteuer*, Seite 191 und 10.2.1.3 *Gewerbesteuer*, Seite 194).

10.3.1.3 Nichtanerkennung der Organschaft

Zu den steuerlichen Folgen bei Nichtanerkennung der Organschaft und den damit ggf. verbundenen steuerlichen Belastungen und Folgen siehe Abschnitt 10.2.2 *Besteuerung der Netzgesellschaft ohne Organschaft*, Seite 194.

10.3.2 Besteuerung der ENTEGA AG ohne Organschaft

Im Fall des Nichtbestehens einer Organschaft zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft unterliegt die ENTEGA AG nur mit ihrem eigenen Einkommen und ggf. mit dem Einkommen aus anderen Organgesellschaften der Besteuerung mit Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer; eine Zurechnung des Einkommens der Netzgesellschaft findet nicht statt.

10.3.2.1 Körperschaft- und Kapitalertragsteuer

Ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne der ENTEGA AG unterliegen bei ihr grundsätzlich einer Körperschaftsteuer von insgesamt 15,825 % (Körperschaftsteuer 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf). Auf Gewinnausschüttungen der ENTEGA AG an ihre Anteilseigner ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer von insgesamt 26,375 % (Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) einzubehalten. Dividenden und andere Gewinnanteile, die die ENTEGA AG von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind unter den Voraussetzungen des § 8b Abs. 1 und Abs. 5 KStG grundsätzlich zu 100 % von der Körperschaftsteuer befreit; 5 % der Einnahmen gelten jedoch pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (dazu sowie zur Ausnahme bei Streubesitzdividenden siehe Abschnitt 10.2.1.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 193). Entsprechendes gilt grundsätzlich für Gewinne der ENTEGA AG aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (siehe Abschnitt 10.2.1.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 193). Zinsaufwendungen der ENTEGA AG sind nach den Regelungen der Zinsschranke ggf. nur beschränkt abziehbar (siehe Abschnitt 10.2.1.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 193).

10.3.2.2 Gewerbesteuer

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer unterliegt die ENTEGA AG mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden von der Netzgesellschaft bezogene inländische und ausländische Dividenden und andere Gewinnanteile sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer (siehe Abschnitt 10.2.2.1 *Körperschaftsteuer*, Seite 194; zu den Abweichungen zur körperschaftsteuerlichen Behandlung siehe Abschnitt 10.2.1.3 *Gewerbesteuer* Seite 194).

10.3.3 Besteuerungsfolgen für die Konzessionskommunen (§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

10.3.3.1 Allgemeines

Die steuerlichen Folgen für die Konzessionskommunen hängen von den jeweiligen persönlichen steuerlichen Verhältnissen sowie der konkreten Beteiligungsstruktur ab. Den Konzessionskommunen wird daher dringend empfohlen, in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen eines Erwerbs, Haltens und Verwaltens sowie einer Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft einen eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die steuerlichen Folgen, die sich ergeben, wenn eine Konzessionskommune ihre Anteile an der Beteiligungsgesellschaft entweder unmittelbar oder mittelbar über eine zu 100 % gehaltene Eigengesellschaft („**Kommunale Tochtergesellschaft**“) erwirbt. Dargestellt werden jeweils Grundzüge der laufenden Besteuerung sowie der Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft durch die an ihr beteiligte Konzessionskommune bzw. die Kommunale Tochtergesellschaft.

Die Beteiligungsgesellschaft oder eine andere Person übernehmen keine Zahlung von Steuern für den Anleger. Der Anleger selbst bleibt steuerpflichtig.

Die Beteiligungsgesellschaft führt aber nach Maßgabe des deutschen Steuerrechts die Zahlung von Kapitalertragsteuer für die Anleger an die Finanzbehörden im Hinblick auf Erträge aus den Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft ab.

10.3.3.2 Unmittelbarer Erwerb der Anteile an Beteiligungsgesellschaft

Im Fall eines unmittelbaren Erwerbs erzielt die Konzessionskommune im Hinblick auf ihre Anteile an der Beteiligungsgesellschaft konzeptionell ausschließlich Ausschüttungen oder Einnahmen aus der Übertragung der Anteile.

Die Besteuerungsfolgen richten sich maßgeblich danach, ob die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft bei der Konzessionskommune im steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art, der selbst körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig ist, erworben und gehalten werden.

Die Zuordnung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Nachfolgend werden beide Konstellationen im Überblick dargestellt.

10.3.3.3 Anteile im Vermögensverwaltungsbereich

Hält die Konzessionskommune ihre Anteile an der Beteiligungsgesellschaft im steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich, unterliegen Gewinnausschüttungen sowie Gewinne und Verluste aus der Übertragung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft bei der Konzessionskommune grundsätzlich keiner Besteuerung. Ein Betrieb gewerblicher Art entsteht durch die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nicht.

Jedoch fällt auf Gewinnausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft Kapitalertragsteuer i. H. v. insgesamt 26,375 % (Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 % hierauf) an. Die Kapitalertragsteuer wird jedoch um 2/5-tel auf insgesamt 15,825 % reduziert, wenn die Konzessionskommune durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes nachweist, dass sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Anteile nicht in einem Betrieb gewerblicher Art gehalten werden (vgl. § 44a Abs. 8 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 EStG).

Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer ist die Steuer für die Konzessionskommune abgegolten, so dass für sie keine weitere Besteuerung erfolgt (vgl. § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG). Wird der Erwerb der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft fremdfinanziert, steht der Konzessionskommune hinsichtlich der Zinsaufwendungen kein steuerlicher Abzug zu.

Ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer ist außerdem nicht vorzunehmen, soweit für die Zahlungen der Ausschüttungen Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. v. § 27 KStG als verwendet gelten.

10.3.3.4 Anteile in einem Betrieb gewerblicher Art

Hält die Konzessionskommune ihre Anteile an der Beteiligungsgesellschaft ausnahmsweise in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art, sind Gewinnausschüttungen sowie Gewinne aus der Übertragung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft bei der Konzessionskommune grundsätzlich körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Auch für den Betrieb gewerblicher Art greift grundsätzlich die Steuerbefreiung für Gewinnausschüttungen (vgl. § 8b Abs. 1 und 5 KStG bzw. § 9 Nr. 2a GewStG) sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (vgl. § 8b Abs. 2 und 3 KStG), so dass vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen effektiv nur 5 % der Einnahmen einer Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen und folglich 95 % steuerfrei sind.

Jedoch unterliegen bei einer Beteiligung von unmittelbar weniger als 10 % am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft durch die jeweilige Konzessionskommune Gewinnausschüttungen in vollem Umfang der Besteuerung mit Körperschaftsteuer.

Auf Gewinnausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft fällt Kapitalertragsteuer i. H. v. insgesamt 26,375 % (Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 % hierauf) an, soweit nicht vom Einbehalt nach § 44a EStG

Abstand zu nehmen ist. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann auf die Körperschaftsteuer des Betriebs gewerblicher Art angerechnet werden; eine über die Körperschaftsteuer hinausgehende Kapitalertragsteuer wird erstattet. Ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer ist nicht vorzunehmen, soweit für die Ausschüttungen Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. v. § 27 KStG als verwendet gelten. In diesem Fall mindern sich insoweit der Buchwert bzw. die Anschaffungskosten der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft.

Gewinnausschüttungen unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer, wenn die jeweilige Konzessionskommune nicht zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist (vgl. §§ 8 Nr. 5, 9 Nr. 2a GewStG) und sind – vorbehaltlich etwaiger Abzugsbeschränkungen (z. B. § 4h EStG, § 8a KStG, § 8 Nr. 1a GewStG) – in voller Höhe abzugsfähig.

Soweit Gewinnausschüttungen oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft nicht der Rücklage eines Betriebs gewerblicher Art (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zugeführt werden, kommt es zu fiktiven Entnahmen aus dem Betrieb gewerblicher Art in den Vermögensverwaltungsbereich der Konzessionskommune (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG). Es fällt – soweit nicht aus dem Einlagekonto ausgeschüttet wird – Kapitalertragsteuer i. H. v. insgesamt 15,825 % an. Diese Kapitalertragsteuer wird von der Konzessionskommune im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art geschuldet. Sie hat Abgeltungscharakter und führt daher zu einer definitiven Steuerbelastung. Gleiches gilt für Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art (mit eigener Rechtspersönlichkeit), die mit Gewinnausschüttungen vergleichbar sind, soweit nicht das steuerliche Einlagekonto als verwendet gilt (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a EStG).

10.3.3.5 Mittelbarer Erwerb der Anteile an Beteiligungsgesellschaft über eine Kommunale Tochtergesellschaft

Erwirbt die Konzessionskommune ihre Anteile an der Beteiligungsgesellschaft mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft, hängen die steuerlichen Folgen von der Rechtsform und steuerlichen Ausgestaltung der Kommunalen Tochtergesellschaft sowie der Zuordnung der Anteile an der Kommunalen Tochtergesellschaft zum Vermögensverwaltungsbereich oder zum Betrieb gewerblicher Art der Konzessionskommune ab. Bei der Kommunalen Tochtergesellschaft kann es sich insbesondere um eine Personengesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG) oder eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) handeln.

10.3.3.6 Personengesellschaft als Kommunale Tochtergesellschaft

Erwirbt eine kommunale Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft Anteile an der Beteiligungsgesellschaft, so ist zu unterscheiden, ob es sich um eine nicht gewerblich tätige und nicht gewerblich

geprägte/infizierte Personengesellschaft oder um eine gewerblich tätige bzw. gewerblich geprägte/infizierte Personengesellschaft handelt.

Anteile an einer vermögensverwaltenden – d. h. nicht gewerblich tätigen und nicht gewerblich geprägten/infizierten – Personengesellschaft gehören zum Vermögensverwaltungsbereich der jeweiligen Konzessionskommune. Eine solche Personengesellschaft ist grundsätzlich steuerlich voll transparent. Einkünfte und Vermögen der Personengesellschaft werden der Konzessionskommune entsprechend ihres jeweiligen Anteils an der Kommunalen Tochtergesellschaft ertragsteuerlich zugerechnet. Die steuerliche Situation entspricht daher derjenigen bei einer unmittelbaren Beteiligung der Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft. Insoweit gelten die Ausführungen zur unmittelbaren Beteiligung einer Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft für diese Gesellschaft entsprechend (siehe Abschnitt 10.3.3.2 *Unmittelbarer Erwerb der Anteile an Beteiligungsgesellschaft*, Seite 198). Auch Anteile der Konzessionskommune an einer Kommunalen Tochtergesellschaft in der Ausgestaltung als gewerblich geprägte Personengesellschaft (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) gehören zum Vermögensverwaltungsbereich; die Kommunale Tochtergesellschaft ist allerdings selbst gewerbsteuerpflichtig (siehe sogleich).

Handelt es sich bei der Kommunalen Tochtergesellschaft um eine gewerblich tätige/infizierte Personengesellschaft, stellt diese einen Betrieb gewerblicher Art dar. Die Kommunale Tochtergesellschaft ist für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer transparent, jedoch ebenfalls selbst gewerbsteuerpflichtig. Bereits wegen dieser unterschiedlichen Behandlung können sich im konkreten Einzelfall für die jeweilige Konzessionskommune hinsichtlich der laufenden Besteuerung der Gewinnausschüttungen und der Besteuerung von Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilen differenzierte steuerliche Folgen und ggf. Belastungen ergeben, die unbedingt mit einem steuerlichen Berater analysiert werden sollten.

10.3.3.7 Kapitalgesellschaft als Kommunale Tochtergesellschaft

Hält die Konzessionskommune die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft über eine Kommunale Tochtergesellschaft in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft, sind die Anteile an der Kommunalen Tochtergesellschaft bei der Konzessionskommune grundsätzlich dem Vermögensverwaltungsbereich und nur ausnahmsweise einem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen.

a) *Besteuerung der Kommunalen Tochtergesellschaft*

Handelt es sich bei der Kommunale Tochtergesellschaft um eine Kapitalgesellschaft, unterliegt diese grundsätzlich der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Gewinnausschüttungen aus der Beteiligungsgesellschaft unterliegen bei der Kommunalen Tochtergesellschaft grundsätzlich effektiv nur i. H. v. 5 % einer Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer, so dass 95 % steuerfrei sind (vgl. § 8b Abs. 1 und 5

KStG). Dies gilt im Grundsatz auch für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft (vgl. § 8b Abs. 2 und 3 KStG). Die Körperschaftsteuerfreiheit gilt allerdings nicht für sog. Streubesitzdividenden, d. h. wenn die Kommunale Tochtergesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft gehalten hat (vgl. § 8b Abs. 4 KStG).

Die auf Gewinnausschüttungen einzubehaltende Kapitalertragsteuer von insgesamt 26,375 % kann, soweit nicht vom Einbehalt nach § 44a EStG Abstand genommen wurde, auf die Körperschaftsteuer der Kommunalen Tochtergesellschaft angerechnet werden; eine über die Körperschaftsteuer hinausgehende Kapitalertragsteuer wird erstattet. Ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer ist nicht vorzunehmen, soweit für die Ausschüttungen Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. v. § 27 KStG als verwendet gelten. In diesem Fall mindern sich insoweit der Buchwert bzw. die Anschaffungskosten der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft.

Finanziert die Kommunale Tochtergesellschaft die Anschaffungskosten für die Anteile der Beteiligungsgesellschaft fremd, sind die Darlehenszinsen – vorbehaltlich etwaiger Abzugsbeschränkungen, etwa der Zinsschranke – steuerlich in voller Höhe abzugsfähig.

Gewinnausschüttungen aus der Beteiligungsgesellschaft unterliegen bei der Kommunale Tochtergesellschaft in voller Höhe der Gewerbesteuer, wenn die Kommunale Tochtergesellschaft nicht zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist (siehe Abschnitt 10.1.1.2 Gewerbesteuer, Seite 191).

b) *Besteuerung der Konzessionskommune*

Gewinnausschüttungen oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Kommunalen Tochtergesellschaft unterliegen bei der Konzessionskommune der Besteuerung nach allgemeinen Regeln entweder im Vermögensverwaltungsbereich oder im Betrieb gewerblicher Art. Die Ausführungen zur unmittelbaren Beteiligung einer Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft in Abschnitt 10.3.3.2 *Unmittelbarer Erwerb der Anteile an Beteiligungsgesellschaft*, Seite 198 gelten insoweit entsprechend.

11. WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER EMITTENTIN

Die Beteiligungsgesellschaft wurde erst am 19. Februar 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und hat folglich noch keinen geprüften Jahresabschluss aufgestellt und auch keinen Lagebericht erstellt, die über wirtschaftliche Lage der Emittentin Auskunft geben könnten. Vor diesem Hintergrund werden nachstehend die Eröffnungsbilanz sowie die Zwischenübersicht der Beteiligungsgesellschaft zum 31. Juli 2020 gezeigt.

11.1 Eröffnungsbilanz (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH gegründet durch Eintragung am 19. Februar 2020

Aktiva		Passiva	
	09.01.2020		09.01.2020
	€		€
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Zur Durchführung der Gründung	
eingeforderte ausstehende Einlagen	25.000,00	gezeichnetes Kapital	25.000,00
	25.000,00		25.000,00

11.2 Zwischenübersicht der Emittentin (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Nachfolgend wird die nicht geprüfte Zwischenübersicht der Beteiligungsgesellschaft zum 31. Juli gezeigt. In dem Zeitraum vom 9. Januar bis 31. Juli 2020 sind ausschließlich sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 1.272,28 für Gerichts- und Notarkosten sowie Bankspesen in Zusammenhang mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft angefallen, die zum 31. Juli vollständig bezahlt waren. Die Guthaben bei Kreditinstituten haben sich entsprechend um diesen Betrag verringert. Ebenso wurde das Eigenkapital durch einen Jahresfehlbetrag in gleicher Höhe vermindert.

ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft
Bilanz zum Stichtag 31. Juli 2020

Aktiva		Passiva	
	31.07.2020		31.07.2020
	€		€
<u>Umlaufvermögen</u>		<u>Eigenkapital</u>	
Guthaben bei Kreditinstituten	23.727,72	I. Stammkapital	25.000,00
	23.727,72	II. Jahresfehlbetrag	-1.272,28
	23.727,72		23.727,72
	23.727,72		23.727,72

ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, Darmstadt
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 9. Januar bis zum 31. Juli 2020

		<u>2020</u>
		€
1.	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.272,28
2.	Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-1.272,28

11.3 Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 VermVerk-ProspV)

Die nachfolgend dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft basiert auf einer Kalkulation der Beteiligungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2020 bis einschließlich 2023 auf Basis handelsrechtlicher Grundsätze. Die Vermögensplanung wird in Form von Planbilanzen für die Jahre 2020 bis 2023 wiedergegeben. Diese stellen die Planungen hinsichtlich der Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals der Beteiligungsgesellschaft (Passiva) und die sich daraus ergebende Vermögenslage (Aktiva) dar (Prognose der Vermögenslage). Die Kalkulation der geplanten Liquiditätsentwicklung (Prognose der Finanzlage) wird anhand von Plan-Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2020 bis 2023 abgebildet. Entsprechend wird die geplante Entwicklung der Ertragslage in Form von Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt (Prognose der Ertragslage). Die im Folgenden dargestellten Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage basieren auf Prognoserechnungen für die künftig zu erwartende Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft. Die angegebenen Prognosezahlen stellen anzustrebende Zielergebnisse dar, deren Erreichen laufend durch einen Vergleich der Soll- und Ist-Werte zu überprüfen ist. In die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen, sind die Analysen und Erwartungen der ENTEGA AG als Anbieterin, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erkennbare und zu er-

wartende Marktentwicklungen sowie Erwartungen aus der Anschaffung des Anlageobjekts einbezogen worden.

Dabei beziehen sich die Erfahrungen und Analysen der ENTEGA AG insbesondere auf die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung der Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft sowie die anschließende Gewinnausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die beteiligten Konzessionskommunen. Die erkennbare und zu erwartende Marktentwicklung wird als Teil der Geschäftsaussichten in Abschnitt 3.5.3 *Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Gewinnausschüttung und zur Verteilung des Liquidationsvermögens nachzukommen*, Seite 49 ff. dargestellt. Sicherheitsabschläge bei den Beteiligungserträgen sowie Sicherheitsabschläge bei den Kosten und Aufwendungen wurden nicht vorgenommen. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Planwerte. Für den Eintritt der dargestellten Prognosezahlen kann die ENTEGA AG keine Gewährleistung übernehmen, weil Prognosen ihrer Natur nach keine sichere Vorhersage gestatten, sondern von bestimmten Annahmen und Voraussetzungen abhängig sind. Zudem hängen die Prognosen wesentlich von der Fähigkeit der ENTEGA AG ab, die Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Fähigkeit hängt wiederum am wirtschaftlichen Erfolg der ENTEGA AG und ihrer verbundenen Unternehmen, insbesondere der Netzgesellschaft. Externe Ereignisse als auch wirtschaftliche Fehlentscheidungen ihres Vorstands können die Fähigkeit der ENTEGA AG mindern, die Ausgleichszahlung auf gleichbleibendem oder gar steigendem Niveau zu leisten.

Der Beitritt der sich im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots erstmals an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Konzessionskommunen soll plangemäß im 2. Quartal 2021 abgeschlossen werden und mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 erfolgen. Die ENTEGA AG wird der Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich im April 2021 zur Finanzierung eines Teils (25 %) der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft Eigenkapital zur Verfügung stellen. Im Übrigen wird die ENTEGA AG der Beteiligungsgesellschaft das ENTEGA-Darlehen gewähren. Die ENTEGA AG hat das Recht, nach Ablauf der Angebotsfrist für das Zweite Erwerbsangebot im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit welcher das ENTEGA-Darlehen sowie ggf. weitere entsprechend des Konsortialvertrags gewährte Gesellschafterdarlehen bzw. die Verzinste Kaufpreisstundung abgelöst werden können. Die Parteien des Konsortialvertrags sind verpflichtet, dem Abschluss einer entsprechenden Fremdfinanzierung durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen. Der von der ENTEGA AG erhaltene Mittelzufluss bei der Beteiligungsgesellschaft soll den Prognosen zufolge ausschließlich für Investitionen in das Anlageobjekt, d. h. den Erwerb von Aktien an der Netzgesellschaft, im Umfang von mindestens 15 % und maximal 25,1 %, sowie in den Aufbau einer Mindestliquidität eingesetzt werden. Die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft wird einen Ausweis des Bestands an Finanzanlagen im Aktivvermögen der Beteiligungsgesellschaft nach sich ziehen. Die als Folge aus diesen Finanzanlagen zu generierenden

Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft in Form der jährlichen Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft werden bei der Beteiligungsgesellschaft, die insofern außenstehende Aktionärin ist, als Beteiligungserträge phasengleich in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesen.

Die Ausgleichszahlung (fester Ausgleich) soll für die Geschäftsjahre 2021 bis 2028 brutto EUR 87,41 je von der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Aktie an der Netzgesellschaft betragen. An die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Aktionärin soll jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt werden, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft geltenden Steuersätzen. Unter Berücksichtigung von für das Geschäftsjahr 2021 geltenden Steuersätzen in Höhe von 15 % Körperschaftsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und unter der Annahme der Fortgeltung dieser Steuersätze für die Geschäftsjahre 2022 bis 2023 ergibt sich für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 ein an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlender fester Ausgleich in Höhe von netto EUR 79,26 je von der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Aktie an der Netzgesellschaft.

Durch die gemäß § 16 KStG entstehenden „eigenen Gewinne“ der Netzgesellschaft wird sich auf Ebene der Netzgesellschaft ein ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Abs. 1 Satz 5 KStG) ergeben. Soweit dieser als verwendet gilt, wird die Ausgleichszahlung zukünftig grundsätzlich der Kapitalertragsteuer unterliegen. Ab dem Zeitpunkt der Verwendung des ausschüttbaren Gewinns wird die Ausgleichszahlung grundsätzlich jeweils abzüglich abzuführender Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 %, an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt werden. Die Beteiligungserträge der Beteiligungsgesellschaft aus der Ausgleichszahlung werden allerdings unverändert bleiben. Gem. § 44a Abs. 5 EStG ist eine Freistellungsbescheinigung erteilt worden (sog. Dauerüberzahler-Regelung). Hierdurch kann der Liquiditätsnachteil, welcher sich aus dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer sowie dem zugehörigen Solidaritätszuschlag ergibt, vermieden werden.

Anschließend werden die Beteiligungserträge an die beteiligten Konzessionskommunen abzüglich ggf. einzubehaltender und abzuführender Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 %, als Gewinn ausgeschüttet. Soweit von den beteiligten Konzessionskommunen keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird der um die ggf. abzuführende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag geminderte Jahresüberschuss der Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt. Der Umfang eines Anspruchs auf Verrechnung oder Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einer jeden beteiligten Konzessionskommune hängt von deren steuerlicher Situation ab und ist von dieser gesondert zu prüfen und geltend zu machen.

Durch eine Sonderregelung zur Ergebnisverteilung in § 13 des Gesellschaftsvertrags wird sichergestellt, dass der jährliche Bilanzgewinn der Beteiligungsgesellschaft vollständig ausgeschüttet wird, es sei denn, die Gesellschafter beschließen eine abweichende Ausschüttung.

Der Darstellung der Prognosen wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die beteiligten Konzessionskommunen (oder mittelbar über als Eigengesellschaften strukturierte kommunale Tochtergesellschaften) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen nur insgesamt 99,93 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage und damit 41.387 Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zum Gesamtkaufpreis von EUR 14.776.400,61 erwerben werden, von denen 16.665 Geschäftsanteile vor Beteiligung der Konzessionskommunen an der Beteiligungsgesellschaft durch eine Kapitalerhöhung geschaffen werden und die Beteiligungsgesellschaft mit den von der ENTEGA AG bereitgestellten Mitteln (gesamtes Eigenkapital und ENTEGA-Darlehen) Aktien an der Netzgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 50.702.000,00 zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 67.239.204,03 erwerben wird. Berücksichtigt sind dabei auch die auf die Serie B-Anteile entfallenden, von der ENTEGA AG geleisteten Eigenmittel in Höhe von EUR 149.238,54. Diese tragen zur Finanzierung des Kaufpreises bei.

Im Falle einer geringeren Beteiligung der Konzessionskommunen verändert sich die Darstellung der Prognose entsprechend. Unabhängig von der Beteiligungshöhe der Konzessionskommunen wird die Beteiligungsgesellschaft jedoch mindestens 15 % der Aktien der Netzgesellschaft erwerben. Das ENTEGA-Darlehen verrechnet die ENTEGA AG mit ihrem Kaufpreisanspruch für die von der Emittentin erworbenen Aktien der Netzgesellschaft. Sie zahlt das Darlehen also nicht aus.

11.3.1 Vermögenslage der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

a) Planbilanzen der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

Aktiva (in EUR)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
A. Anlagevermögen				
I. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	0	67.239.204	67.239.204	67.239.204
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen				
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0	2.009.223	2.009.223	2.009.223
II. Guthaben bei Kreditinstituten	35.000	401.912	400.787	399.645
BILANZSUMME AKTIVA	35.000	69.650.339	69.649.214	69.648.072

Passiva (in EUR)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	25.000	41.833	41.833	41.833
II. Kapitalrücklage	0	16.792.968	16.792.968	16.792.968
III. Jahresüberschuss	0	712.501	895.010	893.868
	25.000	17.547.302	17.729.811	17.728.669
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	0	183.634	0	0
2. Sonstige Rückstellungen	10.000	15.000	15.000	15.000
	10.000	198.634	15.000	15.000
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	51.904.403	51.904.403
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	51.904.403	0	0
	0	51.904.403	51.904.403	51.904.403
BILANZSUMME PASSIVA	35.000	69.650.339	69.649.214	69.648.072

b) Erläuterung der Vermögenslage der Beteiligungsgesellschaft

In den Planbilanzen sind in den **Beteiligungen** die Aktien an der Netzgesellschaft ausgewiesen, die die Beteiligungsgesellschaft erwerben wird. Für die Prognose wird angenommen, dass die Beteiligungsgesellschaft Aktien an der Netzgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 50.702.000,00, also 25,1 % der Aktien, zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 67.239.204,03 erwerben wird und die neu erworbenen Aktien an der Netzgesellschaft in der Bilanz der Beteiligungsgesellschaft zum jeweiligen Gesamtkaufpreis aktiviert werden.

Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Forderungen gegen Gesellschafter** enthalten die Forderungen gegen die ENTEGA AG aus der Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag für die von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr, die im Folgejahr gezahlt wird. Es wird angenommen, dass die Ausgleichszahlung EUR 2.009.222,78 betragen wird. Die Ausgleichszahlung berechnet sich durch Multiplikation der Gesamtzahl der von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft mit der im Gewinnabführungsvertrag festgelegten Ausgleichszahlung je Aktie.

Die in den Planbilanzen angegebenen **Guthaben bei Kreditinstituten** enthalten den kalkulierten Liquiditätsbestand der Beteiligungsgesellschaft zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (vgl. die folgenden Plan-Kapitalflussrechnungen im Abschnitt 11.3.2a) *Plan-Kapitalflussrechnungen der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)*, Seite 211). Die angegebenen Werte zeigen an, dass das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von EUR 25.000,00 bei Gründung voll einzahlte und setzen voraus, dass in den nachfolgenden Jahren die von der Beteiligungsgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (Erträge aus Ausgleichszahlung abzüglich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Zinsaufwendungen, vgl. Abschnitt 11.3.2.2a) *Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)*, Seite 213 jeweils im Folgejahr an die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt werden. Im Geschäftsjahr 2020 werden zusätzlich zum eingezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 weitere flüssige Mittel von EUR 10.000,00 aus der Erstattung der voraussichtlichen Kosten der Abschlussprüfung durch die ENTEGA AG ausgewiesen.

Auf der Passivseite der Planbilanzen ist zunächst das **Eigenkapital** ausgewiesen, das sich aus Stammkapital, Kapitalrücklage sowie Jahresüberschuss zusammensetzt. Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 wurde bereits bei Gründung der Beteiligungsgesellschaft voll eingezahlt. Die Kapitalrücklage beläuft sich auf 25 % des Gesamtkaufpreises für die Aktien an der Netzgesellschaft, da in der Planung mit einer Fremdfinanzierung des restlichen Kaufpreises sowie der für den Geschäftsbetrieb nötigen Liquidität gerechnet wird. Somit ergibt sich eine Kapitalrücklage von EUR 16.792.968,01.

Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen sonstige Rückstellungen für Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie im Jahr 2021 einmalig eine Rückstellung für Gewerbesteuer.

Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** enthalten ab dem Geschäftsjahr 2022 die

anteilige Fremdfinanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft, die die Fremdfinanzierung über Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG in diesem Jahr ablösen werden. Das Volumen dieser geplanten Fremdfinanzierung durch Darlehen von Kreditinstituten liegt damit bei EUR 51.904.403,02.

Die in den Planbilanzen ausgewiesenen **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** enthalten im Geschäftsjahr 2021 die anteilige Fremdfinanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft durch ein Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG, das ab dem Geschäftsjahr 2022 durch Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten annahmegemäß abgelöst werden soll. Das Volumen dieser geplanten Fremdfinanzierung durch Darlehen von Kreditinstituten liegt damit bei EUR 51.904.403,02.

11.3.2 Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

a) *Plan-Kapitalflussrechnungen der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)*

Kapitalflussrechnung (in EUR)	1. Januar bis 31. Dezember			
	2020	2021	2022	2023
Jahresüberschuss	0	712.501	895.010	893.868
- Erträge aus Beteiligungen	0	-2.009.223	-2.009.223	-2.009.223
+ Zinsaufwand	0	1.038.088	1.038.088	1.038.088
+ Zunahme Rückstellungen	10.000	5.000	0	0
+ Ertragsteueraufwand	0	183.634	0	0
- Ertragsteuerzahlungen	0	0	- 183.634	0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	10.000	-70.000	-259.759	-77.267
+ Einzahlungen aus Ausgleichszahlung GAV	0	0	2.009.223	2.009.223
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-67.239.204	0	0
= Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	-67.239.204	2.009.223	2.009.223
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von Gesellschaftern	25.000	16.809.801,01	0	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme (Finanz-) Krediten	0	51.904.403	51.904.403	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0	0	-51.904.40	0
- Gezahlte Zinsen	0	-1.038.088	-1.038.088	-1.038.088
- Gewinnausschüttungen an Gesellschafter	0	0	-712.501	-895.010
Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	25.000	67.676.116	-1.750.589	-1.933.098
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	35.000	366.912	-1.125	-1.142
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	0	35.000	401.912	400.787
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	35.000	401.912	400.787	399.645

b) *Erläuterung der Finanzlage (Prognose) der Beteiligungsgesellschaft*

Die Prognose der Finanzlage erfolgt anhand von Plan-Kapitalflussrechnungen auf Basis des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Zahlungsströme der laufenden Geschäftstätigkeit indirekt aus dem jeweiligen Perioden-

energebnis und aus zahlungswirksamen Veränderungen der Bilanzposten abgeleitet werden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entspricht den laufenden zahlungswirksamen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft. Beginnend mit dem Periodenergebnis wird der Beteiligungsertrag des aktuellen Jahres aus der Ausgleichszahlung unter dem Gewinnabführungsvertrag subtrahiert, da er in dem aktuellen Jahr noch nicht zahlungswirksam wird und stattdessen in der Bilanz zum Jahresende als Forderung ausgewiesen wird. Der Zinsaufwand des aktuellen Jahres wird wieder hinzugerechnet, da er in dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten ausgewiesen wird. Die sonstigen zahlungswirksamen Veränderungen ergeben sich in den Jahren 2020 und 2021 aus dem Aufbau von Rückstellungen in Höhe von EUR 10.000,00 bzw. EUR 15.000,00, die in den Folgejahren unverändert bleiben. Zudem wird im Jahr 2021 der einmalig anfallende Aufwand für Gewerbesteuer erst im Jahr 2022 zahlungswirksam, was in der Kapitalflussrechnung entsprechend dargestellt ist.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeiten ergibt sich (negativ) aus den Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen durch den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft im Jahr 2021 zum Gesamtkaufpreis (EUR 67.239.204,03) und (positiv) aus der Vereinnahmung der Ausgleichszahlung aus dem Gewinnabführungsvertrag ab dem Jahr 2022, jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr. Es wird angenommen, dass die Ausgleichszahlung EUR 2.009.222,78 betragen wird. Die Ausgleichszahlung berechnet sich durch Multiplikation der Gesamtzahl der von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktien an der Netzgesellschaft mit der im Gewinnabführungsvertrag festgelegten Ausgleichszahlung (netto - nach Abzug der jeweils gültigen Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags) je Aktie in Höhe von EUR 79,26 netto. Die Ausgleichszahlung durch die ENTEGA AG ist jeweils einen Tag nach der Hauptversammlung der Netzgesellschaft, in der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt wird, zur Zahlung fällig. Erstmals wird die ENTEGA AG folglich die Ausgleichszahlung einen Tag nach der im Geschäftsjahr 2022 abgehaltenen Hauptversammlung der Netzgesellschaft, in der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 vorgelegt wurde, leisten.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten** ergibt sich (positiv) im Jahr 2020 aus der Einbringung des Stammkapitals in Höhe von EUR 25.000,00. Im Jahr 2021 erfolgt ein weiterer Zufluss von Mitteln durch eine Erhöhung des Stammkapitals um weitere EUR 16.833,00 im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung sowie durch die geplante Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 25 %

des Gesamtkaufpreises (EUR 16.792.968,01) durch die ENTEGA AG. Auch der geplante Zahlungseingang der Fremdfinanzierung durch die ENTEGA AG (EUR 51.904.403,02) erhöht den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Jahr 2021. Im Jahr 2022 sollen positive und negative Cashflows in gleicher Höhe durch das Ablösen der Gesellschafterfremdfinanzierung durch eine Fremdfinanzierung von Kreditinstituten anfallen. Es wird bei beiden Formen der Fremdfinanzierung mit einem Zinssatz von 2,0 % gerechnet, so dass sich ab dem Jahr 2021 eine jährliche Auszahlung von Zinsen in Höhe von EUR 1.038.088,06 ergibt. Schließlich wird der Cashflow durch die Ausschüttung des Bilanzgewinns eines Geschäftsjahres im Folgejahr gemindert.

11.3.2.2 Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

a) *Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)*

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	1. Januar bis 31. Dezember			
	2020	2021	2022	2023
1. sonstige betriebliche Erträge	40.000	0	0	0
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	40.000	75.000	76.125	77.267
3. Erträge aus Beteiligungen	0	2.009.223	2.009.223	2.009.223
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	1.038.088	1.038.088	1.038.088
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	183.634	0	0
6. Ergebnis nach Steuern	0	712.501	895.010	893.868
7. Jahresüberschuss	0	712.501	895.010	893.868

b) *Erläuterung der Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft*

Die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft besteht aus dem Halten und Verwalten einer Beteiligung an der Netzgesellschaft. Da zwischen der ENTEGA AG und der Netzgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag besteht, erhält die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Aktionärin der Netzgesellschaft gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG jährlich eine Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags die einzige Einnahmequelle der Beteiligungsgesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft darstellen.

In der Prognose wurde eine phasengleiche Vereinnahmung der Beteiligungserträge unterstellt. Es wird angenommen, dass die jährliche Ausgleichszahlung und damit die Beteiligungserträge für das Jahr 2021 bis 2023 EUR 2.009.222,78 betragen werden. Die Ausgleichszahlung und damit die Beteiligungserträge umfassen auch die tatsächlich einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, wobei prognosegemäß der

Einbehalt aufgrund einer der Beteiligungsgesellschaft erteilten Freistellungsbescheinigung unterbleiben kann. An die beteiligten Konzessionskommunen wird nur der um die abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlags geminderte Jahresüberschuss der Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt.

Den Erträgen stehen die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft gegenüber. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden in der Prognose für das Jahr 2021 Dienstleistungsentgelte für die Geschäftsbesorgung durch die ENTEGA AG von EUR 20.000,00 veranschlagt (2020: EUR 10.000,00). Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft werden für das Jahr 2021 mit EUR 15.000,00 berücksichtigt (2020: EUR 10.000,00). Versicherungsbeiträge, Auslagen der Geschäftsführung, Kontoführungsgebühren, Beiträge, die den Mitgliedern des Konsortialausschusses zu zahlenden Sitzungsgelder und sonstige Kosten werden für das Jahr 2021 mit EUR 40.000,00 geplant (2020: EUR 20.000,00). Dies ergibt sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 75.000,00 für das Jahr 2021 bzw. EUR 40.000,00 für das Jahr 2020. Es wird im Weiteren von einer inflationsbedingten jährlichen Steigerung der Aufwendungen von 1,5 % für die Jahre 2022 bis 2023 ausgegangen.

Im Jahr 2020 werden die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft von der ENTEGA AG erstattet, was als sonstiger betrieblicher Ertrag in Höhe von EUR 40.000 ausgewiesen wird.

Als weitere Kostenposition enthält die Prognose der Ertragslage die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung des Erwerbs der Aktien an der Netzgesellschaft. Hierbei wird über alle Planjahre 2021 bis 2023 ohne Tilgung und mit einem fixen Zinssatz von 2,0 % geplant, unabhängig davon, ob es sich um Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG oder eine Finanzierung durch Kreditinstitute handelt. Somit ergibt sich ab dem Jahr 2021 ein jährlicher Zinsaufwand von EUR 1.038.088,06.

Die vorliegende Prognose berücksichtigt zudem die vom Finanzamt Darmstadt erteilte Freistellungsbescheinigung im Sinne § 44a Abs. 5 EStG. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Ausgleichszahlung kann damit grundsätzlich unterbleiben. Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird somit im Rahmen der Steuerbefreiungen gem. § 8b KStG und § 9 Nr. 2a GewStG zunächst 100 % der Ausgleichszahlung steuerfrei behandelt. Da allerdings 5 % der Ausgleichszahlung als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten, kommt es zu einer effektiven Steuerbefreiung von 5 % der Ausgleichszahlung. Für Zwecke der Körperschaftsteuer findet in Bezug auf die Beteiligungserträge § 8b KStG Anwendung, so dass die anfallenden Aufwendungen die körperschaftsteuerlich zu berücksichtigenden Erträge übersteigen und der Aufwand für Kör-

perschaftsteuer somit null beträgt. Eine Ausnahme hiervon stellt nur das Jahr 2021 dar, in dem durch den unterjährigen Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft einmalig eine Belastung mit Gewerbesteuer in Höhe von EUR 183.633,86 anfällt

11.3.3 Planzahlen der Beteiligungsgesellschaft (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 VermVerk-ProspV)

a) Planzahlen der Beteiligungsgesellschaft

Planzahlen (in EUR)	1. Januar bis 31. Dezember			
	2020	2021	2022	2023
1. Investition	0	67.239.204	0	0
2. Produktion	-	-	-	-
3. Umsatz	-	-	-	-
4. Ergebnis	0	712.501	895.010	893.868

b) Erläuterung der Planzahlen der Emittentin

Da die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft lediglich das Halten der Aktien an der Netzgesellschaft vorsieht, wird weder mit einer Produktion noch mit Umsatzerlösen gerechnet.

Die Investitionen beschränken sich in der Planung auf den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft im Jahr 2021 zum Gesamtkaufpreis von EUR 67.239.204,03.

Das in der vorstehenden Tabelle dargestellte Ergebnis entspricht dem Jahresüberschuss, der in der voraussichtlichen Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft (*Prognose*), siehe Abschnitt 11.3.2.2 *Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)*, Seite 213 ausgewiesen ist.

12. ANGABEN ÜBER GEWÄHRLEISTUNGEN (§ 14 VermAnlG)

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage bzw. die Auszahlung von Gewinnen der Beteiligungsgesellschaft oder die anteilige Verteilung eines Liquidationsvermögens oder einer Abfindung an die Konzessionskommunen hat keine juristische Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung i. S. d. § 14 VermAnlG übernommen.

13. WESENTLICHE VERTRÄGE UND DOKUMENTE

13.1 Konsortialvertrag

[notariell zu beurkunden]

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

ENTEGA AG,

[• Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters •],

[• Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters •],

[• Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters •],

und

ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

betreffend

die Beteiligung an ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	220
VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	221
Präambel.....	222
§ 1 Auslegung; Definitionen	223
§ 2 Status.....	224
§ 3 Erste Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen.....	225
§ 4 Zweite Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen	227
§ 5 Zuerwerbsrecht	227
§ 6 Finanzierung der Gesellschaft	228
§ 7 Leitung der Gesellschaft; Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.....	228
§ 8 Beschlussfassungen der Gesellschafter	229
§ 9 Konsortialausschuss	230
§ 10 Beteiligung im Aufsichtsrat der e-netz.....	230
§ 11 Bilanzierung; Abschlussprüfung; Finanzierung der Gesellschaft und Ausschüttungen.....	231
§ 12 Geschäfte mit Gesellschaftern	231
§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen; Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag	232
§ 14 Ausscheiden Kommunalen Gesellschafter.....	233
§ 15 Anpassung der Beteiligungen.....	235
§ 16 Laufzeit; Kündigung	237
§ 17 Vertraulichkeit und Pressemitteilungen	237
§ 18 Kosten und Verkehrssteuern.....	238
§ 19 Mitteilungen	238
§ 20 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	239

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

ANLAGE	BESCHREIBUNG
Anlage 2.1	Gesellschaftsvertrag der kommunalen Beteiligungsgesellschaft
Anlage 2.3	Gewinnabführungsvertrag
Anlage 3.1	Konzessionskommunen
Anlage 4.1	Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot
Anlage 12.2	Geschäftsbesorgungsvertrag
Anlage 14.2	Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Rückerwerbsangebot
Anlage 15.3	Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Neuerwerbsrecht

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

Angebotsfrist	227	Konsortialvertrag.....	223
Ausübungserklärung.....	227	Konzessionskommunen.....	223
Ausübungserklärung Neuerwerb.....	235	Konzessionsverträge.....	223
Ausübungserklärung Rückerwerb	234	Marktwert	223
Bankarbeitstage.....	223	Mitteilungen, Mitteilung	238
Beteiligte Kommunen.....	228	Neue Konzessionskommune	235
Definitionen.....	223	Neue Serie A Anteile.....	236
Ehemalige Kommune.....	234	Neuerwerbsrecht	235
e-netz.....	222	Nominalbetrag.....	236
e-netz-Aktien	225	Parteien, Partei.....	222
ENTEGA.....	222	Rückerwerbsangebot	234
Erlaubte Anteilsübertragung	233	Rückerwerbsfall.....	234
Erwerbsangebot	226	Serie A Anteile	225
Erwerbsberechtigte Kommune	227	Serie B Anteile	225
Gesellschaft	222	Stichtag.....	224
Gesellschafter.....	223	Umtauschverhältnis	226
Gesellschaftsvertrag	225	Unterzeichnungstag	224
Gewinnabführungsvertrag	225	Verbundenes Unternehmen	224
Kommunale/r Gesellschafter.....	222	Verfügbare Serie A Anteile.....	228
Kommunen	222	Verkaufsprospekt	226
Konsortialausschuss.....	230	Zuerwerbsrecht	228

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. **ENTEGA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „**ENTEGA**“ -

2. [**• Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters •**]

- „[**• Name •**]“ –

3. [**• Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters •**]

- „[**• Name •**]“ -

4. [**• Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters •**]

- „[**• Name •**]“ –

([**• Name •**], [**• Name •**] und [**• Name •**] zusammen die „**Kommunalen Gesellschafter**“
oder einzeln „**Kommunaler Gesellschafter**“)

5. **ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112

- „**Gesellschaft**“ -

(ENTEGA, jeder Kommunale Gesellschafter und die Gesellschaft zusammen die „**Parteien**“
oder einzeln „**Partei**“)

Präambel

- (A) Die e-netz Südhessen AG (ehemals ENTEGA Netz AG) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 86706 („**e-netz**“). e-netz betreibt in zahlreichen Städten und Gemeinden („**Kommunen**“) im Raum Rhein-Main-Neckar Elektrizitäts- und Gasnetze der allgemeinen Versorgung. e-netz ist eine Tochtergesellschaft von ENTEGA.
- (B) Im Zuge der Veränderungen der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Anforderungen soll eine stärkere Einbindung der Kommunen erfolgen. Zu diesem

Zweck beabsichtigen ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter, ein Beteiligungsmodell zu etablieren, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit ENTEGA oder e-netz abgeschlossen haben („**Konzessionskommunen**“), die Möglichkeit erhalten, sich mittelbar an der e-netz zu beteiligen.

- (C) Die Möglichkeit zur Beteiligung soll neben den Konzessionskommunen auch Kommunen eingeräumt werden, wenn diese mit der ENTEGA bzw. der e-netz in der Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge abgeschlossen haben (sog. Neue Konzessionskommunen, wie nachfolgend in § 15.1 definiert).
- (D) Die wirtschaftliche Beteiligung und die kommunale Willensbildung sollen gebündelt über eine nicht operativ tätige kommunale Beteiligungsgesellschaft erfolgen, um den Kommunalen Gesellschaftern auf diese Weise ein stärkeres Gewicht in den gesellschaftsrechtlichen Organen der e-netz zu verleihen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Konsortialvertrag („**Konsortialvertrag**“):

§ 1

Auslegung; Definitionen

- 1.1 Die in diesem Konsortialvertrag definierten Begriffe („**Definitionen**“) haben die ihnen in der jeweiligen Vorschrift dieses Konsortialvertrags oder in diesem § 1 zugewiesene Bedeutung. Die folgenden Definitionen haben die folgende Bedeutung:
 - 1.1.1 „**Bankarbeitstage**“ im Sinne dieses Konsortialvertrags sind die Tage, an denen die Banken in Frankfurt a. M. zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind (Bankarbeitstage), nicht aber der 24. und 31. Dezember.
 - 1.1.2 „**Gesellschafter**“ sind ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter (ggf. einschließlich weiterer eintretender Konzessionskommunen und Neuer Konzessionskommunen).
 - 1.1.3 „**Konzessionsvertrag**“ oder „**Konzessionsverträge**“ im Sinne dieses Vertrages ist bzw. sind Strom- und/oder Gaskonzessionsverträge.
 - 1.1.4 „**Marktwert**“ ist für jeden Geschäftsanteil der Gesellschaft ein Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft wird turnusmäßig im Rahmen der Anpassung der festen Ausgleichszahlung gemäß den Bestimmungen

des Gewinnabführungsvertrages gutachterlich berechnet und gilt für alle Gesellschafter als bindend bis zur nächsten turnusmäßigen Berechnung. Die Bewertung beinhaltet hierbei die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts der e-netz, der in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen zu ermitteln ist, wobei der für die Bewertung maßgebliche Anpassungsmechanismus gemäß den Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages angemessen zu berücksichtigen ist. Für die Ermittlung des Marktwertes beauftragt ENTEGA einen Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist. Die Auswahl sowie die Kosten des Gutachters übernimmt ENTEGA.

- 1.1.5 „**Stichtag**“ ist der 31. Dezember 2028 und darauffolgend der jeweils 31. Dezember im Abstand von drei (3) Jahren nach dem jeweils vorhergehenden Stichtag.
- 1.1.6 „**Unterzeichnungstag**“ ist der Tag, an dem die Parteien diesen Konsortialvertrag beurkunden.
- 1.1.7 „**Verbundenes Unternehmen**“ ist ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
- 1.2 Über die gemäß § 1.1 erfolgten Definitionen hinaus enthält dieser Konsortialvertrag weitere Definitionen. Das Verzeichnis der Definitionen enthält eine Liste der in diesem Konsortialvertrag verwendeten Definitionen.
- 1.3 Die Präambel zu diesem Konsortialvertrag sowie der Inhalt der Anlagen zu diesem Konsortialvertrag stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Konsortialvertrags dar.

§ 2 **Status**

- 2.1 Der Zweck der Gesellschaft besteht ausschließlich darin, für die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet Konzessionsverträge mit ENTEGA oder e-netz abgeschlossen haben, auf eigene Rechnung eine Beteiligung an der e-netz zu ermöglichen. Hierfür wird den interessierten Kommunen zum Werterhalt und zur Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz (insbesondere der Strom- und Gasnetze) eine mittelbare Beteiligung an der e-netz eingeräumt. Zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der e-netz als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die Gesellschaft übt keine operative Geschäftstätigkeit aus, sondern hat ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der e-netz. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft („**Gesellschaftsvertrag**“) ist diesem Konsortialvertrag als **Anlage 2.1** beigefügt.

2.2 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [● *Betrag des Stammkapital in Abhängigkeit der Beteiligungsquote* ●] und ist eingeteilt wie folgt:

- (i) [● *Gesamtzahl der Serie A Anteile* ●] Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [● *lfd. Nr. des ersten Serie A Anteils* ●] – [● *lfd. Nr. des letzten Serie A Anteils* ●] („**Serie A Anteile**“); und
- (ii) [● *Gesamtzahl der Serie B Anteile* ●] Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern [● *lfd. Nr. des ersten Serie B Anteils* ●] – [● *lfd. Nr. des letzten Serie B Anteils* ●] („**Serie B Anteile**“).

ENTEGA hält derzeit sämtliche Serie A Anteile und Serie B Anteile und ist damit derzeit die alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft.

2.3 Nach Beurkundung dieses Konsortialvertrags werden die e-netz als Organgesellschaft und die ENTEGA als Organträgerin noch im Geschäftsjahr 2021 den bestehenden Gewinnabführungsvertrag abändern und in der als **Anlage 2.3** im Entwurf beigefügten Fassung („**Gewinnabführungsvertrag**“) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in seiner Gesamtheit neufassen. Gemäß den Regelungen des Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft als Minderheitsgesellschafterin der e-netz eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 pro Aktie. Der Gewinnabführungsvertrag sieht die Möglichkeit vor, die Ausgleichszahlung durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags regelmäßig im Abstand von fünf (5) Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr anzupassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu zu bewerten. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der e-netz oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der e-netz in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird. ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft einer entsprechenden Änderung des Gewinnabführungsvertrags als außenstehende Aktionärin der e-netz zustimmt.

2.4 Das Grundkapital der e-netz beträgt EUR 202.000.000,00 und ist eingeteilt in 101.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (zusammen mit in der Zukunft ausgegebenen Aktien der e-netz die „**e-netz-Aktien**“).

§ 3

Erste Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen

3.1 Den Konzessionskommunen wurde von der ENTEGA angeboten – entweder unmittelbar oder über eine zu 100% von der Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft – für je zehn (10) Strom- und Gas-Zähler eine Be-

teiligungshöhe an der Gesellschaft zum Marktwert zu erwerben („**Erwerbsangebot**“), die durchgerechnet 0,629041305 e-netz-Aktien entspricht, wobei die Zuteilung proratarisch erfolgt, soweit die Zahl an Strom- und Gas-Zählern keine vollen zehn (10) erreicht („**Umtauschverhältnis**“). Sofern sich aufgrund des Umtauschverhältnisses keine volle Anzahl an Geschäftsanteilen ergibt, zu deren Erwerb die jeweilige Konzessionskommune berechtigt ist, wird auf den nächsten vollen Geschäftsanteil abgerundet. Die Konzessionskommunen und die jeweilige Zahl an Serie A Anteilen, zu deren Erwerb die Konzessionskommunen berechtigt sind, sind in **Anlage 3.1** aufgeführt. Das Erwerbsangebot erfolgte auf der Grundlage des am [●] 2020 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten und von der ENTEGA veröffentlichten Verkaufsprospekts („**Verkaufsprospekt**“).

3.2 Zur Durchführung des Erwerbsangebots hat die Gesellschaft [● *Anzahl der erworbenen e-netz-Aktien in Abhängigkeit der Beteiligungsquote* ●] Aktien (entspricht einem Anteil von [● *Anteil der erworbenen e-netz-Aktien am Grundkapital* ●]% des Grundkapitals) an der e-netz erworben. Damit vermittelt jeder Serie A Anteil durchgerechnet eine mittelbare Beteiligung an der e-netz von 0,606 Aktien. Zur Finanzierung des Erwerbs hat ENTEGA die Gesellschaft mit Eigenkapital in Höhe von 25% des Kaufpreises ausgestattet. Im Übrigen erfolgte der Erwerb unter Inanspruchnahme eines von ENTEGA gewährten Gesellschafterdarlehens.

3.3 In Annahme des Erwerbsangebots schließen zunächst die Kommunalen Gesellschafter am Unterzeichnungstag jeweils mit ENTEGA einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von Serie A Anteilen. Der Erwerb dieser Serie A Anteile erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021. Mit Vollzug dieser Anteilskauf- und Übertragungsverträge werden die Serie A Anteile wie folgt gehalten:

Kommunaler Gesellschafter	Anzahl Serie A Anteile	Lfd. Nr. der Geschäftsanteile	Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	Prozentuale Beteiligung am Stammkapital	Anzahl der mittelbar gehaltenen e-netz-Aktien
[● <i>Name</i> ●]	[● <i>Anzahl</i> ●]	[● <i>lfd. Nr.</i> ●] – [● <i>lfd. Nr.</i> ●]	[● <i>Betrag</i> ●]	[● <i>prozentualer Anteil</i> ●]%	[● <i>Anzahl</i> ●]
[● <i>Name</i> ●]	[● <i>Anzahl</i> ●]	[● <i>lfd. Nr.</i> ●] – [● <i>lfd. Nr.</i> ●]	[● <i>Betrag</i> ●]	[● <i>prozentualer Anteil</i> ●]%	[● <i>Anzahl</i> ●]
[● <i>Name</i> ●]	[● <i>Anzahl</i> ●]	[● <i>lfd. Nr.</i> ●] – [● <i>lfd. Nr.</i> ●]	[● <i>Betrag</i> ●]	[● <i>prozentualer Anteil</i> ●]%	[● <i>Anzahl</i> ●]

Die Entscheidung der übrigen Konzessionskommunen über das Erwerbsangebot steht noch aus.

§ 4

Zweite Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen

- 4.1 ENTEGA verpflichtet sich, für Zwecke der zweiten Angebotsphase nach dem Unterzeichnungstag den Verkaufsprospekt zu aktualisieren und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigen zu lassen und sodann nach Veröffentlichung des aktualisierten Verkaufsprospekts das Erwerbsangebot gegenüber den Konzessionskommunen, die es bislang noch nicht angenommen haben (jeweils „**Erwerbsberechtigte Kommune**“), zu erneuern. Das erneuerte Erwerbsangebot kann nach Veröffentlichung des aktualisierten Verkaufsprospekts von der jeweiligen Erwerbsberechtigten Kommune bis zum 30. Juni 2022 („**Angebotsfrist**“) durch Mitteilung an ENTEGA angenommen werden („**Ausübungserklärung**“). ENTEGA ist verpflichtet, nach Zugang einer Ausübungserklärung der jeweiligen Erwerbsberechtigten Kommune den Abschluss eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrags, der im Wesentlichen dem als **Anlage 4.1** beigefügten Entwurf entspricht, im Juli 2022 anzubieten. Der Erwerb erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022.
- 4.2 Die Annahme des Erwerbsangebots durch die jeweilige Erwerbsberechtigte Kommune ist nur wirksam, wenn zusammen mit dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags auch der Beitritt der jeweiligen Erwerbsberechtigten Kommune zu diesem Konsortialvertrag beurkundet wird. Die Parteien bieten hiermit jeder Erwerbsberechtigten Kommune, die das Erwerbsangebot annimmt, an, diesem Konsortialvertrag beizutreten und verzichten auf den Zugang der Annahme gemäß § 151 Satz 1 BGB. Die Beitrittserklärung wird mit ihrer Beurkundung wirksam. Sofern die Beitrittserklärung nicht bereits in dem jeweiligen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag erklärt wird, wird der beurkundende Notar ENTEGA unverzüglich über den Beitritt informieren, die wiederum unverzüglich die übrigen Parteien hiervon unterrichten wird. Für jede Erwerbsberechtigte Kommune, die auf diese Weise Gesellschafter der Gesellschaft wird und diesem Konsortialvertrag beitrifft, gelten die Rechte und Pflichten für die Kommunalen Gesellschafter nach diesem Konsortialvertrag. Sie ist von den Begriffen Partei und Kommunalen Gesellschafter umfasst.
- 4.3 Wenn und soweit innerhalb der Angebotsfrist das Erwerbsangebot mehr Erwerbsberechtigten Kommunen annehmen, als Serie A Anteile von ENTEGA gehalten werden, so gelten §§ 15.4 und 15.5 entsprechend.

§ 5

Zuerwerbsrecht

- 5.1 Nach Ablauf der Angebotsfrist teilt ENTEGA den Kommunalen Gesellschaftern sowie den beigetretenen Erwerbsberechtigten Kommunen (zusammen die „**Beteiligten Kommunen**“) mit, in welchem Umfang das Erwerbsangebot nicht angenommen wurde und somit weitere Serie A Anteile („**Verfügbare Serie A Anteile**“) erworben werden können. Jede Beteiligte Kommune hat – gegebenenfalls nach Billigung und Veröffentlichung eines erneut aktualisierten Verkaufsprospekts –

das Recht, bis zum 30. November 2022 gegenüber ENTEGA zu erklären, ob und in welchem Umfang sie Verfügbare Serie A Anteile erwerben möchte („**Zuerwerbsrecht**“). Sofern das Zuerwerbsrecht für mehr Serie A Anteile ausgeübt wird als Verfügbare Serie A Anteile bestehen, erfolgt die Zuteilung *pro rata inter se* entsprechend der Berechtigung der Beteiligten Kommunen zum Erwerb von Serie A Geschäftsanteilen unter dem Erwerbsangebot gemäß dem Umtauschverhältnis. Der Erwerb soll mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erfolgen. Für den Erwerb gilt zudem § 4.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Rechte und Pflichten jeder hinzuerwerbenden Beteiligten Kommune unter diesem Konsortialvertrag auch auf die aufgrund des Zuerwerbsrechts hinzuerworbenen Serie A Anteile erstrecken.

§ 6

Finanzierung der Gesellschaft

ENTEGA hat der Gesellschaft zur Finanzierung eines Teils der Kaufpreisforderung für den Erwerb der e-netz-Aktien ein Gesellschafterdarlehen gewährt. ENTEGA hat das Recht, nach Ablauf der Angebotsfrist Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit welcher dieses Gesellschafterdarlehen sowie weitere gemäß § 4.3 in Verbindung mit §§ 15.4 und 15.5 gewährte Gesellschafterdarlehen abgelöst werden können. Die Parteien sind verpflichtet, dem Abschluss einer entsprechenden Fremdfinanzierung durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen.

§ 7

Leitung der Gesellschaft; Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, wobei mindestens ein Geschäftsführer von den Inhabern der Serie B Anteile mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen bestimmt wird. Dieser Geschäftsführer ist stets von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Die Inhaber der Serie A Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt.
- 7.2 Die Inhaber der Serie A Anteile können durch Gesellschafterbeschluss beschließen, einen Geschäftsführer zu bestellen, der mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen gewählt wird. Die Inhaber der Serie B Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt zumindest dann vor, wenn die zu bestellende Person auch für einen Wettbewerber der ENTEGA-Gruppe tätig ist oder auf einen solchen Einfluss ausüben kann. Solange die Inhaber der Serie A Anteile keinen Geschäftsführer bestellt haben, gilt § 7.1 entsprechend auch für den zweiten Geschäftsführer.
- 7.3 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäfts-

fürer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- 7.4 Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags, soweit in diesem Konsortialvertrag nichts anderes geregelt ist.
- 7.5 Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes, dieses Konsortialvertrags, des Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- 7.6 Die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dies vorsieht, zu in der Hauptversammlung der e-netz anstehenden Beschlussfassungen die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter herbeizuführen und das Stimmrecht der Gesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung auszuüben.
- 7.7 Den Geschäftsführern wird für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Geschäftsführern in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer entstehen.

§ 8

Beschlussfassungen der Gesellschafter

- 8.1 Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen sowie die Beschlussfassung durch die Gesellschafter erfolgen gemäß den im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernissen. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, kann der Gesellschaftsvertrag Regeln für vereinfachte Beschlussfassungen vorsehen und die Gesellschafter können auf alle gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Einberufung sowie der Beschlussfassung verzichten.
- 8.2 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach diesem Konsortialvertrag, dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist.
- 8.3 Soweit Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung die Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft als Aktionärin der e-netz betreffen, ist ENTEGA aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A Anteilen nicht stimmberechtigt.
- 8.4 Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung ihre Stimmrechte nach Maßgabe dieses Konsortialvertrags ausüben.

§ 9 Konsortialausschuss

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Konsortialausschuss („**Konsortialausschuss**“). Der Konsortialausschuss hat die ihm in diesem Konsortialvertrag, dem Gesellschaftsvertrag, sowie den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Konsortialausschuss zugewiesenen Aufgaben. Der Konsortialausschuss hat ausschließlich beratende Funktion; insbesondere berät der Konsortialausschuss über Themen im Zuständigkeitsbereich sowie über etwaige Vorschläge zur Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsrats der e-netz.
- 9.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren. Das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Konsortialausschusses endet mit Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Mitglieder des Konsortialausschusses üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder des Konsortialausschusses oder benannte Ersatzmitglieder ist möglich.
- 9.3 Die Gesellschafter sollen eine Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss beschließen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss sowie über etwaige Änderungen bedarf der Mehrheit der Inhaber der Serie A Anteile und der Serie B Anteile. Die Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss hat vorzusehen, dass der Konsortialausschuss einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden hat.
- 9.4 Den Mitgliedern des Konsortialausschusses kann von der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Konsortialausschusses zudem in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses entstehen. Im Übrigen wird den Mitgliedern des Konsortialausschusses von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt.
- 9.5 Die Mitglieder des Konsortialausschusses sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 10 Beteiligung im Aufsichtsrat der e-netz

- 10.1 Der Aufsichtsrat der e-netz besteht aus [**• fünfzehn (15) oder achtzehn (18), abhängig von Beteiligungshöhe der Kommunen •**] Mitgliedern, von denen ein Drittel durch die Arbeitnehmer gewählt wird. Die Kommunalen Gesellschafter haben nach Maßgabe dieses § 10 das Recht, [**• drei bzw. vier (3/4) •**] Organe oder Organvertreter der Kommunalen Gesellschafter als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zur Wahl in den Aufsichtsrat der e-netz vorzuschlagen. Der Vorschlag der Kommunalen Gesellschafter erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, welcher der einfachen Mehrheit der von Inhabern von Serie A Anteilen abgegebenen Stimmen bedarf. Inhaber von Serie B Anteilen kön-

nen dem Vorschlag widersprechen, wenn der vorgeschlagene Kandidat für einen Wettbewerber der ENTEGA-Gruppe tätig ist oder ein sonstiger wichtiger Grund in seiner Person vorliegt, sind bei der Beschlussfassung über den Vorschlag im Übrigen aber nicht stimmberechtigt.

- 10.2 ENTEGA und die Gesellschaft verpflichten sich, ihre Stimmrechte aus e-netz-Aktien in der jeweils nächsten Hauptversammlung der e-netz dahingehend auszuüben, dass die von den Kommunalen Gesellschaftern gemäß § 10.1 vorgeschlagenen Vertreter als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der e-netz gewählt werden. Im Übrigen werden die Aufsichtsratsmitglieder der e-netz nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

§ 11

Bilanzierung; Abschlussprüfung; Finanzierung der Gesellschaft und Ausschüttungen

- 11.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und im Einklang mit § 53 HGrG zu prüfen.
- 11.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. Vorbehaltlich des Vorhandenseins der entsprechenden Liquidität streben die Parteien eine Vollausschüttung des jährlichen Bilanzgewinns der Gesellschaft an.
- 11.3 Sofern Serie A Anteile durch oder an ENTEGA nach den Regelungen dieses Konsortialvertrags übertragen werden, erfolgt der Verkauf stets mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar des Jahres, in dem die Übertragung dinglich erfolgt. Gewinne, die von der Gesellschaft in den Vorjahren erwirtschaftet werden, stehen der jeweiligen übertragenden Partei zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Die Parteien verpflichten sich daher, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an die jeweilige übertragende Partei ausgeschüttet werden.
- 11.4 Finanzierungs- oder Nachschusspflichten seitens der Gesellschafter bestehen nicht.

§ 12

Geschäfte mit Gesellschaftern

- 12.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche zwischen den Gesellschaftern oder mit ihnen Verbundenen Unternehmen und der Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Rechtsgeschäfte zu marktüblichen Konditionen durchzuführen sind. Ob Konditionen im Sinne dieses § 12.1 marktüblich sind, wird im Zweifel nach den Grundsätzen zum Fremdvergleich gemäß § 1 Abs. 1 AStG bestimmt.

- 12.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gesellschaft ENTEGA mit der Buchhaltung, Erstellung der Jahresabschlüsse und ähnlichen Geschäftsbesorgungstätigkeiten beauftragen soll und dafür der als **Anlage 12.2** beigefügte Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen werden soll. Die Konditionen dieses Vertrags gelten als marktüblich im Sinne von § 12.1.

§ 13

Übertragung von Geschäftsanteilen; Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag

- 13.1 Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Inhaber der Serie B Anteile. § 13.1 Satz 1 gilt entsprechend für die (i) Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, und (iv) Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Geschäftsanteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen.
- 13.2 Ebenso bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Inhaber der Serie B Anteile alle indirekten Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, soweit diese indirekten Übertragungen wirtschaftlich einer direkten Übertragung gleichkommen. Hierunter fällt insbesondere die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.
- 13.3 Für die Dauer dieses Konsortialvertrags darf kein Gesellschafter über Geschäftsanteile gemäß § 13.1 und/oder § 13.2 verfügen. Dies gilt nicht für die folgenden Fälle (jeweils eine „**Erlaubte Anteilsübertragung**“):
- (i) Übertragung der von einem Kommunalen Gesellschafter gehaltenen Serie A Anteile an eine (andere) zu 100% von der jeweiligen Konzessionskommune bzw. Neuen Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft;
 - (ii) Übertragung von Serie A Anteilen durch oder an ENTEGA nach den Regelungen dieses Konsortialvertrags.
- 13.4 Die Inhaber der Serie B Anteile verpflichten sich, vorbehaltlich des nachstehenden § 13.5 einer Erlaubten Anteilsübertragung in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

- 13.5 Eine Verfügung über Geschäftsanteile gilt im Fall des § 13.3(i) nur dann als Erlaubte Anteilsübertragung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (i) Es werden sämtliche Geschäftsanteile der übertragenden Partei übertragen.
 - (ii) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag – gegebenenfalls, etwa bei einer anderen Gesellschaftsform des Übertragungsempfängers, mit sinngemäß anzuwendenden Rechten und Pflichten – schuldbefreiend anstelle der übertragenden Partei übernimmt.
 - (iii) Die übertragende Partei erklärt gegenüber den anderen Parteien in Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass sie dafür einsteht, dass der Übertragungsempfänger den Pflichten aus diesem Konsortialvertrag (in der übernommenen Form) nachkommt.
 - (iv) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung des Geschäftsanteils sowie die Übernahme dieses Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und die übertragende Partei wieder Vertragspartei dieses Konsortialvertrags und Gesellschafterin der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine (andere) zu 100% von der jeweiligen Konzessionskommune bzw. Neuen Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft der jeweiligen Konzessionskommune bzw. Neuen Konzessionskommune ist.
- 13.6 Vorbehaltlich einer Übertragung dieses Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) darf keine Partei Rechte und/oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder Dritten Rechte an Rechten aus diesem Konsortialvertrag einräumen.

§ 14

Ausscheiden Kommunalen Gesellschafter

- 14.1 Jeder Kommunale Gesellschafter unterbreitet hiermit ENTEGA das Angebot, sämtliche von ihm gehaltenen Serie A Anteile zum aktualisierten Marktwert gemäß diesem § 14 zu erwerben („**Rückerwerbsangebot**“). ENTEGA darf das Rückerwerbsangebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Kommunalen Gesellschafter annehmen („**Ausübungserklärung Rückerwerb**“), wenn eine der folgenden Bedingungen eingetreten ist:
- (i) der jeweilige Kommunale Gesellschafter schließt für sein Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten ab;

- (ii) dieser Konsortialvertrag endet mit Wirkung für und gegen den jeweiligen Kommunalen Gesellschafter (sei es durch Beendigung des gesamten Konsortialvertrags oder durch Kündigung nur des betroffenen Kommunalen Gesellschafter)

(der betroffene Kommunale Gesellschafter in beiden Fällen „**Ehemalige Kommune**“, jeder dieser Fälle „**Rückerwerbsfall**“).

- 14.2 Die Ausübungserklärung Rückerwerb ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von sechs (6) Monaten nach Kenntnis des Eintritts der jeweiligen Bedingung erklärt wird. Im Rückerwerbsfall können die übrigen Inhaber von Serie A Anteilen durch Mehrheitsbeschluss und die Ehemalige Kommune durch einseitige schriftliche Erklärung ENTEGA verpflichtet, das Rückerwerbsangebot fristgemäß anzunehmen. Die Ehemalige Kommune und ENTEGA sind verpflichtet, unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung Rückerwerb einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem als **Anlage 14.2** beigefügten Entwurf entspricht, zu beurkunden. Mit Übertragung ihrer Geschäftsanteile scheidet die Ehemalige Kommune auch als Partei aus diesem Konsortialvertrag aus.
- 14.3 Bestehen mit einem Kommunalen Gesellschafter mehrere Konzessionsverträge und tritt der Fall des § 14.1(i) nur in Bezug auf einen Konzessionsvertrag ein, während der andere fort gilt, so darf ENTEGA die Ausübungserklärung Rückerwerb nur in Bezug auf die Anzahl von Serie A Anteilen ausüben, die nach dem Umtauschverhältnis auf den weggefallenen Konzessionsvertrag entfällt. In allen anderen Fällen hat ENTEGA die Ausübungserklärung Rückerwerb in Bezug auf alle von dem betreffenden Kommunalen Gesellschafter gehaltenen Serie A Anteile auszuüben.
- 14.4 Für den Fall, dass die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wird, hat jeder Kommunale Gesellschafter das Recht, von ENTEGA den Erwerb sämtlicher von ihm gehaltenen Serie A Anteile zu dem auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert zu verlangen. Der jeweilige Kommunale Gesellschafter kann das Recht gemäß diesem § 14.4 innerhalb von sechs (6) Monaten nach Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber ENTEGA ausüben. Der jeweilige Kommunale Gesellschafter und ENTEGA sind verpflichtet, innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Zugang der Ausübungserklärung einen Anteils- und Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem als Anlage 14.2 beigefügten Entwurf entspricht, zu beurkunden. Mit Übertragung seiner Geschäftsanteile scheidet der jeweilige Kommunale Gesellschafter aus diesem Konsortialvertrag aus.

§ 15 Anpassung der Beteiligungen

- 15.1 Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Gesellschaft wird am jeweiligen Stichtag auf der Grundlage der dann mit e-netz bzw. ENTEGA neu geschlossenen Konzessionsverträge nach Maßgabe dieses § 15 ermöglicht.
- 15.2 Jede Kommune, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet bis zum Stichtag einen Konzessionsvertrag mit ENTEGA oder e-netz abgeschlossen hat und die bisher noch nicht an der Gesellschaft beteiligt ist („**Neue Konzessionskommune**“), erhält das Recht, entsprechend dem Umtauschverhältnis Serie A Anteile zum Marktwert nach Maßgabe der §§ 15.2 bis 15.6 zu erwerben („**Neuerwerbsrecht**“). ENTEGA verpflichtet sich, das Neuerwerbsrecht den Neuen Konzessionskommunen nach dem Stichtag zu übermitteln. Das Neuerwerbsrecht kann von der jeweiligen Neuen Konzessionskommune innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtag durch Mitteilung an ENTEGA und die Gesellschaft angenommen werden („**Ausübungserklärung Neuerwerb**“).
- 15.3 Soweit ENTEGA zum Stichtag eine zur Erfüllung des Neuerwerbsrechts gemäß § 15.2 ausreichende Zahl von Serie A Anteilen (einschließlich etwaiger gemäß dem Rückerwerbsangebot nach Maßgabe von § 14.1(i) bis dahin erworbener Serie A Anteile) hält, ist ENTEGA verpflichtet, unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung Neuerwerb (frühestens jedoch nach Ablauf der Ausübungsfrist für das Rückerwerbsangebot gemäß § 14.2) einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem als **Anlage 15.3** beigefügten Entwurf entspricht, zu beurkunden.
- 15.4 Soweit ENTEGA zum Stichtag keine zur Erfüllung des Neuerwerbsrechts gemäß § 15.3 ausreichende Zahl von Serie A Anteilen hält, haben die Parteien unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung Neuerwerb einen Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe dieses § 15.4 zu fassen, demzufolge das Stammkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage um eine Anzahl von Geschäftsanteilen (mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00) erhöht wird, die erforderlich ist, um das Neuerwerbsrecht zu erfüllen. Durch die Kapitalerhöhung werden neue Serie A Anteile („**Neue Serie A Anteile**“) und neue Serie B Anteile („**Neue Serie B Anteile**“) und zusammen mit den Neuen Serie A Anteilen die „**Neuen Geschäftsanteile**“) entsprechend dem Anteil der Serie A Anteile und Serie B Anteile am bisherigen Stammkapital (d.h. 99% Serie A Anteile und 1% Serie B Anteile) geschaffen. Nur die Neuen Konzessionskommunen, von denen fristgemäß eine Ausübungserklärung zugegangen ist, und deren Neuerwerbsrecht nicht bereits gemäß § 15.3 erfüllt wird, werden zur Zeichnung der Neuen Serie A Anteile zugelassen. Nur ENTEGA wird zur Zeichnung der Neuen Serie B Anteile zugelassen. Die Parteien verzichten auf ihr Bezugsrecht hinsichtlich der Neuen Serie A Anteile und – mit Ausnahme der ENTEGA – hinsichtlich der Neuen Serie B Anteile. Sämtliche Neuen Geschäftsanteile sind ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Unverzüglich nach Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses hat jede Neue Konzessionskommune sowie ENTEGA eine Bareinlage in Höhe des Nennbetrags der

von ihr jeweils gezeichneten Neuen Geschäftsanteile („**Nominalbetrag**“) auf ein von der Gesellschaft zuvor mitzuteilendes Konto zu zahlen. Darüber hinaus hat sich jede Neue Konzessionskommune sowie ENTEGA gegenüber den Parteien, nicht jedoch gegenüber der Gesellschaft, zu verpflichten, unverzüglich einen Betrag in Höhe des Marktwerts der von ihr jeweils gezeichneten Neuen Geschäftsanteile abzüglich des Nominalbetrags als Einzahlung in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft einzuzahlen. Der Marktwert der Neuen Geschäftsanteile ist unter Berücksichtigung des Erwerbs bzw. der Zeichnung neuer e-netz-Aktien durch die Gesellschaft (einschließlich der entsprechenden Finanzierung des Erwerbs) gemäß § 15.5 zu ermitteln.

- 15.5 Die Gesellschaft hat die durch die Kapitalerhöhung gemäß § 15.4 erhaltenen Barmittel zum Erwerb weiterer e-netz-Aktien von ENTEGA oder zur Zeichnung neu auszugebender Aktien der e-netz aus einer Barkapitalerhöhung zu verwenden, so dass jeder Geschäftsanteil (unter Berücksichtigung der Neuen Geschäftsanteile) durchgerechnet weiterhin eine mittelbare Beteiligung an der in § 2.4 genannten Zahl von e-netz-Aktien vermittelt. Erwirbt die Gesellschaft weitere e-netz-Aktien von ENTEGA, wird in Höhe des nicht von den gemäß § 15.4 erhaltenen Barmitteln gedeckten Teils des Kaufpreises von ENTEGA ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Zeichnet die Gesellschaft neue Aktien der e-netz aus einer Barkapitalerhöhung, wird der nicht von den gemäß § 15.4 erhaltenen Barmitteln gedeckte Teil des Ausgabebetrags der neuen e-netz-Aktien durch ein Gesellschafterdarlehen der ENTEGA finanziert. Das jeweilige Gesellschafterdarlehen hat marktübliche Konditionen zu enthalten. Die Pflicht zum Erwerb weiterer e-netz-Aktien bzw. zur Zeichnung neuer e-netz-Aktien gemäß diesem § 15.5 endet, sobald die beitretenden Neuen Konzessionskommunen entsprechend dem Umtauschverhältnis mittelbar eine entsprechende Anzahl an e-netz-Aktien halten, spätestens jedoch sobald die Gesellschaft eine Anzahl von e-netz-Aktien hält, die einem Anteil von 25,1 % des Grundkapitals der e-netz entspricht.
- 15.6 Die Annahme des Neuerwerbsrechts durch die jeweilige Neue Konzessionskommune ist nur wirksam, wenn zusammen mit dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags gemäß § 15.3 bzw. der Zeichnung der Neuen Serie A Anteile gemäß § 15.4 auch der Beitritt der jeweiligen Neuen Konzessionskommune zu diesem Konsortialvertrag beurkundet wird. Die Parteien bieten hiermit jeder Neuen Konzessionskommune, die das Neuerwerbsangebot annimmt, an, diesem Konsortialvertrag beizutreten und verzichten auf den Zugang der Annahme gemäß § 151 Satz 1 BGB. Die Beitrittserklärung wird mit ihrer Beurkundung wirksam. Der beurkundende Notar wird die Gesellschaft unverzüglich über den Beitritt informieren, die wiederum unverzüglich die übrigen Parteien hiervon unterrichten wird. Für jede Neue Konzessionskommune, die auf diese Weise Gesellschafter der Gesellschaft wird und diesem Konsortialvertrag beitrifft, gelten die Rechte und Pflichten für Kommunale Gesellschafter nach diesem Konsortialvertrag. Sie ist von den Begriffen Partei und Kommunaler Gesellschafter umfasst.

- 15.7 Hatte ein Kommunalere Gesellschafter bislang nur einen Konzessionsvertrag abgeschlossen und schließt einen zweiten ab, so gelten die Regelungen dieses § 15 entsprechend.

§ 16

Laufzeit; Kündigung

- 16.1 Dieser Konsortialvertrag wird auf eine Dauer von 28 Jahren abgeschlossen. Der Konsortialvertrag endet vorzeitig, sobald die Gesellschaft nur noch einen Gesellschafter hat. Sofern der Konsortialvertrag nicht vorzeitig endet, verlängert er sich um jeweils zehn (10) weitere Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu seinem jeweiligen Enddatum gekündigt wird. Das Kündigungsrecht der Parteien nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieses Konsortialvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16.2 Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die jeweils anderen Parteien bevollmächtigen hiermit jeweils die Gesellschaft, die Kündigung auch in ihrem Namen entgegenzunehmen. Die Gesellschaft wird die anderen Parteien unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung hierüber informieren.
- 16.3 Im Falle der Kündigung durch eine Partei wird dieser Konsortialvertrag mit den übrigen Parteien fortgesetzt, sofern nicht die übrigen Parteien etwas anderes vereinbaren.
- 16.4 § 1 (Auslegung; Definitionen), § 16 (Laufzeit; Kündigung), § 17 (Vertraulichkeit und Pressemitteilungen), § 18 (Kosten und Verkehrssteuern); § 19 (Mitteilungen) und § 20 (Verschiedenes; Schlussbestimmungen) bleiben auch nach der Beendigung dieses Konsortialvertrags in vollem Umfang in Kraft.

§ 17

Vertraulichkeit und Pressemitteilungen

- 17.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konsortialvertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, die jeweils anderen Parteien sowie die mit dieser Verbundenen Unternehmen erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Konsortialvertrags notwendig ist.
- 17.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Konsortialvertrag vereinbarten

Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 18

Kosten und Verkehrssteuern

- 18.1 Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seines Vollzugs entstehenden Kosten (insbesondere Notarkosten) und Gebühren tragen die ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter (diese im Verhältnis der von ihnen zu erwerbenden Beteiligung an der Gesellschaft untereinander) jeweils hälftig. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung dieses Konsortialvertrags, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.
- 18.2 Alle Verkehrssteuern einschließlich ähnlicher in- oder ausländischer Steuern, Gebühren oder Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder des Vollzugs dieses Konsortialvertrags anfallen, tragen die ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter jeweils selbst, soweit Steuer- oder Gebührenschnldner nicht die Gesellschaft ist.

§ 19

Mitteilungen

- 19.1 Alle rechtgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen (zusammen „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag bedürfen der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder durch diesen Konsortialvertrag vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel, es sei denn eine andere Form (z.B. E-Mail) ist durch diesen Konsortialvertrag ausdrücklich vorgesehen. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht, selbst wenn sie den Anforderungen des § 126a BGB entspricht.
- 19.2 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag sind zu richten an:
- 19.2.1 wenn an ENTEGA:
- ENTEGA AG**
z.Hd. Dr. Natalie Setz
Anschrift: Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt
Telefax-Nr.: 06151 701-1229
E-Mail: Natalie.Setz@entega.ag
- 19.2.2 wenn an [● Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters ●]:

[● *Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters* ●]
z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]
Anschrift: [● *Anschrift* ●]
Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]
E-Mail: [● *E-Mail-Adresse* ●]

19.2.3 wenn an [● *Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters* ●]:

[● *Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters* ●]
z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]
Anschrift: [● *Anschrift* ●]
Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]
E-Mail: [● *E-Mail-Adresse* ●]

19.2.4 wenn an [● *Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters* ●]:

[● *Name des sich beteiligenden Kommunalen Gesellschafters* ●]
z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]
Anschrift: [● *Anschrift* ●]
Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]
E-Mail: [● *E-Mail-Adresse* ●]

19.2.5 wenn an die Gesellschaft:

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

z.Hd. Dr. Natalie Setz
Anschrift: Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.
Telefax-Nr.: 06151 701-1229
E-Mail: Natalie.Setz@entega.ag

19.3 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2 genannten Anschriften, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen den jeweils anderen Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 20

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Konsortialvertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

20.2 Dieser Konsortialvertrag hat Vorrang vor allen Verträgen, die in Ausführung dieses Konsortialvertrags abgeschlossen werden. Soweit ein Widerspruch zwischen diesem Konsortialvertrag und einem in Ausführung dieses Konsortialvertrags geschlossenen Vertrag entstanden ist oder entstehen sollte, sind die Parteien ver-

pflichtet, den anderen Vertrag entsprechend diesem Konsortialvertrag auszulegen bzw. – wenn dies nicht möglich ist – zu ändern.

- 20.3 Dieser Konsortialvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Konsortialvertrag bestehen mit Ausnahme der in diesem Konsortialvertrag genannten Anlagen und der aufgrund dieses Konsortialvertrags abzuschließenden Verträge nicht.
- 20.4 Alle Fristen in diesem Konsortialvertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 20.5 Sollten Bestimmungen dieses Konsortialvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Konsortialvertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Konsortialvertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Konsortialvertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Konsortialvertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Konsortialvertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 20.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist Darmstadt.

Anlage 2.1

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

mit Sitz in Darmstadt

Gesellschaftsvertrag

der

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

I. **Grundlegende Bestimmungen**

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führt die Firma
„ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen der Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung und hiermit verbunden der Werterhalt und die Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz Süd Hessen AG, insbesondere der Strom- und Gasnetze. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der e-netz Süd Hessen AG als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die Gesellschaft übt keine (auch keine nur geringfügige) operative Tätigkeit aus, sondern hat ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.
- (2) Die Gesellschaft darf sich an Personengesellschaften nicht beteiligen und andere Einkünfte als Ausgleichszahlungen, Dividenden und anderen Ausschüttungen (z. B. Zinsen aus Darlehensverträgen, die nicht dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer unterliegen) nicht vereinnahmen. Eine Organschaft zu Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Schließlich darf die Gesellschaft keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen.
- (3) Vorbehaltlich des Abs. 2 darf die Gesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere die zum Beteiligungserwerb erforderliche Finanzierung aufnehmen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- EUR (in Worten: Euro fünfundzwanzig tausend)

und ist eingeteilt in 24.750 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 251 bis 25.000 („Serie A Anteile“) sowie 250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 250 („Serie B Anteile“).

ENTEKA AG übernimmt sämtliche 25.000 Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000 in Höhe von je 1 EUR, insgesamt 25.000 EUR.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und jeweils sofort in voller Höhe fällig.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken sollen, dass immer zwei Geschäftsführer bestellt sind.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft grundsätzlich unter eigener Verantwortung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesell-

schaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 6

Bestellung und Abberufung

- (1) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (2) Mindestens ein Geschäftsführer wird von den Inhabern der Serie B Anteile mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen bestimmt. Dieser Geschäftsführer ist stets von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB zu befreien. Die Inhaber der Serie A Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Inhaber der Serie A Anteile können durch Gesellschafterbeschluss beschließen, einen Geschäftsführer zu bestellen, der mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen gewählt wird. Die Inhaber der Serie B Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt zumindest dann vor, wenn die zu bestellende Person auch für einen Wettbewerber der ENTEGA-Gruppe tätig ist oder auf einen solchen Einfluss ausüben kann. Solange die Inhaber der Serie A Anteile keinen Geschäftsführer bestellt haben, gilt Abs. 2 entsprechend auch für den zweiten Geschäftsführer.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführer, Beschränkung der Geschäftsführer im Innenverhältnis, Vergütung und Auslagen

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes, des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (2) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Konsortialausschusses bedürfen.
- (3) Die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dies vorsieht, zu in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG anstehenden Beschlussfassungen die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter herbeizuführen und das Stimmrecht der Gesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung auszuüben.
- (4) Den Geschäftsführern wird für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Geschäftsführern

in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer entstehen.

III. **Konsortialausschuss**

§ 8 **Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Konsortialausschuss. Der Konsortialausschuss berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Gesellschaft. Daneben hat der Konsortialausschuss alle sonstigen Aufgaben und Kompetenzen, die ihm aufgrund der Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, dieses Gesellschaftsvertrags, sowie der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Konsortialausschuss zugewiesen wurden.
- (2) Jeder Inhaber von Serie A Anteilen hat das Recht, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren. Zudem haben die Inhaber der Serie B Anteile das Recht, einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren.
- (3) Die Mitglieder des Konsortialausschusses üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder des Konsortialausschusses oder benannte Ersatzmitglieder ist möglich.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden auf den Konsortialausschuss § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 9 **Vergütung und Auslagen, Verschwiegenheit**

- (1) Den Mitgliedern des Konsortialausschusses wird von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Konsortialausschusses in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses entstehen.
- (2) Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (3) § 394 AktG findet entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben zudem in entsprechender Anwendung des § 395 AktG geeigne-

te Vorkehrungen zu treffen, dass Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekannt geworden sind, Stillschweigen bewahren.

IV.

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung.
- (2) Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafter sind
 - a) die Feststellung der jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Unternehmensplanung sowie wesentliche Änderungen der Unternehmensplanung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 6),
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Abs. 3);
 - d) die Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - g) die Wahl der Abschlussprüfer (§ 12 Abs. 1 und 2);
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft;
 - j) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern;
 - k) die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag und, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, das Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafter unterstellen (vgl. insbesondere Abs. 5 und 6 sowie § 12 Abs. 3 und 4).
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, bedürfen die Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Die folgenden Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz keine strengeren Mehrheitsanforderungen verlangt:
- a) Ausschüttung von Gewinnen durch die Gesellschaft in Abweichung von der in § 13 Abs. 1 geregelten Ausschüttungspolitik;
 - b) Umwandlungen nach dem UmwG, insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen des Vermögens, Formwechsel sowie vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht;
 - c) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen oder die Ausgabe von Instrumenten zum Bezug von Anteilen an der Gesellschaft;
 - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff. AktG.
- (6) Die folgenden Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (sofern das Gesetz keine strengeren Mehrheitsanforderungen verlangt) und zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile:
- a) Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, soweit diese den Sitz, den Unternehmensgegenstand oder den Umfang der nach diesem Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftigen Geschäfte betrifft;
 - c) Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen der Gesellschaft (insbesondere Aktien an der e-netz Süd Hessen AG);
 - d) Beschluss, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen.
- (7) Soweit Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung die Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft als Aktionärin der e-netz Süd Hessen AG betreffen, ist ENTEGA AG aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A Anteilen nicht stimmberechtigt.

§ 11 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Geschäftsführer können eine Beschlussfassung auch auf anderem Wege herbeiführen, insbesondere im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich, per Te-

lefax sowie durch kombinierte Abstimmung, nämlich durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils aus der Distanz, wenn die Gesellschafter dem nicht widersprechen. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Gesellschafter zu richten. Die Gesellschafter haben binnen zwei (2) Wochen oder einer von den Geschäftsführern bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Tun sie dies nicht, so ist dies jeweils als Gegenstimme zu werten.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen und unter Angabe von Tagesordnung, Ort, Tag und Uhrzeit sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei (3) Tage verkürzt werden. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist. Gesellschafterversammlungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der Ladungsfristen und auf alle anderen Formvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung sowie auf die Form- und Fristvorschriften für die Ankündigung von Tagesordnungspunkten verzichten. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.

Die Geschäftsführer sind zur Einberufung verpflichtet,

- a) in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - b) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - c) wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft repräsentieren, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen (§ 50 Abs. 1 GmbHG).
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% des Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei (2) Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ist die gemäß Abs. 3, Satz 2 in Eilfällen einberufene Gesellschafterversammlung beschlussfähig, sofern Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mehr als 30% des Stammkapitals vertreten.
- (5) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresab-

schluss und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen ist sowie die Abschlussprüfer zu wählen sind.

- (6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Geschäftsführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlungen und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln. Entsprechendes gilt für die außerhalb von Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse.

V. **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

§ 12 **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung und Prüfung mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers bedarf der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Aufstellung und Änderung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Gesellschaft bedarf der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile.

§ 13 **Ergebnisverwendung, Finanzierung**

- (1) Vorbehaltlich des Vorhandenseins der entsprechenden Liquidität soll der jährliche Bilanzgewinn der Gesellschaft vollständig ausgeschüttet werden, es sei denn die Gesellschafter beschließen eine abweichende Ausschüttung (§ 10 Abs. 5 lit. a)).
- (2) Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zudem der Zustimmung aller derjenigen Gesellschafter, die von dem Bilanzgewinn weniger erhal-

ten, als ihnen nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile zustünde.

- (3) Finanzierungs- oder Nachschusspflichten seitens der Gesellschafter bestehen nicht.

VI. **Verfügungen über Geschäftsanteile**

§ 14 **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Inhaber der Serie B Anteile. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für die (i) Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, und (iv) Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Geschäftsanteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen.
- (2) Ebenso bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Inhaber der Serie B Anteile alle indirekten Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, soweit diese indirekten Übertragungen wirtschaftlich einer direkten Übertragung gleichkommen. Hierunter fällt insbesondere die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.
- (3) Die Inhaber der Serie B Anteile sind verpflichtet, einer Verfügung gemäß diesem § 14 zuzustimmen, wenn die Verfügung unter Beachtung etwaiger Verfügungsbeschränkungen gemäß dem zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrag erfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend etwas anderes vorsehen.

§ 16

Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Wissenschaftsstadt Darmstadt, sowie den weiteren beteiligten Kommunen und den jeweils zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 17

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) werden bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00 von der Gesellschaft getragen.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder werden, so soll der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Gleiche gilt bei vertraglichen Regelungslücken.

§ 19

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist Darmstadt.

Gezeichnet gemäß notariellem Gründungsprotokoll der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH (Urkunden-Nr.: 13/2020) vom 9. Januar 2020 von Frau Nicole Müller im Namen der ENTEGA AG, Darmstadt, und bevollmächtigt durch schriftliche Vollmacht vom 19. Dezember 2019 (Urkunden-Nr. 1381/2019).

Änderung des

Ergebnisabführungsvertrages vom 19.09.2013

zwischen der

ENTEKA AG, damals firmierend unter HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE),
- nachfolgend "Organträgerin" genannt -

und der

e-netz Süd Hessen AG, damals firmierend unter HSE Netz AG
- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

Der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 19.09.2013 wird geändert und in seiner Gesamtheit wie folgt neu gefasst:

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

ENTEKA AG
nachstehend "Organträgerin" genannt

und der

e-netz Süd Hessen AG
nachstehend "Organgesellschaft" genannt
-Organträgerin und Organgesellschaft nachstehend auch die "Parteien" genannt-

Vorbemerkung

- (1) Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151.
- (2) Die Organträgerin hält die Mehrheit der Aktien an der Organgesellschaft, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 86706.

- (3) Weitere Aktionärin der Organgesellschaft ist die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112.

§ 1

Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft ist vorbehaltlich Abs. 1.2 verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn nach Maßgabe von § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 301 AktG darf die Organgesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, an die Organträgerin abführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellte Beträge entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG (derzeit § 301 Satz 2 AktG) den Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.
- 1.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren, für die dieser Gewinnabführungsvertrag nicht gilt, in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

- 1.4 Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

§ 2

Verlustübernahme

- 2.1 Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und ist mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 3

Ausgleichszahlung

- 3.1 Die Organträgerin verpflichtet sich, der außenstehenden Aktionärin der Organgesellschaft für die Dauer des Vertrages als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto 87,41 € je Aktie (Ausgleichsbetrag) abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft geltenden Steuersätzen zu zahlen. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags erfolgt daher auf der Basis der derzeit geltenden Rechtslage unter Abzug einer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regeln eventuell einzubehaltenden Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag. Der Ausgleichsbetrag ist jeweils einen Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft, in der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt wird, zur Zahlung fällig. Der Ausgleichsbetrag entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird, und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft.
- 3.2 Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages an die außenstehende Aktionärin erfolgt durch die Organträgerin als der Schuldnerin des Ausgleichsbetrages aus dem sich aus dem Jahresabschluss der Organgesellschaft ergebenden und an die Organträgerin abzuführenden Gewinn.
- 3.3 Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein weniger als 12 Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleichsbetrag zeitanteilig.
- 3.4 Falls das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die feste Ausgleichszahlung (bei Abschluss dieses Vertrages brutto 87,41 €) je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der festen Ausgleichszahlungen unverändert bleibt.
- 3.5 Falls das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bareinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden Aktionäre erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem Paragraphen auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung entsprechend.

§ 4

Abfindung

Die Organträgerin verpflichtet sich, auf Verlangen der außenstehenden Aktionärin deren Aktien an der Organgesellschaft nach Bewertung derselben zu erwerben.

§ 5

Aufstellung des Jahresabschlusses

- 5.1 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 5.2 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.

§ 6

Informationsrechte

- 6.1 Die Organträgerin kann vom Vorstand der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.
- 6.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 7

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Hauptversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Vertrag kommt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 1. Januar 2021 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 7.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von acht (Zeit-)Jahren, d.h. 96 Monaten (Mindestlaufzeit) seit Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag nach Absatz 7.1 erstmals Anwendung findet, d.h. frühestens zum Ablauf des am 31. Dezember 2028 endenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft bzw. des ersten nach dem

31. Dezember 2028 endenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, wenn er im Jahr 2021 wirksam wird.

7.3 Das Recht zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung der Organgesellschaft,
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
- c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

7.4 Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages für ein Geschäftsjahr das Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nicht anzuerkennen ist oder durch das Finanzamt nicht anerkannt wird, beginnt mit Wirkung ab dem 1. Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft erstmals oder wieder vorliegen, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf (Zeit-) Jahren. Für diese neue Mindestlaufzeit gelten Absätze entsprechend.

7.5 Die Parteien vereinbaren, die Ausgleichszahlung i.S.d. § 3 durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags regelmäßig im Abstand von fünf Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr anzupassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu zu bewerten. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Organgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Organgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird.

§ 8

Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

§ 9

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürftiger Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.
- 10.2 Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.
- 10.3 Sollte der Abschluss dieses Änderungsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Beendigung des Vertrages vom 19.09.2013 angesehen werden, so ist in diesem Änderungsvertrag ein neu abgeschlossener Vertrag durch die Beteiligten anzunehmen.

Darmstadt, den [• Datum •] 2021

ENTEKA AG

e-netz Südhessen AG

- Vorstand -

- Vorstand -

Konzessionskommunen

Gemeinde	Strom- und Gaszähler	Serie A Anteile	Kaufpreis Gesamt €
Absteinach	1.697	176	62.837,28
Babenhausen	12.617	1.309	467.352,27
Bad König	6.967	723	258.132,69
Biblis	1.579	163	58.195,89
Biebesheim	1.756	182	64.979,46
Birkenau	6.858	711	253.848,33
Brensbach	3.882	402	143.526,06
Breuberg	5.125	531	189.582,93
Brombachtal	2.309	239	85.330,17
Büttelborn	2.961	307	109.608,21
Dieburg	13.353	1.385	494.486,55
Eberbach	274	28	9.996,84
Einhausen	4.757	493	176.015,79
Eppertshausen	4.967	515	183.870,45
Erbach	10.565	1.096	391.304,88
Erzhausen	6.222	645	230.284,35
Fischbachtal	1.909	198	70.691,94
Fränkisch-Crumbach	2.199	228	81.402,84
Fürth	7.383	766	273.484,98
Gernsheim	8.288	860	307.045,80
Gorxheimertal	2.864	297	106.037,91
Grasellenbach	2.524	261	93.184,83
Griesheim	22.236	2.307	823.668,21
Groß-Bieberau	3.731	387	138.170,61
Groß-Gerau	5.208	540	192.796,20
Groß-Rohrheim	1.062	110	39.273,30
Groß-Umstadt	15.880	1.647	588.028,41
Groß-Zimmern	10.899	1.131	403.800,93
Hainburg	3.126	324	115.677,72
Heddesbach	340	35	12.496,05
Hemsbach	24	2	714,06
Hirschhorn	2.733	283	101.039,49
Höchst	7.045	731	260.988,93
Lindenfels	3.679	381	136.028,43
Lützelbach	4.032	418	149.238,54
Mainhausen	1.553	161	57.481,83
Messel	3.163	328	117.105,84
Michelstadt	13.538	1.404	501.270,12
Modautal	3.350	347	123.889,41
Mörlenbach	7.131	740	264.202,20
Mossautal	1.674	173	61.766,19
Mühltal	10.803	1.121	400.230,63
Münster	11.043	1.145	408.799,35

Neckargemünd	60	6	2.142,18
Neckarsteinach	3.037	315	112.464,45
Ober-Ramstadt	11.437	1.186	423.437,58
Oberzent	6.893	715	255.276,45
Otzberg	4.582	475	169.589,25
Pfungstadt	20.175	2.093	747.263,79
Reichelsheim	6.375	661	235.996,83
Reinheim	13.202	1.370	489.131,10
Riedstadt	3.970	411	146.739,33
Rimbach	6.281	651	232.426,53
Rödermark	21.871	2.269	810.101,07
Rodgau	9.039	938	334.894,14
Roßdorf	10.238	1.062	379.165,86
Schaafheim	5.434	563	201.007,89
Seligenstadt	4.495	466	166.375,98
Stockstadt	1.128	117	41.772,51
Wald-Michelbach	7.388	766	273.484,98
Weiterstadt	20.170	2.093	747.263,79

[notariell zu beurkunden]

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

betreffend die

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	264
Präambel.....	265
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	266
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	267
§ 3 Verkäufergarantien	267
§ 4 Beitritt zum Konsortialvertrag.....	268
§ 5 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	269
§ 6 Mitteilungen	269
§ 7 Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen	270
§ 8 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	270

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz	265	Rahmenurkunde.....	266
Gesellschaft	265	Stichtag.....	266
Gewinnabführungsvertrag	266	Unterzeichnungstag	267
Käufer	265	Verbundene Unternehmen.....	269
Kaufpreis.....	267	Verkäufer.....	265
Konsortialvertrag	265	Verkäufergarantien	267
Marktwert.....	266	Verkaufte Geschäftsanteile.....	266
Mitteilungen, Mitteilung	269	Vertrag	266
Parteien, Partei.....	265		

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. **ENTEGA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „**Verkäufer**“ –

und

2. der jeweiligen in Teil [● *Verweis auf den entsprechenden Teil der Rahmenurkunde* ●] der Rahmenurkunde in der Spalte „Käufer“ genannten Kommune bzw. kommunalen Erwerbsgesellschaft

- „**Käufer**“ –

– Verkäufer und Käufer zusammen die „**Parteien**“
oder einzeln „**Partei**“ –

Präambel

- (A) Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Verkäufer hat zusammen mit weiteren Parteien am [● *Datum des Konsortialvertrags* ●] 2021 einen Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen (Teil C der Urkunde UR-Nr. [● *Nr. der Urkunde* ●] des Notars [● *Name des Notars* ●] mit Sitz in [● *Amtssitz des Notars* ●] – „**Konsortialvertrag**“). Durch den Konsortialvertrag wurde ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Süd Hessen AG (ehemals ENTEGA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen. Auf den Konsortialvertrag, der bei der Beurkundung im Original vorlag, wird hiermit gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Sein Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung haben die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift verzichtet.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin haben am [● *Datum des Gewinnabführungsvertrags* ●] 2021 einen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geschlossen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des

Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung wurde ein Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil (wie nachfolgend definiert) von EUR 356,48 ermittelt („**Marktwert**“).

- (D) Der Verkäufer und der Käufer schließen zusammen mit anderen Parteien am heutigen Tag eine Rahmenurkunde betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft („**Rahmenurkunde**“). Aufgrund der Rahmenurkunde schließen der Käufer und die weiteren in der Rahmenurkunde bezeichneten Parteien mit dem Verkäufer inhaltsgleiche Anteilskauf- und Übertragungsverträge, mit denen sie an dem Beteiligungsmodell teilnehmen.
- (E) Der Verkäufer beabsichtigt, die für den Käufer in der Spalte „Verkaufte Geschäftsanteile“ genannten Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkaufte Geschäftsanteile zu erwerben. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkaufte Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkaufte Geschäftsanteile an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.3 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 („**Stichtag**“) und erstreckt sich auf alle mit den Verkaufte Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das mit dem Stichtag beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem Stichtag endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr 2022 vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden dem beurkundenden Notar die Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln. [**Anmerkung: Im Einzelfall ist**

zu prüfen, ob eine fusionskontrollrechtliche Anmeldung erforderlich ist. In einem solchen wären zusätzliche Regelung zum Vollzug erst nach erfolgter Freigabe aufzunehmen.]

- 1.4 Die Inhaber der Serie B Anteile haben dem Verkauf und der Abtretung der Verkauf-ten Geschäftsanteile mit dem in Kopie als **Anlage** [● Ziffer der Anlage ●] zur Rahmenurkunde beigefügten Gesellschafterbeschluss vom [● Datum des Gesellschaf-terbeschlusses ●] zugestimmt.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkauften Geschäftsanteile, und entspricht mithin dem für den Käufer in Teil [● Verweis auf den entsprechenden Teil der Rahmenurkunde ●] Zif-fer [● Verweis auf die entsprechende Ziffer der Rahmenurkunde ●] der Rahmenur-kunde in der Spalte „Kaufpreis“ ausgewiesenen Betrag („**Kaufpreis**“).
- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers bei der [● Name der Bank ●] (IBAN [● IBAN des Kontos]; BIC [●BIC des Kontos ●]) zu über-weisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung dieses Vertrages („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständi-gen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbe-sondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 ent-haltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zu-treffend sind.
- 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Ver-käufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
- 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wand-lungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).
- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfü-gungsbeschränkungen.

- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4

Beitritt zum Konsortialvertrag

- 4.1 Der Käufer tritt hiermit aufschiebend bedingt auf die wirksame Übertragung der Verkaufte Geschäftsanteile dem Konsortialvertrag gemäß § 4.2 des Konsortialver-

trags bei. Der Verkäufer wird die übrigen Parteien des Konsortialvertrags hierüber informieren.

- 4.2 Erklärt der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß § 2.4 den Rücktritt von diesem Vertrag, so wird der Beitritt des Käufers zum Konsortialvertrag nicht wirksam.

§ 5

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 5.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 5.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 6

Mitteilungen

- 6.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 6.2 Mitteilungen sind an den Verkäufer wie in § 19.2.1 des Konsortialvertrages angegeben zu adressieren.
- 6.3 Mitteilungen an den Käufer sind wie folgt zu adressieren:

[● *Name des Käufers* ●]

z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]

Anschrift: [● *Anschrift* ●]

Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]

- 6.4 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2.1 des Konsortialvertrags bzw. § 6.3 dieses Vertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 7

Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 7.1 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 7.2 Für den Fall, dass der Käufer eine kommunale Tochtergesellschaft der erwerbsberechtigten Kommune („**Mutterkommune**“) ist, wird vorsorglich klargestellt, dass auch für den Käufer die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine Verfügung über die Verkaufte Geschäftsanteile gelten. Veräußert der Käufer die Verkaufte Geschäftsanteile an eine andere zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft, ist der Käufer demnach insbesondere verpflichtet, in den Anteilsübertragungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Übertragung der Verkaufte Geschäftsanteile sowie die Übernahme des Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) des Konsortialvertrags enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und der Käufer wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft ist. Die Mutterkommune verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine mittelbare Verfügung über die Verkaufte Geschäftsanteile (d.h. insbesondere eine Verfügung über Anteile an dem Käufer) zu beachten und wird dafür Sorge tragen, dass der Käufer diese Bestimmungen beachtet. Für die Zwecke dieser Verpflichtung tritt die Mutterkommune diesem Vertrag bei. *[Anmerkung: Erwirbt die Mutterkommune die Verkaufte Geschäftsanteile nicht selbst, sondern über eine Tochtergesellschaft, wird die Mutterkommune zwecks Begründung ihrer Pflicht gemäß diesem § 7.2 den Anteilskaufvertrag mitbeurkunden.]*

§ 8

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- 8.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 8.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 8.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 8.7 Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages tragen die Parteien hälftig. Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

Vertrag

zwischen

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

Frankfurter Straße 110

64293 Darmstadt

-nachfolgend „Auftraggeberin“-

und

der

ENTEKA AG

Frankfurter Straße 110

64293 Darmstadt

-nachfolgend „Auftragnehmerin“

-gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin

Vorbemerkung

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die Auftragnehmerin mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen. Im Einzelnen vereinbaren die Vertragspartner hierzu folgendes:

§ 1 Vertragsinhalt

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin die im Folgenden beschriebenen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Handlungen vorzunehmen bzw. auszuführen, um der Auftraggeberin den entsprechenden Zugang zu diesen Dienstleistungen zu ermöglichen.

§ 2 Dienstleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt im Rahmen dieses Vertrages für die Auftraggeberin die für die Erfüllung der Aufgaben der Auftraggeberin erforderlichen
- kaufmännischen Dienstleistungen gemäß **Anlage 1**
 - rechtlichen Dienstleistungen gemäß **Anlage 2**
 - Dienstleistungen in dem Bereich interne und externe Kommunikation gemäß **Anlage 3**
 - Dienstleistungen in dem Bereich Organisation, Beauftragtenwesen, Interne Revision gemäß **Anlage 4**
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, über die in Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen hinaus zusätzliche Dienstleistungen bei der Auftragnehmerin anzufordern, für die die Auftragnehmerin das erforderliche Know how besitzt. Sofern die Auftraggeberin zusätzliche Dienstleistungen anfordert, werden diese aufgrund eines gesonderten Auftrags durch die Auftraggeberin zu marktüblichen Preisen von der Auftragnehmerin erbracht und die Vertragspartner werden die zusätzliche Dienstleistung sowie das vereinbarte Entgelt in einem Nachtrag zu diesem Vertrag regeln.

§ 3 Bereitstellung von Personal, Beauftragung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin wird das für die Durchführung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben erforderliche und geeignete Personal nach eigenem Ermessen bereitstellen und einsetzen.

- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Subunternehmer nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin mit der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Aufgaben zu beauftragen.
- (3) Sofern die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund dieses Vertrages externe Berater oder Dritte (insbesondere Wirtschaftsprüfer z. Bsp. im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung oder Rechtsanwälte) benötigt, erfolgt die Beauftragung im Namen der Auftraggeberin und auf gesonderte Rechnung der Auftraggeberin.

§ 4 Qualität der Dienstleistungen

Die in § 2 genannten Dienstleistungen werden durch die Auftragnehmerin mit derselben Sorgfalt ausgeführt, die von der Auftragnehmerin in eigenen Angelegenheiten angewandt wird. Dies betrifft nicht die Dienstleistungen, die durch Subunternehmer erbracht werden. Diese haben die Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die im Rahmen dieses Vertrages von der Auftragnehmerin zu erbringenden Dienstleistungen ist von der Auftraggeberin eine jährliche Pauschale in Höhe von **EUR 12.000,00** zuzüglich einer etwaigen jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer an die Auftragnehmerin zu zahlen.
- (2) Das pauschale Entgelt gemäß Abs. 1 wird der Auftraggeberin anteilig monatlich berechnet. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Tätigkeiten, die über die in den § 2 Abs. 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß § 2 Abs. 2 einzeln nach Aufwand zu marktüblichen Preisen von der Auftragnehmerin abgerechnet. Bei der Beauftragung Dritter gilt § 3 Abs. 3.
- (4) Die Auftragnehmerin behält sich vor, die in Abs.1 bestimmte Vergütung jährlich anzupassen. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin mindestens 2 Monate vor einer beabsichtigten Preisanpassung schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang einer

Preisänderung. Die Auftraggeberin kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens über die Preisanpassung gemäß Satz 1 diesen Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats kündigen.

(5) Die Preisanpassung gemäß Abs. 4 wird jeweils zum 01.01. eines Jahres wirksam.

§ 6 Laufzeit und Beendigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 20.02.2020 in Kraft. Er wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich durch einen Vertragspartner gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 7 Haftung

(1) Die Auftragnehmerin wird jeweils nur dann und insoweit für Schäden der Auftraggeberin aufkommen, als das den Schaden auslösende Ereignis in direktem Zusammenhang mit einer Dienstleistung, die unter diesen Vertrag fällt, steht und darauf beruht, dass diese Dienstleistung nicht in Übereinstimmung mit dem festgelegten Standard erbracht wurde.

(2) Die Vertragspartner haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Vertragspartner haften ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Darüber hinaus ist die Haftung der Vertragspartner bei dem Eintritt von Sachschäden auf 10 Mio. Euro und bei Vermögensschäden auf 50.000,00 Euro jeweils je Kalenderjahr beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung und –begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) und Personenschäden.

Die Vertragspartner verpflichten sich jeweils zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz ist über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

(3) Die Auftragnehmerin ist gegenüber der Auftraggeberin für die Leistungen verantwortlich, die sie an Subunternehmer vergeben hat. Die Schadensersatzpflicht der Auftragnehmerin

rin gegenüber der Auftraggeberin ist dem Grunde und der Höhe nach begrenzt auf den Umfang, wie der Subunternehmer der Auftragnehmerin gegenüber haftet.

- (4) Aus einem künftigen Umstand, der es der Auftragnehmerin verbietet oder es der Auftragnehmerin sonst wie unmöglich macht, eine, mehrere oder alle Dienstleistungen zu erbringen, können von der Auftraggeberin keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.
- (5) Sofern die Auftragnehmerin aufgrund höherer Gewalt daran gehindert ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt dieser Vertrag wirksam, die Auftragnehmerin ist allerdings von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Zustand höherer Gewalt anhält. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeberin unverzüglich nach dem Eintritt höherer Gewalt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt gemacht wird und die Auftragnehmerin alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, der Nichterfüllung abzuhelpfen. Unter höherer Gewalt ist jedes von der Auftragnehmerin vernünftigerweise nicht zu beeinflussende Ereignis oder Umstand zu verstehen, infolge dessen die Auftragnehmerin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist.

§ 8 Wirtschaftsklausel

Ändern sich die rechtlichen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Vertrag gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Regelungen oder Bedingungen den Vertragspartnern nicht mehr zumutbar sind, so verpflichten sich die Vertragspartner zur Anpassung des Vertrages mit dem Ziel einer Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung.

§ 9 Vertraulichkeitsabrede

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin vertraulich zu behandeln und alle ihr im Rahmen dieses Vertrages zugehenden Informationen nur zu vertragsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§ 10 Rechtsnachfolgeregelung

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn eine Übertragung auf ein mit der Auftragnehmerin verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erfolgen soll und das verbundene Unternehmen die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern; Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke entsprechend.
- (4) Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 12 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Übersicht Kaufmännische Dienstleistungen

Anlage 2: Übersicht Rechtliche Dienstleistungen

Anlage 3: Übersicht Dienstleistungen in dem Bereich interne und externe Kommunikation

Anlage 4: Übersicht Dienstleistungen in dem Bereich Organisation, Beauftragtenwesen, Interne Revision

Darmstadt, den [• Datum •]

ENTEGA AG

.....

Darmstadt, den [• Datum •]

ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

.....

[notariell zu beurkunden]

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

betreffend die

ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	281
Präambel.....	282
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	283
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	284
§ 3 Verkäufergarantien	284
§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	286
§ 5 Mitteilungen	286
§ 6 Abtretungen	287
§ 7 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	287

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz	282	Parteien, Partei	282
Gesellschaft	282	Stichtag.....	283
Gewinnabführungsvertrag	283	Unterzeichnungstag	284
Käufer	282	Verbundene Unternehmen.....	286
Kaufpreis.....	284	Verkäufer.....	282
Konsortialvertrag	282	Verkäufergarantien	284
Marktwert.....	283	Verkaufte Geschäftsanteile.....	283
Mitteilungen, Mitteilung	286	Vertrag	283

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. [● *Name des Veräufers* ●], eine [● *Bezeichnung der Rechtsform* ●] mit Sitz in [● *Sitz des Verkäufers* ●] und Geschäftsadresse [● *Geschäftsadresse des Verkäufers* ●], [● *Regis- ter- oder sonstige identifizierende Informationen* ●]

- „**Verkäufer**“ -

und

2. **ENTEKA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frank- furter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „**Käufer**“ -

- Verkäufer und Käufer zusammen die „**Parteien**“
oder einzeln „**Partei**“ -

Präambel

- (A) Die ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Käufer hat zusammen mit weiteren Parteien am [● *Datum des Konsortialvertrags* ●] 2021 einen Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft ge- schlossen (Teil C der Urkunde UR-Nr. [● *Nr. der Urkunde* ●] des Notars [● *Name des Notars* ●] mit Sitz in [● *Amtssitz des Notars* ●] – „**Konsortialvertrag**“). Durch den Kon- sortialvertrag wurde ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas- Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Süd Hessen AG (ehemals ENTEKA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen. Auf den Konsortialvertrag, der bei der Beurkundung im Original vorlag, wird hiermit gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Sein Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung haben die Erschienenen auf eine erneute Verle- sung und Beifügung zu dieser Niederschrift verzichtet.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin haben am [● *Da- tum des Gewinnabführungsvertrags* ●] 2021 einen Gewinnabführungsvertrag mit Wir- kung zum 1. Januar 2021 geschlossen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des

Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR [● *Betrag der Ausgleichszahlung* ●] je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung beträgt der Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil (wie nachfolgend definiert) derzeit EUR [● *Betrag des Marktwerts* ●] („**Marktwert**“).

- (D) Der Verkäufer hat an dem Beteiligungsmodell teilgenommen. Er ist Gesellschafter der Gesellschaft und Partei des Konsortialvertrags. In Bezug auf den Verkäufer ist ein Rückerwerbsfall (wie im Konsortialvertrag definiert) eingetreten. Mit Erklärung vom [● *Datum der Erklärung* ●] hat der Käufer das Rückerwerbsangebot durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer angenommen. [**Alternative für den Fall des § 14.4 des Konsortialvertrags:** *Der Verkäufer hat an dem Beteiligungsmodell teilgenommen. Er ist Gesellschafter der Gesellschaft und Partei des Konsortialvertrags. Nachdem die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wurde, hat der Verkäufer mit schriftlicher Erklärung vom [● Datum der Erklärung ●] von seinem Recht Gebrauch gemacht, von dem Käufer den Erwerb sämtlicher von ihm gehaltenen Serie A Anteile zu dem auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert zu verlangen.*]
- (E) Der Verkäufer beabsichtigt, die Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den laufenden Nummern [● *Ifd. Nr.* ●] bis [● *Ifd. Nr.* ●] und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkauften Geschäftsanteile zu erwerben. Mit Wirksamwerden des Erwerbs der Verkauften Geschäftsanteile scheidet der Verkäufer insoweit auch aus dem Konsortialvertrag aus. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkauften Geschäftsanteile an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.3 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] („**Stichtag**“) und erstreckt sich auf alle mit den Verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das mit dem Stichtag beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem Stichtag endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entspre-

chende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.

- 1.3 Die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden dem beurkundenden Notar die Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln.
- 1.4 Die Inhaber der Serie B Anteile haben dem Verkauf und der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile mit dem diesem Vertrag in Kopie als **Anlage 1.4** beigefügten Gesellschafterbeschluss vom [●] zugestimmt.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkauften Geschäftsanteile, mithin ein Betrag in Höhe von EUR [● *Betrag des Kaufpreises* ●] („**Kaufpreis**“).
- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers bei der [● *Name der Bank* ●] (IBAN [● *IBAN des Kontos* ●]; BIC [● *BIC des Kontos* ●]) zu überweisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung dieses Vertrages („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 enthaltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zutreffend sind.
 - 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Verkäufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
 - 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wandlungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).

- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfügungsbeschränkungen.
- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 4.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 4.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 5 Mitteilungen

- 5.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 5.2 Mitteilungen an den Verkäufer sind wie folgt zu adressieren:
- [● *Name des Verkäufers* ●]
z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]
Anschrift: [● *Anschrift* ●]
Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]
- 5.3 Mitteilungen an den Käufer sind wie in § 19.2.1 des Konsortialvertrags angegeben zu adressieren.
- 5.4 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 5.2 dieses Vertrags bzw. § 19.2.1 des Konsortialvertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 6 Abtretungen

Der Käufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 7.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 7.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 7.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 7.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 7.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 7.7 Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages trägt der Verkäufer. Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

[notariell zu beurkunden]

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

betreffend die

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	290
Präambel.....	291
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	292
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	293
§ 3 Verkäufergarantien	293
§ 4 Beitritt zum Konsortialvertrag.....	294
§ 5 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	295
§ 6 Mitteilungen	295
§ 7 Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen	296
§ 8 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	296

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz	292	Parteien, Partei	292
Gesellschaft	292	Stichtag.....	293
Gewinnabführungsvertrag	292	Unterzeichnungstag	294
Käufer	292	Verbundene Unternehmen.....	296
Kaufpreis.....	294	Verkäufer.....	292
Konsortialvertrag	292	Verkäufergarantien	294
Marktwert.....	293	Verkaufte Geschäftsanteile.....	293
Mitteilungen, Mitteilung	296	Vertrag	293

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. **ENTEGA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „Verkäufer“ -

und

2. [● *Name des Käufers* ●], eine [● *Bezeichnung der Rechtsform* ●] mit Sitz in [● *Sitz des Käufers* ●] und Geschäftsadresse [● *Geschäftsadresse des Käufers* ●], [● *Register- oder sonstige identifizierende Informationen* ●]

- „Käufer“ -

- Verkäufer und Käufer zusammen die „**Parteien**“
oder einzeln „**Partei**“ -

Präambel

- (A) Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Verkäufer hat zusammen mit weiteren Parteien am [● *Datum des Konsortialvertrags* ●] 2021 einen Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen (Teil C der Urkunde UR-Nr. [● *Nr. der Urkunde* ●] des Notars [● *Name des Notars* ●] mit Sitz in [● *Amtssitz des Notars* ●] – „**Konsortialvertrag**“). Durch den Konsortialvertrag wurde ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Süd Hessen AG (ehemals ENTEGA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen. Auf den Konsortialvertrag, der bei der Beurkundung im Original vorlag, wird hiermit gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Sein Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung haben die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift verzichtet.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin haben am [● *Datum des Gewinnabführungsvertrags* ●] 2021 einen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geschlossen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des

Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR [● *Betrag der Ausgleichszahlung* ●] je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung beträgt der Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil (wie nachfolgend definiert) derzeit EUR [● *Betrag des Marktwerts* ●] („**Marktwert**“).

- (D) Der Käufer hat bis zum 31. Dezember [● *Datum des gemäß § 15.1 des Konsortialvertrags relevanten Stichtags* ●] einen Konzessionsvertrag mit [● *dem Verkäufer/der e-netz* ●] abgeschlossen. Mit Erklärung vom [● *Datum der Erklärung* ●] hat der Käufer das Neuerwerbsrecht durch Mitteilung an den Verkäufer und die Gesellschaft angenommen.
- (E) Der Verkäufer beabsichtigt, die Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den laufenden Nummern [● *lfd. Nr.* ●] bis [● *lfd. Nr.* ●] und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkauften Geschäftsanteile zu erwerben. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkauften Geschäftsanteile an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.3 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] („**Stichtag**“) und erstreckt sich auf alle mit den Verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das mit dem Stichtag beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem Stichtag endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden dem beurkundenden Notar die Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der

Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln. [**Anmerkung:** *Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine fusionskontrollrechtliche Anmeldung erforderlich ist. In einem solchen wären zusätzliche Regelung zum Vollzug erst nach erfolgter Freigabe aufzunehmen.*]

- 1.4 Die Inhaber der Serie B Anteile haben dem Verkauf und der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile mit dem diesem Vertrag in Kopie als **Anlage 1.4** beigefügten Gesellschafterbeschluss vom [●] zugestimmt.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkauften Geschäftsanteile, mithin ein Betrag in Höhe von EUR [● *Betrag des Kaufpreises* ●] („**Kaufpreis**“).
- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers bei der [● *Name der Bank* ●] (IBAN [● *IBAN des Kontos*]; BIC [● *BIC des Kontos* ●]) zu überweisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung dieses Vertrages („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 enthaltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zutreffend sind.
- 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Verkäufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
- 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wandlungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).
- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfügungsbeschränkungen.

- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4

Beitritt zum Konsortialvertrag

- 4.1 Der Käufer tritt hiermit aufschiebend bedingt auf die wirksame Übertragung der Verkaufte Geschäftsanteile dem Konsortialvertrag gemäß § 15.6 des Konsortialver-

trags bei. Der Verkäufer wird die übrigen Parteien des Konsortialvertrags hierüber informieren.

- 4.2 Erklärt der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß § 2.4 den Rücktritt von diesem Vertrag, so wird der Beitritt des Käufers zum Konsortialvertrag nicht wirksam.

§ 5

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 5.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 5.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 6

Mitteilungen

- 6.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 6.2 Mitteilungen sind an den Verkäufer wie in § 19.2.1 des Konsortialvertrages angegeben zu adressieren.
- 6.3 Mitteilungen an den Käufer sind wie folgt zu adressieren:

[● *Name des Käufers* ●]

z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]

Anschrift: [● *Anschrift* ●]

Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]

- 6.4 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2.1 des Konsortialvertrags bzw. § 6.3 dieses Vertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 7

Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 7.1 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 7.2 Für den Fall, dass der Käufer eine kommunale Tochtergesellschaft der erwerbsberechtigten Kommune („**Mutterkommune**“) ist, wird vorsorglich klargestellt, dass auch für den Käufer die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine Verfügung über die Verkaufte Geschäftsanteile gelten. Veräußert der Käufer die Verkaufte Geschäftsanteile an eine andere zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft, ist der Käufer demnach insbesondere verpflichtet, in den Anteilsübertragungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Übertragung der Verkaufte Geschäftsanteile sowie die Übernahme des Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) des Konsortialvertrags enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und der Käufer wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft ist. Die Mutterkommune verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine mittelbare Verfügung über die Verkaufte Geschäftsanteile (d.h. insbesondere eine Verfügung über Anteile an dem Käufer) zu beachten und wird dafür Sorge tragen, dass der Käufer diese Bestimmungen beachtet. Für die Zwecke dieser Verpflichtung tritt die Mutterkommune diesem Vertrag bei. *[Anmerkung: Erwirbt die Mutterkommune die Verkaufte Geschäftsanteile nicht selbst, sondern über eine Tochtergesellschaft, wird die Mutterkommune zwecks Begründung ihrer Pflicht gemäß diesem § 7.2 den Anteilskaufvertrag mitbeurkunden.]*

§ 8

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- 8.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 8.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 8.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 8.7 Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages tragen die Parteien hälftig. Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

13.2 Muster-Beteiligungserklärung

FORMULAR ZUR ERKLÄRUNG DER TEILNAHME AM BETEILIGUNGSMODELL

Die

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

– die „**Konzessionskommune**“ –

vertreten durch Herrn/Frau _____

in seiner/ihrer Eigenschaft als _____,

beabsichtigt sich

unmittelbar

mittelbar über die

Firma: _____

Adresse: _____

Handelsregister _____

– „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ zusammen mit der Konzessionskommune,
der „**Kommunale Interessent**“–

an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 (die „**Beteiligungsgesellschaft**“) durch den Erwerb von

[● *Anzahl* ●] Serie A-Anteilen

zu einem Kaufpreis von

EUR [● *Betrag* ●]

zu beteiligen.

[Hinweis: Die nach dem Umtauschverhältnis jeder Konzessionskommune angebotene Anzahl an Serie A-Anteilen und damit auch der Kaufpreis wird für jede Konzessionskommune individuell angegeben.]

Die Beteiligung des Kommunalen Interessenten an der Beteiligungsgesellschaft soll nach näherer Maßgabe des nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes („**VermAnlG**“) von der ENTEGA AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151, aufgestellten Verkaufsprospekts zur Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft vom [● Datum ●] 2020 (der „**Prospekt**“) erfolgen.

Die Beteiligung des Kommunalen Interessenten an der Beteiligungsgesellschaft soll insbesondere nach näherer Maßgabe des in dem Prospekt unter Abschnitt 13.1 abgedruckten Entwurfs des Konsortialvertrags einschließlich Anlagen (der „**Konsortialvertrag**“) und des als Anlage 2.1 des Konsortialvertrags in dem Prospekt unter Abschnitt 13.1 abgedruckten Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft in der Fassung vom 9. Januar 2020 (der „**Gesellschaftsvertrag**“) erfolgen.

Zum Zwecke der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt der Kommunale Interessent

- mit der ENTEGA AG einen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Beteiligungsgesellschaft (der „**Anteilskaufvertrag**“) und
- mit der ENTEGA AG, der Beteiligungsgesellschaft und weiteren Kommunen, denen die ENTEGA AG die Serie A-Anteile angeboten hat, den Konsortialvertrag

abzuschließen und notariell zu beurkunden.

In diesem Zusammenhang erklärt und bestätigt die Konzessionskommune (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) Folgendes:

- Die Konzessionskommune bestätigt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft),
 - a) die in dem Prospekt enthaltenen und dargestellten Hinweise und Risiken sowie Bedingungen und Begrenzungen für die Möglichkeit zum Erwerb, zum Halten und zur Übertragung einer Beteiligung in Form von Serie A-Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft zu kennen und
 - b) insbesondere die Entwürfe des Konsortialvertrags und des Gesellschaftsvertrags erhalten und ihren jeweiligen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.
- Der Konzessionskommune (sofern anwendbar: auch der Kommunalen Tochtergesellschaft) ist bekannt, dass
 - a) bis zum 31. März 2021 der ENTEGA AG als Erwerbsstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV

- i. diese von der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beteiligungserklärung sowie
 - ii. ein von der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie der Kommunalen Tochtergesellschaft) vollständig ausgefülltes und handschriftlich unterzeichnetes Vermögensanlagen-Informationenblatt gemäß § 13 VermAnlG zu der vorliegenden Vermögensanlage im Original zugegangen sein müssen;
 - b) die Möglichkeit zum Erwerb von Serie A-Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft von den im Prospekt dargestellten Bedingungen abhängig und der Höhe nach individuell begrenzt ist und sich die Höhe ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nach dem im Prospekt und dem Konsortialvertrag beschriebenen Umtauschverhältnis richtet. Der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie der Kommunalen Tochtergesellschaft) ist insbesondere bekannt, dass sie im Rahmen dieser Erwerbsrunde mindestens die ihr nach dem Umtauschverhältnis zustehenden Serie A-Anteile erwerben muss und ihr darüber hinaus keine weiteren Serie A-Anteile zugeteilt werden und
 - c) ein rechtsverbindlicher Anspruch auf den Erwerb der der Konzessionskommune angebotenen Serie A-Anteile erst mit der Beurkundung des Anteilskaufvertrags entsteht.
- Die Konzessionskommune erklärt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft), dass sie eigenständig und eigenverantwortlich die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft geprüft hat.
 - Der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie der Kommunalen Tochtergesellschaft) ist bekannt, dass nach der Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der Beteiligungsgesellschaft beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen sind.
 - Die Konzessionskommune erklärt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zur Verwaltung ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sowohl durch die ENTEGA AG, die Beteiligungsgesellschaft als auch durch die Netzgesellschaft sowie deren jeweilige Vorstände bzw. Geschäftsführer – auch im Wege einer elektronischen Datenverarbeitung – einverstanden.
 - Die Konzessionskommune bestätigt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft), dass die ENTEGA AG als Anbieterin keine Anlageberatung erbracht hat. Die Konzessionskommune bestätigt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) ferner, dass die ENTEGA AG als Anbieterin sie

gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform im Rahmen eines Anschreibens zur Vorstellung der Vermögensanlage darauf hingewiesen hat, dass die ENTEGA AG nicht beurteilt, ob

- a) die Vermögensanlage den Anlagezielen der Konzessionskommune (sofern anwendbar: bzw. der Kommunalen Tochtergesellschaft) entspricht,
- b) die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für die Konzessionskommune (sofern anwendbar: bzw. der Kommunalen Tochtergesellschaft) deren Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
- c) die Konzessionskommune (sofern anwendbar: bzw. die Kommunale Tochtergesellschaft) mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

[• Ort •], [• Datum •]

[•Konzessionskommune •]

[• sofern anwendbar: handelnd im Namen und für Rechnung der [• Kommunale Tochtergesellschaft •] •]

Name: [• Name des Unterzeichners •]

Funktion: [• Funktion des Unterzeichners •]

14. GLOSSAR

Abfindung	Abfindung in Höhe des Marktwerts des Geschäftsanteils
Anbieterin	ENTEKA AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151
Anleihe	Anleihe in Höhe von EUR 320 Mio., eingeteilt in 32.000,00 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von jeweils EUR 10.000,00, begeben von der Netzgesellschaft mit einem Zins (Kupon) in Höhe von 6,125 % und einer Laufzeit bis zum 23. April 2041
Anleihebedingungen	Bedingungen der Anleihe, die durch Gläubigerversammlung in einer vom 18. Februar 2019 bis zum 23. März 2019 laufenden Abstimmung ohne Versammlung geändert wurden
Ausgabebeträge	Die im Falle einer Kapitalerhöhung auf den jeweiligen Geschäftsanteil geleistete Stammeinlage zzgl. Zuzahlung
Ausgleichszahlung	Feste Ausgleichszahlung, die die Beteiligungsgesellschaft aufgrund des Gewinnabführungsvertrags jährlich von der ENTEKA AG als Zahlungsschuldnerin erhält
Konzessionskommunen	Sämtliche Städte und Gemeinden, für deren jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit der ENTEKA AG oder der e-netz Süd-hessen AG abgeschlossen wurden oder Eigengesellschaften dieser Städte und Gemeinden

Beteiligungsangebot	Öffentliches Angebot der ENTEGA AG an die Konzessionskommunen nach dem Vermögenanlagegesetz, sich an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen
Beteiligungserklärung	Eine Konzessionskommune, die sich an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen beabsichtigt, hat gegenüber der ENTEGA AG die Beteiligungserklärung einschließlich der entsprechenden Vollmacht(en) abzugeben und bis spätestens zum Ablauf der Erwerbsfrist für die angebotene Vermögensanlage an die ENTEGA AG, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, als Erwerbsstelle zu übermitteln
Beteiligungserträge	Entspricht den Ausgleichszahlungen
Beteiligungsgesellschaft	Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Darmstadt eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Handelsregisternummer HRB 100112
Bewertungselemente	Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, bestehend aus den Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft aus dem ENTEGA-Darlehen unter Berücksichtigung der liquiden Mittel sowie der Barwert der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Phasenverzug der Ausschüttung
Bewertungsgutachten	Bewertungsverfahren nach IDW S 1 unter Berücksichtigung von § 304 Aktiengesetz, das vor Novellierung des Gewinnabführungsvertrags durchgeführt wurde und anhand dessen sich die

	<i>Höhe der Ausgleichszahlung bei erstmaliger Festlegung bestimmt</i>
<i>Bundesnetzagentur</i>	<i>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</i>
<i>Darlehensrahmenvertrag</i>	<i>Darlehen der Netzgesellschaft an die ENTEGA AG über die mittels der Anleihe eingeworbenen Gelder vom 14. April 2011, geändert am 30. März 2018</i>
<i>Emittentin</i>	<i>s. Beteiligungsgesellschaft</i>
<i>e-netz Südhessen</i>	<i>e-netz Südhessen GmbH & Co. KG mit Sitz in Darmstadt</i>
<i>ENTEGA AG</i>	<i>Anbieterin und Prospektverantwortliche des vorliegenden Beteiligungsangebotes im Sinne von § 6 VermAnlG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter Handelsregisternummer HRB 5151</i>
<i>ENTEGA-Konzern</i>	<i>Gesamtheit der ENTEGA AG und ihrer Tochtergesellschaften</i>
<i>ENTEGA-Darlehen</i>	<i>Gesellschafterdarlehen, das die ENTEGA AG der Beteiligungsgesellschaft zur Finanzierung eines Teils der Kaufpreisforderung für den Erwerb der Aktien an der Netzgesellschaft gewährt hat</i>
<i>ENTEGA Verschmelzung</i>	<i>Die e-netz Südhessen GmbH & Co. KG wurde durch den Verschmelzungsvertrag vom 4. Juli 2019 auf die Netzgesellschaft im Rahmen einer Verschmelzung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz verschmolzen, wodurch sämtliches Vermögen sowie Verbindlichkeiten und Schulden der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG als Ganzes auf die Netzgesellschaft übertragen</i>

	und die e-netz Südhessen GmbH & Co. KG aufgelöst wurde
Gewinnabführungsvertrag	Gewinnabführungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft und der ENTEGA AG gemäß § 291 AktG mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2028
Erlaubte Anteilsübertragung	Für die 28-jährige Laufzeit des Konsortialvertrags darf keine Konzessionskommune über Serie A-Anteile verfügen, es sei denn, eine Konzessionskommune überträgt die von ihr gehaltenen Serie A-Anteile an eine zu 100 % von ihr gehaltene Tochtergesellschaft bzw. an die ENTEGA AG nach den Regeln dieses Konsortialvertrags
Erlösobergrenze	Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse aus Netzentgelten, die den Versorgungsnetzbetreibern in der ARegV vorgegeben wird
Erste Beteiligungsphase	Öffentliches Angebot der Serie A-Anteile an der Beteiligungsgesellschaft bestehende Vermögensanlage für den Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis im Betrag von bis zu EUR 14.786.397,45 auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospekts
Erstes Erwerbsangebot	Entspricht dem Ersten Beteiligungsangebot
Erwerbsberechtigte Kommunen	Konzessionskommunen, die das Erste Erwerbsangebot nicht annehmen
Gesellschafter	ENTEGA AG und die Konzessionskommunen
Kaufoption Netzverlust	Option, nach der der ENTEGA AG nach Ziffer 14 des Konsortialvertrags gegenüber der Konzessi-

	<p>onskommune ein Recht zum Erwerb sämtlicher Serie A-Anteile zusteht, die dem beendeten Netzbetreiberverhältnis für Strom oder Gas zuzuordnen sind, wenn ein Netzbetreiberverhältnis für Strom oder Gas zwischen einer an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommune und der Netzgesellschaft bestanden hat, nach der Beteiligung der betreffenden Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft endet</p>
Kaufpreise	<p>Die in Höhe der von den Konzessionskommunen zur Übernahme der Serie A-Anteile gezahlten Kaufpreise</p>
Kommunale Tochtergesellschaft	<p>Eigengesellschaft der Beteiligungsgesellschaft</p>
Konsortialvertrag	<p>Vertrag, dem die Konzessionskommunen mit dem Erwerb der angebotenen Vermögensanlage beitreten müssen, um sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen zu können</p>
Konzessionsverträge	<p>Netzbetreiberverhältnisse, die zum 1. Juli 2005 zwischen der Netzgesellschaft und den Konzessionskommunen bestanden haben</p>
Marktwert	<p>Als „Marktwert“ ist für jeden Geschäftsanteil der Gesellschaft ein Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht.</p>

Mindesthöhe	Um sich an dem Angebot der Anbieterin in der Ersten Beteiligungsphase beteiligen zu können, muss sich eine Konzessionskommune dazu verpflichten, mindestens so viele Vermögensanlagen (auf ganze Stücke aufgerundete Anzahl von Geschäftsanteilen der Beteiligungsgesellschaft) zu erwerben, wie ihr nach dem Umtauschverhältnis zusteht.
Neue Konzessionskommune	Konzessionskommune, für deren jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet ein Konzessionsvertrag zum Zeitpunkt des Weiteren Erwerbsangebots besteht
Prospekt	Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main
Regulatorische Eigenkapitalverzinsung	Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten wird auch ein kalkulatorischer Zinssatz auf das von dem Netzbetreiber eingesetzte Eigenkapital berücksichtigt, der den von der Bundesnetzagentur für zulässig erachteten Gewinn des Netzbetreibers abbilden soll
Rückerwerbskaufpreis	Anspruch der Konzessionskommunen gegen die ENTEGA AG auf Zahlung eines Rückerwerbskaufpreises in Höhe des jeweiligen auf der Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwerts im Falle ihres Ausscheidens aus der fortbestehenden Beteiligungsgesellschaft
Serie A-Anteile	bis zu 41.415 Geschäftsanteile der Beteiligungsgesellschaft, in

	<i>die das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft eingeteilt ist, mit den laufenden Nummern 251 bis 41.415</i>
<i>Serie B-Anteile</i>	<i>bis zu 418 Geschäftsanteile der Beteiligungsgesellschaft, die von der ENTEGA AG gehalten werden.</i>
<i>Stichtag</i>	<i>Zeitpunkt der Prospektaufstellung am 4. September 2020</i>
<i>Umtauschverhältnis</i>	<i>Abhängigkeit der Anzahl der von der jeweiligen Konzessionskommune maximal zu erwerbenden Geschäftsanteile von der Anzahl der jeweiligen Strom- oder Gaszähler der Konzessionskommune</i>
<i>Unbundling</i>	<i>Rechtliche, operationelle, informatorische und buchhalterische Entflechtung des Energienetzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, vorgeschrieben durch das Energiewirtschaftsrecht</i>
<i>Verkaufsoption</i>	<i>Recht der beteiligten Konzessionskommunen, in dem Fall, dass die von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlende Ausgleichszahlung nach Ablauf der Mindestlaufzeit verringert wird, der ENTEGA AG die von ihnen erworbenen Geschäftsanteile zum Marktwert anzudienen</i>
<i>Vermögensanlagen-Gesamtkaufpreis</i>	<i>Die Höhe des Kaufpreises für die im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage von der Anbieterin insgesamt zum Erwerb angebotenen Serie A-Anteile der Beteiligungsgesellschaft beträgt EUR 14.786.397,45.</i>
<i>Weitere Erwerbsangebote</i>	<i>Erwerbsangebote, die erstmalig nach Ablauf des Jahres 2028 und sodann regelmäßig im Abstand</i>

von drei im Rahmen von weiteren Beteiligungsrunden erfolgen, soweit die maximale Beteiligungsquote der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft von 25,1 % noch nicht erreicht ist

Erwerbsstelle

ENTEKA AG

Zähler

Die Anzahl der Strom- und Gaszähler in den Gebieten der Konzessionskommunen zum Stichtag 31. März 2020 ergibt sich aus der Anzahl der bestehenden Netznutzungsverhältnisse (Strom- und Gasnetz) in den Konzessionskommunen. Dabei wird jedem bestehenden Netznutzungsverhältnis ein Zähler zugeordnet

Zweites Erwerbsangebot

Erneutes Erwerbsangebot an diejenigen Konzessionskommunen, die das Erste Erwerbsangebot nicht annehmen, das unverzüglich nach Unterzeichnung des Konsortialvertrags zu unterbreiten ist und das die Erwerbsberechtigten Kommunen bis Ende Juni 2022 annehmen können